7. germ.
166 K

Abhandlung
der Rechtslehre
von der
Interims-Wirthschaft
auf
deutschen Bauergütern
nach gemeinen und besonderen Rechten.

Von
Christian Ludewig Runde
beider Rechte Doctor.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich.
1796.

[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern ist nach besonderen Rechten wenig, nach gemeinen Grundsätzen aber noch gar nicht bearbeitet worden. Die Ursache hiervon ist gewiß nicht in einem Mangel an Interesse dieser Rechtslehre zu setzen; — die Menge von Streitigkeiten, welche dieses Institut betreffen, ist Zeuge von der Wichtigkeit des Gegenstandes. — Sie liegt vielmehr in dem Mangel an bestimmten schriftlichen Quellen, welche man für gemein-anwendbare Grundsätze des Baurenrechts überhaupt, gänzlich vermissen: und für besondere Landesrechte größtentheiis unbestimmt finden wird.

Wer sich einen Gegenstand des römischen, canonischen, oder longobardischen Rechts zur Bearbeitung wählt, findet die meisten einzel-

nen Fragen, welche innerhalb den Grenzen seiner Abhandlung liegen, theils durch Gesetze, theils durch Schriftsteller, beantwortet, und wenigstens doch schon berührt. Er hat an den ersteren vielleicht zuweilen die Fehler der Dunkelheit, Unbestimmtheit und des scheinbaren Widerspruchs zu tadlen, und solche durch die Kunst einer scharfsinnigen Auslegung und Vereinigung zu verbessern; — in Rücksicht auf die letzteren fällt ihm vielleicht nur die zu große Menge seiner Vorarbeiter, und ihrer abweichenden Meinungen, mit deren Vergleichung und Beurtheilung er sich beschäftigen muß, zur Last.

Aber mit aller hierbey anzuwendenden Mühe, sind die Schwierigkeiten in keine Vergleichung zu stellen, mit welchen man bey Bearbeitung der meisten Lehren des gemeinen deutschen Privatrechts zu kämpfen hat. Deutliche Gesetze und deren Erläuterungen vermißt man bey der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft gänzlich; — gemeine Gewohnheitsrechte über die-

ses

ses Institut lassen sich nicht erweisen; — die Verordnungen besonderer Landesgesetze darüber sind höchst mangelhaft und unbestimmt; — und die wenigen Bemerkungen der Schriftsteller betreffen ebenfalls nur Provincialrechte, und sind größtentheils auf unsichere Gründe gebauet. Bey diesen Umständen sieht man sich auf eine einzige, aber für das deutsche Privatrecht desto reichhaltigere Quelle gemeiner Rechtsgrundsätze eingeschränkt. — Was aus der Natur eines besonderen durch Gesetze, Gewohnheit oder Vertrag anerkannten Rechtsinstituts richtig gefolgert werden kann, ist gemein anwendbar, und muß überall gleich dem Gesetz befolgt werden, wo sich das Institut findet, und keine durch besondere Entscheidungsnormen bestimmte Abweichungen entgegen stehen. Die gemeine Gültigkeit solcher Grundsätze eines hypothetischen Vernunftrechts kann um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, da dieses billiger Weise auch bey allen Gesetzen und Verträgen zum Grunde liegen sollte. Gar

leicht würde das gemeine deutsche Privatrecht bey dieser Quelle alle anderen positiven Bestimmungen entbehren, wenn die eigenthümliche Natur eines jeden deutschen Rechtsinstituts auf der einen Seite so genau angegeben werden könnte, daß kein Widerspruch zu befürchten wäre; — wenn sie nicht anderntheils demohngeachtet zu Entscheidung einer Menge zufälliger Puncte unzureichend bliebe, mithin nothwendig durch Gesetze ergänzt werden müßte.

Die Art und Weise, wie ich die Natur des Instituts der Interims-Wirthschaft zu bestimmen, und gemeine Grundsätze daraus herzuleiten versucht habe, ist aus dem dritten Abschnitte der Einleitung und der Ausführung der Rechtslehre selbst abzunehmen. Nur eine genaue Kenntniß besonderer Landesordnungen, Gewohnheitsrechte und Verträge kann uns in den Stand setzen, über das Wesen eines Instituts ein gegründetes Urtheil zu fällen. Aus diesem Grunde hielt ich es für meine Pflicht, die Stellen der Provincialgesetze,

setze, welche Aufschlüsse darüber geben, so viel ich deren in zwey ansehnlichen Sammlungen von Landesordnungen habe auffinden können, meinen Lesern wörtlich und treu excerpirt in einem Anhange vor Augen zu legen. Ich habe hierin, so wie in Bearbeitung des Gegenstandes selbst dem Ideal nahe zu kommen gesucht, welches mein Vater in der Vorrede zu seinem gemeinen deutschen Privatrechte S. VIII. u. X. von einer zweckmäßigen Bearbeitung einzelner Gegenstände desselben angegeben hat.

Eine Abhandlung, in welcher dieses Ideal völlig erreicht ist, hat den zwiefachen Nutzen, daß sie erstlich neue und vollständigere gemeine oder besondere Gesetzgebungen veranlassen, vorbereiten, und ihnen zur Grundlage dienen kann; — und daß zweytens bis dahin die aus der Natur der Sache hergeleiteten Grundsätze demjenigen Richter die Stelle eines Gesetzes vertreten müssen, welchem Mangel an Zeit und Hülfsquellen keine eigene Untersuchungen über das Wesen eines Instituts bey

vorkommenden Fällen erlaubt, und ihn oft zu ungerechten Entscheidungen veranlassen kann.

Ich wünsche nichts mehr, als diesen doppelten Zweck nicht ganz verfehlt zu haben. Vielleicht nähere ich mich ihm mehr, wenn ich meinen Vorsatz zu Bearbeitung der Rechtslehre von der Leibzucht nach einem ähnlichen Plane in Ausübung bringe. Die Ausführung desselben hängt von einer nachsichtsvollen Beurtheilung meiner gegenwärtigen Arbeit ab; und auf diese glaube ich um so mehr Anspruch machen zu dürfen, da es auch einem geübteren Schriftsteller bey Anwendung alles Fleißes schwer fallen wird, eine Abhandlung ganz von dem Gepräge der Mangelhaftigkeit zu befreyen, bey deren Ausarbeitung er sich nicht auf die leitende Hand eines Vorarbeiters verlassen konnte, sondern erst selbst eine reine Quelle mühsam aufzusuchen genöthigt war.

Göttingen im Wintermonate 1796.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung.

I. Allgemeine Bemerkungen, die Sorge für minderjährige Anerben der Bauergüter betreffend.

Die Grundsätze darüber weichen von den gemeinen Rechten wegen der Vormundschaft ab §. 1. 2.

1) Sorge für ihre Person und Allodialvermögen.
a) Bestellung der Vormünder §. 3. Vormundschaft der Mutter §. 4.
b) Verwaltung des Allodialvermögens §. 5.

2) Sorge für die Verwaltung des Bauerguts eines minderjährigen Anerben.
a) Gänzliche Ausschließung des Anerben §. 6.7.8.
b) Verwaltung des Hofs bis zur Volljährigkeit.
α) Wenn beyde Eltern verstorben sind §. 9.
β) Wenn einer den andern überlebt. Recht des Aufgeheiratheten an dem Bauerhofe §. 10.

II. Begriff der Interims-Wirthschaft.

1) Uebergang zur Rechtslehre von der Interims Wirthschaft und Begriff derselben §. 11.

2) Verschiedene Benennungen §. 12.

Inhalt.

III. Quellen der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft sind:
1) Die Natur der Instituts §. 13.
2) Landesordnungen §. 14.
3) Besondere Gewohnheit §. 15.
4) Entscheidungsquellen für einzelne Partheien §. 16.
Litteratur §. 17.

IV. Historische Bemerkungen über das Institut der Interims-Wirthschaft.
1) Ursprung §. 18
2) Geschichte der Gesetzgebung.
a) In Westphalen §. 19.
b) Außerhalb Westphalen §. 20.

V. Ueber Zweck und Nutzen der Interims-Wirthschaft.
1) Zweck und Vortheile derselben §. 21.
2) Ob sie durch eine andere Einrichtung erreicht werden können? §. 22.

Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern.

I. Untersuchung über die rechtliche Natur und das Wesen des Instituts der Interims-Wirthschaft Hauptst. I. §. 23-25.
1) Die Interims-Wirthschaft ist eine temporaire Ausübung und Nießbrauch des Colonatrechts §. 23; — aber weder
2) eine

2) eine tutela fructuaria §. 24; — noch
3) eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft §. 25.

II. Von der Anordnung der Interims-Wirthschaft Hauptst. 2. §. 26-54.

A. Bestimmung der Classe von Bauergütern, bey welcher das Institut gewöhnlich ist Abschn. 1. Es findet bey solchen Höfen Statt, deren Inhaber

1) ein unvollkommenes Erbrecht haben; §. 26.
2) von einem Guts- oder Zins-Herrn abhängen; §. 27.
3) ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse oder besondere Gattungen ihres Colonatrechts §. 28.

B. Von der Person des Interims-Wirthes Abschn. 2.

1) Nöthige Eigenschaften eines Interims-Wirthes §. 29.
2) Gewöhnliche Uebertragung der Interims-Wirthschaft an Stiefeltern §. 30.
3) Außerordentliche Interims-Verwaltung durch andere §. 31.

C. Von Concurrenz der bey der Interims-Besetzung interessirten Personen Abschn. 3.

1) Des Gutsherrn.
a) Einwilligung desselben zu Anordnung einer Interims-Wirthschaft.
α) Pflicht, darum nachzusuchen §. 32.
β) Erfolg der vernachlässigten Einholung derselben §. 33.
γ) Verweigerte Einwilligung §. 34.
δ) Con-

Inhalt.

δ) Concurrenz mehrerer Gutsherrn §. 35.
ε) Einwilligung des Zinsherrn §. 36.
b) Lösung des Meyerbriefs §. 37.
c) Zahlung des Weinkaufs.
α) Verbindlichkeit dazu §. 38.
β) Verordnungen der Landesgesetze hierüber §. 39.
γ) Größe des Weinkaufs §. 40.
δ) Ob der Anerbe dadurch von der Zahlung des Weinkaufs befragt werde? §. 41.
d) Ob der Interims-Wirth in das Eigenthum des Leibherrn komme? §. 42.
2) Concurrenz der Obrigkeit.
a) Obrigkeitliche Bestätigung § 43.
b) Errichtung eines Inventariums §. 44.
c) Sicherheits-Leistung §. 45.
3) Concurrenz der Vormünder §. 46.
D) Von dem über die Interims-Wirthschaft aufzurichtenden Vertrage Abschn. 4.
1) Natur desselben §. 47.
2) Form §. 48.
3) Inhalt.
a) Bestimmung des Einzubringenden §. 49.
b) Der Mahljahre §. 50.
α) Regel dabey §. 51.
β) Abweichungen von der Regel §. 52.
γ) Ausdehnungen und Einschränkungen der Mahljahre durch neue Verträge §. 53.
δ) Terminus a quo §. 54.

III. Von der Verwaltung der Interims-Wirthschaft, und den Rechten und Pflichten des Interims-Wirthes während der Mahljahre; Hauptst. 3. §. 55-69.
— Im Allgemeinen §. 55.

A) Von den Pflichten des Interims-Wirthes Abschn. 1.

1) Die Verbindlichkeiten desselben lassen sich auf 2 Puncte zurückbringen.

a) Verwaltung des Colonats und aller demselben anhängenden Rechte.

α) Sorge für Erhaltung und Verbesserung des Hofs §. 56; —

β) aller darauf haftenden Gerechtigkeiten §. 57.

γ) Grad der Sorgfalt, die der Interims-Wirth dabey anwenden muß §. 58.

δ) Ob er jährliche Rechnung von seiner Verwaltung ablegen müsse? §. 59.

b) Berichtigung aller dem Colonate aufliegenden Reallasten; —

α) der Steuren und bauerlichen Lasten §. 60.

β) Der Aussteuer, Abfindung und Alimentation des Anerben und seiner Geschwister.

aa) Natur der Abfindung und Aussteuer §. 61.

bb) In welchen Fällen der Interims-Wirth sie tragen müsse? § 62.

cc) Alimentation und Erziehung §. 63.

γ) Verzinsung und mögliche Abtragung der auf dem Gute haftenden Schulden §. 64.

c) Mittel zu Erfüllung dieser Pflichten.

α) Die Früchte des Guts §. 65.

β) Verwendung des Eingebrachten §. 66.

γ) Ob der Interims-Wirth das Gut mit Schulden beschweren könne? §. 67.

B)

Inhalt.

B) Von den Rechten des Interims-Wirthes Abschn. 2.

1) Nießbrauch des Colonatrechts §. 68.

2) Ob er das von den Nutzungen Erübrigte bekomme? §. 69.

3) Erziehung und Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes während der Mahljahre §. 70.

IV. Von der Beendigung der Interims-Wirthschaft Hauptst. 4. §. 71-88.

A) Von den verschiebenen Arten der Beendigung Abschn. 1.

1) Vor Ablauf der bestimmten Zeit.

a) Durch den Tod des Interims Wirthes §. 71. — Ob durch den Tod des Anerben? §. 72 — Ob von der Verlassenschaft des Interims-Wirthes der Sterbefall gefodert werden könne §. 73.

b) Durch Entsetzuug des Interims-Wirthes §. 74.

2) Durch Ablauf der Mahljahre §. 75.

B) Von den Rechten und Pflichten des abgegangenen Interims-Wirthes Abschn. 2.

1) Bey der Abtretung des Colonats an den Anerben.

a) Zeitpunkt derselben und Untersuchung des Zustandes in welchem sich das Colonat befindet §. 76.

b) Von Zurückfoderung der gemachten Verbesserungen §. 77.

c) Von Ersatz des verursachten Schadens §. 78.

2) Nach der Abtretung.

a) Von der Leibzucht des Interims-Wirthes.

α)

α) Grund; — §. 79.
β) Bestimmung derselben §. 80.
γ) Rechte des Leibzüchters §. 81.

b) Von der Abfindung und Erziehung der Kinder des abgegangenen Interims-Wirthes.
α) Grund dieser Abfindung §. 82.
β) Welche Kinder des Interims-Wirthes vom Anerben abgefunden werden müssen §. 83.
γ) Größe der Abfindung §. 84.
δ) Erziehung und Alimentation §. 85.

c) Von dem eventuellen Anerben-Rechte des Interims-Wirthes und seiner Kinder.
α) Grund desselben §. 86.
β) Verwaltung des Besitzes auf Mahljahre in ein Colonatrecht §. 87.
γ) Eventuelles Anerbenrecht der Kinder des Interims-Wirthes §. 88.

Anhang von Auszügen aus Landesordnungen.

1) Lippische Policevordnung von 1620.
2) Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter von 1707.
3) Lippische Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauern von 1769.
4) Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781.
5) Alte Ravensbergische Eigenthumsordnung von 1669.
6) Zellische Verordnung wegen Redintegrirung der Meyerhöfe von 1699.
7) Os-

7) Osnabrückscher Ständischer Schluß wegen der Mahljahre von 1709.
8) Osnabrückſche Eigenthumsordnung von 1722.
9) Osnabrückſche Verordnung wegen der Auslobung von 1768.
10) Osnabrückſche Verordnung ex actis comitialibus von 1772.
a) Die dem Anerben einer Stätte vom Gutsherrn zu verſtattende Heirath betreffend.
b) Reſponſum Ciuitatenſium.
11) Waldeckiſche Ehepactenordnuug von 1736.
12) Minden-Ravensbergiſche Eigenthumsordnung von 1741.
13) Paderborniſche Meyerordnung von 1765.
14) Münſterſche Eigenthumsordnung von 1770.
15) Calenbergiſche Meyerordnung von 1772.
b) Opiniones ſummi Tribunalis Cellenſis de lege colonaria Calenbergica.
16) Heſſen-Caſſelſche Verordnung wider Zerreiſſung der Hufengüter von 1773.
17) Hildesheimiſche Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten von 1781.
18) Münſterſche Erbpachtordnung von 1783.
29) Hausgenoſſen-Recht zu Osnabrück.
10) Schaumburg-Lippiſche Verordnung von 1669.
21) Schaumburg-Heſſiſche Verordnung von 1723.
22) Schaumburg-Heſſiſche Meyerordnung von 1774.

Einleitung.

Einleitung.

I. Allgemeine Bemerkungen die Sorge für minderjährige Anerben der Bauergüter betreffend.

§. 1.

Die Grundsätze darüber weichen von den gemeinen Rechten wegen der Vormundschaft ab.

Unter den vielen Materien des auch im geographischen Verhältnisse gemeinen Privatrechts finden sich sehr wenige, deren Grundsätze nicht durch subjective Grenzen in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt werden müßten. Die verschiedene Natur der drey Hauptstände in Deutschland, des Adels, der Bürger und Bauern, ist eine Quelle mancher Abweichungen, deren Bestimmung man in dem römischen Rechte nicht suchen darf, — in deutschen gemeinen oder besonderen Gesetzen aber größtentheils vermißt, und einer schwankenden Gewohnheit überlassen findet.

Diese Bemerkung dringt sich insonderheit auch bey den Rechtssätzen auf, welche die Sorge für Person und Vermögen unmündiger Waisen, — diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung, — betreffen. Die Verordnungen des römischen Rechts tragen auch in diesem Theile das Gepräge genauer Bestimmtheit und strenger Gerechtigkeit; aber sie haben bey weitem noch nicht alle ferneren Gesetze über die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten überflüssig gemacht, da schon die verschiedenen Verhältnisse des Adels und des Bauernstandes mehrere abweichende Grundsätze in dieser Rechtslehre veranlassen. Die besonderen Rechte des hohen Adels in Hinsicht auf Vormundschaft sind zwar wenig durch Gesetze festgestellt, aber desto mehr durch Schriftsteller aus der Natur der Sache entwickelt worden. Für die Bauern zeigt sich der Mangel an bestimmten Gesetzen, welchen man in dem ganzen Umfange ihrer besonderen Rechte bemerkt, auch in diesem Puncte; denn die meisten Vormundschaftsordnungen, welche sich unter den Provinzialgesetzen fast aller Länder finden, schränken sich auf Wiederholung des römischen, diesen Gegenstand betreffenden Rechts ein, und nur sehr wenige machen einen Unterschied zwischen den Pupillen in Städten und den unmündigen Waisen des Landmanns. Eben so wenig haben Schriftsteller die Vormundschaft über die letzteren zum besonderen Gegenstande ihrer Untersu-

chungen

chungen gemacht; und so bleibt bey Streitigkeiten, welche diesen Punct betreffen, fast alles dem richterlichen Ermessen überlassen.

§. 2.

Fortsetzung.

Im Allgemeinen findet sich freylich kein Grund, warum die in den römischen und deutschen Gesetzen enthaltenen generellen Vorschriften, welche die Sorge für Person und Vermögen der Pupillen betreffen, nicht auch bey den unmündigen Waisen des Landmanns Anwendung leiden sollten. Indessen erfordert doch die Unerfahrenheit des Landmanns in dergleichen Geschäften, und der Mangel an der zu Führung der vormundschaftlichen Rechnungen nöthigen Kenntniß des Schreibens, eine weit genauere Anweisung und Auseinandersetzung der Pflichten für Vormünder auf dem Lande, als die meisten Vormundschaftsordnungen enthalten. Vorzüglich macht aber das Verhältniß, in welchem der bey weitem größere Theil deutscher Bauern gegen einen Gutsherrn steht, so wie das Interesse, was dieser hauptsächlich bey Verwaltung des dem unmündigen Anerben zugehörigen Vermögens hat, mehrere besondere Bestimmungen nöthig, welche sich unter den Bauerrechten nur in wenigen Landesordnungen, und auch da äußerst sparsam, zerstreut finden.

Der Bauer, in der strengeren Bedeutung des Wortes *a*), besitzt, wenn er kein bloßer Wirth oder Pächter ist, eine doppelte, und in Ansehung der Rechte, welche ihm daran zustehen, ganz verschiedene Art von Vermögen. An dem Bauergute (Hof, Gehöfte, Stätte, Erbe, Colonat,) steht ihm ein mehr oder weniger unvollkommenes Eigenthum, und seinen Nachkommen ein Erbrecht zu, welches mehrentheils durch das Gesetz der Untheilbarkeit dahin eingeschränkt ist, daß nur einer derselben Anerbe des Colonats werden kann. Die verschiedenen Modificationen dieser unvollkommenen dinglichen Rechte, welche die Bauern an ihren Gütern durch Gesetze, Gewohnheit oder Verträge, erlangt haben, begreift man unter dem allgemeinen Namen Colonatrecht; so sehr auch diese Rechte nach ihren besonderen Quellen, und den Namen, Erbpacht, Erbmeyerrecht, Erbzinsrecht, Erbleihe, Besserung ꝛc. von einander abweichen mögen *b*). Auf den persönlichen Zustand der Bauern wird bey diesem Ausdrucke keine Rücksicht genommen; sowohl der Freye, als der Leibeigene, kann Colonatrecht an seinem Gute haben. Alles andere Vermögen aber, was der Bauer außer dem Hofe besitzt und erwirbt, macht sein Allodium (Peculium, Erbe, Erbstücke) aus, welches der Regel nach *c*) keinen gutsherrlichen Rechten unterworfen ist, sondern in seinem freyen, ungetheilten Eigenthume steht.

Dieser

Dieser Unterschied zwischen dem Colonate und Allodium darf auch bey Bestimmung der Art, wie für die Verwaltung des Vermögens eines minderjährigen Anerben gesorgt werden soll, nicht außer Augen gesetzt werden *d*). Das Interesse, welches der Gutsherr bey Verwaltung des freyen Vermögens hat, ist ungleich geringer als dasjenige, welches ihn für die Erhaltung des Colonats, während der Minorennität des Anerben, besorgt macht, da ihm selbst ein Theil der Eigenthumsrechte daran zukommt. Und dieses Interesse des Gutsherrn ist die Ursache, daß der Bauerhof mehrentheils nicht auf die gewöhnliche Art, und wie das freye Vermögen der Pupillen durch Vormünder verwaltet, sondern daß eine andere Einrichtung in dieser Hinsicht getroffen wird, welche nicht nach den Rechten der Vormundschaft, sondern nach besonderen Grundsätzen beurtheilt werden muß.

a) Vollkommene Eigenthümer eines Landgutes können nur in der weiteren Bedeutung Bauern genannt werden, auch wenn sie bey einem vollkommenen Erbrechte und ungetheilten Eigenthume ihrer Güter etwa zinspflichtig sind. Meines Vaters Gem. D. Privatr. (1795) §. 482.

b) Ebendaselbst §. 506. 527. Auch ein wirkliches dominium vtile der Bauern ist unter diesem Ausdrucke begriffen.

c) Ausnahmsweise finden sich hin und wieder Einschränkungen des Rechts, über das Allo-

dium frey zu verfügen, z. B. in der Osnabrückschen Eigenthumsordnung Cap. 6. §. 9. Cap. II. §. 2. 3., der Münsterschen Eigenthumsordn. Th. I. Tit. 7. §. 1. Th. 3. Tit. 4. §. 1–3. und in der Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordn. Cap. 3. §. 2. Cap. 8. §. 1 f. Cap. 10. §. 6 u. 7. wo dem Leibeigenen zwar erlaubt bleibt, unter Lebendigen über einen Theil des Erworbenen zu verfügen, aber alle Disposition auf den Todesfall verboten ist, "wenn der Sterbefall darüber ergangen."

d) Dieser zu richtiger Bestimmung der Natur der Interims-Wirthschaft so sehr nöthige Unterschied findet sich auch in Rücksicht auf die Verwaltung des Vermögens minderjähriger Anerben vorzüglich bestimmt in der Münsterschen Erbpachtordn. (Anh. nr. 18), deren achter Titel im zweyten Theile von der Beerbtheilung, d. i. Vererbung des Allodialvermögens, der neunte Titel aber von der Auflassung und Succession der Erbpächter — im Colonate — handelt.

§. 3.

Vormünder für Person und Allodialvermögen.

Die wenigsten Abweichungen von den Vorschriften des gemeinen Rechts finden sich in Hinsicht auf die Sorge für Person und Verwaltung des Allodialvermögens der unmündigen Kinder des Bauern. Jene interessirt den Gutsherrn selten, — höchstens bey Leibeigenen; — diese nur in so fern, als ihm daran gelegen ist,

die

die Güter mit wohlhabenden Bauern besetzt zu wissen. Es werden daher sowohl zu Erziehung der Waisen, als zu Verwaltung ihres eigenen Vermögens, nach den Verordnungen des römischen Rechts, Vormünder angeordnet; entweder durch einen Vertrag zwischen Gutsherrn und dem Vater: oder durch testamentarische Verfügung des letzteren *a*); denn das Recht desselben, im letzten Willen Vormünder zu ernennen, fließt aus der väterlichen Gewalt, welche auch dem Leibeigenen vollkommen über seine Kinder zukommt *b*). In Ermangelung einer väterlichen Erklärung muß die Vormundschaft den nächsten Blutsfreunden der Minderjährigen übertragen werden *c*). Und wenn auch dieses nicht geschehen kann, so ist es Pflicht der Obrigkeit, für die Ernennung tüchtiger Vormünder zu sorgen *d*). Aber in jedem Falle bedürfen diese der gutsherrlichen Bestätigung *e*), welche ihnen nicht versagt werden kann, wenn ihrer Tüchtigkeit weder nach gemeinen Rechten, noch nach besonderen Landesverordnungen *f*) erhebliche Einwendungen entgegen stehen.

Das enge Verhältniß des Leibeigenen zu seinem Leibherrn, und das größere Interesse, welches dieser selbst bey Verwaltung der Vormundschaft über Person und Allodialvermögen hat, rechtfertigt einigermaßen die von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmung einiger Eigenthumsordnungen, nach welchen dem minderjäh-

rigen Leibeigenen keine Vormünder bestellt werden, sondern die Sorge für ihn und sein Vermögen lediglich dem Eigenthumsherrn überlassen bleibt g). Aber nach eben diesen Eigenthumsordnungen haben auch die Eigenbehörigen kein vollkommen freyes Allodialvermögen. Sie erwerben alles dem Colonate, und können nicht nach Willkühr darüber verfügen *h*).

a) Münstersche Erbpachtordnung, Th. I. Tit. 7. §. 34.

b) Meines Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 552.

c) Münst. Erbpachtordn. a. a. O.

d) Hildesh. Verordn. wegen der Aussteuer von 1781. §. 1.

e) Münst. Erbpachtordn. a. a. O. §. 33. 34. Calenbergische Meyerordn. Cap. 5. §. 1. Münstersche Eigenthumsordn. Th. I. Tit. 7. §. 6. Nach der Calenb. Meyerordn. a. a. O. sollen sich die Vormünder der Kinder, wenn letztere minderjährig sind, binnen Jahresfrist beym Gutsherrn melden, widrigenfalls sie vorbeygegangen werden.

f) Die einem leibeigenen Pupillen bestellten Vormünder müssen gewöhnlich in desselben Gutsherrn Leibeigenthume stehen, welchem der Pupill unterworfen ist. S. z. B. die Münst. Eigenthumsordn. Th. I. Tit. 7. §. 6. Dagegen sollen die Vormünder für die unmündigen Erbpächter freyes Standes seyn, nach der Münst. Erbpachtordnung Th. I. Tit. 7. §. 34.

g) In der Osnabrückschen Eigenthumsordnung sucht man vergebens eine Bestimmung wegen Anordnung der Vormünder. Vielmehr heißt es Cap. 4. §. 20. "der Gutsherr könne die Kinder bey ihre nächsten Anverwandte oder sonst andere Leute, biß zu des AnErbens Groß-jährigkeit thun;" und Fr. Chr. Kreuzhage (Diss. *de colono interimistico et annis colonatus*. Harderv. 1794. §. 12. not. *c*) bezeugt: "cum in episcopatu nostro (Osnabrugensi) liberis servis minorennibus tutores non constituantur, proprietarius eorum loco merito habendus est." S. die Minden-Ravensb. Eigenthumsordn. Cap. 11. §. 15. (im Anh. nr. 12.) S. dagegen die Münstersche Eigenthumsordn. Th. 1. Tit. 7. §. 5 u. 6.

h) Osnabr. Eigenthumsordn. Cap. 11. §. 2. Minden-Ravensb. Eigenthumsordnung Cap. 3. §. 2.

§. 4.

Vormundschaft der Mutter.

Die Mutter ist nach dem Absterben ihres Mannes vor allen andern Verwandten auf die Verwaltung der Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder Anspruch zu machen berechtigt, wenn diese weder durch einen Vertrag, noch durch ein väterliches Testament einem andern übertragen worden ist. Sie kann aber nur so lange die Administration führen, als sie ledig bleibt; und ist zu Niederlegung der Vormundschaft, Ablegung der Rechnungen, und Ueber-

tragung derselben an neu zu bestellende Vormünder verbunden, sobald sie sich zum zweytenmale verheirathen will *a*). Es findet sich kein Grund, warum diese Verordnung des Römischen Rechts nicht auch unter Bauern anwendbar seyn sollte. Mehrere Landesordnungen bestätigen sie ausdrücklich *b*).

Dagegen bleibt der Vater nach dem Ableben seiner Frau, was er vorher war, natürlicher Vormund über seine Kinder, ohne daß ihm die Vormundschaft besonders übertragen werden müßte; und hierin macht, nach gemeinen Rechten, eine zweyte Heirath keine Aenderung. Einige Landesordnungen *c*) weichen jedoch davon ab, indem sie den überlebenden Ehegatten, es sey Vater oder Mutter, als natürlichen Vormund der minderjährigen Kinder ansehen, aber auch beiden die Niederlegung der Vormundschaft im Falle der Verrückung des Wittwenstuhls, und vor der Copulation die Beybringung eines Zeugnisses von der Obrigkeit, daß den Kindern neue Vormünder bestellt seyen, anbefehlen *d*). Es ist dieses wahrscheinlich eine Folge der von dem überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft im Allodium, welche durch eine zweyte Heirath, und die deßhalb nöthige Berathung der Kinder erster Ehe unterbrochen wird *e*), und zu der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens die Bestellung besonderer Vormünder nothwendig macht.

a) *Authent. matri C. quando mulier tut. offic. fung. Nov. 94. Cap. 2.*

b) Hildesh. Verordn. wegen der Aussteuer §. 1. 2. Münst. Eigenthumsordn. Th. 1. Tit. 7. §. 5. 6. Münst. Erbpachtordnung Th. 1. Tit. 7. §. 31. Paderborn. Meyerordn. 1765. §. 17. Fürstl. Lüneburgisches Edict 22. Nov. 1692. in Joh. Deneckens Dorf- und Landrecht P. 1. c. 19. §. 117.

c) Münst. Eigenthumsordn. Th. 1. Tit. 7. §. 5. 6. Münst. Erbpachtordn. a. a. O. u. Th. 2. Tit. 8. §. 109. Paderborn. Meyerordn. §. 17. Von den Bremischen Bauern sagt J. Melch. de Ludolff (in *Obss. for.* Tom. III. P. I. Coroll. 1. p. 553) "necessarii sunt omnino tutores liberis constituendi in omni casu secundarum nuptiarum."

d) Paderborn. Meyerordn. a. a. O. Münst. Erbpachtordn. a. a. O.

e) Meines Vaters G. d. Privatr. (1795) §. 609. 621.

§. 5.

Verwaltung des Allodialvermögens.

Zu dem Allodium, oder dem freyen, keinen gutsherrlichen Rechten unterworfenen Eigenthume des Colonus, gehört alles unbewegliche *a*) und bewegliche Vermögen, welches er durch Erbrecht, Kauf, Schenkung, oder irgend einen anderen Titel erworben hat, so wie auch alle aus dem Bauergute erhobene Früchte *b*). Aber auch die auf dem Bauergute stehenden Gebäude und

Anpflan-

Anpflanzungen, so wie das Haus- Hof- und Feldinventarium, müssen, wenn das freye Vermögen des Colonus dazu verwendet worden ist, ebenfalls zu dem Allodium gezählt werden, und machen gewöhnlich den wichtigsten Theil desselben aus *c*). Es ist sehr begreiflich, daß bey einer Trennung des freyen Erbgutes von dem Hofe eine natürliche Theilung dieser auf dem Colonate gemachten Verbesserungen unter den Anerben und seinen Geschwistern in den meisten Fällen unmöglich seyn, und, wenn sie möglich wäre, dem Bauergute und Anerben zum Ruin gereichen würde. Deßwegen bleiben diese Gebäude, Anpflanzungen und der größte Theil des Haus- Vieh- und Feldinventariums, wozu das Allodialvermögen verwendet worden ist, bey dem Gute; indem der Anerbe gewöhnlich einen Theil davon voraus bekommt, und wegen des andern, der ihm taxirt wird, sich mit seinen Geschwistern auf eine andere Art abfinden muß *d*). Aus eben diesem Grunde dürfen die Allodial-Zubehörungen des Bauergutes, auch während der Minderjährigkeit des Anerben, nicht von diesem getrennt, und mit dem übrigen etwa vorhandenen Allodialvermögen von den Vormündern verwaltet, sondern als ein Zubehör des Bauergutes auf eben die Art administrirt werden, welche man für dieses am zuträglichsten hält.

Eine Aufsicht über die gute Verwaltung des Allodialvermögens kann dem Gutsherrn nicht

entzogen

entzogen werden, da ihm so viel daran gelegen ist, mit wohlhabenden Bauern seine Güter besetzt zu wissen. Dieses Interesse, welches natürlicher Weise nur dann Statt finden kann, wenn die Bauern ein Erbrecht an dem Gute haben, ist bey leibeigenen Bauern noch stärker, da der Leibherr von dem Allodium mehrere, und nach der Größe desselben zu bestimmende Abgaben zu fordern hat.

Man kann dem Gutsherrn schon aus allgemeinen Gründen das Recht zusprechen, während der Verwaltung der Vormundschaft die darüber geführten Rechnungen einzusehen, und Erinnerungen dagegen zu machen *f*). Zu dem Ende soll er, nach der Münsterschen Erbpachtordnung *g*), von der Rechnungsabnahme zeitig durch die Vormünder benachrichtigt werden, um in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte, jedoch ohne Kostenvermehrung, dabey erscheinen zu können; und der Beweis, daß diese Benachrichtigung geschehen sey, soll im Termine, durch Beybringung eines Scheins vom Gutsherrn oder dessen Rentmeister, geführt werden.

Einige andere gleich zweckmäßige Verordnungen, welche die Concurrenz des Gutsherrn bey Verwaltung des Allodiums bestimmen, sind in eben dieser Münsterschen Erbpachtordnung enthalten. Dem Gutsherrn soll nach derselben 1) eine vidimirte Abschrift des Inventariums,

welches

welches über die Verlassenschaft des verstorbenen Erbpachters gerichtlich verfertigt worden, auf seine Kosten übergeben werden *h*); und 2) ist bey Veräußerung unbeweglicher Allodial-Stücke des Minderjährigen dem Gutsherrn, wenn er dieselben zum Hofe schlagen will, das Verkaufsrecht zugestanden, weßhalb auch die Vormünder außer Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten verpflichtet sind, ihn sechs Wochen vorher, bey Strafe der Nichtigkeit des Verkaufs, davon zu benachrichtigen *i*).

a) Meines Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 530.

b) Dav. Ge. Struben *Comment. de iure Villicor.* (Hanov. 1768) Cap. 8. §. 21. p. 377.

c) Struben l. l. u. Cap. 3. §. 14. p. 96. Zellische Verordnung wegen der Redintegrirung der Meyerhöfe 1. Jul. 1699. Cap. 2. (Churbrschw. Lüneb. Landesordn. Zellischen Theils (Lüneb. 1744.) Th. 5. Cap. 5. Sect. 6. p. 145.)

d) S. z. B. die Calenbergische Meyerordn. Cap. 6. §. 3 f. die Münst. Erbpachtordn. Th. 2. Tit. 8.

e) Struben C. 3. §. 21. p. 113. sagt: "allodium praedio villicali iunctum esse partem curiae." J. C. P(alm) Kurzer Entwurf des Leibeigenthums-Rechts überhaupt u. insonderheit wie selbiges in der Grafsch. Hoya und einigen andern Westphälischen Provinzen hergebracht ist (Hannov. 1747) Cap. 4. §. 32. p. 59.

f)

f) Calenbergische Meyerordn. Cap. 5. §. 7. Münstersche Erbpachtordn. Th. 1. Tit. 7. §. 38.
g) a. a. O.
h) a. a. O. §. 36.
i) a. a. O. §. 37.

§. 6.

Sorge für das Colonat; — gänzliche Ausschließung des Anerben.

Ungleich wichtiger muß dem Gutsherrn die Art seyn, wie das Bauergut (Colonat) nebst seinen Zubehörungen, Gebäuden und dem Inventarium, während der Minderjährigkeit des Anerben, verwaltet wird; und da ihm selbst mehr oder weniger Eigenthumsrechte am Colonate zustehen, so kann ihm ohne Ungerechtigkeit eine größere Concurrenz bey Bestimmung dieser Administration nicht versagt werden.

Die Nachtheile, welche beynahe einer jeden zum Nutzen anderer unternommenen Verwaltung eigen sind, lassen sich auch hierbey befürchten; und dieses um so mehr, da hier der Vortheil zweyer verschiedenen Eigenthümer in Frage kommt, deren Interesse zwar mehrentheils zu einem Ziele wirken, oft sich aber auch durchkreutzen kann.

Hierin liegt vielleicht die Ursache einer scheinbar ungerechten Verfügung, wodurch man das Erbrecht der Bauern oft eingeschränkt findet: daß nämlich aus der Minderjährigkeit des gesetz-

oder vertragsmäßigen Anerben ein Grund hergeleitet worden ist, diesen entweder gänzlich zu übergehen, und ihm sein auf Gesetze gegründetes Erbrecht völlig zu entziehen; oder doch seiner Zulassung einen weitern Termin vorzuschreiben, als den der Volljährigkeit, welcher der Natur der Sache und gemeinen Rechten nach nicht überschritten werden darf. Die Rede ist hier weder von solchen Bauern, welche bloße Zeitpächter oder Wirthe sind, bey welchen es auf dem Gutdünken des Gutsherrn beruht, ob überhaupt der Sohn dem Vater im Gute folgen soll; — noch von denen, welche zwar Erbrecht erhalten haben, wo aber dennoch die Wahl unter mehreren der Willkühr des Gutsherrn überlassen bleibt *a*). Bey beiden ist es ganz consequent, daß ein nach dem Absterben seines Vaters noch minderjähriger Sohn auf immer übergangen, und im letzteren Falle eins der volljährigen Geschwister zur Erbfolge gelassen werden darf. Dagegen gibt der Regel nach die Minderjährigkeit des Anerben keinen Grund, ihn seines wohlerworbenen Erbrechts zu berauben, und eine durch Gesetze oder Verträge bestimmte Erbfolgeordnung auszusetzen *b*). Minderjährigkeit ist keine Unfähigkeit *c*); und auch die aus einer Verwaltung des Hofs während derselben dem Gutsherrn etwa zu befürchtenden Nachtheile machen sie nicht dazu *d*). Nur dann kann diesem die Willkühr, den minderjährigen Anerben auszuschließen, gestattet

werden,

werden, wenn er sich die freye Disposition über das Gut auf den Fall der Minderjährigkeit bey Ertheilung des Erbrechts vorbehalten hat, und sich darin auf Gesetz, Vertrag, oder Gewohnheit gründet.

a) Welches z. B. bey den Leibeigenen im Bißthume Münster der Fall ist. S. die Münst. Eigenthumsord. Th. 2. Tit 9. §. 1.

b) Joh. Ulr. Fr. v. Cramer Wezl Nebenst. Th. 7. nr. 8. vom Minorat bey Bauergütern §. 10. p. 176. Fr. Beckmannorvm *Consilia et Decisiones* Part. 1. resp. 6. §. 3. 6. 7. 8.

c) Wofür sie Georg Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Marb. 1769. Tit. 9. §. 11. S. 664. 671. not. 8. zu halten scheint, wenn er im Allgemeinen behauptet: der Gutsherr könne, falls die Kinder minderjährig wären, sie abfinden, und sein Gut mit einem neuen Colonus besetzen, weil das Erbrecht ihnen unter der stillschweigenden Bedingung ertheilt sey: "si habiles, nec inde praeiudicium sentiat dominus." Mit ihm stimmt überein Joh. M. de Ludolff in *Obs. forens.* Tom. II. obs. 156. p. 296 "non „enim tale est ius liberorum haereditarium, „vt non sit potius ius domini, hicque ob„strictus sit praecise ad constituendum ad„ministratorem, vsque dum filius vel filia „ad aetatem maturam perueniant."

d) Struben in *iure villicali* Cap. 8. §. 6. p. 319. Fürstl. Lüneburgisches Edikt von 1692. 22. Nov. (Joh. Denecke Dorf- u. Landrecht P. 1. cap. 19. §. 119.) "-- ord„nen

„nen — daß an den Orten, wo in unsern „Fürstenthum und Landen solche unvernünf„tige Gewohnheit, daß die zur andern Ehe „schreitende Mütter — alle Güter dem lez„ten Manne zufreyen, und hernach die Kin„der nach ihrem Gutdünken abfinden, bis„her eingeschlichen, — dieselbe abgeschafft" ꝛc. Eug. Thomas Fuldisches Privatr. B. 2. §. 322. p. 59.

§. 7.

Beyspiele hiervon.

Als ein Beweis von noch sehr unvollkommenem und in Hinsicht auf die Successionsordnung schwankendem Erbrechte muß es angesehen werden, wenn man hauptsächlich in Westphalen diese Willkühr dem Gutsherrn so häufig, der eingeführten Minoratsordnung ohnerachtet, vorbehalten findet. Die Minden-Ravensbergische und Osnabrückschе Eigenthumsordnungen *a*), welche dem jüngsten Sohne den Vorzug vor seinen Geschwistern im Erbrechte zugestehen, geben dem Leibherrn die Befugniß, mit Uebergehung des minderjährigen Anerben, welcher durch eine vorzüglichere Abfindung zum Theile entschädigt wird, dem nächsten der volljährigen Brüder oder Schwestern, unter welchen ihm auch oft die Wahl bleibt, das Gut zu übertragen. Nach der Osnabrückschen Eigenthumsordnung wird jedoch auch hierzu der Eltern oder nächsten Anverwandten Einwilligung erfordert; so daß

diese

diese Abänderung der Ordnung in der Erbfolge gewissermaßen nur durch einen Vertrag gemacht werden kann *b*).

Dasselbe Recht kommt dem Gutsherrn in der Grafschaft Diepholz nach einem erwiesenen Gewohnheitsrechte zu *c*). Der jüngste Sohn hat auch da das Anerbrecht. Wenn er aber minderjährig, und die Stelle bis zu seiner Großjährigkeit nicht im Stande erhalten werden kann: — wenn der Hof verschuldet, die Gebäude verfallen, und die überlebende Mutter ihre Kinder nicht zu ernähren im Stande ist; so wird der älteste bemeyert. Auch in einigen Gegenden des Fürstenthums Calenberg *d*) ist das Minorat nicht so fest, daß es nicht durch die Minderjährigkeit des Anerben aufgehoben werden könnte, wenn der Hof nicht so lange gebührend cultivirt werden kann, bis jener zu seinen voigtbaren Jahren gekommen ist.

a) Alte Ravensb. Eigenthumsordn. von 1669 Cap. I. § 1. 2. Osnabr. Eig. Ordn. Cap. 4. §. 2. Minden-Ravensberg. Eig. Ordn. Cap. II. §. 2.

b) Kreutzhage (diss. cit.) sagt von diesem Rechte des Gutsherrn §. II. "quod vero „merito ad casum restringendum, si praedium eius est conditionis, vt absolute requirat colonum perpetuum e. g. ob aedificia nouiter exstruenda, nam extra casum necessitatis ius haeredis legitimi, „quod in legibus consuetudine fundatum

„est, imminui nequit.“ Aber diese Einschränkung ist in der Osnabr. L. O. a. a. O. nicht enthalten; und es würde doch immer auf des Gutsherrn Willkühr beruhen, die casus necessitatis zu bestimmen, deren sich keiner denken läßt, wobey nicht eben so gut eine Administration während der Minderjährigkeit angeordnet werden könnte.

c) D. G. Struben rechtl. Bed. Th. 3. Bed. 124. S. 425.

d) Vom Amte Uslar bezeugt dieses Struben a. a. O. Th. 4. Bed. 181. S. 468.

§. 8.

Fortsetzung.

Als Ausnahme von der Regel und Beweis eines noch unvollkommenen Erbrechts muß es ferner angesehen werden, wenn ein Gesetz oder Gewohnheit dem Gutsherrn erlaubt, die ganze Descendenz eines verstorbenen Bauern, ihres Erbrechts an dem Gute ohnerachtet, der Minderjährigkeit wegen zu übergehen, und einen neuen Colonus anzunehmen. Es fehlt auch hiervon nicht an Beyspielen. In der Grafschaft Schauenburg, sowohl Hessischen *a*), als Lippe-Bückeburgischen *b*) Antheils, kann die Wittwe des verstorbenen Bauern, die Mutter der zu Antretung des Gutes noch nicht voigtbaren Kinder, mit gutsherrlicher und richterlicher Einwilligung den Hof einem zweyten Ehegatten auf immer, und mit Ausschließung der Kinder erster

Ehe,

Ehe, auch dann zuheirathen, wenn er von ihrem verstorbenen Manne herrührte *c*); mithin eigentlich nicht sie, sondern jene bemeyert werden sollten. Die Kinder erster Ehe werden völlig aus dem Gute abgefunden; und selbst nach dem Tode des ihnen vorgezogenen Stiefvaters folgen nicht sie, sondern ihre Stiefgeschwister. Auch in den Bißthümern Hildesheim *d*) und Paderborn *e*), dem Erzstifte Mainz *f*), den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst *g*), und in verschiedenen Gegenden der Grafschaft Hoya *h*), kann der Stiefvater, mit gutsherrlicher Einwilligung, die minderjährigen Kinder erster Ehe, sonst die gesetzmäßigen Anerben, auf immer ausschließen. Man hat es nach dem Zeugnisse aller hierüber gegebenen Verordnungen für einen hinreichenden Grund dieser Einschränkung des Erbrechts gehalten, — daß der Hof durch Unmündige nicht verwaltet werden könne; — daß es dem Landes- und Gutsherrn zum Schaden gereiche, wenn man ihn der Administration der Vormünder anvertrauen wollte *i*); — und daß derselbe endlich durch einen neuen Colonus in guten Stand gebracht und von den etwa darauf haftenden Schulden befreyet werden würde *k*).

Wenn aber auch die aus einer Administration des Gutes während der Minderjährigkeit zu befürchtenden üblen Folgen auf keine andere Art, als durch Ausschließung der Anerben und Bemeyerung eines neuen Colonus mit dem Gute,

zu vermeiden seyn sollten, so scheint es doch sehr ungerecht, daß auch nach dem Tode des letzteren die nun volljährigen Kinder erster Ehe übergangen, und den Kindern des neu Bemeyerten das Colonatrecht übertragen werden soll *l*).

a) Verordnung vom Landgr. Carl d. d. Sababurg 1723. 1. Dec. bey G. Lennep Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht, Tit. 9. §. 11. S. 669-671. (Anh. nr. 21.) S. auch Lennep a. a. O. §. 11. S. 664. und not. 7. S. 668. Schaumburg-Hess. Meyerordn. Art. 11. §. 5. in C. W. Lederhose kl. Schriften Band V. (Eisenach 1795) Anhang II. nr. XI. p. 369. S. im Anh. 22.

b) Verordnung des Grafen Phillipp von Schaumburg und Lippe-Bückeburg d. d. 17. May 1669. S. Anh. nr. 20. bey Struben *de iure vill.* Cap. 8. §. 6. not. *c*. p. 327. und Lennep a. a. O. not. 7. S. 668.

c) S. Struben a. a. O. p. 319. und die not. *b* angef. Verordnung im Anh. nr. 20.

d) S. die gutsherrliche Bestätigung zu den Ehepacten und der Uebertragung des Colonatrechts auf den Stiefvater von Struben selbst als Gutsherrn a. 1738 ertheilt, in seinen *accessionibus ad Comment. de iure villicali* (Ed. II.) access. 44. p. 508.

e) Paderbornische Meyerordnung §. 14. im Anh. nr. 13.

f) J. Roch Abh. von der Geschichte, Natur und rechtlichen Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpachten im Erzstifte Mainz (Mainz 1791) § 33. p. 64.

g)

g) Verordnung Friedrichs des 5ten d. d. Oldenburg 19. Apr. 1706. im *Corp. constit. Oldenburg. select.* a JOH. CHR. OELKEN, Th. 2. nr. 15. pag. 19. auch bey LUDOLFF *Obs. forens.* T. III. P. 1. Coroll. 1. p. 561. Nach dieser Verordnung soll man, wenn in Ehestiftungen die Kinder erster Ehe von ihrem Erbrechte und den elterlichen Gütern ab=, und solche den Stiefeltern oder Kindern zweyter Ehe zugeschrieben werden,"die „Rechte und erforderliche Requisita zu „Behuef der Vereusserung der Minder=„jährigen ihrer Güter," beobachten. S. STRUBEN in *access.* a. a. O. p. 509.

h) STRUBEN in *iure vill.* Cap. 8. §. 6. not. *c.* p. 327.

i) Schaumburg. Verordnung im Anh. nr. 20. Paderborn. Meyerordnung §. 14. daselbst nr. 13.

k) STRUBEN in *access.* a. a. O. p. 508.

l) J. M. DE LUDOLFF in *Observ. forens.* T. II. obs. 156. p. 303. 304. erwähnt einer in dieser Hinsicht billigeren Einrichtung. Ein Colonat in der Gr. Lippe=Detmold, dessen Anerbe minderjährig war, wurde mit einem neuen Colonus besetzt, und dieser nach erlegtem Weinkaufe ordentlich damit bemeyert, jedoch unter der Bedingung, daß er den Anerben nebst seinen Geschwistern auf demselben erziehen, und jenen mit einem seiner Kinder verheirathen, diese aber, so wie seine übrigen Kinder, aus dem Gute ausstatten wolle. Nach seinem Ableben oder Beziehung der Leibzucht folgt alsdann der nun volljährige Anerbe, dessen Erbrecht auf

diese Art doch nur aufgeschoben wird. Ueber die Befugniß der Gutsherrn im Lippe-Detmoldischen den Anerben wegen der Minderjährigkeit gänzlich auszuschließen, ist vor dem Kammergerichte gestritten, aber der dem Gutsherrn aufgelegte Beweis dieses Rechts nicht geführt worden. S. Ludolff a. a. O. p. 300-303.

§. 9.

Verwaltung des Hofs bis zur Volljährigkeit des Anerben; — wenn beide Eltern verstorben sind.

Alle diese Ausnahmen befestigen die Regel: daß dem Anerben die Zulassung zum Gute der Minderjährigkeit wegen nicht versagt, sondern nur bis zu seiner Volljährigkeit aufgeschoben werden könne. Bis er diesen Termin erreicht hat, wird aber eine Verwaltung des Hofs nothwendig; und es kommt nun darauf an, unter den verschiedenen Arten derselben diejenige auszuwählen, welche für die Erhaltung und Verbesserung des Gutes die zuträglichste, und also für den Anerben und Gutsherrn die vortheilhafteste zu seyn scheint. Hierbey kommt es sehr in Frage: ob beide Eltern, oder nur einer von beiden, verstorben sind?

Im ersteren Falle muß der Gutsherr der Regel nach, mit Zuziehung der Vormünder *a*), die Art der Verwaltung bestimmen. In mehreren Eigenthumsordnungen wird ihm indessen die Sorge für die gute Administration der Stätte

seines

seines leibeigenen Pupillen allein überlassen *b*). Und meistentheils steht es auch in der Willkühr des Gutsherrn freyer Bauern, ob er das Gut ganz oder dismembrirt, ausheuern, verpachten, oder einer vormundschaftlichen Verwaltung überlassen will. Die schon oft als Muster angeführte Münstersche Erbpachtordnung *c*) erlaubt ihm, wenn er das letztere vorzieht, und gleichwohl die von der Obrigkeit gesetzten Vormünder zu Verwaltung des Hofs nicht fähig glaubt, dem Gerichte noch einen zweyten oder dritten Vormund in Vorschlag zu bringen, welchem die Mitvormundschaft und Verwaltung des Erbe bis zur Großjährigkeit anvertrauet werden soll; wegen dessen Ansetzung aber dem Pupillen keine andere Kosten, als die, welche der Beeidigung wegen erfordert werden, zur Last fallen dürfen.

a) Münstersche Erbpachtordnung, Th. 1. Tit. 7. §. 35.

b) Münst. Eigenthumsordn. von 1770. Th. 1. Tit 7. §. 5. Th. 2. Tit. 9. § 4. im Anhang nr. 14. Osnabr. Eig. Ordnung von 1722. Cap. 4. §. 20. im Anh. nr. 8. H. Chr. Fr. Veltmann *diss. sistens varia capita de hominibus propriis in Episcopatu Osnabrugensi.* (Harderv. 1773) Cap. 4. §. 15.

c) Münst Erbpachtordn. Th. 2. Tit. 9. §. 4. Th. 1. Tit. 7. §. 35.

§. 10.

— wenn ein Ehegatte den anderen überlebt; Recht des Aufgeheiratheten am Colonate.

Wenn nur einer von beiden Eltern, sey es der Vater oder die Mutter, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben ist; so hängt Alles von Beantwortung der Frage ab: ob der eigentliche Colonus, welcher das Colonatrecht ererbt hatte, oder der aufgeheirathe Ehegatte mit Tode abgegangen sey? Im letzteren Falle kann von keiner Verwaltung des Hofs während der Minderjährigkeit des Anerben die Rede seyn. Der Successionsfall desselben ist noch nicht eingetreten; und es leidet keinen Zweifel, daß der überlebende Colonus, Vater oder Mutter, mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten oder ferneren Ehe schreiten könne *a*). Er behält demohngeachtet den Hof bis zu seinem Tode, oder Alters wegen eintretenden Unfähigkeit zur ferneren Wirthschaft. — Mit mehr Schwierigkeit ist die Bestimmung der Rechte verknüpft, welche der aufheirathende Ehegatte am Hofe erhält.

Man kann indessen als einen gemeinen Grundsatz des Bauernrechts annehmen, daß der Aufkömmling durch die Heirath mit demjenigen, welchem ein Hof durch Erbrecht gehört, den Mitbesitz und die Mitbenutzung des Bauerguts bekommen. Er erhält Theil am Colonatrechte; deßwegen muß er die Auffarth bezahlen *b*), — deßhalb unter Leibeigenen sich dem Leibherrn eigen

geben

geben *c*), — und in dieser Rücksicht erhält er auch im Alter die Leibzucht. Dagegen bleibt aber dasjenige, was er eingebracht, und zum Nutzen des Guts verwendet hat, gewöhnlich in demselben, und kann nicht zurückgefodert werden *d*). Hieraus erklärt sich der in Ehepakten so sehr gewöhnliche Ausdruck: "der Bräutigam freyt „der Braut seine Güter zu"; oder: "die Braut freyt dem Bräutigam ihre Güter zu" *e*). Die nun beiden Ehegatten gemeinschaftliche Benutzung des Hofs, welche durch dieses Einfreyen oder Einheirathen bewirkt wird, könnte man als eine nießbräuchliche Gütergemeinschaft (communio bonorum vsufructuaria) ansehen. Gegenstand einer ordentlichen allgemeinen Gütergemeinschaft (c. b. vniuersalis, integralis, proprietaria), welche nach dem Tode des einen Ehegatten alleiniges Eigenthum des Ueberlebenden, oder eine Fortsetzung der Gemeinschaft zwischen diesem und den vorhandenen Kindern, so wie eine Theilung mit denselben im Falle der zweyten Ehe, zur Folge hat: kann weder der Hof, — da er nicht zum freyen Eigenthume des Bauern gehört, — noch der Regel nach das Colonatrecht seyn, — da eine solche Gemeinschaft mit der einmal bestimmten Erbfolge und Untheilbarkeit des Guts nicht bestehen kann *f*).

Sobald also derjenige von beiden Ehegatten, von welchem der Hof herrührt, entweder mit Hinterlassung eines volljährigen Anerben ver-

storben

storben ist, oder Alters wegen diesem den Hof abgetreten hat; so kann auch der überlebende Aufkömmling den Besitz und Benutzung des Hofs nicht länger behaupten. Sowohl der aufgeheirathete rechte, als der Stief-Vater oder Mutter des Anerben sind in beiden Fällen auf die Leibzucht zu weichen schuldig *g*). Sie haben durch die Heirath zwar Theil an der Ausübung des Colonatrechts während der Ehe, aber kein Anerbenrecht erhalten *h*). Sollte hingegen bey dem Ableben des Colonus dem Anerben wegen seiner Minderjährigkeit die Verwaltung des Guts nicht anvertraut werden können; so würde es unbillig und unzweckmäßig seyn, wenn man dem überlebenden Ehegatten seinen durch die Heirath erworbenen Besitz und Benutzung des Hofs entziehen, und ihn auf die Leibzucht setzen wollte *i*). Der Anerbe, dem er allein zu weichen schuldig ist, kann sein Anerbenrecht noch nicht zur Ausübung bringen; und bis dahin muß jenem die Ausübung gelassen werden.

Indessen findet man auch häufig unter Bauern durch Verträge oder Gewohnheit eine Erbfolge der Ehegatten eingeführt, oder gegen Einführung des römischen Rechts beybehalten, welche gewöhnlich durch die Parömie "längst Leib, längst Gut" *k*) angezeigt wird. Dieses Erbrecht ist keine Wirkung der Gütergemeinschaft, und am wenigsten der durch die Heirath

erlangten

erlangten Mitbenutzung des Hofs, welche oben mit dem Namen der nießbräuchlichen Gütergemeinschaft belegt worden ist *l*); sondern es betrifft einzig und allein den Fall, wenn keine Kinder vorhanden sind. Nur dann schließt der überlebende Ehegatte alle Seitenverwandte des verstorbenen, welche nach gemeinem Rechte erben würden, vermöge dieser Observanz oder in den Ehepakten mit Einwilligung aller Interessanten gemachten Bestimmung völlig aus, und succedirt im Colonatrechte. Uebrigens findet aber der Grundsatz, Kinderzeugen bricht Ehestiftungen, hierbey seine vollkommene Anwendung *m*).

a) Waldeckſche Verordn. die Errichtung der Ehepakten betreffend v. J. 1736. §. 8. 9. (Anh. nr. 11.) Münst Eigenthumsordn. Th. 2. Tit. 9. §. 13. (Anh. nr. 14) "Wann der Anerrb oder die Anerbin" ꝛc. (Anerb heißt in der Münst. Eigenthumsordn. der, welcher die Stätte ererbt hat, zum Unterschiede von dem Aufkömmling. In der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. hat der Ausdruck Wehrfester dieselbe Bedeutung.) Münst. Erbpachtordn. Th. 2. Tit. 9. §. 135 (Anh. nr. 18) "So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am Leben" ꝛc. und §. 146. im Anf. — Auf dem Puncte, ob der überlebende Ehegatte derjenige ist, von welchem die Güter herrühren, der eigentliche Colonus (Anerb, Erbpächter, Wehrfester), oder der Aufgeheirathete (Aufkömmling), beruht hierin Alles. Ohne

Grund

Grund ist die Meinung, welche Gerh. H. a Blechen (in *position. inaugural. secundum obseruant. Osnabrugens. digest. de iure colonario, vulgo Eigenthumbs Recht.* Lugd. Batav. 1715. §. 38.) aufstellt: "natu minimus iustae aetatis et ad colonatum habilis prae omnibus admittitur, excluditque matrem (non patrem) si ad secunda vota transire velit; in viduitate permansuram expellere nequit;" es sey denn, daß eine besondere Gewohnheit diese Meinung im Osnabrückschen rechtfertige. Aber das im Anh. nr. 10. b. befindliche Osnabrückische *Responsum ciuitatensium ex actis comitialibus* n. 3. widerlegt sie schon.

b) S. z. B. Münst. Erbpachtord Th. 2. Tit. 5. §. 77. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 5. §. 2. Joh Aeg. Klöntrupp Beytrag zu einer nöthigen Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. (Osnabr. 1791.) Abschn. 1. §. 10. S 33. Abschn. 2. §. 6. S. 59 f.

c) Meines Vaters S. d. Privatr. §. 540.

d) S. z. B. Schaumburg-Hess. Meyerordn. Art. III. §. 4. im Anh. nr. 21.

e) Pufendorf *Obs. iur. univ.* Tom. I. obs. 47. §. 2. p. 119. §. 4.

f) J. M. de Ludolff *Obs. forens.* T. III. P. I. Coroll. 1. p. 554.

g) Daß durch den Tod des Colonus die Succession in demselben eröffnet wird, und alsdann nicht der aufgeheirathete überlebende Ehegatte, sondern ein Descendent succedirt, beweisen unter andern die Alte Ravensb. Eig.

Eig. Ordnung Cap. 1. §. 1. Anh nr. 5. die Osnabr. Eig. Ordn. Cap 4. §. 1. Anh. n. 8. die Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 11. §. 1. Anh. nr. 12.

h) Wie Dieterichs (Entwurf der Rechtslehre von der Westphälischen Eigenbehörigkeit. Lemgo 1792. S. 81.) und KREUZHAGE (Diss. cit. §. 2.) glauben. Ersterer leitet das Anerbenrecht des überlebenden, aufgeheiratheten Ehegatten, — vermöge welchem er nach dem Tode des Colonus lebenslang die Stätte zu benutzen und sogar in die zweyte Ehe zu bringen befugt seyn soll, es mögen volljährige Kinder vorhanden seyn oder nicht, — aus der allgemeinen Gütergemeinschaft, in welcher Leibeigene leben sollen; — dieser aus der Hörigkeit her. Jene existirt gar nicht; und diese kann keine Folgen haben, wodurch dem rechtmäßigen Anerben das gesetzliche Erbrecht entzogen wird. S. A. C. Holsche Anmerk. zu der Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 1. §. 3. S. 294 f. (in Desselben Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg. Berl. und Frkf. 1788.)

i) Vom Bremischen bezeugt dieses Fr. C. von Buri Abhdl. von Bauergütern (Gießen 1788) n. 31. S. 460; und vom Hoyaischen Palm Entw. des Eig. Rechts in d. Gr. Hoya, Cap. 5. §. 15. p. 105. "wird der Hof — dem anderen überlebenden Ehegatten so lange als wirklicher Wirth oder Wirthin gelassen, bis daß der rechte Anerbe zur Majorennität gelanget."

k) G. MASCOV pr. *de paroemia iur. german.* Längst Leib, Längst Gut; in seinen *Opusculis*

Jculis ed. Püttmann Vol. 2. nr. 4. p. 369 seq. Pufendorf Tom. 3. obſ. 118. J. J. Eiſenhart Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprichwörtern, Abth. 3. nr. 8. Von gleicher Bedeutung ſind die Parömien: Gut um Gut; Blut um Blut; der letzte macht die Thüre zu.

l) Doch wird es oft von Schriftſtellern mit derſelben vermiſcht. S. Joh. Ulr. v. Cramer vom Unterſchied *inter Com. bon. coniug. vſufructuariam et integralem ſeu proprietariam* und dem darab ſich verof-fenbahrenden Ungrund des *principii ſucceſſionis ex communione*, in den Wetzlariſchen Nebenſtunden Th. 21. nr. 4. Ludolff *obſ. for.* T. 3. Part. 1. Coroll. 1. p. 554. und T. 2. obſ. 156. p. 295. Struben Rechtl. Bed. Th. 5. nr. 145. p. 295.

m) Den Gebrauch dieſer Parömie: "Längſt Leib, längſt Gut", beſonders unter Bauern, haben erläutert: Struben *in iure vill.* Cap. 8. §. 6. p. 315–319; und durch Beyſpiele ibid. not. *d.* p. 321–327; auch in den *Acceſſ. ad ius. vill.* nr. 46. p. 516–519; den *additament. ad Tractat. de bonis Meierdingicis* ad §. 38. und den Rechtl. Bed. Th. 4. nr. 154. p. 378. Pufendorf *Obſ. iur. univ.* T. I. obſ. 86. §. 1. obſ. 91. T. II. obſ. 65. T. III. obſ. 25. Ge. Lennep im Landſiedelrechte, Tit. 9. §. 10. p. 662. §. 12. p. 673. not. 9. J. C. Palm Entwurf des Eigenthumrechts — nach Hoyaiſchen Rechten, Cap. 5 § 5. p. 75 ſq. Vorzüglich merkwürdig iſt folgendes Atteſtat vom Hoyaiſchen Amte Lemförde d. d. 11. Dec. 1720 (bey Palm Cap. 5. §. 9.

S.

S. 97); — "Wird der Warheit zu Steuer „hiermit attestirt, daß nicht nur in hiesigem „Amte, sondern auch in dem benachbar„ten Mindischen und Osnabrückischen, eine „feste und ohnwidersprechliche observance „sey, daß, wann ein dergleichen Colonus, „oder Colona mit gutsherrlichem Consens „angenommen, die Heyrath ordentlich voll„zogen, und wenn auch gleich der Ehegatte, „zu welchem derselbe auf die Stätte heyra„thet, gleich nach vollenzogener Hochzeit, „ehe und bevor der Weinkauf noch wirk„lich bezahlet worden, mit Tode abgehen „sollte, — der oder dieselbe ihm ein perpe„tuum ius coloniae zu dem aufgelassenen „praedio erworben, und keinesweges wider „Willen davon abgetrieben werden könne; „sondern die lauch ohne eheleibliche Kinder „hinterbliebene Wittwe befugt sey, eine „dem Gutsherrn mit anständige Person „hinwieder auf die Stätte zu heyrathen, „ohne daß des abgelebten Mannes nachge„lassene Brüder und Schwestern die Stätte „können prätendiren". Auch die Verord„nung der Calenbergischen Meyerordn. Cap. 5. §. 5. "Eheleute sind befugt, einan„der die Erbfolge in das Meyergut, in „der Ehestiftung mittelst der gewöhnlichen „Clausul: längst Leib, längst Gut, oder „durch andere genommene Abreden zu ver„sichern"; — ist nur von dem Falle zu ver„stehen, wenn keine Kinder am Leben sind.

II. Begriff der Interims-Wirthschaft.

§. 11.

Uebergang zur Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft und Begriff derselben.

Unter den verschiedenen Einrichtungen, welche man zu Verwaltung des Bauerguts während der Minderjährigkeit des Anerben zu treffen pflegt, ist eine der häufigsten, vortheilhaftesten und wichtigsten — die Interims-Wirthschaft; deren Erläuterung in rechtswissenschaftlicher Hinsicht den Gegenstand dieser Abhandlung ausmacht.

Es ist oben (§. 6.) bereits erinnert worden, daß der aus einer Administration des Bauerguts dem Gutsherrn zu befürchtende Nachtheil als der wahrscheinliche Grund einer in mehreren Gegenden durch Gesetze oder Gewohnheit erlaubten gänzlichen Ausschließung minderjähriger Anerben anzusehen sey. Da indessen der Regel nach die Minderjährigkeit in den meisten Provinzen Deutschlands keine hinlängliche Ursache zu Entziehung des in Gesetzen gegründeten Erbrechts und Ueberschreitung der einmal bestimmten Erbfolgeordnung gibt; so war eine Einrichtung nothwendig, bey welcher der Hof, an dessen Erhaltung in gutem Stande und Verbesserung dem Gutsherrn und Bauern gleich viel liegt,

bis

bis zur Volljährigkeit des Anerben eben so gut verwaltet würde, als von einem Colonus zu erwarten ist; und man mußte zu dem Ende bey dem Verwalter eben das Interesse für die gute Besorgung und Verbesserung der Wirthschaft zu erwecken suchen, welches bey dem Eigenthümer des Colonatrechts vorausgesetzt werden kann. Zu Erreichung dieses Endzwecks pflegt man denjenigen, welchem die Verwaltung des Hofs während der Minderjährigkeit des Anerben anvertrauet werden soll, auf eine bestimmte Zeit in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus treten zu lassen; wogegen er eine gewisse Summe von seinem Vermögen zum Nutzen des Guts verwenden, und das Verwendete beym Abzuge vom Gute, und Beziehung der Leibzucht in demselbem zurücklassen muß.

Eine solche Einrichtung war aber auch aus einer andern Ursache beynahe unvermeidlich nöthig; — in dem Falle nämlich, wenn derjenige Ehegatte, welchem der Hof durch Erbrecht zugehörte, mit Hinterlassung des Aufgeheiratheten und minderjähriger Kinder verstorben war. Der letztere hatte durch die Heirath mit dem Verstorbenen den Mitbesitz und das Mitbenutzungsrecht am Hofe erlangt. Er ist nur dem zu Antretung der Wirthschaft gehörig qualificirten Anerben zu weichen schuldig; aber während der Minderjährigkeit des letzteren kann ihm

Besitz und Benutzung des Hofs nicht füglich entzogen werden. Da aber gleichwohl die Kräfte eines Hausvaters oder einer Hausmutter allein zu Verwaltung des Hofs und der Wirthschaft nicht hinreichen; so wird dem Ueberlebenden erlaubt werden müssen, zur zweyten Ehe zu schreiten, und den Auffömmling an dem Besitze und der Benutzung des Hofs bis zur Volljährigkeit des Anerben Theil nehmen zu lassen.

Die Ausübung des Colonatrechts welche wegen Minderjährigkeit des Anerben einem fremden Auffömmlinge, gegen Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Colonats, auf bestimmte Jahre gestattet wird, — heißt die Interims-Wirthschaft *a*); und der Auffömmling, dem man diese Ausübung des Colonatrechts übertragen hat, — sey es der mit dem überlebenden aufgeheiratheten Ehegatten verehelichte Stiefvater des Anerben, oder ein anderer, — der Interims-Wirth.

a) Außer diesem obiectiue gegebenen Begriff des Ausdrucks, kann man ihn auch subiectiue als ein Recht des Interims-Wirths annehmen.

§. 12.

Verschiedene Benennungen.

Aus dem Mangel gemeiner Gesetze über die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft erklärt

erklärt es sich, daß auch alle dabey vorkommenden Benennungen nur in einzelnen Provinzen Deutschlands üblich sind. Selbst die Ausdrücke: Interims-Wirthschaft, Interims-Administration, Interims-Verwaltung; und Interims-Wirth, Interims-Meyer, Interims-Besitzer, administrator interimisticus, scheinen beynahe allein in den Chur-Hannöverischen Provinzen, besonders in dem Fürstenthume Calenberg gebräuchlich zu seyn *a*). Ebendaselbst pflegt man von dem Stiefvater des Anerben, wenn diesem die Ausübung des Colonatrechts übertragen worden ist, zu sagen: "daß ihm der Hof interimsweise zugefreyt worden sey" *b*).

Im Meklenburgischen ist der ähnliche Ausdruck Zwischenwirth üblich *c*).

Sehr oft pflegt man die Interims-Wirthschaft durch eine besondere Benennung der Jahre, auf welche die Ausübung des Colonatrechts gestattet wird, zu bezeichnen. Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Hinsicht der hauptsächlich in den Westphälischen Provinzen gewöhnliche Ausdruck Mahljahre, (nicht Maljahre oder Maaljahre). Die Münstersche, Minden-Ravensbergische und Osnabrückische Eigenthums-Ordnungen nennen diese Einrichtung immer eine Uebertragung des Guts auf sichere Mahljahre; oder Annahme des Erbes auf Mahljahre ꝛc. Diese Gesetze reden aber nur von einer Art der

Interims-Wirthschaft; — von derjenigen nämlich, welche dem Stiefvater oder der Stiefmutter das Anerben durch die Heirath mit dem überlebenden Ehegatten übertragen wird. Hieraus erklärt sich auch jener Ausdruck. Mahelen, mählen heißt sich verloben, oder auch verheirathen; und ist das Stammwort von Gemahl, vermählen, Mahelschatz, Maheltag d. i. Heirathstag *d*). Der Ausdruck Mahljahre ist wahrscheinlich eben daher abzuleiten, und würde also nach dieser Erklärung des Stammworts Heirathsjahre bedeuten, d. i. Jahre, auf welche die Mitbenutzung des Hofs durch die Heirath mit dem überlebenden Ehegatten, dem Vater oder der Mutter des Anerben, in den Ehepakten gestattet wird. Eben diesen Begriff muß man mit dem nur versetzten Worte Jahrmahle verbinden *e*).

Die Ausdrücke Regirungs-Jahre, Vermögsame Jahre, sind hiermit gleichbedeutend, und vorzüglich in der Grafschaft Hoya gebräuchlich *f*).

Im Mecklenburgischen nennt man die dem Zwischenwirthe bestimmte Zeit — Wohnjahre *g*), im Wolfenbüttelschen — Nutzungsjahre, Jahrszeiten *h*); im Bisthum Fulda — Einwährungsjahre *i*); in der Grafschaft Lippe — Meyerjahre *k*); in der Grafschaft Ravensberg Colonniejahre *l*); und in mehreren Gegenden mit einem sehr passenden Ausdrucke — Colonatjahre.

Oft

Oft enthalten indessen Landesordnungen Beschreibungen und rechtliche Bestimmungen über das Institut der Interims-Wirthschaft, ohne es mit einem besondern Namen zu belegen.

a) S. die Calenbergische Meyerordnung vom J. 1772. Cap. 5. §. 5. und an andern Orten. Auch im Osnabrückschen ist die Benennung üblich, nach Fr. C. Kreutzhage *Diss. de colono interimistico* &c.

b) Struben in *access. ad ius Villic.* nr. 44. p. 507.

c) C. L. Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Cammer-Gütern des Herzogthums Meklenburg-Schwerin, Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 174.

d) S. J. G. Scherz et J. J. Oberlin *Glossarium Germanicum medii aeui, sub voc. mahelen.*

e) Joh. Chr. Strodtmann *Idioticon Osnabrugense* (Leipzig und Altona 1756) unter dem Worte Jahrmale. Er sagt: "Jahrmale: ein gerichtliches Wort. Jahrmale geben: einige Jahre Frist geben. Jahrmahle bedeuten eigentlich die Jahre, so der Gutsherr seinem Eigenbehörigen, der zur andern Ehe schreitet, und seiner Frauen verstattet, um so lange auf der Bauerstäte zu bleiben, bis der Erbe selbst im Stande ist, sich zu verheirathen." Ob gleich an diesem Begriffe manches auszusetzen ist; so erhellet doch aus dieser Stelle der Unterschied zwischen Jahrmale und Jahrmahle deutlich.

f) Palm Entwurf des Eigenthumsrechts in der Grafschaft Hoya, Cap. 5. §. 14. 15. p. 103. 105.

g) Eggers a. a. O. S. 173.

h) Wie ich aus Wolfenbüttelschen Akten zu sehen Gelegenheit gehabt habe; auch im Lippischen; s. Lippische Polizey-Ordnung 1620. Tit. 7.

i) Thomas System des Fuldischen Privatrechts B. 2. §. 322. S. 59. von Einwähren auctoritate iudiciaria et publica inducere et possessionem firmare; s. Scherz et Oberlin *Gloss. med. aev.* sub hac voc.

k) Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter vom J. 1781. §. 4.

l) Fr. Beckmannorum *Consilia et Decis.* p. 1. resp. 6.

III. Quellen der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft.

§. 13.

Quod naturalis ratio inter omnes homines ius constituit, id apud omnes peraeque custoditur.

L. 9. D. de iust. et iur.

Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß bey einem Institute, welches deutschen Ursprungs ist, und den Urhebern der fremden in Deutschland aufgenommenen Rechte eben so unbekannt war, als die Classe von Bauern, bey welcher es vorkommt, — daß bey einem solchen Institute und Bestimmung der ihm eigenthümlichen Rechtsgrundsätze die römischen, canonischen und

longo-

longobardischen Gesetzbücher nicht zum Grunde gelegt werden dürfen *a*). Zu einer Zeit, wo man keinen Rechtssatz gelten ließ, wenn er nicht mit einer römischen Gesetzstelle belegt war, — wo man auch zur Beurtheilung der deutschen Leibeigenschaft das Justinianeische Gesetzbuch nachschlug, fiel es freylich Keinem auf, die temporaire Ausübung des Colonatrechts völlig nach den Grundsätzen des römischen Ususfructus beurtheilt zu lesen *b*). Aber jetzt scheint eine bessere Kenntniß der wahren Quellen des deutschen Privatrechts dieser übel angebrachten Vorliebe für römisches Recht Einhalt zu thun.

Wenn man die gemeine Gültigkeit eines deutschen Rechts nur auf die Gegenstände einschränkt, worüber durch Reichsgesetze und gemeine Gewohnheiten Bestimmungen gemacht sind *c*); so würde die Lehre von der Interims-Wirthschaft freylich nicht als ein Theil jener Wissenschaft betrachtet werden können. Denn unter den Stellen der Reichsgesetze, welche Privatrecht enthalten, findet sich keine, welche dieser Rechtslehre nur erwähnte; und eben so wenig läßt sich eine in ganz Deutschland angenommene Gewohnheit erweisen, welche dieses Institut beträfe. Aus welchen Quellen werden also die gemeinanwendbaren Grundsätze dieser Rechtslehre herzuleiten seyn? Oder gibt es dergleichen nicht, und ist alles dahin Gehörige nur in besonderen Landesordnungen gegründet?

Meine Absicht ist keineswegs auf eine bloße Sammlung und Zusammenstellung desjenigen gerichtet, was einzelne Landesordnungen über die Interims-Wirthschaft enthalten; — wobey man so leicht in Gefahr gerathen könnte, die unvollkommene Gesetzgebung eines Landes durch die vollkommnere Disposition eines andern Particular-Gesetzes ergänzen zu wollen; sie geht vielmehr auf die Bestimmung gemeinanwendbarer *d*) Grundsätze der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft, d. i. solcher, welche überall so weit befolgt werden müssen, als der Anwendbarkeit derselben, keine besondere Entscheidungsnormen, — keine durch Provincialgesetze, Gewohnheit oder Verträge bestimmte Abweichungen entgegen stehen *e*).

Grundsätze der Art können auf keine Weise durch eine vermeinte oder wahre Uebereinstimmung mehrerer oder auch der meisten besonderen Landgesetze festgestellt werden, wovon der Beweis ohnehin nicht geführt werden kann. Aber gesetzt, sie wäre erwiesen; so kann man dennoch hieraus für diejenigen Provincialrechte, welche gar nichts von dem Institute der Interims-Wirthschaft erwähnen, in keinem Falle etwas folgern, noch ihnen das Resultat aus den übrigen besondern Landesordnungen als Recht aufdringen. An einen Einklang aller besonderen Rechte *f*) ist vollends so wenig bey

diesem

diesem, als irgend einem andern Gegenstande zu denken; ein einziges abweichendes Landesgesetz würde der Allgemeinheit des aus den übrigen gezogenen Grundsatzes entgegenstehn g).

Es bleibt uns aber eine sichere und reichhaltigere Quelle gemeiner Grundsätze, — die eigenthümliche Natur und Beschaffenheit des in Frage stehenden Instituts *h*). Diese muß vor allen Dingen theils aus dem ursprünglichen Zwecke und Veranlassung, so wie aus der Entstehung und weiteren Ausbildung desselben: theils aber auch aus Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen bestimmt werden, wenn gleich alle diese nur particulär sind *i*). So abweichend auch diese positiven Erkenntnißquellen in Bestimmung der Nebenpunkte und des Nicht-Wesentlichen sind, so liegen bey allen dennoch gewisse gemeinschaftliche Hauptideen zum Grunde, ohne welche das Institut seinem Wesen nach gar nicht mehr das nämliche wäre. Alle gestatten dem Interims-Wirthe die temporaire Ausübung des Colonatrechts und legen ihm die Verwendung einer in dem Vertrage zu bestimmenden Summe zum Besten des Guts auf. Es ergibt sich ferner aus allen diesen positiven Bestimmungen, daß die Absicht des Instituts keine andere, als Erhaltung und Verbesserung des Guts während der Minorennität des Anerben

ben sey. Hieraus läßt sich auf die Natur und den Zweck dieser Einrichtung schließen. Gesetzt nun, daß durch eine Provinzial-Verordnung, Gewohnheit, oder durch einen besonderen Vertrag, eine ordentliche Verwaltung zum Nutzen des Anerben angeordnet, dem Verwalter die Ablegung jährlicher Rechnung anbefohlen, und andere Bestimmungen gemacht worden wären, welche der eigentlichen Absicht und dem Wesen der Interims-Wirthschaft entgegen stehn; so kann man eine solche Einrichtung weder mit diesem Namen belegen, noch nach den Grundsätzen beurtheilen wollen, die bey diesem Institute eintreten *k*).

Von diesem Wesentlichen — essentiale — woraus die Natur unseres Rechts-Instituts abstrahirt werden soll, müssen aber alle zufällige Bestimmungen der verschiedenen besonderen Gesetze und Verträge — naturalia und accidentalia — abgesondert werden. Und bey einer genaueren Kenntniß und Vergleichung mehrerer Landes-Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Verträge, wird es sich leicht unterscheiden lassen, ob eine darin enthaltene Abweichung dem Wesen des Instituts entgegen ist, oder damit bestehen kann.

Wenn nun auf diese Art die eigenthümliche Natur desselben festgestellt ist, so dürfen die weiteren gemeinanwendbaren Grundsätze — naturalia —

ralia — nicht etwa aus den positiven Erkenntniß-Gründen: sondern lediglich durch richtige Vernunftschlüsse und Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze aus jener so reichhaltigen Quelle, — aus dem Wesen unseres Instituts hergeleitet werden. Der ganze Werth derselben muß auf ihrer inneren Wahrheit und Richtigkeit beruhen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wie ein einzelnes Statut dieselben angibt *l*). Und solche Rechtsgrundsätze sind sowohl praktisch, als gemeinanwendbar. Sie sind

1) praktisch: wenn durch besondere Gesetze Gewohnheit oder Verträge keine Abänderung gemacht worden; und man wird gewiß keine die Interims-Wirthschaft betreffende Verordnung, Observanz oder Contrakt antreffen worin alle mögliche streitige Fragen so genau entschieden wären, daß man in keinem Falle zu der Natur der Sache seine Zuflucht zu nehmen nöthig hätte. Sehr oft ist dieses Institut in Landesgesetzen bloß dem Namen nach eingeführt, und alle übrige Grundsätze einer schwankenden Gewohnheit oder der Willkühr der Paciscenten überlassen. Dann kann die mangelhafte Gesetzgebung nur durch gemeine, dem Geiste des Instituts angemessene, Rechtsgrundsätze ergänzt werden. Und da diese aus der Natur der Sache gezogen sind; so werden sie auch

2) gemeinanwendbar im geographischen Sinne seyn; aber natürlicher Weise nur da,

wo

wo die Sache selbst aus einem gültigen Rechtsgrunde eingeführt ist. Wenn von einer gemeinen Anwendbarkeit gewisser Grundsätze die Rede ist, so darf man damit die Allgemeinheit des Rechts-Instituts, wobey jene vorkommen, nicht verwechseln *m*). Die Anwendung jener setzt freylich die Existenz dieses voraus. Aber wenn jene überall da in Ermangelung besonderer Vorschriften befolgt werden müssen, wo dieses Statt findet, so sind sie allerdings gemeine Grundsätze. Ueberdem braucht ja die Einrichtung der Interims-Wirthschaft nicht durch Gesetze oder Gewohnheit begründet zu seyn. Sie kann überall durch Verträge eingeführt werden, wo man sie bisher gar nicht kannte *n*). Nimmt doch niemand einen Anstand, das longobardische Lehnrecht gemeines Recht zu nennen, ohnerachtet die Anwendung der darin enthaltenen Sätze einen Lehnsvertrag voraussetzt, und schwerlich in allen einzelnen Theilen Deutschlands solche Verträge geschlossen werden. Auch das römische Recht setzt viele Contrakte und Institute voraus, welche nicht überall vorhanden sind; und doch zweifelt Keiner an seiner gemeinen Anwendbarkeit.

Die verschiedenen positiven Erkenntnißquellen gehen zwar in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht nur den aus der Natur der Sache gezogenen Grundsätzen vor; sondern sind auch unter sich eine der andern untergeordnet,

je nachdem sie mehr oder weniger particulair sind. Wenn es aber auf Bestimmung der gemeinschaftlichen Hauptideen des Instituts ankommt, so sind alle von völlig gleicher Kraft.

Die folgenden Nachrichten von den einzelnen Quellen der Interims-Wirthschaft, — Landesordnungen, — Observanz, — und Entscheidungsquellen für einzelne Partheien, — sind mehr in der letzteren als in der ersteren Hinsicht aufgestellt.

a) Est enim tota haec materia germanici iuris, consuetudine intra rusticos retenta, quam iura Romana ignorant, quae itaque iuris Romani interpretationem non admittit. PUFENDORF T. 1. obs. 47. §. 14.

b) S. J. J. DE VINCKE Ohnmaaßgebliche Gedanken über das Oßnabrückische Eigenthums- oder Gutsherrn-Recht, worin — alles *ex iure ciuili, feudali et conclusis patriae* mit vielen *rationibus* bestärket. (Lemgo 1721) Cap. 7. §. 8. 9.

c) Gottl. Hufeland gibt es ein allgemeines deutsches Privatrecht im iuristischen Sinne? in seinen Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften, St. 1. nr. 3. S. 51.

d) Der Unterschied zwischen generell (gemein) und universell (allgemein) ist sehr scharfsinnig von Kant (zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf, Königsb. 1795. p. 17.) angegeben. Generale Gesetze: die im Allgemeinen d. i. überall, wo keine Abwei-

Abweichungen ihnen entgegen stehen; Universale Gesetze: die allgemein gelten.

e) Meines Vaters G. d. Privatr. (1795) §. 7. 10.

f) v. Selchow *Elementa iuris germanici privati hodierni* §. 5.

g) Es bleibt immer ein unrichtiger Sinn, wenn man "leges et consuetudines, quae „licet non in omnibus, attamen in plerisque Germaniae prouinciis vsu seruantur, „quoties earum conuenientiam respiciamus, *vniuersales* in sensu improprio seu „iuridico" nennt. F. H. Mylius *de genuino iuris germanici hodierni priuati civilis conceptu mediisque illud meliorem in ordinem redigendi*, (Lipf. 1751) c. 1. §. 2. S. dagegen W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des deutschen Privatrechts und die Grundsätze dasselbe zu bearbeiten, Th. 1. (Ulm 1787) §. 24. not. *r*. S. 81 f.

h) Meines Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 80.

i) Es zeigt sich hier die Anwendbarkeit der Grundsätze, welche Tafinger in der oben angeführten Schrift §. 42. 43. S. 146 f. in anderer Absicht entwickelt hat.

k) Ein Beyspiel siehe unten §. 39.

l) Tafinger a. a. O. §. 38. S. 128.

m) Gottl. Hufeland in der oben angeführten Abhandlung S 71. S. dagegen Meines Vaters Gem d. Privatrecht §. 10 f.

n) Lennep Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht Tit. 9. §. 11. fin. u. not. 9. p. 672.

§. 14.
Landesordnungen.

Eine genauere Kenntniß der besonderen Landesordnungen, welche Bestimmungen über die Interims-Wirthschaft enthalten, ist also zu Entwickelung des Ursprungs und Endzwecks, so wie zu Festsetzung des Begriffs und der Natur unseres Rechtsinstituts unentbehrlich. Wenn aber eine Abhandlung dieser Rechtslehre auch als Einleitung in die verschiedenen Provinzialrechte nützlich werden soll; so kann auch eine umständlichere Erwähnung der besonderen darin enthaltenen Bestimmungen nicht überflüssig seyn, welche das Nichtwesentliche des Instituts betreffen. Freylich können daraus keine überall geltende Grundsätze, sondern nur Bestätigungen oder Abweichungen von denen durch die Natur der Sache aufgestellten Principien hergeleitet werden. Denn selbst die öftere Uebereinstimmung der Landesordnungen mit diesen letzteren gibt für die Richtigkeit derselben nur einen schwachen, — für die Allgemeinheit aber gar keinen Beweis. Dagegen benehmen zwar die Abweichungen der Provinzialgesetze von den natürlichen Grundsätzen der subsidiarischen Kraft der letztern nicht das Geringste; aber schon zum Beweise ihrer nur subsidiarischen Anwendung ist es nöthig, jene kennen zu lernen; und es würde ermüden, wenn man sich immer mit der Regel beschäftigen wollte, ohne einige Rücksicht auf Ausnahmen zu nehmen.

Bestimmungen über die Lehre von der Interims-Wirthschaft finden sich theils in allgemeinen Landesordnungen, theils in speciellen Verordnungen für Bauernrechte. In jenen sucht man jedoch gewöhnlich vergebens nach, und nur selten enthalten etwa alte Polizeyordnungen, welche die ganze Justizpflege des Landes mit begreifen, auch einige hierher gehörige Puncte, welche indessen für die Geschichte der Entstehung des Instituts am wichtigsten sind. Die reichhaltigsten Quellen sind die besonderen Gesetze für Bauern: sowohl Eigenthumsordnungen, Erbpachtordnungen, Meyerordnungen ꝛc., als Verordnungen über einzelne Gegenstände der Bauernrechte, besonders solche, welche das Erbrecht, die Aufrichtung der Eheverträge, die Leibzucht und Aussteuer der Kinder betreffen.

Wie wenige besondere Verordnungen über das Rechts-Institut der Interims-Wirthschaft Bestimmungen enthalten, beweißt folgendes chronologische Verzeichniß von besonderen Landesgesetzen, welche bey vorliegender Abhandlung benutzt werden konnten. Sie sind unter einigen hunderten die Bauernrechte betreffenden Verordnungen, welche ich in jener Absicht nachzusehen Gelegenheit hatte, die einzigen, wodurch die Mühe des Nachschlagens belohnt wurde. Es würde ein sehr unrichtiger Schluß seyn, wenn man hiervon einen Beweis für die seltene Einführung des Instituts hernehmen wollte, da diese

so

so oft bloß durch unleugbare Gewohnheit und Verträge begründet wird. Nichts anders wird dadurch bestätigt, als daß die Gesetzgebung für Bauern und ihre Rechte in den meisten deutschen Provinzen das Gepräge der Mangelhaftigkeit trägt, und daß deßhalb gemeine aus der Natur der Sache gezogene Grundsätze unentbehrlich sind.

1620. Policeyordnung für die Grafschaft Lippe, von Simon, Graf und Edler zu Lippe; gedruckt zu Rinteln bey Petrus Lucius 1646; zu Lemgo bey H. W. Meyer 1678; in G. M. DE LUDOLFF *Observ. forens.* T. II. obs. 156. p. 293. und den Landesverordnungen der Gr. Lippe (Lemgo 1779.) Bd. I. S. 358 ff.

1669. 8. Nov. EigenthumsRecht und Ordnung, wie es mit denen *Discussions* oder AeußerungsProcessen, imgleichen mit der *Succession* der Eigenbehörigen Leuten und deren Erbtheilung, Weinkauf und anderen bey dem Eigenthum vorfallenden Sachen in der Brandenburgschen Grafschaft Ravensberg gehalten werden soll; auf Churfürstl. Brandenb. Befehl Friedrich Wilhelms eingerichtet, confirmirt und gedruckt. In G. M. DE LUDOLFF *Observ. forens.* T. II. obs. 150. p. 169. und den Beyträgen zu den deutschen Land- und Stadtrechten (Wetzlar 1777. 4.) nr. 4. S. 18.

1699. 1. Jul. Zellische Verordnung wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten, von Herz. *Georg Wilhelm*; in den Chur-Br. Lüneb. Landesordn. Zellischen Theils (Lüneb. 1744) Tom. V. cap. V. sect. 6. p. 145.

1709. 17. Jan. Osnabrückscher Ständischer Schluß wegen der Mahljähre Eigenbehöriger Leute; in dem Osnabr. Eigenthums-Recht oder Verordnungen für die Gutsherrn und Eigenbehörige Leute und Güter (Osnabr. 1770) nr. 10. p. 67.

1722 25. Apr Osnabrückische Eigenthums Ordnung von Ernst August Herzog von York; verfaßt von Ithel Just v. Vincke; bey Ludolff *Obs. for.* T. II. obs. 151. p. 194. im Osnabr. Eigenthumsrecht ꝛc nr. 1; und in den Beyträgen zu den d. Stadt- und Landrechten nr. 5. S. 37 f.

1736. 9. Jan. Waldeckſche Verordnung die Errichtung der Ehepakten betreffend; v. Fürst Carl August Friedrich; gedruckt zu Arolsen; und in Aem. Lud. Hombergk zu Vach *Comment. iuris Haſſ. de ſucceſſione coniugum* (Marb. 1781) nr. X. §. 4. not. c. p. 253-258.

1741. 26. Nov. Kön. Preußiſche Eigenthumsordnung des Fürstenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg. Gedruckt zu Bielefeld 1741. 4. in P. F. Weddigens Westph. Magazin für Geographie, Historie und Statiſtik, Bd. 4. Heft 14. S. 120-153; und mit Anmerkungen für die Grafſchaft Tecklenburg, in A. C. Holſchens Beſchr. der Grafſch. Tecklenburg (Berl. u. Frankf. 1788. 8.) S. 275-392.

1765. 23. Dec. Paderbornſche Meyerordnung vom Biſchoff Wilhelm Anton; gedruckt zu Paderborn bey W. Junfſermann.

1767. 17. März. Gr. Lippiſche Verordnung wegen der Leibzüchter, von Gr. Simon Auguſt; in den Landesverordn. der Gr. Lippe (Lemgo 1781) Th. 2. S. 233. nr. 118.

1768.

1768. 5. Dec. Osnabrückſche Verordnung wegen Auslobung der Eigenbehörigen Kinder; vom Kön. Georg III. v. Großbritannien, Namens des poſtulirten Biſchoffs Friedrich; im Osnabr. Eigenthumsrechte (1770) nr. 26. S. 101.

1769. 12. Dec. Gr. Lippiſche Verordn. wegen der Eheverſchreibungen der Bauern; in den Landesverordn. der Gr. Lippe, Th. 2. nr. 156. S. 350.

1770. 10. May. Fürſtl. Münſterſche Eigenthumsordn. von Maximilian Friedrich Churf. von Cölln; verfaßt vom GhR. und Vice-Kanzler Meersmann; gedruckt in der Koerdinkſchen Buchdruckerey; und in Bergius u. Beckmanns Samml. auserleſ. Landesgeſetze, das Policey- u. Cameralweſen betreffend. Th. X. S. 130.

1772. 11. Jan. Osnabrückſche Verordnung *ex actis Comitialibus* a) die dem Anerben einer Stäte vom Gutsherrn zu verſtatt. Heirath betreffend; im Nachtrage zum Osnabr. Eigenth. R. (Osnabr. 1777) S. 30. u. 31. b) *reſponſum ciuitatenſium de a.* 1772. in F. C. Kreuzhage Diſſ. *de colono interimiſtico et annis colonatus vulgo Mahljahre dictis.* (Harderv. 1794) §. 7. not. *d.* p. 15.

1772. 12. May. Meyerordnung für das Fürſtth. Calenberg von König Georg III. beſonders gedruckt; und in Bergius u. Beckmanns Sammlung Th. 8. S. 53.; b) *Opiniones ſummi Tribunalis Cellenſis de lege colonaria Calenbergica* bey Pufendorf *Obſ. iur. univ.* Tom. IV. obſ. 181. §. 2. 3. 4. p. 192. 193.

1773. 19. Nov. Fürstl. Hessen-Casselsche Verordnung wider die Zerreissung der Güter; von Landgr. Friedrich II; besonders gedruckt; u. in Bergius Samml. auserles. Landesges. (1781) Erstes Alph. S. 21.

1781. 6. Febr. Gr. Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter, von Gr. Simon August; in den Landesverordn. der Gr. Lippe, Th. 2. nr. 313. S. 750.

1781. 9. Apr. Hildesheimische Verordn. wegen der Aussteuer der Kinder von Meyerhöfen und wegen der Leibzuchten, von Bischoff Friedrich Wilhelm; in Bergius u. Beckmanns Samml. Th. 1. nr. 8 S. 109; u. der Sammlung Hildesheimischer Landesordnungen auf Befehl Bischoffs Friedrich Wilhelm edirt (Hildesh. 1782) Th. 2. nro. 91. S. 364.

1783. 21. Sept. Hochfürstl. Münstersche Erbpachtordnung; von Maximilian Friedrich, Erzb. von Cöln; verfaßt vom GhR. u. Vice-Kanzler Meersmann; gedruckt in der Koerdinkschen Buchdruckerey; und in Bergius u. Beckmanns Samml. Th. 6. S. 1.

§. 15.

Besondere Gewohnheiten.

In so fern bey allen die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft betreffenden besonderen Gewohnheiten gewisse allgemeine Hauptideen zum Grunde liegen, woraus das Wesen dieses Instituts bestimmt werden muß; können auch Zeugnisse von solchen Gewohnheiten als Quellen

len gemeiner Grundsätze angesehen werden. Dagegen machen die besonderen durch Particular-Gewohnheiten begründeten Modificationen, nur für diejenigen Aemter und Provinzen ein Recht aus, wo sie erwiesen sind; gehen aber in der Anwendung allen gemeinen aus der Natur des Instituts|gezogenen Grundsätzen vor. Da indessen der strenge Beweiß eines Gewohnheitsrechts so schwer zu führen ist, und wenn er auch geführt wird, doch selten ins Detail geht, vielmehr zu Bestimmung der weiteren bey dem Rechtsinstitute in Frage kommenden Grundsätze meistentheils unzulänglich bleibt; so wird man in den meisten Fällen da zu gemeinen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen müssen, wo sich das Institut der Interims-Wirthschaft durch Gewohnheit eingeführt findet.

Zeugnisse von Particular-Gewohnheiten, welche dieses zum Gegenstande haben, finden sich hin und wieder bey Schriftstellern, und ihnen ist um so mehr Glauben beyzumessen, wenn sie durch Zeugnisse der Beamten unterstützt sind. Unter den letzteren verdienen folgende Amts-Attestate als vorzüglich wichtige Beyspiele hier angeführt zu werden.

v. J. 1687. 5. May. Attestat vom Amte Stolzenau in d. Gr. Hoya, bey STRUBEN in *iure villicor.* Cap. 8. §. 6. p. 322. u. AEM. LUD. HOMBERGK ZU VACH *Comment. iuris Haff.* (Marb. 1781. 4.) nr. VI. *de succeff. coniug. in comit. Schauenb.* p. 178.

1734. 31. Dec. Attestat vom Amte Lemförde in der Gr. Diepholz; bey Palm Entw. des Eig. Rechts, Cap. 5. §. 14. S. 103.

1766. 20. Aug. Attestat vom Amte Breidenbach im Hessen-Darmstädtischen, bey Lennep im *Codice probat.* 3. Landsiedelrecht S. 387.

1776. 21. Aug. Attestat vom Amte Grebenau im Hessen-Darmstädtischen, bey Lennep a. a. O. S. 392.

Indessen sind die Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller auch ohne diese Stütze nicht zu verwerfen. Man sieht sich sogar oft in Ermangelung besonderer Landesgesetze, oder der Kenntniß derselben, auf diese Beweise allein eingeschränkt. Die Beschaffenheit des Rechtsinstituts der Interims-Wirthschaft in den Herzogthümern Mecklenburg *a*) und Braunschweig-Wolfenbüttel *b*); so wie in dem Erzstifte Mainz *c*) und Bisthume Fulda *d*), würde unbekannt seyn, wenn uns nicht Schriftsteller davon unterrichtet hätten, deren Nachrichten, da sie sich nicht auf Gesetze gründen, als glaubwürdige Zeugnisse von Gewohnheitsrechten betrachtet werden können, in so fern sie keine eigene Meinungen ihres Verfassers enthalten.

a) C. L. Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Cammer-Gütern des Herzogthums Meklenburg-Schwerin, (Bützow, Schwerin u. Wismar, 1784. 8.) Abth. 1. Cap. 4. §. 26. Abth. 2. Cap. 4. §. 56.

b)

b) Erich Daniel v. Liebhaber Einleit. in das Herzogl. Brschw. Lüneb. Landrecht (Brschw. 1791) Th. 2. Abth. 6. Cap. 1 u. 19.

c) J. Roch historisch-jur. Abh. von der Geschichte, Natur u. rechtlichen Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpachten im Erzstifte Mainz (Mainz 1791) §. 33.

d) Eugen Thomas System aller Fuldischen Privatrechte (Fulda 1789) B. 2. §. 322.

§. 16.

Entscheidungsquellen für einzelne Partheien.

Zur Kenntniß gewisser gemeiner Hauptideen bey dem Institute der Interims-Wirthschaft, und Bestimmung der Natur desselben, sind endlich auch die Entscheidungsquellen für einzelne Partheien nicht unwichtig.

Die verbindliche Kraft der darin gemachten besondern Verordnungen darf zwar nicht über ihre subjectiven Grenzen ausgedehnt werden, ist aber innerhalb diesen so stark, daß ihr vor allen anderen Quellen der Vorrang gebührt. Und dieser ist um so wichtiger, da man schwerlich einen Fall der Interims-Wirthschaft antreffen wird, welcher nicht durch Verträge mit bestimmt worden wäre; das Institut selbst mag nun schon durch Gesetze und Gewohnheit, oder erst durch den Contrakt selbst eingeführt worden seyn. Ob und in wie fern indessen diese letztere zu Anordnung der Interims-Besetzung

in jedem Falle nöthig sind? wird unten (§. 47.) ein schicklicher Ort zu untersuchen seyn.

Unter diesen Entscheidungsquellen für einzelne Partheien nehmen

1) Ehestiftungen ein vorzügliche Stelle ein. Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß meistentheils dem Stiefvater des minderjährigen Anerben die Interims-Wirthschaft übertragen zu werden pflege. Und es ist nicht zu verwundern, daß in diesem Falle der größte Theil des Inhalts der Ehepakten die Rechte und Verbindlichkeiten des Interims-Wirths betrifft, da das deutsche Recht überhaupt eine so reichhaltige Rechtsquelle in denselben findet.

Ein sehr altes Zeugniß hiervon aus dem Fürstenthume Lüneburg v. J 1694. liest man bey Pufendorf *a*); und eine lehrreiche Sammlung von Eheverträgen aus dem Herßfeldischen von den Jahren 1727, 1732, 1734, 1745 und 1755 bey Lennep *b*); — ein deutlicher Beweiß der Behauptung, daß bey allen Verträgen der Art immer gewisse Hauptideen beybehalten werden. Auch Struben *c*) hat hin und wieder in seinen Schriften solche in den Lüneburgischen Landen errichtete Eheberedungen ihrem Wesentlichen nach eingerückt. Die größte Ausbeute geben endlich die über Streitigkeiten, welche die Interims-Wirthschaft betreffen, verhandelten Akten, und man findet sich für die

Mühe

Mühe der Durchsicht derselben reichlich durch Kenntniß der darin enthaltenen Ehepakten belohnt. Es verdienen ferner hier erwähnt zu werden:

2) die gutsherrlichen Bestätigungs-Urkunden der Ehepakten *d*), und die dem Interims-Wirthe ertheilten Meyerbriefe *e*).

3) Die Hausgenossenrechte; wie z. B. das Oßnabrücksche Hausgenossenrecht *f*); und endlich

4) rechtliche Entscheidungen, welche man in den Sammlungen eines Struben *g*), der Gebrüder Beckmann *h*), und v. Selchow *i*) findet, aber mit Vorsicht gebrauchen muß, da sie nicht immer auf den sichersten Grund gebauet sind.

a) *Obs. iur. vniv.* T. I. obs. 47. §. 29.

b) Im *Codice probationum* zur Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht. Marburg 1768. nr. 142 – 146.

c) Rechtl. Bed. Th. 4. n. 154. u. 115. *Access. ad Comment. de iure villicor.* n. 44. p. 506.

d) Ein Beyspiel s. bey Pufendorf *Obs. iur. vniv.* Tom. I. adiunct. 1. ad obs. 47. p. 147.

e) Ein Beyspiel vom J. 1749. bey Struben rechtl. Bed. Th. 1 nro. 154.

f) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 26. abgedruckt im Anhange nr. 19.

g) Rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154. Th. 3. nr. 100. Th. 4. nr. 115. 152. 154 175.

h) In den *Consiliis et Decisionibus* fratr. Beckmannorvm Part. 1. nr. 6.

i) In seinen Rechtsfällen (Lemgo 1785) B. 4. Abth. 1. nr. 132.

§. 17.

§. 17.

Litteratur.

Alle diese Quellen sind bisher wenig benutzt worden. Gemeinanwendbare Grundsätze hat noch niemand über die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft aufzustellen versucht. Und für einzelne Länder haben nur 2 Schriftsteller dieses Institut zum besonderen Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht:

1) Für das Braunschweig-Lüneburgische Recht:

Fr. Es. a Pufendorf *Observationes de tutela fructuaria ad ius hodiernum Luneburgicum accommodatae;* in Estors kl. Schriften, Vol. III. P. II. und in Pufendorf *Obs. iur. univ.* (Cellis Luneb: 1757) T. I. obs. 47. p. 119–147. und eiusd. *Observatio de tutore fructuario in bonis colonariis,* in *Obs.* T. IV. obs. 181. p. 391–93.

Schon der Titel zeigt, aus welchem Gesichtspunkte der Verfasser seinen Gegenstand behandelt. Die Beurtheilung desselben wird unten (§. 24.) eine Stelle einnehmen.

2) Für das Oßnabrücksche Privatrecht:

Fr. Chr. Kreuzhage diss. inaug. *de colono interimistico et annis colonatus vulgo Mahljahre dictis.* Harderv. 1794.

IV. Historische Bemerkungen über das Institut der Interims-Wirthschaft.

§. 18.

Ursprung.

Da alle die Interims-Wirthschaft betreffende Gesetze nur particulair sind; — da man auch von der erstern hierüber in einem Lande gegebenen Verordnung nicht auf die erste Entstehung des Instituts schließen darf; so kann eine Geschichte desselben nicht anders als äußerst mangelhaft ausfallen, und nur auf Wahrscheinlichkeiten gegründet seyn. Den Ursprung des Instituts, nebst Zeit, Ort und Veranlassung genau bestimmen zu wollen, würde vergebliche Mühe seyn. Nur einige Vermuthungen kann man sich hierüber erlauben, welche durch folgende vier Bemerkungen erregt werden.

1) Das Institut der Interims-Wirthschaft kann nicht wohl irgendwo vor Erblichkeit der Bauergüter eingeführt worden seyn. Vielmehr scheint es als eine Folge hiervon angesehen werden zu müssen. Zu der Zeit, da der Bauer kein Erbrecht hatte, war auch keine Verwaltung des Guts während der Minderjährigkeit des Anerben nöthig; und wenn auch die

Gnade

Gnade des Gutsherrn den Sohn mit dem Hofe wieder zu bemeyern pflegte, welchen der Vater gut cultivirt hatte, so fiel es ihm doch gewiß nicht ein, diese Gnade auch auf minderjährige Kinder zu erstrecken, und das Gut deswegen allen Nachtheilen einer Administration auszusetzen. Minderjährigkeit wurde vielmehr als eine Unfähigkeit angesehen, was sie auch in verschiedenen Gegenden selbst nach Einführung des Erbrechts noch geblieben ist (§. 7. 8.); und nichts stand dem Gutsherrn im Wege, mit gänzlicher Ausschließung minorenner Nachkommen des verstorbenen Pachters, einen neuen anzunehmen. Möglich war der Fall auch wohl schon damals, daß irgendwo einem noch unfähigen Sohne der väterliche Hof versprochen, und bis zu seiner Volljährigkeit auf eine Art verwaltet wurde, die der Interims-Wirthschaft nahe kommt; aber gewiß selten, unwahrscheinlich, und das Institut selbst nicht im geringsten ausgebildet. Erst von der Zeit an, da der Bauer Erbrecht an seinem Hofe erlangt hat, — ungefähr seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts im nördlichen Deutschland *a*), — seitdem Minderjährigkeit nicht mehr als Ursache zu Entziehung des Anerbenrechts gelten konnte, sondern einen Grund zu Anordnung einer Administration gab; — läßt sich die Einführung des Instituts der Interims-Wirthschaft annehmen. Wenn es erlaubt ist, in irgend einem Falle sich auf Ue-

berein-

bereinstimmung der Provinzial-Gesetze zu berufen, so kann man sich hier dieses Grundes bedienen; denn schwerlich wird ein einziges angeführt werden können, welches von dieser Einrichtung handelte, ohne Erbrecht vorauszusetzen. Doch erwähnt der erste Schriftsteller über das Erbmeyer-Recht (ius Coloniae perpetuae), Justus Hahn *b*), noch nichts davon, so wie überhaupt seine Nachrichten vom Erbrechte beym ersten Entstehen desselben nicht anders als äußerst mangelhaft ausfallen konnten.

2) Die erste Einführung des Instituts hatte ihren Grund meistentheils nicht in Gesetzen, sondern in Verträgen und Gewohnheit. Es würde sich kaum denken lassen, wie die gesetzgebende Gewalt ohne alle Veranlassung gerade auf diese Art der Administration und eine gesetzliche Bestimmung derselben verfallen seyn könnte, zumal da sie sich in älteren Zeiten, als die Bauern noch nicht contribuabel gemacht worden waren, so wenig um die Rechte derselben bekümmerte, und den Gutsherrn allein bey der Verwaltung des Bauerguts interessirt glaubte. — Und auch die Ausdrücke, worin die ersten Landesverordnungen über die Interims-Wirthschaft abgefaßt sind, beweisen, daß hier nicht von einer neuen Einrichtung, sondern von einem längst eingeführten Institute die Rede ist, wobey die Abstellung und Verhütung verschiedener

dener Mißbräuche gesetzliche Verfügungen nöthig macht. Noch mehr wird aber diese Behauptung durch Beyspiele von Verträgen unterstützt, welche in mehreren Provinzen von viel früherer Zeit, als die Landesordnungen davon etwas besagen, vorhanden sind. Es ergibt sich hieraus aber ebenfalls, daß eine genaue Angabe des Zeitpunkts, wann das Institut zuerst eingeführt worden, selbst denn meistentheils unmöglich ist, wenn auch der Termin, wo die Bauern in einem Lande Erbrecht gewonnen haben, bestimmt werden kann.

3) Die Veranlassung zu dieser Einrichtung gab wahrscheinlich die Ausübung des Colonatrechts, welches der mit dem Colonus verheirathete überlebende Ehegatte durch die Auffarth gewinnt, und bis zur Volljährigkeit der Anerben fortzusetzen berechtigt ist. Man konnte diesem um so weniger die Verrückung des Wittwenstuhls verargen, oder deshalb sein Recht entziehen: da eine ordentliche Besorgung der Wirthschaft die vereinigten Kräfte eines Hausvaters und einer Hausmutter erfordert; und es wurde dem Stiefvater oder der Stiefmutter desto eher Theil an derselben bis zur Volljährigkeit des Anerben eingeräumt, je mehr diese von ihrem eigenen Vermögen zum Besten des Guts anzulegen versprachen, und je besser man hierdurch auch den Zweck der Verwaltung während der Minderjährigkeit zu erreichen hoffen konnte.

Es

Es war nichts gewöhnlicher, als daß jeder aufheirathende Ehegatte einen Theil seines Vermögens auf das Gut brachte, welches zum Nutzen desselben verwendet und der Regel nach nicht wieder zurück gefodert wurde.

Bey diesen Umständen ist es nicht nöthig, zu der veralteten tutela fructuaria seine Zuflucht zu nehmen, und das Institut der Interims-Wirthschaft als einen Ueberrest davon aufzuführen. Diese Einrichtung war bey weitem nicht so allgemein, als sie von verschiedenen Gelehrten angegeben wird *c*). Sie fand bloß ehedem bey Lehnsvormundschaften, und vielleicht in einigen Fällen bey illüstern Personen Statt; hat aber nicht die geringste Aehnlichkeit mit der Interims-Wirthschaft (s. §. 24.). Und eben so unpassend ist es, wenn man dieses Institut aus französischen Coutumes, dem iure ballii, gardiae u. s. w. herzuleiten, und daraus zu erklären versucht *d*). Diese betreffen nichts anders, als den elterlichen Nießbrauch am Vermögen der Kinder; und zudem läßt sich nicht einsehen, wie französische Gewohnheiten im 17ten Jahrhunderte unter deutsche Bauern verpflanzt seyn sollten. Vielmehr scheint

4) das Institut der Interims-Wirthschaft zuerst in den Westphälischen Provinzen entstanden zu seyn. Es war hier lange Zeit allein ein Gegenstand der Gesetzgebung, so wie auch die meisten Westphälischen Verordnungen

hierüber, die übrigen an Bestimmtheit und Ausführlichkeit übertreffen.

Eine kurze Geschichte der Gesetzgebungen in und außerhalb Westphalen wird diese Behauptung wahrscheinlich machen.

a) Im südlichen Deutschland hin und wieder früher. In der Reformation des Bayerschen Landrechts v. J. 1518 Tit. 34. Art. 8. findet sich schon Erbmeyerrecht.

b) J. Hahnii, Hildesiensis, Diss. *de iure colonario siue coloniae perpetuae.* Anno 1654 in acad. Helmstad. edita, praeside *Wernero*; anno 1659 ab auctore locupletata; übersetzt 1697 von Anton Rappel.

c) Jo. Petr. Ludewig *Differentiae iuris romani et germanici in fructuum attributione tutelae vsufructuariae;* in ej. *Opusc. Misc.* T. II. part. 7. nr. 6. p. 1205. (Halae, 1720) not. *dd.*

d) Pufendorf *de tutela fructuaria;* in *Obs. iur. univ.* Tom. I. obs. 47. §. 6-12. 19-25. 27. 37 &c.

§. 19.

Geschichte der Gesetzgebung in Westphalen. a)

Schon im Jahre 1620 finden wir in der Grafschaft Lippe das Institut der Interims-Wirthschaft durch ein Gesetz bestimmt; aber auch, — was unzertrennlich damit verbunden scheint, — schon in derselben Verordnung Erbrecht freyer Meyer an ihren meyerstättischen Gütern,

Gütern. Der Zweck der ganzen Einrichtung, die Verwaltung und Verbesserung des Guts während der Minderjährigkeit des Anerben, erhellet deutlich aus diesem Gesetze; aber so wenig die Lippische als alle übrigen Westphälischen Verordnungen kennen eine andere, als die dem Stiefvater übertragene Interims-Wirthschaft. Durch spätere Verordnungen dieser Grafschaft sind nur einige Nebenpunkte abgeändert, und andere genauer bestimmt worden.

Ungefähr um dieselbe Zeit war das Institut auch unter den Leibeigenen der Grafschaften Ravensberg und Hoya gebräuchlich. Die für die ersteren verfaßte Eigenthumsordnung vom Jahre 1669, welche nichts anders, als Gewohnheitsrechte enthält, ist in dem, was sie wegen der Interims-Administration der Stiefeltern verfügt, so unbestimmt, und nimmt auf die Minderjährigkeit oder Volljährigkeit des Anerben dabey so gar keine Rücksicht, daß man den Zweck der Einrichtung ganz aus den Augen verliert.

Im Bisthume Oßnabrück war das Institut lange vor Verfassung der Eigenthumsordnung durch Gewohnheit eingeführt; das Gewohnheitsrecht durch Landtagsschlüsse vom Jahre 1709, 1711–1714, und Kammerdecrete von 1710 1711 bestätigt *b*), und durch Schriftsteller in den Jahren 1715, 1721 *c*) erklärt worden. Aus diesen reichhaltigen Quellen, verbunden mit dem alten

Ravensbergischen Gesetze, entstand 1722 die Oßnabrückische Eigenthumsordnung, deren Verordnung über diesen Punkt an Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit jene bey weitem übertreffen.

Sie wurde eben deßhalb auch bey der neuern Minden-Ravensbergischen im Jahre 1741 promulgirten Eigenthumsordnung zum Grunde gelegt, welche in den Grundsätzen von der Interims-Wirthschaft aufs genaueste mit ihr übereinstimmt. Auch die Münstersche Eigenthmsordnung von 1770 weicht nur in Nebenpunkten von den vorigen Gesetzen ab. Die Paderbornische Meyerordnung von 1765 und Münstersche Erbpachtordnung von 1783, haben das Vorzügliche, daß sich der Unterschied zwischen den Vormündern des Anerben und dem Interims-Wirthe am bestimmtesten darin bemerken läßt.

a) Die Beweise zu diesem und dem folgenden Paragraphen finden sich theils im vorigen Abschnitte, theils im Anhange. Ihre Wiederholung würde überflüssig seyn.

b) Leider habe ich von diesen Gesetzen nur das von 1709 benutzen können, und muß mich wegen der übrigen auf Blechens *positiones* (s. die folg. Note) verlassen.

c) G. H. a Blechen *positiones sec. obseruant. Osnabr. digest. de iure colonario vulgo Eigenthumbsrecht.* (Lugd.Bat. 1715) §. 39. und J. J. de Vincke Ohnmaaßgebliche Gedanken über das Oßnabrückische Eigenthums- oder Gutsherren-Recht, rc. (Lemgo 1721) Cap. 4 u. 7.

§. 20.

§. 20.

Geschichte der Gesetzgebung außerhalb Westphalen.

Die erste Spur unseres Instituts außerhalb Westphalen finde ich in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen. Vielleicht wurde es aus der Grafschaft Hoya, welche am Ende des 16ten Jahrhunderts an dieses Haus gekommen war, dahin verpflanzt. Die Zellische Verordnung wegen Redintegrierung der Meyergüter von 1699, welche eine Vorschrift wegen erforderlicher Einwilligung des Gutsherrn zu Anordnung der Interims-Wirthschaft enthält, wurde in dem unteren Theile der Grafschaft Hoya mit promulgirt. Für das Fürstenthum Calenberg ist darauf, mit Ausschließung des Göttingischen Theils, nach eingehohlten Bemerkungen des Zellischen Oberappellationsgerichts, im Jahre 1772 eine Meyerordnung gemacht worden; welche deßhalb vor allen andern Gesetzen in der Geschichte des Instituts merkwürdig ist, weil sie zuerst, und außer einigen zweifelhaften Spuren in anderen Verordnungen allein über einen ungewöhnlichen Fall der Interims-Wirthschaft disponirt, da diese nämlich nicht dem Stiefvater oder der Stiefmutter, sondern einen Fremden übertragen wird. Die Bemerkungen des Zellischen Oberappellationsgerichts über dieses Gesetz sind auch für die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft sehr lehrreich.

Auch in der Grafschaft Waldeck fand sich um diese Zeit das Institut, aber zugleich auch der Mißbrauch, daß der überlebende aufgeheirathete Ehegatte der Volljährigkeit des Anerben ohnerachtet den Hof einem Stiefvater oder einer Stiefmutter auf eine Zeitlang zuzuheirathen pflegte. Die Abstellung desselben war mit ein Zweck der Ehepaktenordnung von 1736.

Unter Hessischen Bauern war die Einrichtung schon 1727 gewöhnlich; das darüber vorhandene Gesetz ist erst von 1773.

Die Hildesheimische Verordnung von 1781 zeichnet sich durch bestimmte Disposition in einigen Nebenpunkten aus. Die Calenbergische Meyerordnung scheint bey Abfassung derselben zum Grunde gelegen zu haben.

V. Ueber Zweck und Nutzen der Interims-Wirthschaft.

§. 21.

Der Zweck der Interims-Wirthschaft —

Die Beantwortung der Fragen: ob der Zweck, welchen man durch die Interims-Wirthschaft beabsichtigt, auch wirklich erreicht werde? — ob er auch keine andere bessere Art erreicht werden könne? — und ob die aus jener Einrich-

tung

tung etwa entstehenden Nachtheile, die zu erwartenden Vortheile nicht überwiegen? — gehört eigentlich vor das Forum des Cammeralisten, und liegt außerhalb den Grenzen einer Abhandlung, welche sich mit Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse beschäftigt. Da indessen von der Kenntniß der letzteren größtentheils die Auflösung jener Zweifel abhängt; so werden vielleicht auch hier einige Gedanken über den Nutzen der Interims-Wirthschaft nicht am unrechten Orte stehn.

Der Zweck der Einrichtung ist weder der alleinige Nutzen des Anerben, — wie bey der Vormundschaft: noch der bloße Vortheil des Gutsherrn; sondern die Erhaltung des Colonats, — die vortheilhafte Verwaltung und Verbesserung des Hofs zum Nutzen beider *a*); denn beiden ist hieran gleich viel gelegen. Um diesen Zweck während der Minderjährigkeit des Anerben nicht zu verfehlen, wird dem Interims-Verwalter des Hofs das Colonatrecht auf eine bestimmte Zeit übertragen; und ihm nach Ablauf derselben eine Leibzucht bestimmt, wobey die Art und Weise, wie er den Hof verwaltet hat, zum Maaßstabe genommen werden muß. Es läßt sich hierbey auch wirklich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß der Interims-Wirth, um in seinen alten Tagen nicht darben zu müssen, dem Hofe mit aller Sorgfalt

vorstehen wird *b*). Da ferner den Geschwistern des Anerben die Aussteuer und Abfindung aus dem Hofe gebührt, — da es für dieselbe in vielen Fällen sehr vortheilhaft ist, wenn sie diese in einer Summe bekommen können, — hierzu aber der jährliche Ertrag des Guts nicht hinreicht, mithin die Stätte oft mit einer Schuldenlast beschwert werden muß, welche den Ruin desselben nach sich zieht; so ist es als ein großer Vortheil anzusehen, wenn das Eingebrachte des Interims-Wirthes hierzu verwendet werden kann *c*). Ist indessen auch jener Fall nicht vorhanden, so kann der Hof durch den Ankauf neuer Ländereyen, Vermehrung des Inventariums, Erbauung nöthiger Wirthschaftsgebäude mit Hülfe des Eingebrachten um ein Großes verbessert werden.

Auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß die Einrichtung auch ihre Nachtheile habe *d*). Durch die Leibzucht, welche dem Interims-Wirthe angewiesen wird, und durch die Aussteuer, welche seine Kinder verlangen können, entgeht dem Anerben von dem Gute und dessen Ertrage ein Beträchtliches. Ueberdem veranlaßt das Zusammenwohnen mehrerer Familien, — von Stiefeltern und Stiefgeschwistern, — welche Foderungen an den Besitzer der Stätte zu machen haben, viele Uneinigkeiten, und ist so oft die Quelle verderblicher Processe. Diese würden sich nun durch genaue Bestimmung der Rechte und Verbindlich-

keiten

keiten des Interims-Wirths vielleicht vermeiden oder doch sehr abkürzen lassen; und wenn der Verlust, welchen das Gut durch die Leibzucht *e*) und Aussteuer leidet, den durch das Eingebrachte erhaltenen Gewinn nicht übersteigt, so bleibt dieser Einrichtung immer der Vorzug, daß bey dem Verwalter ein eben so großes Interesse für die Erhaltung und Verbesserung der Stätte erweckt wird, wie bey einem wirklichen Colonus. Die Leibzucht drückt den Bauer ohnehin nicht sehr, da er nichts dazu ankauft, sondern sie jährlich aus den Früchten des Hofs bezahlt. Was überdem noch die Abfindungen betrifft; so ist es, wie schon bemerkt worden, kein geringer Vortheil, daß durch das Eingebrachte des Interims-Wirthes die Auszahlung derselben bewerkstelligt werden kann, ohne das Colonat mit Schulden zu beschweren, welche bey einer anderen Einrichtung nicht würden vermieden werden können. Dem Anerben wird es dagegen leicht fallen, die Kinder des Interims-Wirthes dereinst wieder abzufinden, wenn er nach erlangter Majorennität heirathen uud das Eingebrachte seiner Frau dazu anwenden kann.

Wenn indessen bey einer Verwaltung des Hofes, während der Minderjährigkeit des Anerben, der Nutzen dieses letzteren allein in Frage käme, so würde eine vormundschaftliche Administration oder Verpachtung der Ländereyen, vielleicht oft

mit mehrerem Nutzen anzurathen seyn, ohnerachtet beides auch seine Nachtheile hat. Auf einem freyen, keinen gutsherrlichen Rechten unterworfenem Landgute, — zumal wenn es (naturaliter oder ciuiliter) theilbar ist, und die Kinder nach den Grundsätzen des römischen Rechts darin succediren, — wird daher auch nicht leicht eine Interims-Wirthschaft angeordnet werden. Aber bey der Verwaltung eines Bauerguts concurrirt mit dem Vortheile des Anerben, das Interesse des Gutsherrn und des aufgeheiratheten überlebenden Ehegatten. Und durch welche andere Einrichtung, als durch die Interims-Wirthschaft wird es bewirkt werden können, daß keiner von diesen dreyen an seinen Rechten gekränkt werde? Der Wittwe des verstorbenen Colonus kann der durch die Heirath erworbene Theil am Colonatrechte nicht vor der Volljährigkeit des Anerben entzogen werden. Die Erhaltung des Colonats mithin der Nutzen des Anerben und Gutsherrn erfordert aber einen männlichen Beystand *f*). Man erlaubt daher der Wittwe wieder zu heirathen; und theils damit sich desto eher ein Mann für sie findet, theils um diesen für die gute Verwaltung des Hofes zu interessiren, überträgt man ihm die Ausübung des Colonatrechts.

So wie dieser letztere Punct wahrscheinlich die Veranlassung zu dem Institute gab, so wird

diesem eben deßwegen schwerlich eine andere Einrichtung substituirt werden können.

Seltener nimt man dagegen zu dem Institute der Interims-Wirthschaft seine Zuflucht, wenn beide Eltern des Anerben verstorben sind; — zumal wenn dieser der Volljährigkeit nahe, der Hof schuldenfrey und einträglich ist. Hier läßt sich der Vortheil des Gutsherrn und Anerben schon eher bey einer durch Vormünder, oder auf andere Art veranstalteten Administration vereinigen g).

a) Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781. §. 4. 5. im Anh. nr. 4.

b) STRUBEN in *acceſſ. ad comment. de iure vill.* obſ. 44. p. 505. ſagt: "congruit igitur ſaluti publicae et vtilitati pupillorum obſervantia, quae vitrico confert ius colonarium; tunc enim non minus huius ac pupillorum intereſt, vt ſartum tectum ſeruetur praedium."

c) Lennep im *cod. probat.* zum Landſtedelr. p. 387. ad nr. 142 - 145.

d) FR. CARSTENS *de ſucceſſione villicali in ducatu Luneburg. liber ſingul.* (Gött. 1763.) Cap. 3. §. 83.

e) Vom Nutzen der Leibzucht, welche dem Interims-Wirthe zukommt, ſ. die Lipp. Verordn. wegen d. Leibz. §. 1. Anh. nr. 4.

f) STRUBEN *acceſſ. ad ius vill.* obſ. 44. p. 505. "villae eunt perditum deſtitutae patribus familias, qui rei ruſticae praeeſſe valent."

H.

H. C. F. Veltmann Diss. *sistens varia cap. de hom. propr. in Ep. Osnabr.* Cap. 4. §. 18.

g) Münst. Erbpachtordn. Th. 1. Tit. 7. §. 35.

§. 22.

— kann nicht wohl durch eine Einrichtung anderer Art erreicht werden.

Sollte sich indessen der Zweck, welchen man bey der Interims-Wirthschaft vor Augen hat, durch eine andere Einrichtung erreichen lassen, bey welcher sich alle Vortheile jenes Instituts ohne die Nachtheile vereinigt fänden: so würde diese ohne Zweifel den Vorzug verdienen. In dieser Rücksicht ist auch in mehreren Landesordnungen das Institut nur subsidiarisch eingeführt, und besonders läßt die Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter *a*) dasselbe nur auf den Fall zu, wenn die Vormünder des Anerben keinen bessern Vorschlag zu Verwaltung des Hofs thun, und zur Ausführung bringen können.

Vielleicht läßt sich ein solcher Vorschlag ausfindig machen, aber weder Verpachtung, noch vormundschaftliche Verwaltung scheinen mir den Vorzug vor der Interims-Wirthschaft zu verdienen. Bey einer Verpachtung ist gewiß nicht ohne Grund zu befürchten, daß der Pächter nicht so sehr auf fortdaurende Erhaltung, als auf möglichst einträgliche Benutzung des Hofs während der Pachtjahre seine Bemühungen richten werde *b*). Er will mit seiner Familie eben sowohl wie der Interims-

terims-Wirth vom Ertrage des Guts leben, ist aber nicht so wie dieser für die Erhaltung desselben interessirt. Setzt man ihm daher ein hohes Pachtgeld an, so wird er durch zu starke Benutzung die Ländereyen aussaugen; und mit einem niedrigen Pachtgelde wird für den Anerben nicht mehr, als durch das Eingebrachte des Interims-Wirths gewonnen werden.

Eine Verpachtung des ganzen Hofs ist theils wegen des Colonatrechts des überlebenden aufgeheiratheten Ehegatten unthunlich: theils wegen des geringen daraus zu erwartenden Vortheils nicht anzurathen. Wenn man aber jenen Aufkömmling mit den minderjährigen Kindern etwa im Besitze des Hauses und Gartens lassen, und die Ländereyen einzeln an benachbarte Bauern verpachten wollte, wie soll es dann mit dem Vieh- und Feld-Inventarium gehalten werden? Man kann das Capital, was darin steckt, doch nicht bis zur Volljährigkeit des Anerben unbenutzt lassen; und es zu verkaufen, oder zu vermiethen, ist eben so wenig rathsam.

Die promte Abtragung der gutsherrlichen Gefälle wird von der Bezahlung des Pachtgeldes verschiedener Pächter abhängen, und oft dadurch verzögert werden; — der Gutsherr wird eine Vertheilung der Frohndienste unter mehrere Pächter sich nicht gern gefallen lassen; — und Schwierigkeiten der Art finden sich mehrere.

Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer, und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen, sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Ausgabe und Einnahme zu führen, deren Gegenstand eine weitläuftige Wirthschaft ist *c*). Es ist genug, wenn er das geringe Allodialvermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen. Der Besitz und Verwaltung mehrerer Bauergüter ist in dieser Hinsicht auch in mehreren Landesordnungen verboten *d*).

Diese Bemerkungen, welche der einsichtsvolle Cameralist gewiß einer nähern Prüfung nicht unwerth finden wird, beweisen auch bey der Interims-Wirthschaft den Satz: daß Rechtsinstitute, welche durch Gewohnheit entstanden sind und sich auf die Natur der Sache gründen, an Zweckmäßigkeit schwerlich durch andere Einrichtungen der positiven Gesetzgebung übertroffen werden können.

a) v. J. 1781. §. 4. im Anh. nr. 4.

b) Struben *Comment. de iure villic.* cap. 8. §. 6. p. 319. "Ratio huius consuetudinis est procul dubio metus ne in minori aetate liberorum deteriores reddantur villae, quas raro tam diligenter curant tutores et conductor proprio commodo vnice intentus, quam vitricus ex ea, dum viuit, alimenta et liberorum suorum dotes exspectans." Id. in *access. ad ius villic.* obs. 44. p. 505. "nec a conductoribus, nec a famulis ea exspectanda industria et fidelitas, citra quam non potest non ad incitas redigi colonus."

c) Die Königl. Lüneburgische Klosterkammer ertheilte als Gutsherr im J. 1734. ihren Consens in eine Interims-Besetzung: "weil der Hof unter vormundschaftlicher Administration schwerlich im Stande erhalten werden könnte." Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 154. S. 379.

d) S. die Calenb. Meyerordn. Cap. IV. §. 6. im Anh. nr. 15. Hildesh. Dienstordn. von 1730. §. 27. in der Samml. Hildesh. Landesverordnungen (1782) Th. 1. S. 252. Schaumburg-Hess. Meyerordn. von 1774. Art. 2. §. 7. in Ledderhose kl. Schr. Th. 5. S. 375.

Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern.

Erstes Hauptstück.

Untersuchung über die rechtliche Natur und das Wesen des Instituts der Interims-Wirthschaft.

§. 23.

Die Interims-Wirthschaft ist eine temporaire Ausübung und Mißbrauch des Colonatrechts.

Eine Untersuchung über die rechtliche Natur und das Wesen der Interims-Wirthschaft muß uns hier zuerst beschäftigen, da die gemein anwendbaren Grundsätze über die Rechte und Verbindlichkeiten des Interims-Wirths aus dieser Quelle allein hergeleitet werden können *a*).

Die Interims-Wirthschaft ist ihrer wahren Beschaffenheit nach weder eine *tutela fructuaria*:

noch

noch eine Folge der Gütergemeinschaft; — weder eine bloße Verwaltung zum Nutzen des Anerben: noch ein wirkliches Colonatrecht; — sondern eine temporaire Ausübung des Colonatrechts *b*), oder, um bestimmter zu reden, ein Nießbrauch desselben.

Es ist schon oben (§. 2) bemerkt worden, daß man unter dem allgemeinen Ausdrucke, Colonatrecht, alle jene verschiedenen Modificationen unvollkommener dinglicher Rechte begreift, welche die Bauern an ihren Gütern durch Gesetze, Gewohnheit, oder Verträge erlangt haben.

Dieses Colonatrecht an der Stätte — nicht die Stätte selbst — ist der Gegenstand des Erbrechts. Wenn die Erbfolgeordnung dabey auch noch so verschieden, und von den gemeinen Grundsätzen noch so abweichend ist, so leiden die römischen Grundsätze von der Transmission des Erbrechts doch auch unter Bauern vollkommene Anwendung. Das Colonatrecht wird dem Anerben, — er mag volljährig oder minderjährig seyn, — von dem Augenblicke an, in welchem der Erblasser verstorben ist, gleich deferirt, und unter der nöthigen Voraussetzung auch ipso iure von ihm erworben. Die Minderjährigkeit des Anerben setzt diesen Zeitpunct nicht weiter hinaus, und folglich kann auch während derselben keinem andern das Colonatrecht übertragen werden, ohne dem Anerben sein wohlerworbenes Recht zu ent-

ziehen. Mithin ist der Ausdruck, daß der Interims-Wirth ein temporaires Colonatrecht bekomme, unrichtig *c*).

Aber dem Rechte des Anerben unbeschadet, kann ihm die temporaire Ausübung des Colonatrechts übertragen seyn, so lange als es jener nicht selbst ausüben kann; — eine Ausübung und Verwaltung, nicht im Namen und zu dem alleinigen Nutzen des Anerben, sondern in seinem eigenen Namen und zu seinem eigenen Vortheile. In diesem Sinne wird der Interims-Wirth Stellvertreter (vicarius) des Anerben, welchem zwar das Eigenthum des Colonatrechts, aber nicht die Ausübung zugestanden werden kann. Der Unterschied zwischen einem wirklichen temporairen Colonatrechte und einer in eigenem Namen und zu eigenem Vortheile zustehenden Ausübung desselben, ist in Bestimmung der Rechte und Pflichten des Interims-Wirths von wenigem Nutzen. Diese bleiben meistentheils dieselben, man mag die Natur der Interims-Verwaltung auf die eine, oder die andere Art bestimmen. Besonders steht der Interims-Wirth gegen den Gutsherrn in eben dem Verhältnisse, wie ein wirklicher Colonus; da überdem auch das gutsherrliche Interesse bey Erhaltung des Colonats mehr die Ausübung des Colonatrechts, als das Recht selbst betrifft. Aber man würde sich demohngeachtet einer Unrichtigkeit im Ausdrucke und einer Ungerechtigkeit gegen

gen

gen den Anerben schuldig machen, wenn man die Interims-Verwaltung für ein wirkliches Colonatrecht halten wollte.

Zu einer deutlichen Bestimmung der Natur dieses Instituts, woraus sich die Rechte und Verbindlichkeiten des Interims-Wirths weiter herleiten lassen, wird folgender Grundsatz dienen:

Der Interims-Wirth tritt in alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem wirklichen Colonus an dem Gute nach dem jedesmaligen besondern Inhalte des Colonatrechts zukommen.

Wenn jener Zweck durch diesen Grundsatz erreicht werden kann, so ist die Bemühung, diese Lehre des deutschen Rechts unter eine gewisse Classe der römischen dinglichen oder persönlichen Rechte zu bringen, ganz unnöthig. Sie könnte auch leicht vergebens seyn, ohne daß die Natur des Instituts deßhalb das Geringste an ihrer Bestimmtheit verlieren würde.

Indessen würde man vielleicht den Inbegriff der Rechte des Interims-Wirths am schicklichsten einen deutschen Nießbrauch des Colonatrechts nennen können, wenn nicht der Begriff und die abweichenden Eigenschaften eines deutschen Nießbrauchs so schwankend wären, daß für die Bestimmung der Natur der Einrichtung wenig dadurch gewonnen scheint.

Der Begriff, welchen man mit dem Worte Nießbrauch im Allgemeinen verbindet, mit allen Rechten, die nothwendig daraus herfließen, muß durchaus beybehalten werden, man mag ihn bey römischen, oder deutschen Instituten antreffen; — er bleibt in allen Fällen eine persönliche Dienstbarkeit auf eine fremde Sache, vermöge welcher der Berechtigte alle ohne Verletzung der Substanz mögliche Nutzungen daraus erheben darf. Deßhalb kann ein deutscher Nießbrauch auch nicht mit dem nutzbaren Eigenthume (dominium vtile) für ein und dasselbe Recht gehalten werden *d*), wenn nicht der Nutznießer an der Proprietät Theil hat, und von einem Obereigenthümer abhängt *e*).

Keines von beiden ist der Fall bey dem Interims-Wirthe. Die Proprietät des Colonatrechts hat der Anerbe ungetheilt ererbt; und da es Niemanden einfallen wird, diesen zum dominus directus des Interims-Wirths machen zu wollen, so kann dem letzteren auch kein nutzbares Eigenthum zugestanden werden.

Der Begriff des Nießbrauchs paßt übrigens vollkommen auf das Recht des Interims-Wirths. Er ist für seine Person berechtigt, aus dem Colonatrechte des Anerben alle, ohne Veränderung der Substanz, mögliche Nutzungen zu erheben. Der Gegenstand des Nießbrauchs ist freylich hier keine körperliche Sache, — nicht das Bauergut: — sondern

sondern das Colonatrecht, oder der Inbegriff aller Rechte, welche der Bauer am Gute erworben hat; und diese enthalten in den meisten Fällen mehr, als ein bloßes Benutzungsrecht des Hofs. Nun gehören zwar auch nach römischen Begriffen, Rechte in einem weitern Sinne des Worts, mit zu den Sachen: aber ein Nießbrauch daran ist diesen zufolge wenigstens etwas Ungewöhnliches. Desto gewöhnlicher ist er in deutschen Instituten, und ohnerachtet der Begriff des Nießbrauchs dadurch nicht verändert wird, mithin auch keine, diesem widersprechende Grundsätze angenommen werden dürfen; so ist es doch leicht begreiflich, daß nicht alle römische, den vsusfructus betreffende, zufällige Verordnungen darauf angewendet werden können, da die römischen Gesetzgeber weder von dem Institute selbst, wobey er vorkommt, noch von seiner Absicht und seinem Zwecke eine Idee hatten.

Vielmehr ist jenen Rechten die Anwendung auf den deutschen Nießbrauch zu versagen, wenn der Grund, warum sie festgesetzt worden sind, hierbey wegfällt, und wenn sie mit der Absicht dieses letzteren nicht vereinigt werden können. Dieser Grundsatz muß bey allen in deutschen Instituten vorkommenden Nießbrauchsrechten beobachtet werden: deren besondere Eigenschaften aber im Allgemeinen nicht angegeben werden können, sondern sich nach dem eigenen Zwecke und der mannigfaltigen Natur jener Institute ver-

schieden modificiren. Die Leibzucht oder der alte Theil auf Bauergütern *f*), — die tutela vsufructuaria *g*), — das Leibgeding *h*) und Wittum *i*) — enthalten einen solchen Nießbrauch, welcher weder einem nutzbaren Eigenthume gleichkommt, noch völlig nach römischen Rechten beurtheilt werden kann *k*). Und eben die Bemühung, dieses letztere zu vermeiden, hat vielen Schriftstellern Anlaß gegeben, die Mittelstraße zu verfehlen, und da ein nutzbares Eigenthum zu suchen *l*), wo nur ein deutscher Nießbrauch ist, d. h. ein vsusfructus, welcher bey deutschen Instituten vorkommt, und deßwegen nicht in allen weniger wesentlichen Puncten nach römischen Gesetzen, sondern nach seinem eigenthümlichen Zwecke und seiner besonderen Absicht bestimmt werden muß.

Schon nach römischen Rechten muß der, welcher die Nutzungen einer Sache genießt, auch die darauf haftenden Kosten tragen; da reine Emolumente erst die Abtragung dieser voraussetzen. Hierzu ist ebenfalls der deutsche Nutznießer verbunden. Wenn also der Interims-Wirth, vermöge seines Nießbrauchs am Colonatrechte, alle Rechte eines wirklichen Colonus ausüben kann: so ist er auch auf der anderen Seite verbunden, alle diesem obliegende Pflichten zu erfüllen. Der Inbegriff aller dieser Pflichten, und nicht etwa bloß die vom Bauergute zu entrichtende Abgaben, machen die Lasten in diesem

Falle

Falle aus: so wie der Gegenstand der Nutzung nicht der Hof, sondern das Colonatrecht ist. Man sieht leicht ein, daß die römischen Gesetze hier in vielen Fällen nicht zureichend, und in anderen nicht anwendbar seyn werden.

Diese Natur der Interims-Besetzung läßt sich eher aus denen in positiven Entscheidungsquellen bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten des Interims-Wirths abnehmen, als aus einzelnen Ausdrücken. Die wichtigsten Beweise für dieselbe werden sich daher aus der weiteren Ausführung dieser Rechtslehre ergeben, auf welche zu verweisen mir erlaubt sey. In den Landesordnungen ist meistentheils sehr unbestimmt von dem Besitze *m*), der Bewohnung *n*) und Administration *o*) des Interims-Wirths die Rede. Indessen ist es merkwürdig, daß dieselben Ausdrücke auch von einem wirklichen Colonus gebraucht werden. Eine Hessische Verordnung *p*) redet bestimmt von Uebertragung der Herrschaft auf gewisse Jahre; und in den Bemerkungen des Zellischen Oberappellationsgerichts über die Calenbergische Meyerordnung *q*) wird dem Interims-Wirthe ausdrücklich der Genießbrauch des Hofes zugestanden. Am deutlichsten sprechen einzelne Ausdrücke in Ehepacten für den Nießbrauch des Interimswirths. Schon die Worte, zuschreiben, aufheirathen, einfreyen in die Güter, involviren den Mitbesitz

und die Mitbenutzung (§. 10). Ueberdem heißt es aber in denen von Lennep *r*) gesammelten Ehestiftungen: die Braut nimt den Bräutigam in die Güter, daß er sie benutzen soll; – daß er sie gleich ihr seiner besten Gelegenheit nach inne haben, nutzen und gebrauchen soll, bis eines von den Kindern erster Ehe solche antreten kann; — sie verspricht ihm auf gewisse Jahre völligen Nutzen und Gebrauch; — daß er das Gut in besseren oder vorigen Zustande hauswirthlich fortarbeiten solle. Und auf ähnliche Art drücken sich beynahe alle mir vorgekommene Ehestiftungen aus, welche das Institut der Interims-Wirthschaft betreffen. Endlich lassen auch selbst die Ausdrücke: Nutzungsjahre, Colonatjahre, — keinen Zweifel über die Natur des Instituts übrig.

Man könnte den Interims-Wirth am schicklichsten mit dem Lehnsträger — prouasallus — vergleichen, welchem kraft eigenes Rechts die Ausübung des einem anderen zustehenden nutzbaren Eigenthums, oder aller darin enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten zukommt *s*); ohnerachtet dieser nicht sowohl zu Erhaltung des Lehnguts während der Minderjährigkeit des Vasallen, sondern gewöhnlich aus anderen Ursachen der Unfähigkeit zu Ausübung des nutzbaren Eigenthums, bestellt wird. Auch mit den Rechten, welche das römische Gesetz dem Ehemanne an dem dos der Frau zugesteht, und unter dem

Namen

Namen eines *dominii ciuilis cum exercitio coniuncti* begreift, hat das Recht eines Interims-Wirths Aehnlichkeiten, wenn man das Colonatrecht des Anerben als ruhend — quiescens, naturale — ansieht.

Aber keine von diesen beiden Vergleichungen ist so treffend, daß sie zu analogen Schlüssen auf die Interims-Wirthschaft berechtigen könnte.

a) Diese Untersuchung und möglichst genaue Bestimmung der Natur unseres Instituts ist um so nöthiger, je verwirrter die Ideen sind, welche Pufendorf — der vorzüglichste Schriftsteller über diesen Gegenstand — aufstellt. Er ist seiner Hypothese, daß die Interimswirthschaft eine tutela fructuaria sey, nicht durchaus treu geblieben, sondern gibt dem Interims-Wirthe bald ein temporaires Eigenthum: bald einen Nießbrauch; und an anderen Stellen hält er eine Gütergemeinschaft für den Grund dieser Einrichtung. Unmöglich können alle diese verschiedenen Gesichtspuncte vereinigt werden.

b) Wenn bey Bauergütern, deren Inhaber mehr oder weniger Rechte, als ein bloßes Colonatrecht haben, das Institut außerordentlicher Weise vorkommen sollte: so kann man diesem Ausdrucke den Inbegriff der Rechte substituiren, welche ihnen zukommen.

c) Dieses scheint doch, nach den Ausdrücken zu urtheilen, die Meinung mehrerer. Pufendorf Tom. I. obs. 47. nennt den Interims-Wirth §. 1 u. 3. *colonum temporarium*, und §. 29. sagt er sogar von ihm: *ad — annos*

dominium et possessionem praedii rustici obtinuit; Struben in *iure vill.* c. 8. §. 6. p. 319. gesteht ihm ein *temporarium villicale ius* zu; — *iuris villicalis fit particeps vitricus;* und in der *access.* 44. p. 505. gibt er ihm ein *ius villicale,* — *ius colonarium;* Thomas in dem Fuldisch. Privatr. B. 2. §. 322. S. 59. erklärt die Einwährung des Stiefvaters durch Aufnahme zum Besitz und Miteigenthum; Lange Anmerk. zu Beck vom Handlohn, Th. 2. Cap. 12. S. 509. und Klöntrup Beytrag zu einer Revision der Lehre von d. ehel. Gütergem. Absch. 2. §. 6. S. 59. geben ihm ein nutzbares Eigenthum.

d) Welches die gewöhnliche Idee vom deutschen Nießbrauche ist. S. Ge. Beyer *delin. iur. Germ.* L. II. cap. 10. *de vsufructu gentium Germanicar. cum dominio vtili plane conveniente.* Jo. G. Heineccii *Elem. iuris Germ.* (*Opp.* T. IV.) L. II. §. 37. Thomasius diss. *de orig. feudal.* (in *selectis Thomas.*) p. 263. hält ihn für ein temporaires auf das Leben des Berechtigten eingeschränktes Eigenthum. Daß dieses insbesondere dem Interimswirthe am Colonatrechte nicht zustehen könne, ist schon ausgeführt.

e) C. H. Lang Comm. *de dominii vtilis natura, indole atq. hist. eiusq. in iure Rom. et Germ. vestigiis.* (Gott. 1793) Sect. IV. §. 3. "sequitur — dominium vtile abesse, vbi quem dominum directum demonstres aut plane non habeas, aut si demonstrare velis, ineptire videare. Quasi v. c. in vsufructu tutelae pupillum dominium directum tutoris -- effingere satageres."

f)

f) Meines Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 522.

g) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 14. 28.

h) E. M. Chladenius *ius viduae doariae an sit merus vsusfructus.* Witenb. 1751.

i) G. L. Böhmer *princ. iur. feud.* §. 334. "si feudum eiusue pars in vidualitium assignatur, vxori competit plenum ius eodem vtendi et fruendi, non aestimandum ex principiis iuris Romani de vsufructu, cum obseruantia moribus Germanorum probata descendat vsusfructus viduae. — Non minus cauendum est, ne pro dominio vtili habeatur, quod viduae non competit, nisi vidualitii nomine inuestita sit."

k) In diesen Fehler verfiel bey der Interims-Wirthschaft J. J. Vincke in den Ohnmaßgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenth. R. C. 7. §. 8. S. 88.

l) S. die not. *d.* angeführten Schriftsteller, u. Chr. Lud. Bluembacher Tractat vom Anlaitsrechte. (Salzb. 1721) C. 9. S. 65. 70.

m) Lippische Policeyordn. Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1. Hildesh. Verordn. §. 18. Anh. n. 17.

n) Alte Ravensb. Eig. O. Cap. 1. § 23. Anh. nr. 5. Osnabr. Eig. O. C. 4. §. 22. Anh. nr. 8. Minden-Ravensb. Eig. O. C. 11. §. 13. Anh. nr. 12.

o) Osnabr. E. O. C. 5. §. 9. Anh. nr. 8. Calenb. M. O. C. 4. §. 6. Anh. nr. 15.

p) Wider Zerreissung der Hufengüter §. 11. Anh. nr. 16.

q) §. 3. Anh. nr. 15. b.

r) Im *Cod. probat.* zu d. Landsiedelr. nr. 142-146. u. p. 145.

s) G. L. Böhmer *princ. iur. feud.* §. 88. Andere weichen von diesem Begriffe des Lehnträgers ab. S. Eckardts Vorrede zu Schröters Abhdl. von der Lehnwaare. (Berl. u. Stralf. 1789.) §. 5.

§. 24.

— aber weder eine tutela fructuaria; —

Daß die Natur der Interims-Wirthschaft weder in einem wirklichen temporairen Colonatrechte, noch in einer bloßen Verwaltung zum Nutzen des Anerben bestehen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Beides widerlegt sich aus dem Vorigen. Aber größere Wahrscheinlichkeit hat beym ersten Anscheine die Pufendorfische Hypothese *a*), nach welcher die Interims-Wirthschaft eine tutela fructuaria seyn soll.

Daß der Vormund eine Belohnung für die gute Verwaltung seines Amts oder auch als solche einen Antheil an der Nutznießung der Güter seines Pflegbefohlenen bekommt, ändert im Begriffe und Wesen der Vormundschaft selbst nichts; — und auf der andern Seite macht die Benutzung eines dem minderjährigen Anerben zustehenden Colonatrechts die Interims-Wirthschaft zu keiner nießbräuchlichen Vormundschaft. Vielmehr sind Vormünder und Interims-Wirthe der Regel nach ganz verschiedene Personen, von verschiedenen

schiedenen Rechten und Pflichten *b*); und die Anstellung jener wird keinesweges durch die Anordnung einer Interims-Wirthschaft überflüssig gemacht. Die Ursache, warum bey der Verwaltung des Bauerguts während der Minderjährigkeit des Anerben eine Interims-Wirthschaft der vormundschaftlichen Administration vorgezogen wird, — die Concurrenz mehrerer bey Erhaltung desselben interessirten Personen, — fällt bey dem Allodialvermögen weg, und mit ihr auch der Grund, warum dem Verwalter der Nießbrauch dieses Allodiums zugestanden werden sollte. Vielmehr werden zu Verwaltung des vom Hofe unabhängigen Allodialvermögens nach den Vorschriften der gemeinen Rechte Vormünder bestellt, und nur die Concurrenz der Gutsherren dabey macht einige wenige besondere Bestimmungen nöthig (§. 3. 4. 5.) Nun hat es zwar an und für sich nichts Widersprechendes, daß dem Interims-Wirthe nicht auch die Vormundschaft über dasselbe mit dem Colonate nicht verbundene Allodium übertragen werden könnte. Er würde alsdann zwey ganz verschiedene Aemter in sich vereinigen, deren jedes die Quelle besonderer Rechte und Pflichten ist. Aber das Interesse des Anerben befindet sich gewiß bey einer Trennung beider Administrationen besser, als bey ihrer Vereinigung. Der Interims-Wirth hat mit der Verwaltung der Wirthschaft ohnedem genug zu thun, und kann leicht verleitet werden,

über

über das Allodialvermögen eben die Rechte ausüben zu wollen, welche ihm über den Hof zukommen. Ueberdem muß der Minderjährige nicht nur bey Anordnung der Interims-Wirthschaft, sondern auch während der Verwaltung derselben, — bey Geschäften mit dem Interims-Wirthe, z. B. Bestimmung der Aussteuer, — und bey Beendigung derselben, um sich mit ihm auseinander zu setzen, durch Vormünder vertreten werden, deren Sorge überhaupt auf Verhütung alles ihm etwa bey Gelegenheit der Verwaltung zu befürchtenden Nachtheils gerichtet seyn muß. Aus dieser Ursache ist es auch nicht hinreichend, wenn etwa bloß bey Anordnung der Interims-Wirthschaft Vormünder bestellt, und nachher ihrer Pflichten entlassen werden sollten. — Die mannigfaltigen Verhältnisse, in welche der Anerbe mit dem Interims-Wirthe kommen kann, die dabey erforderliche Autorität der Vormünder, und die Verwaltung des Allodiums, machen eine bis zur Volljährigkeit des ersteren fortdaurende Vormundschaft nöthig *c*).

Man wird sich schwerlich bey irgend einem streitigen Punkte dieser Rechtslehre mit so gutem Grunde auf Uebereinstimmung der Landesordnungen und Verträge berufen können, als wenn es auf den Beweis ankommt, daß Vormund und Interims-Wirth zwey ganz verschiedene

dene Personen sind. Keine einzige dieser Rechtsquellen findet sich, welche den letzteren nur einmal Vormund nennt, oder in Bestimmung der Rechte und Pflichten desselben auch Vormundschaftsordnungen verweißt *d*). Vielmehr ist in Meyer- und Eigenthumsordnungen das Capitel von der Vormundschaft, von dem, welches die Interims-Wirthschaft abhandelt getrennt; und nicht ein einziges besonderes Gesetz über die Vormundschaft erwähnt dieses Instituts, welches doch nicht überall mit Stillschweigen übergangen seyn würde, wenn man es mit der Vormundschaft auch nur für verwandt gehalten hätte. Eben so wenig findet sich etwas in Landesgesetzen, was nur Anlaß zu der Vermuthung gibt, als ob die Vormundschaft sich mit Anordnung einer Interims-Wirthschaft endige *e*). Ueberall ist ein so genauer Unterschied zwischen beiden Einrichtungen beobachtet, daß man deutlich sieht, — jene betrifft die Sorge für das Allodium: diese die Verwaltung des Bauerguts *f*).

Nach mehreren Landesordnungen *g*) können Stiefväter die Vormundschaft ihrer Stiefkinder nicht einmal verwalten. Aber dennoch fällt es Niemanden ein, ihnen deßwegen die Verwaltung der Interims-Wirthschaft zu entziehen. Vielmehr wird sie ihnen gewöhnlich, und in vielen Gegenden allein übertragen. Und doch müßten jene Gesetze nothwendig darauf angewendet werden,

den, wenn die Einrichtung eine Vormundschaft wäre, oder nur große Aehnlichkeit damit hätte. Der einzige Zweck einer jeden Vormundschaft ist der Nutzen des Pupillen; — sie mag für ein Salarium oder unentgeltlich geführt werden. Sie ist und bleibt eine Verwaltung, — nicht zum Vortheil des Vormunds, — sondern zum Nutzen des Erben. Nur bey Lehngütern ist es ehedem üblich gewesen, daß in Ermangelung eines Agnaten und Mitvasallen, welcher zum Vormunde eines minderjährigen Anerben bestellt werden konnte, die Verwaltung und völlige Benutzung des Guts an den Lehnherrn unter dem Namen des Angevelle bis zu dem 13ten Jahre des Pupillen zurückfiel *h*), weil dieser keine Lehnsdienste davon leisten konnte. Daß aber ehedem auch eine jede Allodialvormundschaft den Nießbrauch der Güter zur Folge gehabt habe *i*), ist unerwiesen. Indessen kann man auch jene Einrichtung bey Lehngütern nur uneigentlich eine Vormundschaft nennen, mit welcher sie im Grunde wenig gemein hat. Wollte man in einem eben so uneigentlichen Sinne die Interimswirthschaft eine tutela fructuaria nennen: so würde dieses von keinem Nutzen seyn, denn dieser Ausdruck läßt die Frage über die Natur des Instituts völlig unentschieden, und nicht eines der Rechte und Verbindlichkeiten des Interimswirths kann daraus hergeleitet werden. Glaubt man sich aber durch diese Benennung zu analo-

gen

gen Schlüssen von dem sonst bey Lehngütern üblichen Angevelle *k*) auf unser Institut berechtigt; so wird man gewiß unrichtig schließen, denn letzteres hat mit jener Einrichtung schlechterdings nichts Aehnliches, als daß bey beiden das einem Minderjährigen zugehörige Gut nicht zu seinem, sondern zu eines anderen Nutzen verwaltet wird, — daß folglich beide keine Vormundschaften sind. In der Ursache, dem Zwecke, der Person des Nutznießers, und Zeit der Nutznießung sind sie völlig verschieden. Das Angevelle kommt dem Lehnsherrn zu, und dauert nicht so lange, bis der Lehnserbe das zu eigener Verwaltung des Lehns nöthige Alter erreicht hat. Vergebens sucht man dabey eine Verbindlichkeit des Nutznießers sein Vermögen zum Theil in das Gut zu verwenden, — ein Recht auf Leibzucht und Abfindung für seine Kinder. Oder sollen etwa diese Punkte als Abweichungen betrachtet werden? Dann würde man unter ihrer Menge die Regel verlieren.

Eben so wenig können französische Gewohnheiten, und ein in Frankreich unter den Namen ius ballii, gardiae, garde noble, dem Vormunde zuständiges Benutzungsrecht, woraus Pufendorf *l*) so viel herzuleiten bemüht ist, zur Quelle für die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft gemacht werden; wenn auch wirklich manche einzelne Aehnlichkeiten mit letzterer zu finden wären.

Wozu nützt es, zu der unsicheren Analogie ähnlicher Einrichtungen seine Zuflucht zu nehmen, wenn die aus den besonderen Eigenschaften bestimmte Natur des Instituts eine reichhaltige Quelle gibt?

a) Tom. I. obs. 47. *de tutela fructuaria observationes ad ius hodiernum Luneburgicum accommodatae* (s. §. 55.), und T. IV. obs. 181. *observatio de tutela fructuaria in bonis colonariis.* Ihm ist gefolgt Erich D. v. Liebhaber in der Einl. in das Herz. Brschw. Lüneb Landrecht, Th. 3. Abs. 6. Cap. 1. (von Vormündern) S. 373.

b) Meines Vaters Gem. d. Privatr. §. 631. Es würde daher z. B. sehr inconsequent seyn, wenn man die Interims-Wirthschaft, wie die Vormundschaft, als ein öffentliches Amt ansehen, und die von dem Gutsherrn oder der Obrigkeit dazu ausersehene Person zu Uebernehmung derselben zwingen wollte, wenn sie nicht eine von denen in römischen Gesetzen bestimmten Entschuldigungsursachen für sich anführen könnte; — oder wenn man auch eine legitime Interims-Wirthschaft, so wie eine tutela legitima annehmen zu müssen glaubte. Und eben so wenig dürfen die Gesetze über die Interims-Besetzung auf die Allodialvormundschaft unter Bauern angewendet werden.

c) Pufendorf a. a. O. §. 45. sagt deßwegen: "quando pupilli tutore praeterea indigeant, si inter fructuarium tutorem et pupillos negotium expediendum vel lis est, tum certe ad hos actus tutores quidam constituendi

tuendi et solenni iureiurando adigendi sunt, qui contra fruct. tut. pupillorum commodis prospiciant.“ Aber diese jedesmalige Bestellung neuer Vormünder verursacht Weitläuftigkeiten und Kosten.

d) Die Lippische Verordn. wegen der Leibz. §. 5. Anh. nr. 4. verweiset zwar bey Anordnung der Interims-Wirthschaft auf die Pupillenordnung, macht aber den Interims-Wirth dadurch noch zu keinem Vormunde.

e) Noch mehr überzeugte mich hiervon der Inhalt zweyer vor dem Br. Wolfenbütt. Amte Lichtenberg verhandelten Acten: 1) die Auseinandersetzung der Löhrischen Söhne mit dem Stiefvater Weil betreffend von 1785; und 2) in Sachen der Strubenschen Kinder 2ter Ehe Vormünder gegen den Strubenschen Sohn erster Ehe, von 1793.

f) Zum Beyspiele dienen die im Anhange enthaltenen Auszüge, welche sich, so viel es die nöthige Kürze erlaubte, auch mit auf Verordnungen über die Vormundschaft erstrecken, um den Unterschied derselben von der Interims-Wirthschaft zu zeigen. Hauptsächlich wichtig ist in dieser Rücksicht die Münstersche Erbpachtordnung (Anh. nr. 18.), welche im 8. Titel des 2. Theils von der Beerbtheilung d. i. Vererbung des Allodialvermögens, — über die Vormundschaft, im 9. Titel aber, von der Auflassung und Succession der Erbpächter, im Gute nämlich, — über die Interims-Wirthschaft disponirt.

g) Hess. Verordnung von Friedrich I. d. d. 20. Jul. 1750. in der Samml. Hess. Landes-

ordn. Th. 4. S. 1065. Estor deutsche Rechtsgelehrsamk. Th. 1. S. 416. §. 967.

h) G. L. Böhmer *princ. iur. feud.* §. 301.

i) Diese Hypothese ist aufgestellt von Jo. Petr. de Ludewig *Diff. iuris rom. et germ. in fructuum attributione tutelae fructuariae*; in *Opusc. miscell.* (Hal. 1720) T. II. p. 1205. Seine Zeugnisse beweisen meistentheils nur ein dem Vormunde angewiesenes Salarium.

k) Pufendorf a a. O. §. 52 u. 55. "quae — de tutore fructuario hucusque dicta sunt, ea omnia in hunc temporarium vasallum v. colonum conuenire, per se patet."

l) A. a. O. §. 6. ff.

§. 25.

— noch eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft.

Daß der überlebende aufgeheirathete Ehegatte wegen Minderjährigkeit des Anerben den Hof bis zur Volljährigkeit desselben einen zweyten Ehegatten zuheirathen darf, kann nicht als eine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft *a*) angesehen werden. Das Colonatrecht selbst kann überhaupt kein Gegenstand einer allgemeinen Gütergemeinschaft unter Eheleuten werden (§. 10.). Die Untheilbarkeit der Bauergüter und die einmal bestimmte Erbfolgsordnung leiden dieses nicht *b*). Dem überlebenden Ehegatten selbst kommt kein eigentliches Colonatrecht, und noch weniger ein Anerbenrecht zu, sondern nur ein Theil an der Ausübung desselben,

bis

bis der gesetzmäßige Erbe, welchem mit dem Tode des verstorbenen Colonus das Colonatrecht angefallen ist, das zu Antretung des Hofs erforderliche Alter erreicht hat. Er kann folglich auch kein Recht auf einen zweyten Ehegatten übertragen, welches ihm selbst nicht zusteht. Und wie läßt sich es mit einer Gütergemeinschaft vereinigen, daß die Befugniß das Gut einen zweyten Ehegatten zu übertragen, allein auf den Fall der Minderjährigkeit des Anerben eingeschränkt ist *c*), — und daß mit der Volljährigkeit des letzteren die Rechte beider Ehegatten am Gute aufhören? —

Eine völlige Uebertragung des Colonats an den zweyten Ehemann, wenn keine Kinder erster Ehe vorhanden sind, ist ebenfalls keine Folge einer ehelichen Gütergemeinschaft, sondern einer besonderen Erbfolge unter Ehegatten (§. 10.).

a) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 52. — "bonorum communionem, tutelae fructuariae fundamentum." — Chr. L. Diederichs Entw. der Rechtsl. v. d. Westph. Eigenbehörigkeit. (Lemgo 1792) Abschn. 6. S. 81. Abschn. 7. S. 124. Struben rechtl. B. Th. IV. nr. 154. S. 379.

b) S. Westphälische Beyträge zum Nutzen u. Vergn. v. J. 1774. St. 23. J. A. Klöntrup Beytrag zu einer nöth. Revision d. Lehre von d. Gemeinsch. der Güter unter Eheleuten, Abschn. 2. § 6. Abschn. 5. §. 11. Dieser Schriftsteller hält die Interimswirthschaft

schaft für eine Folge der Höriakeit und bezahlten Auffahrt. Nun ist freylich der, welcher Interims-Wirth werden will, verbunden, Auffahrt zu bezahlen und sich in die Hörigkeit zu begeben; aber man kann deßhalb das ganze Institut nicht für eine Folge davon ansehen. Im Abschn. I. §. 10. S. 33 stellt er die Hypothese auf, daß die Gütergemeinschaft in den Osnabrückschen Städten aus dieser Folge der Hörigkeit und den Rechten, die der aufheirathende Ehegatte am Bauergute erwirbt, entstanden sey. Aber beide haben zu wenig Aehnlichkeit mit einander, als daß aus dieser Hypothese Folgerungen gezogen werden könnten.

c) S. z. B. die Waldeckſche Verordnung, §. 9. Anh nr. 11. und andere. J. Ulr. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 32. nro. 3. §. 4. S. 45. drückt sich viel zu allgemein aus: "am wenigsten ist zweifelhaft, daß mit gutsherrlicher Bewilligung per pacta dotalia die Höfe an die überlebenden Ehegatten übertragen werden können."

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Von der Anordnung einer Interims-Wirthschaft.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Classe von Bauergütern, bey welchen das Institut gewöhnlich ist.

§. 26.

Es findet bey solchen Höfen Statt, deren Inhaber 1) ein unvollkommenes Erbrecht haben.

An und für sich ist es nicht widersinnig, zu behaupten: daß bey jeder Classe von Bauergütern, — dem Besitzer derselben mag Erbrecht und Eigenthum daran zukommen, oder nicht, — er mag dienst- und zinspflichtig, oder unabhängig seyn, — das Institut der Interims-Wirthschaft in einem etwas weiteren Sinne des Worts (§. 23. not. *b.*) eingeführt werden könne. Gesetzt: der Gutsherr eines Landsiedels, Pachters oder Wirths, bey welchen weder von einem Eigenthume noch von irgend einem darunter begriffenen dinglichen Rechte die Rede seyn kann, schließt mit dessen hinterlassenem minderjährigen Sohne einen neuen Pacht- oder Leihkontract,

findet aber für gut bis zur Volljährigkeit des letztern eine Einrichtung zu treffen, welche im Wesentlichen mit der Interims-Wirthschaft übereinstimmt; so würde sie ohne Zweifel auch nach den Grundsätzen derselben zu beurtheilen seyn. Auf der anderen Seite steht es auch dem vollkommenen keinen bauerlichen Lasten unterworfenen Eigenthümer eines Landguts frey, während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers eine Interims-Verwaltung anzuordnen. Im ersteren Falle würde die Anordnung allein von der Willkühr des Gutsherrn und im letzteren von dem Ermessen des Erblassers abhängen. Aber beide sind als etwas Ungewöhnliches und als Ausnahmen von der Regel anzusehen. Diese ist vielmehr dahin zu bestimmen, daß das Institut nur bey solchen Bauergütern gewöhnlich sey, deren Besitzer ein unvollkommenes Erbrecht genießen, und von einem Gutsherrn abhängen.

Unvollkommen ist das Erbrecht der Bauern, wenn die Grundsätze des gemeinen Rechts über die Erbfolge auf ein oder die andere Weise eingeschränkt sind. Die gewöhnlichste dieser Abweichungen besteht in Einführung der Untheilbarkeit des Bauerguts, welche sowohl zu Erhaltung desselben, als wegen der darauf haftenden Dienst- und Zinspflicht, unumgänglich nöthig scheint *a*). Nur eins der hinterlassenen Kinder wird Anerbe; — sey es durch Gesetz und Observanz

servanz: oder durch willkührliche Bestimmung des Vaters und Gutsherrn. Aber die Geschwister des Anerben können auch nicht in Hinsicht auf die ihnen zukommende Auslobung als Miterben des Guts betrachtet werden, denn diese steht nie im gleichen Verhältnisse mit dem Werthe desjenigen Theils am Gute, welcher ihnen zufallen würde, wenn es naturaliter oder ciuiliter theilbar wäre. Alle Beyspiele von Einführung des Instituts der Interims-Wirthschaft, welche im Anhange aufgestellt, und sonst bey dieser Abhandlung benutzt worden sind, setzen übereinstimmend die Untheilbarkeit des Bauerguts voraus. — Bey bloßen Zeitpächtern, Wirthen *b*), Landsiedeln *c*), forscht man ebenfalls vergebens nach dieser Einrichtung.

Indessen finden sich hin und wieder außer diesem Gesetze der Untheilbarkeit noch größere Einschränkungen des Erbrechts mit dem Institute der Interims-Wirthschaft vereinigt. Es ist schon oben erwähnt worden (§. 7.), daß nach der alten Ravensbergischen *d*), Osnabrückschen *e*) und Minden-Ravensbergischen *f*) Eigenthumsordnung dem Gutsherrn, des eingeführten Minorats ohnerachtet, die Befugniß zustehe, dem minderjährigen Anerben sein gesetzliches Erbrecht auf immer zu entziehen; — ein Ueberrest des ehemaligen Zustandes des Leibeigenen, da sie noch bloße Wirthe waren. Aber dem ohngeachtet sind alle drey Landesordnun-

gen g) Zeugen von Einführung derjenigen Gattung von Interims Wirthschaft, welche den Stiefeltern übertragen wird. Hierdurch ist jene Disposition wegen gänzlicher Ausschließung des minderjährigen Anerben nur auf den Fall eingeschränkt, wenn beide Eltern desselben verstorben mithin die Anordnung der Interims-Wirthschaft durch eine zweyte Heirath nicht Statt haben kann. Aber selbst in diesem Falle hängt es von der Willkühr des Gutsherrn ab, ob er von dem ihm gestatteten Rechte gegen den minderjährigen Anerben Gebrauch machen, oder denselben nach erlangter Volljährigkeit zum Besitz der Stätte lassen, und indessen eine Interims-Administration veranstalten will. Ueberdem wird diese letztere, oder eine andere Art der Verwaltung, auch alsdann nöthig, wenn keine ältere volljährige Geschwister des minorennen Anerben vorhanden sind, welchen das diesem entzogene Erbrecht übertragen werden kann; denn die Minderjährigkeit rechtfertigt nach jenen Gesetzen nur eine Uebertragung des Erbrechts auf volljährige Geschwister, nicht aber auf andere Verwandte *h*).

a) Meines Vaters g. d. Privatr. §. 520.

b) Von welcher Art z. B. die Mecklenburgischen Leibeigenen sind. Die Leibeigenen auf den Cammergütern im Herzogthume Mecklenb. Schwerin, unter welchen C. L. Eggers (über d. gegenw. Beschaffenh. und mögl. Aufh.

Aufh. der Leibeig. in den Cammergüt. ꝛc. §. 56. S. 173) die Einführung des Instituts bezeugt, scheinen eine Art von Erbrecht gewonnen zu haben.

c) Lennep hat zwar in der Abhdl. von der Leihe zu Landsiedelrecht, Nachrichten von der Interims-Wirthschaft aufgestellt; sie betreffen aber keine eigentlichen Landsiedel-, sondern erbliche Bauergüter. S. Tit. 9. §. 11 fin.

d) Anh. nr. 5. Cap. 1. §. 2.

e) Anh. nr. 8. Cap. 4. §. 2.

f) Anh. nr. 12. Cap. 11. §. 2.

g) nr. 5. Cap. 1. §. 23. nr. 8. Cap. IV. §. 22. nr. 12. Cap. 11. §. 10.

h) So lassen sich jene beiden Dispositionen, welche sich scheinbar widersprechen, vereinigen. Auf andere Art hat diese Vereinigung versucht Fr. Ch. Kreuzhage Diss. cit. §. 11. (§. 6. not. c)

§. 27.

— 2) von einem Guts- oder Zinsherrn abhängen;

Am gewöhnlichsten findet sich das Institut der Interims-Wirthschaft auf Bauergütern, welche von einem wahren Gutsherrn abhängen, dessen Rechte an der Stätte in einem wirklichen Antheile an der Proprietät bestehen; denn eben die Verbindung des gutsherrlichen Interesse, mit dem des Anerben, gibt dieser Einrichtung den Vorzug vor anderen.

Wo

Wo jenes wegfällt, wie bey Gütern, von welchen etwa nur ein aufgelegter Zins zu entrichten ist, — deren Besitzer nur in einer ausgedehnten Bedeutung Bauern genannt werden können; — da kann oft mit mehrerem Nutzen eine andere Einrichtung getroffen werden, deren Bestimmung von dem freyen Eigenthümer des Guts meistentheils allein abhängt. Indessen finden sich auch bey solchen schlechten Zinsgütern Beyspiele von Einführung der Interims-Wirthschaft, wie z. B. bey den Erbländereyen im Amte Wolfenbüttel *a*) und denen im Br. Wolfenbüttelschen Dorfe Cramme Amts Lichtenberg belegenen dienstfreyen Burghöfen *b*), wovon nur ein geringes Zinskorn oder Zinsgeld zu entrichten ist, welches mit der Benutzung der Güter in keinem Verhältnisse steht, mithin auch nicht als eine Pachtvergeltung angesehen werden kann. Da bey solchen Höfen keine gutsherrlichen Gerechtsame, sondern das Beste des Pupillen allein in Frage kommt; so kann auch die Interims-Administration derselben nicht in allen Stücken nach den gewöhnlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Besonders sind einige Abweichungen in Hinsicht auf Anordnung und Dauer dieser Einrichtung nöthig, deren in der Folge (§. 52.) weitere Erwähnung geschehen soll.

a) *Acta* vor dem Residenz-Amte Wolfenbüttel in S. Joh. Fricke u. dessen Vormund Rückelhan gegen den Hufschmid Glinnemann. 1792 u. 93.

b)

b) *Acta* Wolfenb. Amts Lichtenberg in Sachen der Strubenschen Kinder 2ter Ehe Vormünder gegen d. Strubenschen Sohn 1ter Ehe, v. 1793. u. Appellations-Acten vor der Wolfenbütt. Justizcanzley in derselben Sache, v. 1794.

§. 28.

3) ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, oder besondere Gattungen ihres Colonatrechts.

Uebrigens kömmt die Einrichtung sowohl unter freyen als Leibeigenen Bauern vor *a*). Und durch ihren persönlichen Zustand werden keine Abweichungen im Wesentlichen, und denen die Natur des Instituts betreffenden Grundsätzen veranlaßt. Auch unter den von Leibeigenen verschiedenen Hofhörigen ist die Interims-Verwaltung üblich *b*). Die Hausgenossenrechte enthalten mehrere Dispositionen darüber *c*). Endlich läßt sich die Anwendbarkeit dieses Instituts auch nicht auf gewisse Gattungen des Colonatrechts einschränken; und wenn Pufendorf *d*) behauptet, daß es in den Braunschweig-Lüneburgischen Provinzen nur bey Zinsgütern und Bauerlehnen *e*) vorkomme: so steht ihm die Calenbergische Meyerordnung und mehrere Zeugnisse von Gewohnheitsrechten entgegen.

a) S. die Landesordn. im Anh.

b) J. A. Klöntrup Beytrag z. Revision ꝛc. Abschn. 2. §. 6. S. 61.

c)

c) Hausgenossenrecht zu Osnabrück, qu. 26 u. 33. bey PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 26. Anh. nro. 19. Die Disposition der Alten Ravensbergischen Eig. Ordn. über die Interims-Wirtschaft Cap. I. §. 23. Anh. nr. 5. erstreckt sich nicht auf die Haagen-Hausgenossen, sondern läßt ihnen ihr eigenes Herkommen.

d) a. a. O. § 48. "apud nos in bonis censiticis demum fructuaria tutela obtinet, vel in feudis rusticorum."

e) Ein Beyspiel von der Interims-Wirthschaft auf Lehngütern s. in der Hessen-Cass. Verordn. wider Zerreissung der Hufengüter, im Anh. nr. 16.

Zweyter Abschnitt.

Von der Person des Interims-Wirths.

§. 29.

Nothwendige Eigenschaften des Interims-Wirths.

Da der Interims-Wirth an die Stelle, in alle Rechte und in die Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus tritt, — und der Zweck der Einrichtung in der Erhaltung des Colonats besteht; so folgt hieraus: daß er alle Eigenschaften haben müsse, welche bey einem Colonus erfordert werden, wenn er zu dem Besitze der Stätte gelassen werden soll. Diese Eigenschaften sind freylich bey den besondern

Classen

Classen der Bauergüter durch Gesetze, Herkommen, oder Verträge verschieden bestimmt; indessen lassen sich doch im Allgemeinen folgende Hauptpunkte angeben, auf welche Beamte und Gutsherrn bey Anordnung einer Interims-Besetzung vorzüglich ihr Augenmerk zu richten haben *a*):

1) Derjenige, welchem die Verwaltung anvertrauet werden soll, muß das Alter erreicht haben, welches zu Annahme des Hofs erfodert wird; denn der Mangel an den bestimmten Jahren macht den Anerben selbst zum Besitze des Guts unfähig, und eine Interims-Besetzung nothwendig. Wenn indessen abweichende Verordnungen einen kürzeren Termin zur Annahme der Stätte vorschreiben, als die durch gemeine Rechte bestimmten Jahre der Volljährigkeit; so muß auch bey dem Interims-Wirthe nicht aufs 25ste Jahr, sondern nur auf jenen Zeitpunkt Rücksicht genommen werden. Auch ein zu hohes Alter macht zu Uebernehmung der Interims-Wirthschaft um so mehr unfähig, da man zu Erhaltung des Colonats in vielen Fällen für gut findet, einem abgelebten wirklichen Colonus die Verwaltung des Hofs zu entziehen, und auf den alten Theil zu setzen. Vorzüglich kommt aber

2) die Fähigkeit zur Wirthschaft in Betracht. Nur einem solchen Bauer ist die Administra-

ministration zu übertragen, welcher Kenntniß und Willen zu Führung einer guten Wirthschaft hat; — in beider Hinsicht schon als ein guter Wirth bekannt ist, — und sich als solchen durch Zeugnisse über seine vorige Lebensart legitimiren kann. Zur Dienst- und Zinspflicht der Bauern werden zwar gewöhnlich keine besondere Eigenschaften erfodert; von Interims-Verwaltungen ordentlicher Bauerlehne müssen aber Weiber wegen ihrer bekannten Unfähigkeit zu Lehndiensten ausgeschlossen bleiben *c*). Endlich muß

3) auch auf das Vermögen des zu ernennenden Interims-Wirths Rücksicht genommen werden. Die Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Guts gehört zu den ordentlichen Erfordernissen dieser Einrichtung, und wer sich hierzu nicht im Stande befindet, dem wird die Interims-Verwaltung der Regel nach nicht wohl übertragen werden können.

a) Just. Claproths Rechtswiss. von freywilligen Gerichtshandlungen, (Gött. 1789) §. 40. S. 84. not. *e*.

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 44. beweißt mit den Consuet. Turon. und den Coutumes de Peronne den Satz: "cuius aetatis fructuaria tutrix vidua sit, nihil refert, maior sit, an minor," und wendet ihn nach §. 55. auch auf den Interims-Wirth an.

c) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 52.

§. 30.

Gewöhnliche Uebertragung der Interims-Wirthschaft an Stiefeltern.

Daß dem überlebenden Ehegatten eine zweyte Heirath gestattet und dem Stiefvater oder der Stiefmutter die Verwaltung des Guts auf bestimmte Mahljahre anvertrauet wird, ist zwar der gewöhnlichste, aber nicht der einzige Fall der Interims-Wirthschaft; ohnerachtet die meisten Landesordnungen hierüber allein disponiren, und die Nachrichten beynahe aller Schriftsteller hierauf allein eingeschränkt sind. Es gehört nicht zum Wesentlichen dieser Administration, daß sie mittelst einer Heirath übertragen werde. Vielmehr lassen sich in Rücksicht auf die Art der Uebertragung und die Person des Interims-Wirths zwey Fälle unterscheiden. Der gewöhnliche: — wenn nach dem Tode des Colonus, von welchem die Stätte herrührt, dem aufgeheiratheten Ehegatten die zweyte Heirath und die Uebertragung des Guts auf bestimmte Mahljahre an den Stiefvater oder Stiefmutter des Anerben gestattet wird; — und der außerordentliche: — wenn nach dem Tode oder wegen Unfähigkeit beider Eltern des Anerben einem Anderen die Interims-Administration aufgetragen wird.

Zu Erläuterung des ersteren Falles werden folgende Bemerkungen dienen:

1) Wenn derjenige von beiden Ehegatten, welchem das Gut durch Erbrecht zukommt, — der Colonus, oder Colona, (Wehrfester oder Wehrfesterin) — zur zweyten oder ferneren Ehe schreitet (§. 10); so kann der aufgeheirathete Stiefvater oder Stiefmutter der minderjährigen Kinder erster Ehe eben so wenig Interims-Wirth genannt werden, als diese Benennung dem ersteren verstorbenen Vater und Mutter derselben zukam *a*). Alle diese Aufkömmlinge erhalten durch die Heirath mit dem eigentlichen Colonus zwar Theil am Colonatrechte. Diese Theilnahme ist aber nicht auf gewisse Mahljahre eingeschränkt, sondern dauert bis zum Tode des letzteren *b*). Und so lange dieser lebt, ist auch an keine Eröffnung der Succession, mithin an keine interimistische Verwaltung bis zur Volljährigkeit des Anerben zu denken; es müßte denn seyn, daß er sie durch freywillige Entsagung eröffnet, — sich nebst dem aufgeheiratheten Ehegatten nur noch gewisse Wirthschaftsjahre in den Ehepakten vorbehalten, — und nach deren Ablauf die Leibzucht zu beziehen versprochen hätte *c*). Solche freywillige Einschränkungen pflegen sich häufig Wittwen, von denen der Hof herrührt, wenn sie zur zweyten Ehe schreiten, zum Vortheile des ziemlich erwachsenen Anerben gefallen zu lassen *d*).

2) Schreitet aber nach dem Tode des eigentlichen Colonus (Vater oder Mutter) der überlebende Aufkömmling zur zweyten Ehe, so bezieht

zieht er zwar, wenn der Anerbe die zu Antretung des Guts erfoderlichen Jahre und übrigen Fähigkeiten hat, die Leibzucht, — dem zweyten Ehegatten kann aber nicht das geringste Recht weder auf die Stätte, noch auf einen Altentheil erworben werden. Ist hingegen der Anerbe noch minderjährig, so bleibt der Ueberlebende nicht nur bis zur Volljährigkeit desselben im Besitze und Benutzung des Guts, sondern es pflegt auch dem zweyten Ehegatten auf gewisse Mahljahre die Interims-Administration gestattet zu werden. Auf diese Mahljahre wird das Benutzungsrecht des Ueberlebenden zwar mit eingeschränkt, und er muß nach deren Ablauf die Stätte ebenfalls räumen *e*); aber man kann diesen doch nicht eigentlich einen Interims-Wirth nennen, da er nicht verbunden ist, für die Benutzung Etwas zu inferiren, und schon durch die Heirath mit dem verstorbenen Colonus oder Colona das Benutzungsrecht *f*) erworben hatte (§. 10).

Der eigentliche Interims-Wirth ist der mit ihm verheirathete zweyte Ehegatte, — der Stiefvater oder die Stiefmutter des Anerben; — letztere, wenn der Hof von der verstorbenen Mutter des Anerben herkam, und der aufgeheirathete Vater zur zweyten Ehe schreitet g). Und es macht hierin keine Aenderung, wenn der überlebende Ehegatte des verstorbenen Colonus nicht der rechte Vater oder Mutter des Anerben ist.

Auch der mit dem Stiefvater oder Stiefmutter wieder verheirathete Ehegatte wird Interims-Wirth *h*).

Ueberdem kann auch 3) der eigentliche Interims-Wirth nach dem vor Ablauf der Mahljahre erfolgten Tode desjenigen, zu welchem er auf die Stätte geheirathet hat, sich zum zweytenmale verheirathen. Diesen zweyten Ehegatten pflegt man auf die noch übrigen Mahljahre ebenfalls an der Interimsadministration, gegen Verwendung einer Summe zum Nutzen des Gutes, Theil nehmen, und sowohl ihn, als seine auf dem Gute erzeugten Kinder alle davon abhängenden Vortheile genießen zu lassen, wogegen er auch die damit verbundenen Pflichten übernehmen muß *i*). Und nach dem Tode des ersteren kann ihm die Verwaltung nicht eher, als mit Ablauf der Mahljahre entzogen werden.

a) Die Münstersche Eigenthumsordnung läßt Th. 2. Tit. 9. §. 13. (Anh. nr. 14.) auch diesem Mahljahre bestimmen, deren Ablauf ihn aber nie bey Lebzeiten des Anerben (d. i. Colonus), sondern nur nach dessen Tode zwingen kann, die Stätte zu verlassen.

b) Ein Beyspiel bey Lennep in *Cod. prob.* nr. 142. wo eine Wittwe mit Kindern einem zweyten Ehemanne das von ihr herrührende Gut ohne Bestimmung der Mahljahre zuheirathet.

c) Osnabrückisches *Responsum ciuitatensium* nr. 3. im Anh. nr. 10. b.

d)

d) Man darf aber hieraus keine Regel und Pflicht für die Wittwen machen, wie KREUZHAGE Diss. cit. §. 7. thut.

e) Osnabrückscher Ständischer Schluß wegen der Maljahre im Anh. nr. 7. und *Responsum ciuitatensium* nr. 1. u. 2. im Anh. nr. 10. b.

f) KREUZHAGE Diss. cit. §. 7. not. *a.*

g) S. z. B. einen Fall bey Struben in den rechtl. Bed. Th. 3. nr. 100. S. 340. Lennep im *Cod. prob.* zur Abh. von d Leihe zu Landsiedelr. nr. 143. 145. u. Attestat des Amtm. Becker, ebendas. S. 387. PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 3.

h) Struben rechtl. Bed. B. 4. nr. 175. S. 459. *Acta* Wolfenb. Amts Lichtenberg in S. der Strubeschen Kinder 2ter Ehe Vormünder gegen den Strub. Sohn 1ter Ehe, von 1793.

i) Eine ausführliche Bestimmung über diesen Punct der zweyten Heirath des Interims-Wirths findet sich in der Lipp. Verordn. weg. d. Leibzüchter, Anh. nr. 4. §. 4. durch welche eine ältere Disposition: (in der Lippischen Policeyordnung Tit. 10. §. 3. Anh. nr. 1.) daß der zur zweyten Ehe schreitende Stiefvater Gut und Leibzucht räumen müsse, aufgehoben ist. Beyspiele und Praeiudicia hierüber finden sich bey Struben in rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154. Th. 4. nr. 154. S. 378. nr. 175. S. 459. Lennep im Landsiedelr. Tit. 9. §. 11 am Ende, S. 672. u. *Cod. prob.* a. a. O. not. *a.*

§. 31.

Außerordentliche Interims-Verwaltung.

Die seltenen Beyspiele von Fällen, da einem andern, als den Stiefvätern, die Administration aufgetragen wird, und die wenigen Spuren in Landesordnungen davon, rechtfertigen die Benennung der außerordentlichen Interims-Verwaltung. Sie kann

1) durch den Tod beider Eltern des minderjährigen Anerben veranlaßt werden; und ihre Anordnung beruht alsdann bey freyen Zinsbauern auf den im Testamente erklärten Willen des Vaters: — bey gutsherrlichen Bauern aber auf der Willkühr des Gutsherrn, welchem es nach dem Absterben beider Eltern zukommt, die Art der Verwaltung während der Minderjährigkeit des Anerben zu bestimmen (§. 9.). Um einen stark verschuldeten Hof wieder in blühenden Zustand zu bringen, kann ihm vielleicht diese *a*), — aus anderen Ursachen vielleicht eine andere Einrichtung rathsamer scheinen.

2) Zweytens kann aber auch zuweilen, ohne einen Todesfall beider, oder eines von beiden Eltern vorauszusetzen, die Anordnung einer Interims-Wirthschaft vortheilhaft seyn. Die Calenbergische Meyerordnung *b*) verbietet, zwey oder mehrere Höfe, wenn sie gleich vordem zusammen gehört haben, dergestalt zu vereinigen, daß dadurch die Zahl der Haushaltungen vermindert

mindert würde. Und auf ähnliche Weise ist die Combinirung mehrerer Meyerhöfe in der Grafschaft Schaumburg, hessischen Antheils *c*), im Hoyaischen *d*) und Hildesheimischen *e*) verboten. Die Hildesheimische Verordnung erlaubt die Vereinigung und den Besitz des neuerworbenen Hofs auf zehn Jahre, alsdann, wenn ein Meyer erwachsene Kinder hat, welchen er denselben zu überlassen gedenkt. Die Calenbergische Meyerordnung hingegen hilft hier durch eine Interims-Verwaltung. Der Meyer kann denjenigen von beiden Höfen, welchen er nicht selbst behalten will, einem seiner gehörig qualificirten Kinder abtreten; und bis dieses erwachsen, eine Interimsadministration anordnen, so daß auf jedem Hofe eine besondere Haushaltung bleibt.

Endlich kann auch ein zu hohes Alter der Eltern, und eine daraus, oder auf andere Art folgende Unfähigkeit, der Wirthschaft fernerhin vorzustehen, ihren Abtritt und Beziehung der Leibzucht nothwendig machen, wenn schon dem minderjährigen Anerben die Verwaltung des Hofs noch nicht gleich anvertrauet werden kann. Auch in diesem Falle kann eine Interimsadministration desselben vortheilhaft seyn, welche allenfalls einem der älteren Geschwister, und dem damit verheiratheten Ehegatten aufgetragen wird *f*). Die Abfindung, welche jener aus dem

Gute zu fodern, und die Mitgift, welche dieser zugebracht hat, kommen dafür der Stätte zu Gute.

a) H. C. F. Veltmann Diss. *sistens varia cap. de hom. propr. in Ep. Osnabr.* Cap. 3. §. 8. Osnabr. Eigenthumsordn. Cap. 4. §. 23. Anh. nr. 8. "durch Heirathen, oder sonst." Kreuzhage Diss. *de colono interimistico* &c. §. 12.

b) Cap. 4. §. 6. Anh. nr. 15. Auch im Hoyaischen ist eine solche Vereinigung verboten. S. Palm Eigenthumsrecht der Grafsch. Hoya, Cap. 3. §. 4. S. 19.

c) Schaumb. Meyerordn von 1774. §. 7. in C. W. Ledderhose kl. Schr. B. 5. Anhang 2. nr. 11. S. 375.

d) Palm a. a. O.

e) Fürstl. Stift-Hildesh. Dienstordn. v. Bisch. Clement August, 1730. S. 27. in der Samml. Hildesh. Landesverordn. Th. 1. nr. 3. S. 252.

f) Ein Beyspiel hiervon aus der Grafschaft Ravensberg, wo der Colonus Alters wegen vom Gute abging, und, da der Anerbe erst 6 Jahr alt war, der Schwester des letzteren und ihrem Ehemanne die Interims-Wirthschaft auf 20 Jahre aufgetragen wurde, findet sich in den *Consiliis et Decisionib.* fratr. Becmannorum, P. I. resp. 6. p. 98. §. 1. vielleicht auch im Osnabr. Hausgenossenrechte qu. 33. bey Pufendorf T. I. obs. 47. §. 26 "Wenn ein Sohn oder Tochter ein Erbe oder Kotte unter hat, bis der Anerbe erwachsen" Anh. nr. 19.

Dritter Abschnitt.

Von der Concurrenz der bey der Interims-Besetzung interessirten Personen.

I. Des Guts- und Zinsherrn.

§. 32.

1) Einwilligung des Gutsherrn zu Anordnung einer Interims-Wirthschaft; — Pflicht darum nachzusuchen.

Nachdem bisher die beiden Fragen beantwortet worden sind: über welche Gattung von Bauergütern, und wem die Interims-Verwaltung gewöhnlich übertragen werde; so ist jetzt das Interesse derjenigen Personen, auf deren Einwilligung die Anordnung dieser Administration beruht, so wie die Rechte und Verbindlichkeiten des Interims-Wirth, welche aus jenem Interesse herzuleiten sind, genauer zu untersuchen.

Die erste Stelle unter ihnen gebührt dem Gutsherrn. Er kann mit Recht verlangen, daß seine Einwilligung zu Anordnung einer Interims-Wirthschaft überhaupt, und seine Bestätigung des besonderen darüber aufgerichteten Vertrags durchaus immer eingeholt werde. Folgende Gründe berechtigen ihn zu dieser Foderung, und verpflichten die Paciscenten, sie zu erfüllen:

1) Der Colonus hat an dem Colonate ein unvollkommenes Eigenthum; denn ein Theil der hierin enthaltenen Rechte kommt dem Gutsherrn zu. Sein Eigenthum ist folglich auch beschränkt, oder in Ausübung der wesentlichen damit verbundenen Rechte an die Einwilligung des letzteren gebunden *a*). Selbst bey der dem Colonus allein zukommenden Verwaltung und Benutzung des Guts, ist der Gutsherr so weit interessirt, als beide zum Schaden der Stätte, mithin zum Nachtheil der ihm daran vorbehaltenen Rechte ausgeübt werden können. Aus diesem Grunde ist

2) bey allen Verträgen der Bauern, welche das Colonat auf irgend eine Art betreffen, und und zu deren Nachtheil gereichen können, wie z. B. bey Bestimmungen der Leibzucht, der Auslobung des Brautschatzes ꝛc., die Einwilligung des Gutsherrn erfoderlich, und in den meisten Landesordnungen vorgeschrieben *b*). Noch nöthiger wird aber diese Einwilligung

3) zu Schließung solcher Contrakte, wodurch einem Fremden, welcher unter der ersten gutsherrlichen Verleihung nicht mit begriffen ist, und kein Erbrecht für sich daraus herleiten kann, die Benutzung des Guts gestattet wird. So gut jene erste Verleihung von dem Herrn des Hofs geschehen mußte, und so wenig diesem ein neuer Colonus ohne seinen Willen aufgedrungen werden kann *c*); eben so nöthig ist auch seine Ein-

willigung

willigung zu Anstellung eines Interims-Wirthes, welchem die Verwaltung und der Nießbrauch der Stätte auf eine gewisse Zeit, dann aber zeitlebens ein Unterhalt aus derselben zugestanden wird. Daß dieser nicht das Colonatrecht selbst, sondern nur die Ausübung desselben bekommt, und nur Stellvertreter eines minderjährigen Colonus wird, macht in Hinsicht auf gutsherrliche Einwilligung keine Aenderung. Der Minderjährige selbst hat sein Erbrecht der Verstattung des Gutsherrn zu danken. In dieser liegt aber nicht die Befugniß, die Benutzung und Verwaltung willkührlich auf einen anderen zu übertragen *d*); sondern eine solche Uebertragung erfordert eine neue Einwilligung. Der Gutsherr selbst ist gewissermaßen auch hier paciscirender Theil. Sein Interesse dabey ist eben so stark als bey einer erblichen Verleihung. Und wenn ihn diese sogar nicht hindert, einen zu Verwaltung des Colonats untüchtigen Nachfolger zu übergehen, so kann er noch viel eher einem vorgeschlagenen Interims-Wirthe aus gegründeter Besorgniß einer üblen Verwaltung seine Einwilligung versagen. Aus eben diesen Ursachen bedürfen

4) besonders Eheberedungen der gutsherrlichen Einwilligung, wenn die Heirath die Wirkung haben soll, daß dem Auffömmlinge die Mitbenutzung des Hofs gestattet wird *e*). Sie enthalten in den meisten Fällen auch die Verträge

träge über die Interims-Wirthschaft (§. 16.), auf welche sich folglich die Einwilligung und Bestätigung des Gutsherrn mit erstrecken muß; und endlich

5) ist diese auch deßwegen unumgänglich nöthig, weil den auf dem Gute gezeugten Kindern des Interims-Wirths, ein eventuelles Erbrecht daran erworben wird (§. 85 f.).

So läßt sich die Nothwendigkeit der gutsherrlichen Einwilligung aus allgemeinen Gründen beweisen *f*). Ueberdem wird sie aber noch beynahe in allen besonderen Gesetzen ausdrücklich bestätigt *g*).

a) Meines Vaters g. d. Privatr. §. 266.

b) S. z. B. Osnabr. Eig. Ordn. C. 15. §. 1. 7. Münst. Eigenth. Ordn. Th. 2. Tit. 1. §. 2. Münst. Erbpachtord. Th 3. Tit. 1. §. 162. Minden-Rav. Eig. Ordn. Cap. 10. §. 4. 5. Palm Eigenthumsrecht der Gr. Hoya, Cap. 3. §. 7. Cap. 4. §. 32.

c) S. z. B. die Chur-Brschw. Lüneb. Verord. daß ohne gutsherrliche Bewilligung regulariter kein neuer Meyer oder Riegemann auf den Meyer- oder Rothhoff zu setzen, vom 14. Apr. 1719. in der Samml. Chur-Brschw. Lüneb. Landesges. Calenb. Theils, Th. 4. c. 5. nr. 52. p. 121.

d) Die Calenb. Meyerordn. Cap. 4. §. 5. ordnet ausdrücklich, daß jeder Meyer seinen Hof selbst cultiviren müsse und nicht verpachten dürfe. Deßwegen überlassen auch einige besondere Gesetze dem Gutsherrn die Verwaltung des Gutes während der Minderjährigkeit (§. 9).

e)

e) Chur=Br. Lüneb. Verordn. wegen d. gutsherrl. Consenses zu derer Gutsleute und ihrer Kinder Ehestiftungen vom 14. Apr. 1719. Willich Auszug aus d. Chur=Br. Lüneburg Landesgesetzen, Th. 1. S. 646. Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 1. Münst. Eig. Ordnung Th. 1. Tit. 6. §. 1. Münst. Erbpachtordn. Th. 1. Tit. 6. §. 27. Hildesh. Policeyordn. v. 1665. §. 83 u. 94. in der Samml. Hildesh. Landesordn. (1782) Th. 1. nr. 1. Palm Eigenthumsrecht in der Gr. Hoya, Cap. 3. §. 6. S. 20. u. 21. Struben in *iure villic.* cap. III. §. 17.

f) Pufendorf (§. 52) leitet sie, seiner Hypothese getreu, aus der tutela fructuaria her, weil nur der Gutsherr, welchem die Benutzung des Gutes, unter dem Namen Angevelle, während der Minderjährigkeit des Anerben zukomme, einen anderen damit belehnen könne. — Kreuzhage (§. 3) sieht das ius aduocatiae domini in praedium als die Ursache dieser Einwilligung an.

g) S. Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter §. 4. Anh. nr. 4. Alte Ravensb. Eig. Ordn. §. 23. Anh. nr. 5. hauptsächlich die Zell. Verordn. Cap. 1. §. 10. Anh. nr. 6. Osnabr. Verordn. wegen der Mahljahre Anh. nr. 7. Minden=Ravensb. Eig. Ord. Cap. 11. §. 10. Cap. 12. §. 9. Anh. nr. 12. Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 12. 13. Anh. nr. 14. Münst. Erbp. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 145. nr. 18. Calenb. Meyerord. Cap 5. §. 7. nr. 15. Hildesh. Verordn. wegen der Ablagen §. 18. nr. 17. Struben *ius vill.* cap. 8. §. 6. p. 319. u. *acceſſ. ad ius vill.* obſ. 44. p. 506.

§. 33.

Erfolg der vernachlässigten Einholung des gutsherrlichen Consenses.

Da nun die Einwilligung des Gutsherrn bey Anordnung der Interims-Wirthschaft durchaus eingeholt werden muß; so ist Nichtigkeit des darüber eingegangenen Vertrags die Folge, wenn die Einholung der Bestätigung verabsäumt worden ist *a*). Sie ist nicht, wie die Bestätigungen anderer Verträge, — auf deren Mangel die Strafe der Nichtigkeit besonders gesetzt seyn muß, wenn er diese Wirkung haben soll, — zur Form des Vertrags erfoderlich, sondern als ein wesentliches Stück anzusehen, damit nichts dem Interesse und Rechten des Gutsherrn Nachtheiliges wider seinen Willen bestimmt werde. Die Nichtigkeit ist aber deßwegen auch nicht unheilbar, sondern kann durch nachfolgende stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn aufgehoben werden *b*). Ob aber die verabsäumte Einholung desselben, wenn der Gutsherr ohnedem keine erhebliche Gründe, ihn zu verweigern, hatte, allenfalls von dem Richter supplirt, und so die Nichtigkeit gehoben werden könne? wie Struben *c*) glaubt; — dieses hängt von Beantwortung der Frage ab: ob überhaupt die Obrigkeit berechtigt sey, den Mangel der gutsherrlichen Einwilligung zu einer Interimsadministration durch ihre Bestätigung zu ergänzen.

a)

a) S. die Zell. Verordn. weg. Redintegrirung der Meyerhöfe, Cap. I. §. 10. Anh. nr. 6. Diese Folge hat auch der Mangel der gutsherrlichen Einwilligung bey Auslobungen des Brautschatzes, Eheverlöbnissen und anderen den Hof betreffenden Contracten. Osnabr. Eig. Ordn. Cap. 15. §. 10. Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 6. §. 6. Th. 2. Tit. 1. §. 2. Eine ohne den Consens vollzogene Ehe kann zwar nicht aufgehoben werden, aber der fremde Aufgeheirathete bekommt kein Recht an dem Gute. Palm Eigenthumsrecht der Gr. Hoya, Cap. 3. §. 6. S. 23.

b) Brunnemann. *Consilia* nr. 75. §. 22.

c) Rechtl. Bed. Th. IV. nr. 115. S. 293; erführt ein Erkenntniß der Hannöverischen Justizcanzley von 1771 an: "Nachdemmahlen der Mangel des Consenses sämmtlicher Gutsherrn in gegenwärtigem Fall keine Nichtigkeit der Ehestiftung wirket, da solche ihn zu versagen keine erhebliche Ursache gehabt" ꝛc.

§. 34.

Verweigerte Einwilligung.

Diese Frage: ob die gutsherrliche Einwilligung zu Anordnung einer Interims-Wirthschaft willkührlich, und ohne Anführung gegründeter Ursachen versagt, oder in diesem Falle von der Obrigkeit supplirt werden könne? bedarf einer nähern Untersuchung.

Wenn sie aus allgemeinen Gründen beantwortet werden soll, so kann wohl dem Gutsherrn

das

das Recht, seine Einwilligung frey zu geben und zu versagen, und im letztern Falle die Anordnung dieser Einrichtung ganz zu verhindern, durch kein obrigkeitliches officium suppletorium entzogen werden. Diese Behauptung kann keinem Zweifel unterworfen seyn, wenn die Bauern bloße Pächter oder Wirthe sind; denn da es hier überall lediglich der Willkühr des Gutsherrn überlassen ist, ob er einem minderjährigen Sohne seines verstorbenen Pächters den Hof überlassen will; so muß ihm auch freystehen, die Art der Verwaltung bis zur Volljährigteit als eine Bedingung festzusetzen.

Aber auch bey solchen Bauern, welche Erbrecht an ihren Höfen haben, finden sich Gründe für diese Meinung. Die gutsherrliche Verleihung, oder der Vertrag zwischen Gutsherrn und Bauern, erstreckt sich hier nicht weiter, als auf den letzteren und seine Familie. Dieser allein kommt die Benutzung, Verwaltung und das Erbrecht an dem Hofe zu. Wider Willen des Gutsherrn darf in diese Familie weder ein Fremder eingeschoben, und ihm Rechte gestattet werden, welche man nur durch eine freye gutsherrliche Verleihung erwerben kann: — noch nach dem Aussterben jener Familie des ersten Pacisscenten eine neue die Erbfolge in dem Colonate behaupten. Mit dem Tode des letzten, welcher in der ersten Verleihung mitbegriffen war, fällt dem Gutsherrn die Stelle als freyes Eigenthum

zur

zur beliebigen neuen Besetzung an *a*. In keinem von beiden Fällen ist die Obrigkeit berechtigt, seine Einwilligung zu ergänzen; selbst nicht unter dem Vorwande, daß es an gegründeten Ursachen zu Versagung derselben fehle; sie würde im ersteren die Grenzen eines Vertrags zum Nachtheil des einen paciscirenden Theils willkührlich ausdehnen: und im anderen, Eingriffe in das Eigenthum des Gutsherrn thun. Es muß also auch auf der freyen Einwilligung des letztern beruhen, ob er einem Interims-Wirthe die Verwaltung und Benutzung des Hofes auf eine bestimmte Zeit, nachher aber auf zeitlebens den Genuß der Leibzucht gestatten, und — was eine Folge dieser Einrichtung ist — den Kindern desselben die Anwartschaft auf das Colonatrecht zusichern will: oder nicht; ohne daß er gebunden wäre, der Obrigkeit Rechenschaft von den Gründen zu geben, welche er zu Verweigerung seiner Einwilligung hatte, oder zu haben glaubte.

Man darf hier nicht einwenden, daß bey Auflassung des Anerben, — Bestimmungen des Brautschatzes und der Leibzucht, — bey Heirathen und Ehestiftungen, — die gutsherrliche Einwilligung, wenn sie ohne Gründe versagt wird, von der Obrigkeit ergänzt werden könne *b*). Hier ist die Einschränkung des gutsherrlichen Rechts nicht nur in vielen besonderen Gesetzen *c*), sondern auch in der Natur der Sache gegrün-

gegründet *d*). Es liegt in der ersten Verleihung, und in der Natur der Sache, daß der Anerbe, wenn er gehörig qualificirt ist, zur Dingung gelassen, — daß seinen Geschwistern ein Brautschatz, und den Alten eine Leibzucht bestimmt werden muß. Wenn sich aber die Partheien nicht mit dem Gutsherrn darüber vereinigen können: ob der Anerbe qualificirt sey, oder nicht, und wie groß Auslobung und Altentheil seyn solle; — so ist es natürlich, daß der Richter den Streit vermitteln muß *e*). Eben so wenig kann man dem Gutsherrn das Recht zugestehn, dem Colonus seine Einwilligung zur Heirath und Auflassung des Verheiratheten willkührlich zu versagen; denn hierdurch würde die ihm in Ansehung seiner künftigen Descendenz geschehene Zusage des Erbrechts immer vereitelt werden können *f*). Dieser Grund fällt aber bey der Interims-Wirthschaft weg, und mit ihm die analoge Anwendung jener Regel auf diese Einrichtung. Zu Genehmigung einer Interims-Wirthschaft mit ihren Folgen hat sich der Gutsherr in dem ersten Verleihungs-Contracte weder stillschweigend noch ausdrücklich verbindlich gemacht; — und wenn er auch dem Wittwer oder der Wittwe des verstorbenen Colonus eine zweyte Heirath nicht verbieten kann, so steht es doch bey ihm, ob er diesem zweyten Ehegatten und den Kindern zweyter Ehe Rechte am Gute einräumen, oder versagen will. Wenn er aber

seine

seine Einwilligung zu Anordnung einer Interims-Wirthschaft einmal ertheilt hat, und es entstehen nun bey genauerer Bestimmung der einzelnen Vertragspunkte, — über die Zahl der Mahljahre, Summe der Auslobungen für die Kinder des Interims-Wirthes, Größe der Leibzucht ꝛc. — Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und Bauern, so ist die Untersuchung und Entscheidung derselben allerdings dem richterlichen Amte zu überlassen.

Die meisten Landesordnungen drücken sich über die Einwilligung des Gutsherrn zu Anordnung der Interims-Wirthschaft sehr unbestimmt aus. Sie schreiben die Einholung derselben vor, ohne sich auf die Frage einzulassen: ob sie im Verweigerungsfalle von der Obrigkeit supplirt werden könne? In einigen scheint indessen diese Frage bejaht zu seyn, wenn solche Ausdrücke gebraucht werden, welche ein Recht der überlebenden Wittwe, zur zweyten Ehe zu schreiten, und dem zweyten Ehegatten das Gut, wegen Minderjährigkeit des Anerben, auf Mahljahre zuzuheirathen, vermuthen lassen. — Wenn ihr, da sie die Haushaltung nicht allein übernehmen kann oder will, freygestellt g), vergönnt *h*), erlaubt *i*) wird, — wenn sie bemacht *k*) ist, auf das Gut zu heirathen, — wenn dem Aufkömmlinge die Bewohnung verstattet, Mahljahre gesetzt werden sollen *l*), — so kann der Gutsherr nicht anders als aus ge-

gründeten Ursachen seine Einwilligung zu dieser Einrichtung versagen. Aber Erbrecht für sich und seine Kinder kann ein solcher wider Willen des Gutsherrn bestellter Interims-Wirth dennoch nicht am Colonate verlangen. Für das uneingeschränkte gutsherrliche Recht zu Ertheilung oder Verweigerung des Consenses sind die Worte des Hoyaischen Landtagsabschiedes v. 1697: *m*) "die Billigkeit erfordert, daß Niemand genöthigt „werde, wider seinen Willen Jemand in seinen „Meyer- oder Kothhof zu nehmen, — daß „solche Auflassung jedesmal von dem Gutsherrn, „— geschehe, und derselbe vom Amte darin keines„weges beeinträchtiget werden soll; zumalen „diese Auflassung nicht sowohl vor einen actum „iurisdictionis zu achten :c."

a) Wenn auch durch besondere Gesetze aus politischen Ursachen die neue Besetzung eines angefallenen Gutes befohlen ist; so kann doch dem Gutsherrn die Wahl des neuen Colonus nicht entzogen werden.

b) Auf diesen Grund scheint Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 115. S. 293. seine Meynung, daß die Obrigkeit auch den gutsherrlichen Consens zur Interims-Wirthschaft suppliren könne, zu stützen.

c) Chur-Br. Lüneb. Verordn. 1719. 14. Apr. bey Willich im Auszuge aus den Landesges. Th. 1. S. 647. Osnabr. Eig. Ord. Cap. 15. §. 8. Osnabr. Landtags-*Conclus.* Anh. nr. 10. a. Münst. Eig. Ordn. Th. 1. Tit. 6. §. 3. Münst. Erbpachtordn. Th. 1. Tit. 6. §. 27. Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 10. §. 4.

d) Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 192. S. 499.
e) Ebendersf. ebendas. Th. 2. nr. 92.
f) Struben *ius vill.* Cap. 3. §. 17. p. 103 sqq. und *acceſſ. ad ius villicor.* obſ. 28. p. 463. Rechtl. Bed. Th. 4. nr. 102. Th. 5. nr. 41.
g) Lenneps Landſiedelrecht, Tit 9. §. 11. S. 661. Roch von den Erbleihen im Erzſtifte Mainz, §. 33. S. 64.
h) Osnabr Eig. Ord Cap. 4. §. 22. Anh. nr. 8.
i) Waldeckſche Verordn. §. 9. Anh. nr. 11.
k) Alte Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 1. §. 23. Anh. nr. 5.
l) Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 11. §. 10. Anh. nr. 12. Münſt. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 13. nr. 14.
m) Bey Palm Eigenthumsrecht der Graff. Hoya, Cap. 3. §. 6. S. 21. Die Cap. 5. §. 15. S. 105. enthaltenen Worte: "Es wird (dem überlebenden Ehegatten) auch wohl vergönnet, wiederum auf die Stette zu heirathen," bezeugen dieſes ebenfalls.

§. 35.

Concurrenz mehrerer Gutsherren.

Bey der Frage: welcher unter mehreren Gutsherren um ſeine Einwilligung zu Anordnung einer Interims-Wirthſchaft angegangen werden müſſe, — können keine Zweifel entſtehen, ſobald man den Gutsherrn in dem richtigen Sinne des Worts nimt, und nicht etwa einem Zinsherrn die Rechte beylegt, die nur jenem zukommen. Gutsherr iſt nur derjenige, welchem ein Theil der Eigenthumsrechte am Gute zukommt;

— welcher das eröffnete Colonat durch Auflassung besetzt hat, und von neuem besetzen darf, auch wohl, wenn das Erbrecht von der Beschaffenheit ist, den Anerben in jedem Successionsfalle bestimmen kann; — und dem in dieser Rücksicht der Weinkauf (laudemium) bezahlt werden muß. Eben dieser muß auch um seine Einwilligung in die Interims-Besetzung ersucht werden, weil dadurch der Nießbrauch aller Colonatrechte und ein eventuelles Erbrecht gestattet werden soll. Hieraus folgt: daß, wenn

1) alle jene Rechte Mehreren zugleich zukommen, alle einwilligen müssen; — daß, wenn

2) zwar Mehrere Theil an den Eigenthumsrechten der Stätte haben, aber einer nur dieselbe besetzen und den Weinkauf fordern kann, dieses letzteren Einwilligung vorzüglich nöthig ist *a*); — daß endlich

3) wenn Gutsherrn und Zinsherrn bey demselben Hofe concurriren, die Einwilligung der letzteren in keinen Betracht komme (§. 37).

Wenn mehrere Gutsherren den Weinkauf erhalten, so soll nach der Calenbergischen Meyerordnung *b*) derjenige der vorzüglichste seyn, welcher den stärksten Zins erhält, oder den Weinkauf von dem Hause und der Hofstätte empfängt; und wenn dieser das Recht, den Hof zu besetzen, hergebracht hat, der Meyer, den er setzen wird, auch von den übrigen Gutsherren angenommen werden.

werden. Diese Disposition findet auch bey der Interims-Besetzung vollkommene Anwendung; so wie die Hoyaische Verordnung *c*): daß wenn die Hebung des Weinkaufs streitig seyn sollte, die Auflassung von demjenigen Gutsherrn, welcher die Dienste aus dem Gute genießt, geschehen müsse.

a) Chur-Br. Lüneb. Verordn. v. 14. Apr. 1719 im *Corp. Const. Calenb.* T. IV. nr. 52. p. 121. Claproth von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 40. S. 84. not. *e*.

b) Cap. 1. §. 6. S. die Hildesh. Verordn. wegen der Ablagen, §. 18. im Anh. nr. 18. Struben *ius vill.* Cap. 8. §. 17. p. 358.

c) Hoyaischer Landtagsabschied v. 1697. §. 32. bey Palm im Eigenthumsrechte, Cap. 3. §. 6. S. 21.

§. 36.

Einwilligung des Zinsherrn.

Alle diese Fragen betreffen indessen nur eigentliche Gutsherren. Wenn freye Eigenthümer von Landgütern, welche von keinem Gutsherrn abhängen, sondern etwa zinspflichtig sind, für gut finden, eine Interims-Verwaltung voraus zu bestimmen, im Falle ihr Erbe während seiner Minderjährigkeit zur Erbfolge kommen sollte, und dem überlebenden Ehegatten auf gewisse Mahljahre eine zweyte Heirath zu gestatten; so bedarf es dazu nicht der Einwilligung

des Zinsherrn *a*). Wenn dieser zur gehörigen Zeit seinen Zins erhält, so kann es ihm gleichgültig seyn, ob er von einem Interims-Wirthe, Verwalter, oder Vormunde abgetragen wird; bey der Erbfolge im Gute ist er gar nicht interessirt. Und wenn auch Landesordnungen *b*) die Einholung der Einwilligung vom Zinsherrn vorschreiben; so scheint diese doch nicht sowohl als ein wesentliches Erforderniß zur Interims-Besetzung, sondern als ein Mittel den Zinsherrn von der Veränderung zu benachrichtigen, angesehen werden zu müssen. Die verabsäumte Nachsuchung darum hat deßhalb so wenig die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, als der Zinsherr durch willkührliche Verweigerung seines Consenses die Einrichtung verhindern kann.

a) Bey den Interims-Besetzungen, worüber in den Pr. Wolfenbüttelschen Acten Amts Lichtenbergs in S. der Strubeschen Kinder 2ter Ehe geg. den Strubensch. Sohn 1ter Ehe (1793), und Amts Wolfenbüttel in S. Fricke gegen Glinnemann (1792) gestritten wurde, fehlte die Einwilligung des Zinsherrn, ohne daß eine Beschwerde darüber gemacht worden wäre. Der Gegenstand des Streits waren aber auch dienstfreye Burghöfe und Erbländereyen, von welchen nur ein gewisser Zins zu entrichten war.

b) Wie z. B. die Hess. Verordn. wider d. Zerreissung der Hufengüter §. 11. Anh. nr. 16. In der Lipp. Verordn. wegen der Leibz. §. 4. Anh. nr. 4. scheinen unter "Gutsherrn" auch

auch Zinsherrn verstanden werden zu müssen; denn die Bewilligung eines eigentlichen Gutsherrn erfordert die Eigenschaft des Colonats immer.

§. 37.

2) Lösung des Meyerbriefs.

Die Einwilligung des Gutsherrn kann sowohl durch Bestätigung des über die Interims-Besetzung aufzurichtenden und gewöhnlich in den Ehepacten befindlichen Vertrags gegeben werden: als durch Ertheilung eines Meyer- Erbpacht- oder (um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen) Colonat-Briefs, wenn dieser bey jeder Veränderung des Besitzers *a*), oder auch nur bey Auflassung eines Fremden auf den Hof, von neuem ausgefertigt werden muß. Das Recht des Interims-Wirths, ihn zu fordern *b*), und die Pflicht, darum nachzusuchen, so wie die etwa dafür zu entrichtenden Gebühren, z. E. den Schreibeschilling auszuzahlen, folgt aus dem oben aufgestellten Grundsatze: daß er in alle Rechte und Pflichten eines wirklichen Colonus trete, und besonders in Rücksicht auf den Gutsherrn als solcher betrachtet werden müsse. Der Zweck eines solchen Meyerbriefs ist überdem auch, selbst bey dem Anerben, nicht sowohl die Ertheilung des Colonatrechts, welches ihm schon durch Erbrecht zukommt; sondern die genaue Bestimmung der Ausübung desselben. Dieser Zweck ist aus dem Inhalte des Briefes, — der Specification

der Ländereyen, — ihrer Lage, Grenzen und der gutsherrlichen Gefälle, — sichtbar *c*). Eine genaue Bestimmung dieser Dinge, und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, ist bey dem Interims-Wirthe noch nöthiger, als bey einem wirklichen Colonus; weil jener fremd und unbekannt mit dem Umfange des Colonatrechts, dessen Ausübung ihm übertragen werden soll, auf die Stätte kommt. Daß aber hierbey der vorige Meyerbrief zum Grunde gelegt werden müsse, und kein davon abweichender Contract mit dem Stellvertreter des Anerben eingegangen werden könne, ergibt sich von selbst.

Hieraus läßt sich auch die Frage beantworten: ob der Interims-Wirth bemeyert werde? Wenn man hierunter die Ertheilung eines solchen Meyerbriefs verstehen will, so ist sie zu bejahen; zu verneinen aber, wenn dadurch die Ertheilung des Meyerrechts angedeutet werden soll *d*). (S. 81)

a) Wie nach der Calenbergischen Meyerordn. Cap. 2. § 3. geschehen soll: "der Meyerbrief ist der Regel nach nur dann zu erneuen, — wann ein neuer Meyer auf die Stelle kommt." Das "nur dann" bezieht sich auf die folgende Bestimmung, daß bey Veränderung des Gutsherrn kein Meyerbrief gegeben werde.

b) Struben *acceſſ. ad ius vill.* obs. 44. §. 6. p. 409. und Rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154.

c) S. Calenb. Verordn. vom 30. Jul. 1709. u. 9. Jan. 1723. bey Struben in *iure villic.*

Cap.

Cap. 8. §. 15. und Calenb. Meyerordnung Cap. 2. §. 1. 2. Paderbornische Meyerordn. v. 1765. §. 3.

d) Die tutores fructuarii bey Lehngütern bekommen ein feudum tutelare, werden Vasallen des Lehnherrn, und müssen mithin investirt werden. PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 54. folgert hieraus: "inde mores luneburgici requirunt, daß der Colonus temporarius bemeyert werde." Aber diese mores sind gewiß nicht nach der Analogie der tutelae fructuariae von einer Ertheilung des Meyerrechts, sondern aus denen not. *c*. angeführten Verordnungen von Ertheilung eines Meyerbriefs zu verstehen.

§. 38.

3) Zahlung des Weinkaufs; — Verbindlichkeit dazu.

Der Weinkauf, oder das Handlohn, wird der Regel nach dem Gutsherrn für die neue Bewilligung und Ertheilung des Colonatrechts entrichtet *a*). Für den Nießbrauch eines handlohnbaren Gutes braucht demnach diese Abgabe nicht bezahlt zu werden *b*). Aber der Nutznießer des Colonatrechts ist allerdings dazu gehalten; weil er 1) diesen Nießbrauch und den lebenslangen Unterhalt vom Hofe auf eben die Art und durch eben die Abgaben erwerben muß, welche ein wirklicher Colonus bey Antretung des Colonatrechts selbst zu zahlen verbunden ist *c*); und 2) weil ein eventuelles Colonatrecht für ihn und seine

Kinder

Kinder die Folge der Interimsverwaltung ist d). Dieser letztere Grund ist vorzüglich wichtig, wenn die Abgabe bey Vererbungen des Gutes in absteigender Linie nicht erlegt zu werden braucht; mithin die Kinder des Interims-Wirthes, wenn der Fall ihrer Erbfolge eintritt, von der Laudemial-Pflicht befreyet sind, da der Vater schon für sie das Gut beweinkauft hat.

a) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 531.

b) Reinhard *ad Christinaeum*, Vol. VI. obs. 33. Joh. Jod. Beck vom Handlohn (Bayreuth 1781) Cap. 4. obs. 12. p. 369. u. H. Arn. Lange Anmerk. dazu, S. 370.

c) "Laudemium est laboris compensatio pro actu translatae possessionis symbolico" sagt Struben *Tr. de bonis Meierdingicis* §. 7. p. 567. Und diese possessio wird auch auf den Interims-Wirth übertragen. Auch der mit Weinkauf sononyme Ausdruck, Leibgewinn, beweißt diesen Satz. S. Meines Vaters g. d. Privatr. a. a. O.

d) Lange Anm. zu Beck a. a. O. u. C. 12. obs. 12. p. 509. J. Ch. Konr. Schröter von der Lehnwaare (Berl u. Stralf. 1784) Th. 3. §. 106. not. *l*. S. 375.

§. 39.

Bestimmungen der Landesordnungen hierüber.

Viele Landesordnungen legen die Laudemial-Pflicht dem Interims-Wirthe ausdrücklich auf, und machen sie zur Bedingung, unter welcher er

die

die Benutzung des Colonatrechts und nach Ablauf der Mahljahre die Leibzucht erhalten soll. Die Münstersche Eigenthums- und Erbpachtordnung *a*), die Minden-Ravensbergische *b*) und Osnabrückſche Eigenthumsordnungen *c*) und andere *d*) kommen hierin mit einander überein. Die letztere sagt ausdrücklich: daß der Interims-Wirth auf die Mahljahre, — den temporairen Besitz der Stätte, — beweinkauft werde.

Die Calenbergische Meyerordnung allein weicht von der im §. 38. aufgestellten Regel ab. Die Worte dieser Verordnung, welche diese abweichende Bestimmung enthalten, bedürfen um so mehr einer Erläuterung, da sie anderen Stellen desselben Gesetzes zu widersprechen scheinen. "Ein Interims-Wirth," heißt es *e*), "der nur „auf gewisse Jahre auf die Stelle gesetzt wird, „und ein Erbrecht vor seine Nachkommen auch „eine Leibzucht nicht erhält, gibt regulariter „keinen Weinkauf." Gleichwohl ist in der Folge *f*) ausdrücklich bestimmt, daß der Interims-Wirth die Leibzucht fordern könne, und diese ausdrückliche Bestimmung muß jener beyläufigen nothwendig vorgezogen werden. Dieser scheinbare Widerspruch wird sich indessen durch folgende Bemerkung ganz wohl heben lassen. In der ersteren Stelle der Meyerordnung ist von keiner eigentlichen Interims-Wirthschaft, wie der Begriff derselben oben (§. 11.) bestimmt ist, die

Rede.

Rede. Wer den Genuß des Hofs nur auf wenige Jahre bekommt, und nach Ablauf derselben keine Leibzucht und eventuelles Erbrecht erwirbt, mithin auch sein Vermögen in den Hof zu verwenden nicht verbunden ist, sondern alle Verbesserungen ersetzt bekommt, — von dem kann man nicht sagen, daß er in alle Rechte und Verbindlichkeiten eine Colonus trete, und den Nießbrauch des Colonatrechts erlange. Er erhält entweder auf einige Zeit einen völlig nach römischen Grundsätzen zu beurtheilenden Nießbrauch am Gute, wobey es gar nicht in Betracht kommt, daß dieses ein Colonat ist: oder es wird ihm eine bloße Verwaltung zum Nutzen des Anerben übertragen. In keinem von beiden Fällen braucht er einen Weinkauf zu erlegen, da er weder für sich noch seine Nachkommen ein bleibendes Recht an der Stätte gewinnen will g). Dagegen betreffen die folgenden Stellen dieser Verordnung eine wahre Interims-Wirthschaft. Das Versprechen der Leibzucht, und der Ausdruck, daß er dem Hofe vorstehen soll, beweisen die ihm zukommende Ausübung des Colonatrechts, und das Gesetz ordnet die Verwendung einer Summe zum Nutzen des Guts ausdrücklich. Die Frage aber: ob der Weinkauf bezahlt werden müsse? ist hier unentschieden gelassen. Jene erste verneinende Entscheidung kann hier nicht angewendet werden, da die Ursache derselben wegfällt; mithin muß sie aus

gemeinen

gemeinen subsidiarisch anwendbaren Gründen bejahend ausfallen.

a) E. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 14. Anh. nr. 14. Erbp. O. Th. 2. Tit. 9. §. 146. 147. Anh. nr. 18.

b) Cap. 11. §. 10. Cap. 12. §. 9 Anh. nr. 12. Holsche Anmerk. zum Cap. 7 §. 1. S. 333. Diederichs Westphäl. Eigenbehörigkeit, Absch. 6. S. 77. Absch. 7. S. 122.

c) Cap. 4 §. 22. Cap. 5. §. 5. Cap. 7. §. 7. Anh. nr. 8. Vincke Ohnmaaßgebl Gedanken über das Osnabr. Eigenthumsr. Cap. 7. §. 7. S. 87.

d) Z. B. die Bayreuthsche Handlohnsordn: Cap. 1. §. 5. (bey Lange ad Beck a. a. O.) Von der Verbindlichkeit des eingewährten Interims-Wirths zu Entrichtung des Empfahgeldes im Fuldaischen, s. Thomas System aller Fuld. Privatrechte, Th. 1. §. 161. S. 285 Th. 2. §. 322. S. 59.

e) Anh. nr. 15. Cap. 2. §. 3.

f) Cap. 5. §. 7. Cap. 6. §. 8. Cap 7. §. 7.

g) S. die §. 38. not. *b*. angef. Schriftsteller.

§. 40.

Größe des Weinkaufs.

Die Größe des Weinkaufs läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, denn nicht die römische quinquagesima emphyteuticaria *a*), sondern besondere Gesetze müssen als Maßstab dabey zu Rathe gezogen werden. Selbst die Landesord-

desordnungen lassen sich auf die Bestimmung derselben meistentheils nicht ein, und verweisen auf die darüber zwischen Gutsherrn und Bauern aufgerichteten Verträge *b*), worin diese Abgabe nach der Beschaffenheit der Höfe, — ihrer Größe — der verschiedenen Abgaben, Schulden, Abfindungen, welche daraus zu zahlen sind, — und selbst nach dem Vermögen des Aufkömmlings sehr verschieden bestimmt wird *c*). So kann es auch oft der Fall seyn, daß aus einer dieser zufälligen Ursachen der Interims-Wirth sich einen geringeren Weinkauf bedingt, als der vorige Colonus bezahlt hatte. Aber darin, daß sein Besitz der Stätte auf Mahljahre eingeschränkt ist, findet sich im Allgemeinen kein Grund zu Verringerung dieser Abgabe, da er demungeachtet durch dieselbe einen lebenslangen Unterhalt von dem Hofe erwirbt, und oft auch das Erbrecht für seine Kinder schon mit beweinkauft. Die Bayreuthische Handlohnsordnung *d*) legt ihm deßhalb auch die Zahlung eines ganzen Handlohns auf. — Die Münsterische Erbpachtordnung *e*) weicht hiervon ab. Nach diesem Gesetze muß auch bey Vererbungen des Gutes in absteigender Linie, folglich auch von den Kindern des Interims-Wirthes, wenn sie zur Erbfolge gelangen, der Weinkauf entrichtet werden. Der Interims-Wirth selbst verhandlohnt also nur seinen Besitz des Guts, und weil dieser auf Mahljahre eingeschränkt ist, so soll er statt

sonstigen

sonstigen Gewinns nur das Quantum eines halben Jahres Pacht, die Hälfte des gewöhnlichen Weinkaufs *f*), entrichten.

a) Meines Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 531.

b) Osnabr. Eig. O. C. 5. §. 4. Minden-Ravensb. Eig. O. C. 7. §. 1. Calenb. Meyerordn. Cap. 2. §. 4.

c) Holsche Anmerk. zu d. Minden-Ravensbergischen E. O. Cap. 7. §. 1. S. 333.

d) Cap. 1. §. 5. bey Lange Anm. zu Beck a. a. O. S. 510. Sie sondert drey Fälle ab: "1) wenn ein Mann dergestallt einheirathet, daß das Gut bis zu des jüngsten Erben 18ten Jahr in Gemeinschaft und ungetheilt verbleibet, und bey einer dereinstigen Vertheilung ihm nur Kindestheil zufallen soll, so ist er nur pro numero liberorum das auf seine ratam treffende Handlohn zu erlegen schuldig. Wenn er aber 2) die Kinder für rechte Kinder an-, und die allenfalsige Schulden zu zahlen übernimt (eigentliche Interimswirthschaft; — denn hier tritt er in die Rechte und Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus); so hat er ein ganzes Handlohn zu zahlen. Heirathet er aber 3) nur schlechterdings in das Haushalten, ohne das Gut auf sich schreiben zu lassen; so hat er gar kein temporelles Recht an dem Gute; er muß aber jährlich sein Schutzgeld zahlen, weil er für keinen Unterthan, sondern für einen bloßen Schutzverwandten oder Herberger betrachtet wird."

e) Th. 2. Tit. 9. §. 146. Anh. nr. 18. S. auch Münst. Eig. O. Th. 2. Tit 9. §. 14 fin.

f) Münst. Erbp. O. Th 2. Tit. 9. §. 76.

§ 41.

Ob der Anerbe durch die Beweinkaufung des Interims-Wirthes von Zahlung des Handlohns befreyt werde?

Der Interims-Wirth entrichtet den Weinkauf nicht im Namen und als Stellvertreter des minderjährigen Anerben, sondern für sich; denn er benutzt das Gut zu seinem Vortheile. Der deutlichste Beweis hiervon liegt in denen Landesordnungen, worin ihm die Entrichtung dieser Abgabe als einem fremden Auffömmlinge aufgelegt ist, ohnerachtet bey Vererbungen auf Descendenten die Laudemial-Pflicht nicht erfüllt zu werden braucht, und der Anerbe, wenn er Descendent des vorigen Colonus ist, ganz davon befreyet bleibt *a*). Hieraus folgt: daß auch in solchen Fällen, wo der Erbe nicht Descendent ist, mithin die Auffahrt besonders bedingen muß, der Interims-Wirth den Weinkauf für sich bezahle, und jenen dadurch nicht von der Laudemial-Pflicht befreye. Er muß seine Mahljahre immer beweinkaufen; — der Anerbe mag durch besondere Gesetze als Descendent davon befreyt seyn, oder nicht *b*). Er ist deßhalb auch hierin nicht mit Vormündern und bloßen Verwaltern zu vergleichen, welche, wenn sie im Namen

des

des Pupillen oder dessen, für welchen sie administriren, das Handlohn bezahlt haben, diesen natürlicher Weise davon befreyen *c*).

a) Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 1. Mindens Ravensbergische Eig. O. Cap. 7. §. 1. 2.

b) Wie z. B. nach der Calenb. M. O. C. 2. §. 3. Paderborn. M O. §. 6 Münst. Eig Ord. Th. 2. Tit. 5. §. 1. und Erbp. O. Th. 2. Tit. 5. §. 76. S. Schröter v. d. Lehnwaare, Th. 3 §. 218. S. 553. Pufendorf Tom. IV. obs. 181. §. 3. führt eine Opinio summi Tribunalis Cellens. an: "da sonst der Interimscolonus als ein tutor fructuarius die unmündigen Kinder vorstellet, so wird er für seine Person mit einigem Laudemio nicht zu beschweren seyn;" (da nämlich die Kinder davon befreyt sind.)

c) Beck vom Handlohn, Cap. 4. obs. 10. S. 366.

§. 42.

4) Ob der Interims-Wirth in das Eigenthum des Leibherrn komme?

Wenn auf einem Gute, dessen Besitz Leibeigenschaft nach sich zieht, eine Interims-Besetzung angeordnet wird, so muß sich der Interims-Wirth dem Leibherrn zu eigen geben *a*). Es bedarf hierzu nicht einmal einer ausdrücklichen Erklärung des letzteren, oder eines Ergebebriefs, da er schon durch Antretung der Interims-Wirthschaft über ein solches Gut, womit Leibeigenschaft verbunden ist, seine stillschweigende Einwilligung

gibt *b*). Kein Freyer kann solche Höfe besitzen und zeitlebens genießen, er mag wirkliches Colonatrecht daran, oder nur kraft eigenen Rechts die Ausübung desselben haben *c*); denn die Leibeigenschaft ist mit dem Genusse verbunden. Ueberdem wird die Leibeigenschaft des Interimswirths auch durch die Heirath mit dem überlebenden eigenbehörigen Wittwer oder Wittwe, welche gewöhnlich die Interims-Verwaltung zur Folge hat, begründet. Denn wenn ein Freyer wissentlich und mit des Eigenthumsherrn Genehmigung zu einer Leibeigenen auf das eigenbehörige Gut heirathet, so zieht die unfreye Hand die freye nach sich *d*).

Diese Ergebung in die Leibeigenschaft, wozu der Interims-Wirth verpflichtet ist, setzt aber eine freye Befugniß, über seine Person zu disponiren, voraus *e*). Deßwegen muß er sich zuvor freykaufen, und einen Freybrief lösen, wenn er schon in eines andern Leibherrn Eigenthume steht. Es ergibt sich aber von selbst, daß die Lösung eines Freybriefs unnöthig sey, wenn er Eigenbehöriger desselben Gutsherrn ist, welchem das Gut gehört, dessen Besitz er auf Mahljahre erlangen will *f*).

Mit dem Ablauf der Mahljahre endigt sich die Leibeigenschaft des Interims-Wirths nicht, denn er genießt bis an seinen Tod die Leibzucht von dem Hofe. Sie würde aber auch alsdann noch fortdauern, wenn er gleich auf den Alten-

theil

theil Verzicht thun, und dagegen sein Eingebrachtes zurückfordern könnte und wollte. Eine durch Heirath und Antretung der eigenbehörigen Stätte, vermöge ausdrücklicher oder stillschweigender Ergebung, entstandene Leibeigenschaft kann nicht durch willkührliche Verlassung des Hofes beendigt werden g).

Die in der Freyheit gebohrenen Kinder des Interims-Wirthes werden durch die Ergebung ihres Vaters nicht mit leibeigen. Es bedarf dazu, wenn sie großjährig sind, ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung; welche letztere daraus erhellet, daß sie die eigenbehörigen Güter mit beziehen, und mit genießen; so wie auf die stillschweigende Genehmigung des Leibherrn zu schließen ist, wenn er alles dieses zuläßt. Minderjährige freygebohrene Kinder müssen ihre von den Eltern geschehene Uebergabe nach erlangter Volljährigkeit ratihabiren. Hingegen die auf dem Hofe gebohrenen Kinder des leibeigenen Interims-Wirthes und seines Ehegatten folgen den Eltern, und kommen auch ohne ihre Erklärung durch die Geburt in das Eigenthum des Leibherrn.

a) Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 22. Anh. nr. 8. Minden-Ravensb. Eig. O. Cap. 11. §. 10. Anh. nr. 12. Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 13. Anh. nr. 14.

b) Meines Vaters Gem. d. Privatr. §. 541.

c) Palm Eigenthumsr. in der Gr. Hoya, Cap. 2. §. 9. S. 11.

d) Meines Vaters g. d. Privatr. §. 540.

e) Osnabr. Eig. Ord. Cap. 2. §. 3. Minden-Ravensb. Eig. O. Cap. 1. §. 3. Münst. Eig O. Th. 1. Tit. 2. §. 8. 9.

f) Diederichs Entw. der Westph. Eigenbehörigkeit, Abschn. 6. S. 80.

g) Palm a. a. O.

II. Concurrenz der Obrigkeit.

§. 43.

1) Obrigkeitliche Bestätigung.

Daß der Staat bey Erhaltung der Bauern, — der zahlreichsten und nützlichsten Volksklasse, — sehr interessirt ist, leidet keinen Zweifel. Diesem Interesse, welches sich mit Einführung des neuen Steuersystems, wodurch auch der gutsherrliche Bauer ein steuerbarer Unterthan wurde, noch vermehret hat, ist es völlig gemäß, wenn alle Verträge, deren Inhalt auf irgend eine Weise zu Uebervortheilung der Bauern und zu dem Ruin ihrer Höfe gereichen kann, — besonders Ehestiftungen, — zur Wissenschaft der Obrigkeit kommen müssen, und des Siegels richterlicher Bestätigung bedürfen. Hierdurch wird überdem die Errichtung dunkler und unbestimmter Verträge, welche zu verderblichen Streitigkeiten Gelegenheit geben können, verhütet, und für die Erhaltung der gutsherrlichen Gerechtsame gesorgt, welche bey Privatverträgen

der

der Bauern so leicht außer Augen gesetzt werden können *a*). Diese Ursachen machen auch bey der Interims-Besetzung die obrigkeitliche Untersuchung um so nützlicher, je leichter die Unbestimmtheit des darüber aufgerichteten Vertrags, Processe unter nahen Verwandten veranlassen, und die willkührlichen Bestimmungen der Mahljahre, Auslobungen und Leibzuchten zum Schaden des Colonats, und dem Anerben, Gutsherrn und Landesherrn zum Nachtheile gereichen können. Aber die allgemeine Nothwendigkeit der obrigkeitlichen Bestätigung läßt sich aus jenen Gründen nicht beweisen, und an einem generellen Gesetze darüber fehlt es gänzlich. Man darf sie nicht aus den obervormundschaftlichen Rechten herleiten, da die Interims-Wirthschaft keine Vormundschaft ist (§. 24). Und deßhalb kann auch nur alsdann die Confirmation als Etwas zur Form erforderliches angesehen werden, und der Mangel derselben die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge haben, wo beides vertragsweise oder durch ein besonderes Gesetz bestimmt ist *b*). In sehr vielen Landen findet sich deßhalb die Bestätigung aller wichtigen Verträge der Bauern und besonders der Ehestiftungen vorgeschrieben, und zur Bedingung ihrer Gültigkeit gemacht *c*). Solche allgemein abgefaßte Verordnungen erstrecken sich ohne Zweifel auch auf den Vertrag der Interims-Besetzung *d*), dessen Confirmation auch

in mehreren Landesordnungen ausdrücklich erfordert wird *e*).

Vor der richterlichen Bestätigung muß eine Untersuchung (causae cognitio) vorhergehen, ohne welche jene völlig zwecklos seyn würde *f*). Sie muß hauptsächlich auf die Fähigkeit und das Vermögen des Interims-Wirths, — die Umstände des Hofs und das Alter des Anerben gerichtet seyn: um damit die einzubringende Summe des ersteren, — die Größe der Ablagen und Leibzucht, — und die Zahl der Mahljahre vergleichen, und über das Verhältniß dieser Vertragspunkte gegen einander urtheilen zu können *g*). Zu dem Ende müssen ferner die vorigen etwa vorhandenen Ehestiftungen und interimswirthschaftlichen Verträge zu Rathe gezogen werden, damit Widersprüche und mit ihnen die Gelegenheit zu weitläuftigen Processen vermieden, und die aus den ersteren Verträgen erworbenen Rechte des Anerben nicht durch neue willkührliche Bestimmungen verletzt werden *h*). Endlich muß sich die richterliche Untersuchung auch auf Beybringung der gutsherrlichen Einwilligung zu Anordnung der Interims-Wirthschaft überhaupt erstrecken. Die obrigkeitliche Bestätigung darf nie gegeben werden, wenn der Consens des Gutsherrn entweder nicht gesucht oder verweigert worden ist (§. 33. 34); und wenn sie dennoch ertheilt wird, so erhält dadurch der ohne gutsherrliche Einwilligung eingegan-

gegangene Vertrag keine Kraft, weil er an und vor sich ungültig war *i*).

Durch diese absolute Voraussetzung der gutsherrlichen Einwilligung wird indessen die richterliche Untersuchung und Bestätigung keinesweges unnöthig gemacht. Jene wird meistentheils nur allgemein ertheilt, und die Untersuchung über die einzelnen Vertragspunkte der Obrigkeit überlassen, deren Amt sich in diesem Falle auf die Sorge für Erhaltung der gutsherrlichen Rechte mit erstreckt. Und wenn auch der Gutsherr nach ertheilter Einwilligung sich auf Bestimmung der Mahljahre, des Einzubringenden, der Leibzucht und Aussteuer, eingelassen hat, so entstehen doch häufig zwischen ihm und den Paciscenten Streitigkeiten über diese Punkte, deren Entscheidung der richterlichen Untersuchung unterworfen bleibt.

Diese Untersuchung setzt aber nothwendig die Competenz des Richters voraus. Competent zu Bestätigung der Interims-Wirthschaft ist nur die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit das Bauergut, über welches die Verabredung getroffen wird, belegen ist; denn nur diese findet sich im Stande die causae cognitio vorzunehmen, ohne welche die Bestätigung nicht ertheilt werden kann *k*). Auf den persönlichen Gerichtsstand des Interimswirthes kommt dabey nicht an.

a) Just. Claproths Rechtswiss. von freywilligen Gerichtshandlungen, (Gött. 1789) §. 40 f. u. 214. 216. 217. 218.

b) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 188. 567. und Desselben diss. *de confirmatione iuris primogenitura*e cap. 1.

c) Br. Lüneburg. Verordn. wie es mit Aufrichtung der Ehestiftungen — und Verträge unter der Bauerschaft gehalten werden soll, vom 4. Apr. 1620. im *Corp. Const. Cal.* T. IV. Cap. 5. n. 8. p. 53. Verordn. vom 14. Apr. 1719. ebendas. n. 52. p. 121. Rescript vom 2 May 1719. ebendas. T. I. p. 810. Br Wolfenbütt. Edict Herzogs Friedrich Ulrich v. 1620. bey Fredersdorf Auszug aus den Wolfenbütt. Landesgesetzen, Th. 1. S. 173. *Declaratio per rescriptum* v. 13. Dec. 1746. bey Fredersdorf a. a. O. Th 3 S. 174. Mehrere Beyspiele bey J. Ch. Konr Schröter Abhdl. zu Erläuter. des deutschen Rechts, Th. 1. S. 455.

d) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 43.

e) Hess Verordn. §. 11. Anh. nr. 16. Hildesheim Verordn. wegen der Ablagen, §. 18. Anh. nr. 17. Koch von den Erbleihen im Erzstifte Mainz, §. 33. S. 64.

f) Hessische Verordn. a. a. O. Koch a. a. O. Lennep Leihe zu Landsiedelrecht, Tit. 9. §. 1. not. 9. S. 672.

g) Claproth a. a. O. und §. 40. not. *e*. S. 84.

h) Die Göttinger Juristenfacultät verwarf eine neuere Ehestiftung, welche eine Intesrims-Wirthschaft anordnete, unter andern aus dem Grunde: "zumal da die causae „cognitio bey Confirmation der 2ten Ehe„stiftung nicht hinlänglich vom Gerichte „unternommen, und laut Decrets v. 4. Jul. 1772

„1772 die erste Ehestiftung nicht eingesehen „worden, da man doch wußte, daß sie nicht „mit der zweyten übereinstimme.“ *Acta* des Residenz-Amtes Wolfenbüttel in S. Fricke u. Rückelhan gegen Elinnemann.

i) Confirmatio non dat iura, sed ea, quae sunt, firmat. *cap. 1 et 7. de confirmatione vtili.* Meines Vaters g. d. Privatr. §. 188.

k) Struben rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 110. Claproth a. a. O. §. 41. 215. Die Göttinger Juristenfacultät verwarf in Sachen *Struben contra Struben* (§. 27. not. b) eine Ehestiftung, welche eine Disposition über die Interims-Besetzung eines im Wolfenbüttelschen belegenen Hofes enthielt, weil sie nur vor dem Gerichtsstande der Braut, einem preußischen Amte, bestätigt war.

§. 44.

2) Errichtung eines Inventariums.

Die Errichtung eines Inventariums ist bey Antretung der Interims-Wirthschaft, so wie bey jeder temporairen Verwaltung und Benutzung fremder Güter, durchaus nöthig *a*). Der Interims-Wirth genießt das Gut auf bestimmte Jahre mit allen Mobilien und Moventien, ist aber nicht nur zur Erhaltung, sondern auch zur Verbesserung desselben verpflichtet. Die Untersuchung, ob er diese Pflichten erfüllt hat, kann auf keine andere Weise veranstaltet werden, als mittelst einer Vergleichung des bey Antretung der Wirthschaft errichteten Güterverzeichnisses mit dem

dem Zustande des Colonats, wie er sich bey der Uebergabe an den Anerben findet *b*). Und diese Untersuchung ist um so nöthiger, da die Art, wie der Interims-Wirth dem Hofe vorgestanden hat, ein Maßstab zu Bestimmung der Leibzucht seyn muß (§. 79).

Aus diesen Ursachen ist es Pflicht des Richters, den Interims-Wirth zu Errichtung eines Güterverzeichnisses anzuhalten, und dieselbe zur Bedingung seiner Bestätigung zu machen *c*). Dieß Verzeichniß wird um so glaubhafter seyn, und um so mehr alle Gelegenheiten zu Streitigkeiten abschneiden, wenn es vom Gerichte selbst beschrieben worden ist; obgleich der Zweck desselben auch durch eine ohne Zuziehung des Gerichts errichtete beschworene Specification erreicht werden kann *d*). Aber die Verordnung des römischen Rechts, — daß der Vormund bey vernachlässigter Errichtung eines Inventariums als verdächtig removirt werden soll *e*), — findet bey der Interims-Wirthschaft keine Anwendung *f*), wenn nicht besondere Gesetze dafür angeführt werden können *g*).

Der Inhalt des Güterverzeichnisses ergibt sich aus dem Zwecke desselben. Es muß alles aufs genaueste darin verzeichnet werden, wobey eine Verbesserung oder Verschlimmerung denkbar ist. Die Gebäude, die Gärten mit allen Bäumen und die Ländereyen mit der Aussaat müssen genannt, das Haus- Hof- Feld- und

Vieh-

Vieh-Inventarium beschrieben *h*), und alle Forderungen und Schulden angegeben werden *i*). Endlich ist es dem Zwecke, welcher durch Errichtung des Inventariums erreicht werden soll, sehr angemessen, daß alle auf dem Hofe befindlichen res fungibiles, das vorhandene Vieh, und überhaupt alle Stücke taxirt werden, welche der Interims-Wirth während seiner Verwaltung eben so gut wie ein wirklicher Colonus veräußern kann, wenn er es dem Hofe vortheilhaft findet *k*).

a) Analog. *L.* 1. *§.* 4. *D. vsufruct. quemadmod. caueat.* "Recte — facient et heres et legatarius, qualis res sit, cum frui incipit legatarius, si in testatum redegerint, vt inde possit apparere, an et quatenus rem peiorem legatarius fecerit." Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter §. 5. Anh. nr. 4. Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 12. §. 8. Anh. nr. 12. u. Holsche Anm. zu dieser Stelle S. 374. Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 15. Anh. nr. 14. Hildesh. Verordn. wegen der Leibzuchten §. 13 von der Aussteuer §. 2. Anh. nr. 17. Eggers über die Beschaffenh. der Leibeigensch. 2c. Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 174.

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 21. Lippische Verordn. §. 5. Anh. nr. 4.

c) Extract Hoyaischen Amts-Protocolls von 1643. bey Pufendorf T. I. obs. 47. adiunct. 1. p. 146.

d) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 23. Nach römischen Rechten ist bey dem Nießbrauche ein solches beschworenes Privat-Verzeichniß

auch

auch hinreichend; Brunnemann ad *L. 1. D. vsufruct. quemadm. cav.* nr. 12. — bey Vormundschaften nicht; *L. 24 C. de admin. et peric. tut.* Claproth von freywillig. Gerichtsholl. §. 150. S. 288.

e) *L. 7. pr. D. de admin. tut. L. vlt. §. 1. C. de arbitr. tut.*

f) Pufendorf l. l. §. 23.

g) Wie z. B. die Lipp. Verordn. wegen der Leibz. §. 5. Anh. nr. 4. "dabey die Vorschriften der Pupillenordnung, wegen Bestellung der Vormundschaft und Errichtung des Inventariums genau zu beobachten."

h) Lipp. Verordn. a. a. O. diffent. Pufendorf Tom. I. obs. 47. §. 22. "mobilia, *fahrende Habe*, de quibus tutor fructuarius rationes non reddit, inuentario etiam non inferenda sunt, nulla ratione id exigente."

i) Münst. Eigenth. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 15. Anh. nr. 14. Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 12. §. 8. Anh. nr. 12. und Holsche Anm. zu dieser Stelle S. 374.

k) Claproth a. a. O. §. 40. S. 83. Im Wolfenbüttelschen wird dem Interims-Wirthe das Inventarium ohne Taxe überliefert: E. D. v. Liebhaber Einl. in das Herz. Braunschw. Landrecht, Th. 2. Abschn. 6. Cap. 1. S. 373.

§. 45.

3) Sicherheitsleistung.

Ein jeder, welcher sein Vermögen der Verwaltung oder dem Nießbrauche anderer auf eine bestimmte

bestimmte Zeit überlassen muß, ist befugt, sich auf irgend eine Art gegen die durch üble Administration ihm etwa zu befürchtenden nachtheiligen Folgen sicher zu stellen. Oft ist schon durch Gesetze in dieser Rücksicht für ihn gesorgt. Das römische Recht sucht die Habe der Pupillen gegen treulose Vormünder durch eine gesetzliche Hypothek, womit es das Vermögen der letzteren beschwert, zu schützen. Dieses Privilegium kann indessen nicht auf ähnliche Verwaltungen ausgedehnt werden *a*), und findet mithin auch bey der Interims-Wirthschaft nicht Statt *b*). Aber so gut vor Einführung desselben vom Vormunde Caution gefordert werden konnte, und sie jetzt noch, wenn er kein Vermögen besitzt, welches als stillschweigend verpfändet angesehen werden kann, gefordert wird, — so gut sie der Nutznießer nach römischen Recht leisten muß; mit eben dem Rechte kann auch von dem Nießbraucher des Colonatrechts Sicherheitsleistung verlangt werden; — nicht von dem Gutsherrn, für sich, denn diesem braucht auch ein wirklicher Colonus keine Caution zu leisten *c*): sondern für den Anerben, um diesen gegen jeden Mißbrauch und Ueberschreitung der in diesem Nießbrauche enthaltenen Rechte zu schützen. Indessen tritt bey der Interims-Wirthschaft ein Grund *d*) ein, welcher in den meisten Fällen die Leistung einer Caution überflüssig, wenigstens nicht so nöthig macht, als sie bey anderen Verwaltun-

waltungen und bey dem römischen Nießbrauche e) scheint; indem das Eingebrachte, welches der Interims-Wirth zum Nutzen des Hofs verwendet hat, und das Recht desselben, Leibzucht für sich, so wie Auslobung für seine Kinder zu fordern, die Stelle der Caution vertreten können. Die Bestimmung der Leibzucht und Auslobung richtet sich nach der Art, wie der Hof in gutem Stande erhalten und verbessert worden ist. Beide können verringert, und auch wohl ganz eingezogen werden, wenn der Interims-Wirth seine Pflichten auf keine Weise erfüllt hat. Diesem wird es überdem in keinem Falle möglich seyn, ohne die Aufmerksamkeit des Gutsherrn, der Vormünder und Obrigkeit zu erregen, so viel zu veruntreuen, daß er den Verlust der Leibzucht, Ausstattung und des eventuellen Erbrechts seiner Kinder verschmerzen, und dem Anerben großen Schaden zufügen könnte; denn eine heimliche Veräußerung von Ländereyen ist unmöglich, und wenn sie möglich wäre, an und vor sich nichtig. Dem ohngeachtet können Fälle eintreten, wo die Obrigkeit die Bestellung einer besonderen Caution rathsam findet *f*), und vermöge ihrer obervormundschaftlichen Sorge für Pupillen dem Interims-Wirthe auflegen muß *g*). Dann ist dieser allerdings dazu verbunden, und die Sicherheitsleistung selbst völlig nach den römischen, bey dem Nießbrauche vorkommenden Grundsätzen zu bestimmen *h*). Am rathsamsten ist es,

die

die Caution durch Bürgschaft bestellen zu lassen. Durch Pfand- oder Hypothek-Verschreibungen wird selten Sicherheit geleistet werden können, weil der Interims-Wirth mehrentheils sein ganzes Vermögen in das Gut inferirt, und keine liegende Gründe besitzt. Im Nothfalle kann eine eydliche Caution um so eher zugelassen werden, je weniger Gefahr der Pupille bey der Interims-Verwaltung zu besorgen hat.

Die Caution geht übrigens auf gute Verwaltung und Verbesserung des Gutes während der Mahljahre, und besonders auf richtige Zurücklieferung des Inventariums nach Ablauf derselben *i*).

Da der Interims-Wirth nur alsdann zur Sicherheitsleistung verbunden ist, wenn die Obrigkeit ihm dieselbe aus besonderen Ursachen auflegt; so kann sein Nießbrauch wegen nicht bestellter Caution auch nur alsdann suspendirt, und die vorher erhobenen Früchte ihm entzogen werden, wenn er die Bestellung der von ihm schon geforderten Caution in böser Absicht verzögert *k*).

Die Landesordnungen übergehen die Frage wegen der Sicherheitsleistung mit Stillschweigen, und scheinen die Entscheidung derselben in jedem besonderen Falle dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Die einzige Lippische Verordnung wegen den Eheverschreibungen

der Bauern von 1769 *l*) befiehlt den Beamten, niemals eine Eheverschreibung bey einer zweyten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der Einheirathende vorher eine nach den Umständen des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution bestellt habe. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen wird dagegen keine Caution von dem Interims-Wirthe gefordert *m*).

Die Frage: ob der Interims-Wirth zur Eydesleistung anzuhalten sey, — entscheidet sich aus dem Vorigen. Eine eydliche Caution kann zuweilen von ihm gefordert werden, aber nie ein Vormundschaftseyd *n*).

a) Meine Preißschrift *de remediis securitatis creditorum debitoris obaerati.* (Goett. 1794) §. 11 & 49.

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 36. wendet dieses Privilegium auch auf die Interims-Wirthschaft an.

c) Struben *ius vill.* cap. III. §. 34. p. 142. Buri Abhdl. von Bauergütern, Cap. III. §. 2. der Erläuterung des Lehnrechts, S. 471. (Gießen 1788.)

d) Pufendorf a. a. O. u. §. 35. hält die Bestellung der Caution ebenfalls für unnöthig, aber aus zweyen unrichtigen Gründen: "1) quod per hypothecam in tutoris bonis sibi a lege quoque constitutam satis securi pupilli sunt;" und "2) sequendum est *ius saxonicum prouinc. L. 1. art. 23.* Wo aber der Vormund mit Erbe ist, so darf er niemand des Kindes Gut berechnen, noch

noch Bürge setzen." Er wendet hier wieder Grundsätze, welche bey der römischen Vormundschaft und der sächsischen tutela fructuaria Statt finden, auf die Interims-Wirthschaft an.

e) *L. 13 pr. D. de vsufructu et quemadm. L. 7. D. vsufruct. quemadmod. caueat.* Daß die Bestellung der Caution beym Interimswirthe weniger nöthig ist, könnte man auch aus der Analogie des *Leg. 9. §. 2. D. vsufruct. quemadm. caueat* beweisen. "Plane si ex die proprietas alicui legata sit, vsusfructus pure, dicendum esse Pomponius ait, remittendam esse hanc cautionem fructuario; quia certum sit, ad eum proprietatem *vel ad heredem eius peruenturam*;" denn die Kinder des Interims-Wirthes bekommen die Anwartschaft auf das Colonatrecht selbst.

f) Die Ausnahme, welche Pufendorf a. a. O. §. 36. macht: "si nec dotem intulerit, nec propter nuptias donationem exspectandum habeat dotalitium, tum sane conueniens esse videtur, vt cautio praestetur," setzt keine Interims-Wirthschaft, sondern einen römischen vsufructuarium voraus.

g) Daß bey anderen Arten des deutschen Nießbrauchs, z. B. wegen des Leibgedings der Wittwe, keine Caution bestellt zu werden braucht (Ge. Fr. Deinlein *de vidua vasalli ab vsufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni.* Alt. 1735. E. M. Chladenius *ius viduae dotariae an sit merus vsusfructus.* Viteb. 1751. §. 6); gibt keinen Grund zu dieser Behauptung bey der Interims-Wirthschaft; da eine jede Gattung

des deutschen Nießbrauchs nach ihrem besonderen Zwecke beurtheilt werden muß (§. 23).

h) *Tit. D. vsufruct. quemadm. caueat.*

i) Claproths Rechtswiss. von freywilligen Gerichtshdll. §. 40. S. 83.

k) Pufendorf a. a. O. hat §. 30. 40. 41. diesen Punct weitläuftig auseinander gesetzt.

l) Anh. nr. 3. Lippische Policeyordn. Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1.

m) Pufendorf a. a. O. §. 38.

n) "Nec in *terris Luneburgicis* iusiurandum a fructuariis tutoribus exigitur." Pufendorf l. l. §. 42.

III. Concurrenz der Vormünder.

§. 46.

Die Vormünder, welchen die Sorge für Person und Allodialvermögen des Anerben und seiner Geschwister anvertrauet ist, vertreten ihre Pupillen bey allen wichtigen Handlungen und Geschäften, wozu die Einwilligung der letzteren nothwendig seyn würde, wenn sie die Jahre der Großjährigkeit schon erlangt hätten. Bey dem Vertrage, wodurch eine Interims-Wirthschaft angeordnet werden soll, ist der Anerbe mitschließender Theil, und keiner so sehr bey den Bedingungen interessirt, welche in demselben festgesetzt werden sollen, als er; mithin ist auch

die

die Mitwissenschaft, Untersuchung und Bestätigung derer, die ihn vertreten — der Vormünder — unumgänglich nöthig *a*). Wenn ohne ihr Wissen eine Interims-Wirthschaft angeordnet ist, so ist die darüber gemachte Bestimmung ungültig; und es kommt ihr nicht einmal der Name eines Vertrags zu, weil sie einseitig gemacht ist. Aus dieser Ursache müssen die Vormünder nothwendig noch vor Anordnung der Interims-Wirthschaft bestellt werden. Vor dieser Anordnung kommt ihnen auch die Sorge für das Colonat zu, wenn nichts Anderes darüber bestimmt ist; und in diesem Falle müssen, wenn die Vormundschaft mehreren übertragen ist, alle zu Anordnung der Interims-Wirthschaft zugezogen werden, weil ihnen dadurch der wichtigste Theil ihrer Verwaltung entzogen wird *b*).

Ihre Pflicht bey Anordnung der Interims-Wirthschaft ist überhaupt auf die Sorge für das Beste des Anerben, und besonders darauf gerichtet, daß die Zahl der Mahljahre und die Leibzucht nicht zu groß, und das Einzubringende verhältnißmäßig festgesetzt werde *c*). Sie sind vermöge eben dieser Sorge auch berechtigt, einen anderen besseren Vorschlag zu Verwaltung des Hofs zu thun, wenn sie eine Interims-Wirthschaft den Umständen nach, dem Gute nachtheilig glauben *d*).

Aber so wie ihre Verwaltung überhaupt nach deutschen Rechten der richterlichen Obervormund-

schaft untergeordnet ist *e*); so ist auch ohne Zweifel die Obrigkeit befugt, die Einwilligung der Vormünder zu Anordnung der Interims-Wirthschaft zu ergänzen, wenn sie ohne Ursache verweigert worden ist *f*).

Wenn keine Vormünder über die minderjährigen Anerben bestellt, sondern die Sorge für diese dem Gutsherrn überlassen ist (§. 3.), so willigt dieser auch als Vormund in die Interims-Verwaltung.

a) Calenb. Meyerordn. C. 5. §. 7. Anh. nr. 15. Hess. Verordn. Anh. nr. 16. Lennep Landsiedelrecht Tit. 9. §. 11. S. 672. und *Cod. prob.* p. 392.

b) *L. 5. C. de auctoritate praestanda:* "necesse est omnes suam auctoritatem praestare: vt quod omnes similiter tangit, ab omnibus comprobetur."

c) Struben in *iure vitl.* c. 8. §. 6. p. 319.

d) Lipp. Verordn. wegen d. Leibzüchter, §. 4. Anh. nr. 4.

e) Claproths Rechtswiss. von freywill. Gerichtshdll. §. 145.

f) Struben rechtliche Bed. Th. IV. nr. 154. S. 378: die Vormünder eines unmündigen Meyers können nicht behindern, daß des auf gewisse Jahre mit dem Hofe bemeyerten Stiefvaters zweyte Frau ihren Brautschatz in selbigen bringe, und ihr dagegen eine Leibzucht, auch ihren Kindern ein Brautschatz verschrieben werde. Amtserkenntniß vom 9. Nov. 1770: "daß die

die — vom Gutsherrn genehmigte Eheſtiftung vollenkommen verhaltungsmäßig eingerichtet, mithin nunmehro mit Verwerfung der von den Vormündern dagegen gemachten Widersprüchen von Obervormundschafts- und Gerichtswegen zu confirmiren sey." Bestätigt von der Hannöverischen Justizcanzley 1771. a. a. O. S. 380.

Vierter Abschnitt.

Von dem über die Interims-Wirthschaft aufzurichtenden Vertrage.

§. 47.

Natur desselben.

Der Nießbrauch des Interims-Wirths ist nicht gesetzlich. Er kann weder aus einem allgemeinen Gesetze, — wie z. B. der nach römischen Rechten dem Vater an dem Vermögen der Kinder zustehende Ususfructus, — noch aus Landesordnungen, — wie der statutarische Nießbrauch der Eltern, — hergeleitet werden. Kein besonderes Gesetz befiehlt, daß in bestimmten Fällen eine Interims-Wirthschaft angeordnet und ein Nießbrauch dem Interims-Wirthe gestattet werden solle; sondern alle Verordnungen setzen voraus, daß die Frage: ob eine Interims-Wirthschaft auf einem bestimmten Gute veranstaltet, und der Nießbrauch desselben einem Interims-Wirthe eingeräumt werden solle, oder nicht, schon

aus einem anderen Grunde entschieden sey. Selbst diejenigen Gesetze, welche dem überlebenden Ehegatten ein Recht zugestehen, einem zweyten Ehegatten das Gut auf Mahljahre zuzuheirathen, können nicht als der Grund einer über ein bestimmtes Gut anzuordnenden Interims-Wirthschaft angesehen werden. Denn einmal steht es doch bey dem Ueberlebenden: ob er von diesem Rechte Gebrauch machen will oder nicht; — dann ist die Ausübung dieses Rechts der obrigkeitlichen Bestätigung und gutsherrlichen Einwilligung unterworfen, welche aus gegründeten Ursachen versagt werden können; — und endlich können die besonderen Bedingungen, unter welchen die Interims-Wirthschaft einem Fremden übertragen werden soll, wie durch Gesetze bestimmt worden seyn, da sie sich lediglich nach dem Alter des Anerben, und der individuellen Beschaffenheit jedes Colonats richten müssen. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmungen, über die Zahl der Mahljahre, den einzubringenden Brautschatz, die Leibzucht und Abfindung, macht also in jedem einzelnen Falle einen Vertrag nöthig; es mögen Gesetze über die Interims-Wirthschaft vorhanden seyn oder nicht. Durch diese wird keinesweges die Schließung eines Vertrags unnöthig gemacht; sondern nur die doppelte Absicht erreicht, daß unbestimmte Verträge durch gesetzliche Dispositionen ergänzt, und solche Bestimmungen, welche zum Nach-

theile

theile des Colonats, des Anerben und Gutsherrn gereichen könnten, verhütet werden.

Eine testamentarische, mit Einwilligung des Gutsherrn gemachte, Disposition des Vaters über die Interims-Wirthschaft kann zuweilen die Stelle des Vertrags vertreten, wenn die bestimmte Person sich alle vorgeschriebenen Bedingungen gefallen lassen will, und diese mit den Rechten und dem Nutzen des Anerben vereinigt werden können.

Der Vertrag, wodurch der interimswirthschaftliche Nießbrauch bestellt werden soll, wird zwischen demjenigen, welcher die Interims-Wirthschaft übernehmen will, auf der einen: und von den Vormündern des Anerben, und dem Gutsherrn, auf der anderen Seite geschlossen. Daß er kein pactum gratuitum, sondern onerosum sey, ergibt sich aus der Verbindlichkeit des Interims-Wirths, einen Theil seines Vermögens zum Nutzen des Guts verwenden zu müssen. Uebrigens kann man ihn seiner Natur nach für nichts anders, als für ein *pactum nudum de faciendo vt des* halten. Der Interims-Wirth verpflichtet sich zu Erfüllung aller Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus, vorzüglich zur guten Verwaltung und Verbesserung des Colonats mit Hülfe des einzubringenden Vermögens. Dagegen wird ihm der deutsche Nießbrauch, sowohl des Guts auf Mahljahre, als

auch der Leibzucht nach Ablauf derselben gestattet, und seinen Kindern das Recht auf eine Abfindung erworben. Und da nach deutschen Rechten die Verbindlichkeit der Verträge von dem Unterschiede inter pacta nuda et non nuda völlig unabhängig ist *a*); so können beide Theile aus diesem Vertrage (actione ex pacto) auf Erfüllung desselben klagen.

Durch die auf der einen Seite erfolgte Erfüllung aller obliegenden Verbindlichkeiten verwandelt sich das pactum nudum in einen *contractus innominatus facio vt des*, — welcher dem Leibrenten-Contracte sehr nahe kommt, wenn man den Nießbrauch des Gutes, die Leibzucht und Abfindung als Zinsen des eingebrachten Capitals ansieht, welches nicht wieder zurückgefordert werden kann. Diese Veränderung des pactum nudum in einen contractus innominatus erfolgt aber nicht eher, als nach Ablauf der Mahljahre, wenn der Interims-Wirth während der ihm gesetzten Zeit das Colonat verwaltet, und durch sein Eingebrachtes verbessert, mithin seinen Pflichten ein Genüge gethan hat. Alsdann kann er die Leibzucht von dem Anerben mit der *actio praescriptis verbis* fordern. Aus diesem über die Interims-Wirthschaft aufgerichteten Vertrage erwächst indessen dem Interims-Wirthe nur ein persönliches Recht (ius ad rem) auf den Nießbrauch des Colonats. Das

dingliche

dingliche Recht, oder den Nießbrauch selbst erwirbt er erst durch hinzukommende Quasitradition. Erst wenn diese erfolgt ist, kann er gegen den Anerben und jeden anderen, der ihn vor Ablauf der Mahljahre in Ausübung seines Nießbrauchs stört, mit der *actio confessoria* klagen.

a) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 184.

§. 48.

Form des Vertrags.

Da der Inhalt des über die Interims-Besetzung aufzurichtenden Vertrags vorzüglich auf genaue Bestimmung des Einzubringenden, der Mahljahre, Leibzucht und Abfindung gerichtet ist; so scheint es zu Verhütung verderblicher Streitigkeiten durchaus nöthig, daß alle solche Verträge schriftlich abgefaßt werden müssen. Es ist Pflicht der Obrigkeit, ihre Untersuchung hierauf mit zu erstrecken, und die mündliche Erklärung der Paciscenten zu Protocoll zu nehmen. Wenn dem Stiefvater oder der Stiefmutter die Verwaltung des Colonats auf Mahljahre gestattet wird, – welches der gewöhnlichste Fall ist, – so pflegt der Vertrag in die zwischen dem Ueberlebenden und Aufheirathenden errichtete Ehestiftung eingerückt zu werden. Der Inhalt solcher Ehestiftungen schränkt sich alsdann beynahe allein auf diesen Interims-wirthschaftlichen Vertrag ein, wodurch alle andere Bestimmungen größtentheils über-

überflüssig gemacht werden. Und wenn sich in Landesgesetzen für Eheverträge eine besondere Form vorgeschrieben findet *a*), so muß sie ebenfalls bey diesem Vertrage beobachtet werden, da er in eine Ehestiftung eingekleidet ist *b*).

Die Nothwendigkeit der gutsherrlichen und obrigkeitlichen Bestätigung, so wie der Einwilligung der Vormünder, ist schon oben untersucht worden. Hier ist nur noch zu erinnern, daß die erfolgte Einwilligung dieser drey Personen ebenfalls zu Protocoll genommen, und besonders der Gegenwart der Vormünder, als solcher erwähnt werden müsse. Der Vertrag selbst muß den Paciscenten nochmals vorgelesen und von ihnen genehmigt werden.

a) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 567.

b) Einige Muster solcher Ehestiftungen, welche einen Interims-wirthschaftlichen Vertrag enthalten, und der darüber aufzurichtenden gerichtlichen Protocolle, s. bey Claproth Rechtswiss. von freywill. Gerichtshandll. §. 40 S. 84-95. Beyspiele bey Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelr. nr. 142-146.

§. 49.

Inhalt des Vertrags: 1) Bestimmung des Einzubringenden.

Der Inhalt des Vertrags, welcher über die Interims-Wirthschaft eingegangen wird, betrifft vorzüglich die Bestimmung des Einzubringenden,

den, der Mahljahre, der Abfindung und Leibzucht. Die Erläuterung der beiden letzteren Puncte wird unten (§. 78 f.) an einem schicklicheren Orte, eine Stelle einnehmen; — von den beiden ersteren aber hier die Rede seyn.

Die Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Colonats wird vom Interims-Wirthe dem Anerben für die ihm gestattete temporaire Ausübung des Colonatrechts, mit den Folgen desselben, der Leibzucht und Abfindungen für seine Kinder, versprochen.

So wie der Nießbrauch des Colonatrechts von dem Gutsherrn durch Erlegung des Weinkaufs gewonnen werden muß; so muß er vom Eigenthümer desselben durch das Einzubringende des Interims-Wirthes erkauft werden; mit dessen Verwendung dem Anerben das zum Theil wieder ersetzt wird, was ihm durch den einem Fremden gestatteten Genuß des Guts und der Leibzucht entgeht.

Hieraus läßt sich bey Bestimmung der Summe des Einzubringenden die Regel festsetzen: daß die Größe jener Summe mit den Vortheilen, welche der Interims-Wirth erlangen soll, — mit dem Ertrage des Hofs und der Leibzucht, — einigermaßen in gleichem Verhältnisse stehen müsse *a*); wobey jedoch auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob viel oder wenig Geschwister des Anerben auf dem Hofe zu erziehen, und

ob sie stark oder gering auszusteuern sind. Oft kann auch ein Interims-Wirth annehmlich seyn, ohnerachtet er nur eine im Verhältnisse der Nutzungen geringe Summe inferiren kann, wenn er durch eine vortheilhafte Verwaltung des Hofs jenen Mangel zu ersetzen im Stande ist *b*), denn der Anerbe muß auch den Vortheil, der ihm hieraus erwächst, mit in Anschlag bringen.

Gewöhnlich inferirt der Interims-Wirth sein ganzes Vermögen, welches in der Abfindung oder dem Brautschatze besteht, den er von seinem väterlichen Hofe erhalten oder noch zu fodern hat *c*). Er ist deßwegen auch nicht immer im Stande die bestimmte Summe auf einmal einzuwenden, weil er sie oft selbst nur terminweise bekommt. Zuweilen behält er einen Theil zur eigenen Disposition zurück *d*). In jedem Falle muß genau bestimmt werden, was und wie viel zum Nutzen des Hofs verwendet werden soll, damit bey Beendigung der Interims-Wirthschaft eine Untersuchung darüber angestellt werden könne.

Das Einzubringende kann übrigens in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, — in Geld oder Geldes Werth *e*), z. B. Acker- und Hausgeräthe *f*), Vieh *g*) ꝛc. bestehen; — kurz in allem, was zum Vortheile des Hofes angewendet werden kann.

a) Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrechte, ad nr. 146. p. 392.

b) Man kann in diesem Falle zu mehrerer Sicherheit ausmachen, daß der Interimswirth jährlich Etwas vom Ertrage des Gutes zurücklegen, oder den Vormündern des Anerben übergeben soll. Nach einem Vertrage (in den Br. Wolfenbüttelschen Actis, die Auseinandersetzung der Lohrischen Kinder, und Abtretung des väterl. Hofs vom Stiefvater betreffend, 1785.) mußte der Interims-Wirth, während seiner 27 Mahljahre, jährlich 25 Rthlr. an die Vormünder auszahlen.

c) Struben rechtliche Bed. Th. 4. nr. 154. S. 378.

d) v. Liebhaber Einleit. in das Herzogl. Brschw. Landrecht, Th. 2. Cap. 19. S. 416. Nach der Fürstl. Waldeckschen Verordnung die Errichtung der Ehepacten betreffend Anh. nr. 11. soll der eingefreyte Stiefvater oder Stiefmutter für sich oder seine eigene und letzter Ehe Kinder "nichts absonderliches vorbehalten, sondern alles in einer „Masse seyn, und dafür gehalten werden, „als wenn gleich anfangs eine Einkindschaft „aufgerichtet worden."

e) Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrechte, nr. 144. p. 381.

f) In einer Eheberedung bey Lennep a. a. O. nr. 146. p. 391. verspricht der Bräutigam, 230 Fl., einen Weberstuhl, Spuhlrad, Futterbank und Messer zu inferiren.

g) Nach einem Hoyaischen Amtsprotocolle v. 1643 (bey Pufendorf adiunct. 1. ad obs. 47. T. I. p. 146) bringt z. B. ein Interims-Wirth 200 Schafe in den Hof.

§. 50.

b) Bestimmung der Mahljahre; Regel dabey.

Ein anderer Punkt, welcher in den Ehepakten nothwendig bestimmt werden muß, ist die Zahl der Mahljahre *a*).

Der alleinige Grund, warum eine Interims-Wirthschaft angeordnet wird, ist die Minderjährigkeit des Anerben *b*), und seine daraus entstehende Unfähigkeit zu Besorgung der Wirthschaft. Die Zahl der Mahljahre muß mithin allein nach dem Alter des Anerben bestimmt *c*), und dabey die Regel zum Grunde gelegt werden: daß sich dieselbe nur auf so viel Jahre erstrecken darf, als dem Anerben an dem zu Antretung der Stätte erforderlichen Alter abgehen.

Der Zeitpunkt, wann der Anerbe zu Verwaltung des Colonats zuzulassen ist, kann, wenn nicht durch besondere Verträge, Gesetze oder Herkommen eine Ausnahme begründet wird *d*), kein anderer seyn, als eben der Termin, mit welchem sich die Vormundschaft über das Allodium endigt, — die nach gemeinen Rechten auf das 25ste Jahr bestimmte Großjährigkeit; über welchen Zeitpunkt sich auch folglich die Mahljahre der Regel nach nicht erstrecken dürfen *e*). Dieser Satz findet sich in den meisten Landesordnungen *f*) bestätigt, und die Majorennität als ein terminus ad quem zu Beendigung der Interims-Verwaltung bestimmt.

a) "Magnopere sane conducit, terminum hac in re (de fine tutelae fructuariae) certum in pactis dotalibus praefinire." PUFEND. T. I. obs. 47. §. 49.

b) Zell. Verordn. Cap. 1. §. 10. Anh. nr. 6.

c) PUFENDORF T. IV. obs. 181. §. 2. p. 391. Palm von der Leibeigensch. im Hoyaischen, Cap. V. § 15. S. 105. GER. H. A BLECHEN *positiones sec. obseruant. Osnab. de iure colonario*, §. 39.

d) Wie z. B. in der Gr. Schaumburg hessischen Antheils das 18te Jahr bestimmt ist, nach der Verordn. v. Landgr. Carl 1723. 1. Dec. bey Lennep im Landsiedelr. Tit. 9. §. 11. not. 7. S. 670. 671. Anh. nr. 21.

e) STRUBEN *ius vill.* Cap. 8. §. 6. p. 319. 327. *Access. ad ius vill.* 44. p. 505. BECMANNORUM *Consilia et Decis.* P. I. resp. 6. p. 89. Lennep im Landsiedelrecht Tit. 9. §. 11. S. 663. und *Cod. probat.* nr. 46. p. 390. Palm a. a. O.

f) Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 22. Anh. nr. 8. VINCKE Osnabr. Eigenthumbsrecht, C. 4. §. 22. S. 51. Paderborn. Meyerordn. §. 18. nr. 13. Calenb. M O. Cap. 5. §. 7. Anh. nr. 15. Hildesh. Verordn. weg. Aussteuer, §. 18. Anh. nr. 17. Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 13 Anh. nr. 14. Münst. Erbp. O. Th. 2. Tit. 9. §. 146 Anh. nr. 18 Die beiden letzteren Gesetze verordnen, daß die Mahljahre nicht über 25 Jahre zu erstrecken seyen. Man mag diese Bestimmung von dem Alter des Anerben, oder von der Zahl der Mahljahre verstehen; so bleibt die Majorennität des Anerben immer das Ziel

der Interims-Wirthschaft. 25 Mahljahre, — die höchste Zahl, — können alsdann bestimmt werden, wenn der Anerbe bey Antretung der Interims-Wirthschaft noch kein Jahr alt ist.

§. 59.

Abweichungen von der Regel.

Nicht selten finden sich jedoch Abweichungen von dieser Regel, welche die Zahl der Mahljahre theils unter den Zeitpunct der Volljährigkeit einschränken: theils über diesen Termin ausdehnen.

Ausnahmen von der ersteren Art treten alsdann ein, wenn durch besondere Gesetze, Herkommen, oder Verträge ein geringeres Alter, als die durch gemeine Rechte bestimmte Großjährigkeit zu Annahme der Stätte erfordert wird *a*). Ueberdem steht es immer in der Willkühr des Gutsherrn, ob er dem Anerben, ohnerachtet dieser die Jahre der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, die Verwaltung des Gutes anvertrauen, und also dem Interims-Wirthe weniger Mahljahre zugestehen will, als dem Anerben an der Volljährigkeit abgehen *b*). Vor Erreichung jenes gesetzlichen Alters kann der Anerbe die Auflassung freylich nicht als ein Recht fordern; aber er kann dennoch zu Verwaltung des Gutes völlig geschickt, und im Stande seyn, zum Beystand in der Haushaltung selbst auf die

Stätte

Stätte zu heirathen. Und so wie der Mangel dieser Fähigkeiten der Grund der Interims-Wirthschaft war: so macht die Erreichung derselben diese Verwaltung unnöthig *c*). In dieser Rücksicht wird oft die Interims-Wirthschaft unbestimmt bis auf den Zeitpunct gestattet, da der Anerbe zu Antretung des Hofs vom Gutsherrn tüchtig befunden werden möchte *d*).

Auf der andern Seite können oft Ursachen eintreten, welche eine Ausdehnung der Mahljahre über den Zeitpunct der Großjährigkeit veranlassen. Wenn der Anerbe nur wenige Jahre von dem gesetzlichen Alter entfernt ist, der Gutsherr aber gleichwohl die Verwaltung des Gutes ihm jetzt schon anzuvertrauen, nicht für gut findet, sondern seinen und des Anerben Vortheil durch eine Interims-Wirthschaft zu erreichen glaubt; so würde sich schwerlich eine Person hierzu finden, wenn durch die Verwendung des Vermögens zum Nutzen des Guts nur so wenige Mahljahre zu gewinnen wären, als dem Anerben an der Volljährigkeit abgehen. In diesem Falle erlauben mehrere Verordnungen dem Gutsherrn, daß er dem Interims-Wirthe 3, 4, 5 oder höchstens 6 Mahljahre über die Majorennität des Anerben zulegen dürfe *e*). Aber diese Befugniß des Gutsherrn läßt sich aus allgemeinen Gründen nicht rechtfertigen, und auch da, wo sie durch Gesetze begründet wird, darf sie

nicht anders, als aus dringenden Ursachen zur Ausübung gebracht werden, damit den wohlerworbenen Rechten des Anerben, vermöge welchen er mit seiner Volljährigkeit die Auflassung zu verlangen berechtigt ist, so wenig als möglich zu nahe getreten werde *f*). Bey solchen Bauergütern die aus Erbländereyen bestehen, und wobey keine gutsherrlichen Gerechtsame, sondern des Pupillen Bestes allein in Frage kommt, fällt überdem aller Grund einer solchen Verlängerung der Mahljahre weg. Die Dauer der Interims-Wirthschaft muß hier allein nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts von der Vormundschaft bestimmt werden, nach welchen dem volljährigen Pupillen die Verwaltung der ihm zu vollkommenem Eigenthume zustehenden Güter nicht vorenthalten werden kann; und weder die Bewilligung der Vormünder, noch die Bestätigung der Obrigkeit kann eine solche an sich ungültige Verlängerung der Wirthschaftsjahre gültig machen g).

Zu einer solchen Verlängerung gibt häufig das Recht des Gutsherrn Gelegenheit, vermöge welchem ihm die Bestimmung und Wahl des Anerben unter mehreren volljährigen Geschwistern zukommt. Er kann zuweilen befugt seyn, diese Ernennung zum Anerben, bis alle Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, anstehen, und bis dahin die Verwaltung des Interims-Wirthes

über

über die Majorennität des Anerben fortdauren zu lassen, wenn seine Wahl in der Folge auf einen fällt, der jenen Zeitpunct schon überschritten hatte *h*). In diesem Falle kann man auch die Zahl der Mahljahre in dem Vertrage nicht genau bestimmen, sondern die Verwaltung muß dem Interims-Wirthe bis dahin gestattet werden, wenn sämmtliche Geschwister erwachsen, und einer davon zum Colonus angenommen seyn würde *i*).

a) Welches der Fall hin und wieder im Calenbergischen zu seyn scheint nach PUFENDORF T. IV. obs. 181. §. 2, "possit — in filio terminus XXI, in filia XVIII annorum definiri." S. *Opiniones Tribun. Cellens. de lege colon. Calenb.* nr. 1. Anh. nr. 15. b. (s. §. 50. not. *d*)

b) PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 49. Alte Ravensb. Eig. Ordn. Cap. I. §. 23. Anh. nr. 5.

c) Waldeckſche Verordn. §. 9. Anh. nr. 11. HOMBERGK *Comment. iur. Hassiac. de successione coniugum* nr. X. p. 343. Claproths Rechtswiss. von freywill. Gerichtshandll. §. 40. S. 82.

d) Lennep *Cod. prob.* nr. 143. p. 376. Strubben rechtl. Bed. Th. I. Bed. 154.

e) Bis zum 30. Jahre des Anerben gestatten diese Ausdehnung die Osnabr. Eig. Ordn. Cap. 4. §. 22. Anh. nr. 8; die Paderborn. Meyerordn. §. 18. Anh. nr. 13; die Hildesh. Verordnung wegen Aussteuer §. 18. Anh. nr. 17. — Bis zum 28ten die Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. II. §. 10.

Anh. nr. 12. Vom Hoyaischen: s. Palm von d. Leibeigensch Cap. 5. §. 15. S. 105; vom Mecklenburgischen: Eggers v. d. Beschaff. der Leibeig. im Herz. Mecklenb. Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 174.

f) Struben rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154.

g) Aus diesen Gründen sprach die Göttinger Juristenfacultät (in Sachen Fricke u. dess. Vorm. Rückelhan gegen Glinnemann Namens Br. Wolfenbüttelscher Justizcanzley [1794], und in Sachen Struben gegen Strub. Namens desselben Gerichts [1795],) mit Verwerfung der Ehestiftungen, worin die Verlängerung der Mahljahre ausgemacht war, auf Beendigung der Interims-Wirthschaft, und Abtretung des aus freyen Erbländereyen bestehenden Bauergutes an den volljährigen Anerben.

h) Pufendorf T. IV. obs. 181. §. 2. p. 391. und *Opinio summi Tribunalis Cellensis* nr. 1 im Anh. nr. 15. b.

i) Die Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 3. überläßt ebenfalls dem Gutsherrn die Bestimmung des Anerben, verbietet ihm aber damit bis nach erreichter Großjährigkeit aller Geschwister zu warten, und unterdessen den Hof durch andere verwalten zu lassen. Vielmehr ist er nach diesem Gesetze schuldig, wenn ein Hof zur neuen Besetzung eröffnet, und auch nur eines von den Kindern demselben vorzustehen qualificirt ist, diesem das Colonat wieder einzugeben.

§. 53.

§. 53.

Ausdehnung und Einschränkung der Mahljahre durch neue Verträge.

Wenn die Zahl der Mahljahre in einem rechtsbeständigen Vertrage einmal gültig bestimmt worden ist; so erwächst sowohl dem Interims-Wirthe als dem Anerben ein ius quaesitum daraus; jenem — auf den Genuß des Gutes während der Mahljahre; diesem — auf die Antretung des Colonats nach Ablauf derselben. Mithin darf auch diese Zahl durch neue einseitige Bestimmungen weder zum Nachtheile des ersteren eingeschränkt, noch zum Schaden des letzteren ausgedehnt werden. Hierauf ist hauptsächlich bey Bestätigungen neuer Eheverträge Rücksicht zu nehmen, damit der Interims-Wirth, wenn er zur zweyten Ehe schreitet, dem zweyten Ehegatten nicht mehrere Mahljahre verspreche, als ihm selbst noch aus dem ersten Vertrage zu genießen übrig sind. Die Collision mehrerer solcher Verträge, gibt die häufigste Gelegenheit zu Streitigkeiten, bey deren Entscheidung nur darauf zu sehen ist, ob der erstere Vertrag auf eine gültige Weise mit Einwilligung dessen, welchem etwas von seinen aus demselben erworbenen Rechten entzogen werden soll, abgeändert worden ist. Denn daß der Interims-Wirth freywillig seinen Rechten entsagen, die ihm bestimmte Zeit verkürzen, und das Gut dem Anerben, wenn er zu Ver-

waltung desselben tüchtig ist, mit Einwilligung des Gutsherrn übertragen könne, leidet keinen Zweifel *a*). Und eben sowohl kann der volljährige Anerbe mit Genehmigung des Gutsherrn die Mahljahre zum Vortheile des Interims-Wirthes verlängern. Aber ein Vertrag wodurch die einmal bestimmte Zahl der Mahljahre ohne Einwilligung des Interims-Wirthes verkürzt, oder während der Minderjährigkeit des Anerben über die Jahre der Volljährigkeit desselben verlängert wird, ist ungültig, wenn er gleich mit Gutfinden des Gutsherrn, der Vormünder, und der Obrigkeit aufgerichtet worden wäre. Doch kann eine Ausnahme hiervon alsdann wohl entschuldigt werden, wenn der Hof nicht anders, als durch das Einzubringende des zweyten Ehegatten des Interims-Wirthes im Stande erhalten werden könnte, und dieser ohne eine Verlängerung der Mahljahre sich nicht zu der Heirath und Interims-Verwaltung entschließen wollte *b*).

a) G. H. a Blechen *Positiones sec. obs. Osn. de iure colon.* §. 39. "vt hi anni quidem in fauorem succesforis a binubo remitti, non vero in illius odium extendi — possint."

b) Zwey merkwürdige Fälle, welche hierher gehören, s. bey Struben rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154. Th. 4. nr. 115.

§. 54.

Terminus a quo.

Gewöhnlich werden die Mahljahre erst alsdann bestimmt, wenn die Interims-Wirthschaft angeordnet werden soll. Und da sich die Zahl derselben nach den Jahren, welche der Anerbe zu dieser Zeit erreicht hat, richten muß, so kann auch diese Bestimmung vorher nicht genau gemacht werden. Indessen kommt es zuweilen, besonders bey freyen, keinem Gutsherrn unterworfenen Bauergütern vor, daß derjenige von den Eltern des Anerben, welchem das Gut durch Erbrecht zukommt, bey einer zweyten Heirath dem Auffömmlinge eine Zahl Mahljahre bestimmt, ohnerachtet die Succession des Anerben noch gar nicht eröffnet ist, mithin der Fall der eigentlichen Interims-Wirthschaft noch nicht eintreten kann. Ueber die Erklärung eines solchen Vertrags können leicht Streitigkeiten entstehen, deren Entscheidung allein aus den Worten desselben genommen werden muß. Zuweilen enthält diese Bestimmung das Versprechen einer freywilligen Abtretung des Guts an den Anerben, wodurch auch der eigentliche Colonus, welcher sonst die Regirung der Wirthschaft so lange zu behalten berechtigt war, als er derselben vorzustehen im Stande ist, nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Leibzucht mit dem Auffömmlinge zu beziehen sich verbindlich macht *a*) (§. 30). Dieses Versprechen muß als

stillschweigend geschehen angenommen werden, wenn die dem Aufgeheiratheten bestimmten Mahljahre nicht von dem Tode des Colonus, sondern von Zeit der gemachten Bestimmung an gerechnet werden sollen. Der Aufkömmling gewinnt durch die Heirath mit dem Colonus Theil am Colonatrechte, und bleibt so lange Theilnehmer, als jener das Colonatrecht hat. Wenn nun der Colonus dem Aufkömmlinge das Gut nur auf gewisse Jahre, und nach Ablauf derselben die Leibzucht zuschreibt, ohne die Bedingung seines Todes hinzu zu fügen; so macht er sich stillschweigend verbindlich, nach dieser Zeit das Gut ebenfalls abzutreten und auf den alten Theil zu ziehen, denn es würde ohne allen Zweck seyn, wenn der Aufkömmling bey Lebzeiten des Colonus allein auf die Leibzucht gesetzt werden sollte. Zuweilen ist erst der Tod des Colonus und die Eröffnung der Succession als der terminus a quo dieser vorläufig festgesetzten Mahljahre anzusehen, und von dieser Zeit an dem Ueberlebenden noch gewisse Jahre hindurch der Nießbrauch des Colonats gestattet. Diese Bestimmung der Wirthschaftsjahre, wenn sie nicht etwa in einem allgemeinen Ausdrucke, — bis zur Volljährigkeit des Anerben *b*) — sondern in einer gewissen Anzahl Jahre abgefaßt wird, ist unzweckmäßig und oft widerrechtlich; indem dadurch die Mahljahre leicht über die Volljährigkeit des Erben ausgedehnt werden können.

Eine

Eine solche ungewöhnliche Verschreibung des Guts zum Nachtheile des rechtmäßigen Anerben, welcher die Absicht der Interims-Wirthschaft entgegen steht, ist auch dem Colonus nicht zu erlauben. Die Befugniß dazu kann aus seinem Rechte die Regirung der Wirthschaft, so lange er will und kann, zu behalten, nicht hergeleitet werden.

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß nach der Osnabrückschen Eigenthumsordnung *c*) bey Zählung der Mahljahre ein Jahr für den Aufzug, und ein Jahr für den Abzug des Interims-Wirthes vom Gute nicht gerechnet werden sollen.

a) Osnabr. Ständischer Schluß wegen der Mahljahre Anh. nr. 7.

b) Hierauf gehen die Dispositionen der Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 13. und Erbp O. Th. 2. Tit. 9. §. 146. im Anh. nr. 14. u. 18. welche die Mahljahre nicht über das 25te Jahr (des Erben, s. not. *e*) zu bestimmen, und nach deren Ablauf, wenn immittelst der Anerb oder die Anerbin (d. i. der Colonus oder Colona) verstorben wäre, dem Aufkömmlinge die Abtretung des Guts befehlen.

c) Cap. 5. §. 5. Anh. nr. 8. I. I. Vincke Ohnmaaßgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenthumsrecht, Cap. 5. §. 5. S. 63.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Interims-Wirthschaft, und den Pflichten und Rechten des Interims-Wirthes während der Mahljahre.

§. 55.

Im Allgemeinen.

Die Quelle aller Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Interims-Wirth während dem Laufe der Mahljahre zu genießen und zu erfüllen hat, ist jener im ersten Hauptstücke dieser Abhandlung festgestellte Grundsatz:

> daß er in alle Rechte und Pflichten trete, welche einem wirklichen Colonus an dem Gute nach dem jedesmaligen Inhalte des Colonatrechts zukommen.

Dieser Grundsatz scheint auf der einen Seite deutlich genug, um ohne weitere Ausführung in einzelnen Fällen angewendet werden zu können. Anderen Theils ist auch eine genaue Bestimmung der einzelnen Rechte und Verbindlichkeiten unmöglich, da diese nach den verschiedenen Arten der

Bauer-

Bauergüter und Colonatrechte unendlich von einander abweichen. Demohngeachtet ist es nicht hinreichend, in diesem Hauptstücke allein auf jenen Satz zu verweisen. Er bedarf einer weitern Untersuchung, da seine Anwendung auf einzelne Fälle oft zweifelhaft scheint; — da die Erläuterung desselben durch übereinstimmende oder abweichende besondere Verordnungen innerhalb den Grenzen dieser Abhandlung liegt; — und da endlich das Versprechen des Interims-Wirthes, eine Summe zum Nutzen des Gutes zu verwenden, eine neue Quelle von Verbindlichkeiten ist, welche aus der ihm gestatteten Ausübung des Colonatrechts allein nicht hergeleitet werden können.

Der Gegenstand aller Rechte und Pflichten, welche dem Interims-Wirthe während der Mahljahre zukommen, ist allein das Bauergut. Persönliche Verbindlichkeiten gegen den Anerben und seine Geschwister lassen sich aus der Natur der übernommenen Verwaltung nicht herleiten, denn selbst der Unterhalt, die Aussteuer und Abfindung, welche diese von ihm zu fordern haben, sind als Real-Lasten anzusehen, welche auf dem Gute haften, und deren Bezahlung mit dem Genusse des Colonats verbunden ist.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Interims-Wirthes während der Mahljahre.

§. 56.

Sorge für Erhaltung und Verbesserung des Gutes, —

Die Verbindlichkeiten des Interims-Wirthes — mit deren Erläuterung der Anfang zu machen ist, weil in Erfüllung derselben der Zweck der Interims-Verwaltung liegt, und dem Verwalter bloß in Rücksicht auf dieselben Rechte am Colonate zugestanden werden, — lassen sich auf zwey Puncte zurückbringen: 1) die gute Verwaltung des Colonats und aller darauf haftenden Rechte; 2) die Berichtigung aller demselben aufliegenden Real-Lasten.

Der vorzüglichste Theil jener Verwaltung besteht in der Sorge für die Erhaltung des Gutes, der Felder, Gärten, Gebäude, des Haus- Vieh- und Feld-Inventariums. Die Verbindlichkeit dazu gründet sich sowohl in dem Nießbrauche des Interims-Wirthes, als in der Uebernehmung aller Pflichten, zu deren Erfüllung der Colonus verbunden ist. Schon nach römischen Gesetzen muß der Usufructuar den Gegenstand des Nießbrauchs so benutzen, daß er im vorigen guten Zustande erhalten wird. Er ist in dieser

Rücksicht

Rücksicht verbunden, allen Schaden aufs möglichste zu verhüten *a*), und alle Ausbesserungen auf seine Kosten zu besorgen *b*), insofern diese, wie andere der Sache aufliegende Lasten, mit dem Genusse verbunden sind *c*), und der Nießbrauch selbst erst durch jene Ausbesserungen möglich wird *d*). Besonders liegt auch dem Nutznießer einer aus mehreren Theilen zusammengesetzten Sache, z. B. eines Landgutes, die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Theile auf, und er ist verbunden, die untergegangenen und schadhaften Stücke durch neue zu ersetzen *e*). Alle diese Grundsätze leiden bey dem Interims-Wirthe vollkommene Anwendung. Er ist vermöge seines Nießbrauchs zur gehörigen Cultur der Grundstücke, Ausbesserung der Gebäude und Erhaltung des Haus- Vieh- und Feld-Inventariums verpflichtet *f*). Diese Verbindlichkeit geht aber in den meisten Fällen bey ihm noch weiter, als bey einem römischen Usufructuar: da der Colonus, in dessen Stelle er tritt, gewöhnlich größere Pflichten in diesem Puncte erfüllen muß, welche nach dem besonderen Inhalte der mannigfaltigen Colonatrechte zu bestimmen sind. Nach römischen Rechten braucht der Nießbraucher nur geringe Ausbesserungen zu tragen, und er kann den Aufwand aller Kosten dadurch vermeiden, daß er seinem Nießbrauche entsagt *g*). Durch eine solche einseitige Entsagung kann aber die Interims-Wirthschaft nicht beendigt, und der

Inte-

Interims-Wirth von den einmal übernommenen Verbindlichkeiten nicht befreyt werden, da in Erfüllung derselben der Hauptzweck jener Einrichtung besteht. Er kann sich mithin auch von keinen Ausbesserungen lossagen, die der Colonus unter gleichen Umständen hätte übernehmen müssen. Er muß eingefallene Gebäude von neuem erbauen *h*), angefangene vollenden *i*), neue zur Wirthschaft nöthige aufführen; — er ist verpflichtet, um Einwilligung des Gutsherrn hierzu nachzusuchen, wenn diese erfordert wird *k*); hat aber auch alle Remissionen *l*) und andere Vortheile zu genießen, welche in solchen Fällen einem Colonus nicht versagt werden können. — Die römischen Gesetze verbieten dem Usufructuar die Sache, deren Nießbrauch ihm zukommt, auf irgend eine Art ihrer Form nach zu verändern; selbst wenn der Zustand derselben dadurch verbessert werden würde *m*). Der Nießbraucher des Colonatrechts ist nicht nur zu Erhaltung, sondern auch zu möglichster Verbesserung des Guts durch Erbauung neuer nöthiger Gebäude, Ankauf von Ländereyen, Vermehrung des Viehstandes *n*) verbunden, wenn er sein Eingebrachtes auf keine andere, dem Colonate vortheilhaftere Weise verwenden kann *o*). Er darf, mit Einwilligung des Gutsherrn, wesentliche Veränderungen mit denen zum Gute gehörigen Theilen vornehmen, sobald Verbesserungen dadurch bewirkt werden *p*).

a) *L. 1. fin. vſufructuarius quemadm. caueat:* "omnem rei curam ſuſcipit." *L. 2. eod.* "cuſtodiam praeſtare debet." *L. 65. D. de vſufr. et quemadm.*

b) *L. 7. §. 2. D. de vſufr. et quemadm.* "Quoniam — omnis fructus rei ad eum pertinet, reficere quoque eum aedes per arbitrum cogi, Celſus ſcribit."

c) *L. l.* "modica — refectio ad eum pertineat, quoniam et alia onera agnoſcit."

d) *L. l.* "hactenus tamen, vt ſarta tecta habeat."

e) *L. 18. D. l.* "agri vſufructu legato in locum demortuarum arborum aliae ſubſtituendae ſunt." *L. 68. §. 2. L. 69 et 70. pr. eod.* "Plane ſi gregis vel armenti vſusfructus legatus, debebit ex adgnatis gregem ſupplere; id eſt, in locum capitum defunctorum, (*L. 69*) vel inutilium, alia ſummittere: — et cum ſubſtituit, deſinit eius eſſe. (*L. 70*) Quid ergo, ſi non faciat, nec ſuppleat? Teneri eum proprietario, Gaius Caſſius ſcribit." Vlr. Huberi *Prael. ad Inſtitut.* L. II. tit. 4. §. 5.

f) Lippiſche Policey-Ordn. Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1. Verordn. wegen der Leibz. §. 5. Anh. nr. 4. Struben rechtl. Bed. Th. 3. nr. 100. Pufendorf T. I. obſ. 47. §. 19. v. Liebhaber Einl. in d. Herz. Brſchw. Landrecht, Th. 2. Abſchn. 6. Cap. 1. S. 373. Claproth von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 40. S. 83. Vincke Ohnmaaßgebl. Gedanken über das Osnabr. Eigenthumsr. C. 5. § 5. S. 63. "ſemper enim in traditione praediorum intelligitur,

quod omnem diligentiam et meliorationem in vtilitatem praedii adhibere debeant, licet expreſſe non fuerit promiſſa."

g) *L. 64. D. de vſufr. et quemadm.* "Cum fructuarius paratus eſt, vſumfructum derelinquere, non eſt cogendus domum reficere."

h) Pufendorf T. I. obſ. 47. §. 20. beſtreitet dieſes: "ad illas certe tenetur (tutor fructuarius), quibus ſarta tecta domus vel aedificium conſeruatur, ſeu quae ad rem in eodem ſtatu conſeruandam pertinent, non item, vt, quae diruta et collapſa vetuſtate ſunt, ex integro reſtituat, obligatus eſt." Seine Beweiſe für dieſe abweichende Meinung beſtehen, wie gewöhnlich, in — Zeugniſſen franzöſiſcher Gewohnheitsrechte.

i) Das römiſche Recht befreyt den Nutznießer hiervon, ſ. *L. 61. laud.* "Aedificium conſummatum fructuarium conſummare *non poſſe*, placet, etiamſi eo loco aliter vti non poſſit" *L. 7. §. 2. eod.*

k) Münſt. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 2. §. 8. Erbpachtordn. Th. 2. Tit. 2. §. 54.

l) Calenb. Meyerordnung Cap. 3. §. 8.

m) *L. 7 fin. 8. L. 13. §. 7. L. 44 et 61. D. de vſufr.* Sam. Stryck in *Vſu mod. Pand.* L. 7. tit. 1. §. 6.

n) Beſonders wenn er Vieh zu inferiren verſpricht. Pufendorf adiunct. 1. ad T. I. obſ. 47. p. 146. und Hausgenoſſenrecht zu Osnabr. qu. 33. fin. ib. T. I. obſ. 47. §. 26.

o) Lipp. Policeyordn. Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1. "das Gut in Bau und Beſſerung zu halten." Lippiſche Verordn. wegen der Leibz. §. 1.

Anh.

Anh. nr. 4. Struben rechtl. Bed. Th. 3. nr. 100. E. M. Chladenius *ius viduae doariae an sit merus vsusfructus.* §. 7.

p) Weil hierzu auch der Colonus berechtigt und verpflichtet ist. Struben in *iure vill.* Cap. III. §. 1.

§. 57.

—und aller darauf haftenden Gerechtigkeiten.

Diese Sorge für Erhaltung und Verbesserung des Colonats erstreckt sich auch auf alle demselben anhängende Gerechtigkeiten. Der Interims-Wirth ist sie zu erhalten, und gerichtlich zu vertheidigen verbunden. Er kann und muß angefangene Processe auf seine Kosten fortsetzen, und neue unternehmen, wenn für das Gut Vortheil daraus zu erwarten ist; und der günstige Ausgang derselben gereicht sowohl ihm, — während den Mahljahren, — als nach Ablauf derselben dem Anerben zum Vortheile. Er ist als Interims-Wirth hinlänglich ad causam legitimirt; aber nur allein zu solchen Processen, welche das Gut betreffen, wie z. B. zu Reunions-Streitigkeiten. Persönliche Processe des Anerben und seiner Geschwister, welche Vermehrung oder Verminderung des Allodialvermögens zum Gegenstande haben, gehen ihn nichts an, sondern müssen von den Vormündern besorgt werden *a*).

a) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 25. sagt sehr unbestimmt, aber seiner Hypothese gemäß:

"tutor fructuarius pupillorum *lites* defendit et tractat, sumtusque in eam rem necessarios ex fructibus suppeditabit."

§. 58.

Grad der Sorgfalt, welchen der Interims-Wirth dabey anwenden muß.

Wenn der Zustand des Colonats während der Mahljahre durch Unglücksfälle ohne Verschulden des Interims-Wirths verschlimmert wird, so erfordert dessen Verbindlichkeit zu Erhaltung des Colonats dennoch, daß er den Schaden aus den Nutzungen so viel möglich zu ersetzen suche; und in dieser Rücksicht haben auch die durch Zufälle verursachten nachtheiligen Folgen auf ihn vielen Einfluß *a*). Es kann aber sowohl sein Eingebrachtes zu Verbesserung derselben anwenden, als selbst Gelder unter Verpfändung des Gutes zu jenem Endzwecke aufnehmen, wenn die Größe des Schadens diese Mittel nothwendig macht; und er darf nach Ablauf der Mahljahre von dem Anerben nicht in Anspruch genommen werden, wenn der zufällige Schaden der guten Wirthschaft ohnerachtet nicht ganz wieder gut gemacht werden konnte *b*).

Wenn hingegen der verschlimmerte Zustand des Colonats durch die Fahrlässigkeit des Interims-Wirthes verursacht ist, und dieser die nöthige Sorgfalt zu Verhütung alles Schadens außer Augen gesetzt hat; so ist er seine Sorglo-

sigkeit

sigkeit auf eine Art zu verbessern verbunden, welche dem Colonate und Anerben auf keine Weise zum Nachtheile gereicht. Man kann ihm also weder erlauben, das Eingebrachte dazu zu verwenden, noch das Gut deßhalb mit Schulden zu beschweren; sondern der Schaden muß aus dem freyen eigenem Vermögen, aus demjenigen, was er nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Gute erübrigt hat, — ersetzt werden. Und wenn dieses während der Mahljahre nicht geschehen konnte, so behält der Anerbe, auch nach Ablauf derselben, deshalb seinen Regreß an den Interims-Wirth, und kann auch die Früchte der Leibzucht *c*) aus diesem Grunde zum Theil in Anspruch nehmen. Der Grad der Sorgfalt, welche der Interims-Wirth bey der Verwaltung anwenden muß, kann kein anderer seyn, als der, mit welchem ein guter Hausvater überhaupt seinem Vermögen vorsteht (diligentia media); denn er tritt in die Stelle und in die Pflichten eines Hausvaters. Die römischen Gesetze schreiben dem Nutznießer die Beobachtung eben dieses Fleißes vor *d*); aus dessen Vernachlässigung der mittlere Grad der Fahrlässigkeit (culpa leuis in abstracto) entsteht.

a) S. Breitenbachisches Amts-Attestat, bey Lennep *Cod. prob.* zu dem Landsiedelr. p. 389. wo es heißt: "daß der Stiefvater eine Art Assecuranz übernehme."

b) Hildesh. Verordnung wegen der Leibzucht §. 13. Anh. nr. 17.

c) Lippische Verordn. wegen der Leibz. §. 3. u. 5. Anh. nr. 4. Minden-Ravensb. Eig. O. Cap. 12. §. 8.

g) *L. 65. pr. D. de vsufructu.* "(fructuarius) — debet — omne, quod diligens pater fami. lias in sua domo facit, et ipse facere." *L. 7. §. 13. L. 9. fin. de vsufructu. L. 1. §. vlt. D. vsufruct. quemadmod. caueat.* "omnem rei curam suscipit." *L. 2. eod.* "fructuarius custodiam praestare debet." G. A. Struv. *Syntagm. iur. ciuil.* Exerc. XII. th. 23.

§. 59.

Ob der Interims-Wirth jährliche Rechnung von seiner Verwaltung ablegen müsse?

Eine jährliche Rechnungs-Ablage über die Verwaltung eines Gutes, dessen Nießbrauch dem Verwalter zukommt, würde völlig zwecklos seyn; denn die Frage: ob die Stätte im guten Stande erhalten und verbessert worden sey, — läßt sich nicht eher als nach Beendigung der Interims-Wirthschaft entscheiden; und die aus dem Gute erhobenen Früchte brauchen Niemanden berechnet zu werden, weil sie dem Interims-Wirthe gehören *a*). Deßwegen ist auch nach römischen Rechten bey dem Nießbrauche von keiner jährlichen Rechnungs-Ablegung die Rede, und kein einziges besonderes Gesetz macht bey dem Interims-Wirthe hierin eine Ausnahme. Die Verordnung aber, daß die Vormunder nicht erst nach geendigter Vormund-

mundschaft, sondern während derselben alljährig vor dem Gerichte Rechnung ablegen müssen, ist auf die Interims-Wirthschaft so wenig, wie andere Vormundschaftsgesetze anwendbar (§. 24).

a) Pufendorf Tom. I. obs. 47. §. 18. ibique laud. *ius prouinc. Saxonicum* L. 1. art. 23. "Wo aber der Vormund auch mit Erbe ist, so darf er niemand des Kindes Gut berechnen."

§. 60.

Berichtigung aller dem Colonate aufliegenden Real-Lasten: 1) der öffentlichen und bäuerlichen Lasten.

Daß der Usufructuar, weil er allen Nutzen von der Sache zieht, auch alle davon zu entrichtende Beschwerden tragen müsse, ist ein nach römischen Rechten unbestrittener Satz *a*). Auch der Nießbraucher des Colonatrechts übernimmt die Verbindlichkeit, alle auf dem Colonate haftenden Real-Lasten zu berichtigen, welche ein wirklicher Colonus abtragen muß *b*).

Zu diesen Real-Lasten gehört zuerst Alles, was sowohl dem Landesherrn als Gutsherrn von dem Colonate geleistet werden muß. Der Interims-Wirth ist zu Entrichtung der öffentlichen Steuern *c*) und zu der Landfolge *d*) verpflichtet; er muß die Gemeinde- und Reihedienste leisten, und die Deichlasten tragen; denn alle diese Lasten haften auf dem Gute. Aus eben diesem

Grunde muß er auch gegen den Gutsherrn die Dienst- und Zinspflicht *e*) erfüllen. Wegen Nachlässigkeit in Erfüllung dieser Pflichten stehen dem Berechtigten eben die Zwangsmittel gegen den Interims-Wirth zu, deren er sich gegen einen wirklichen Colonus bedienen kann. Von jenem müssen auch die Reste der Abgaben eingetrieben werden, welche die Landescasse oder der Gutsherr bey Beendigung der Interims-Wirthschaft noch zu fordern haben, wenn die Bezahlung derselben aus Nachlässigkeit des Verwalters verzögert worden ist. Freylich können sich die Gläubiger zunächst an das Gut und den nunmehrigen Besitzer desselben halten; aber der Anerbe verlangt alsdann mit Recht von dem Interims-Wirthe Entschädigung. Wenn hingegen die Bezahlung der schuldigen Gefälle durch Unglücksfälle verzögert, und aus diesem Grunde alles angewandten Fleißes ohnerachtet erst nachdem der Anerbe das Gut übernommen hatte, möglich geworden ist, so hat dieser keinen Regreß gegen den Interims-Wirth zu nehmen *f*).

a) *L. 7. §. 2 fin.* — "vel tributum" — *L. 27. §. 3. D. de vsufructu et quemadm. L. 13. D. de impensis in rem dot. anal. L. 2. C. de iur. emphyteut.* s. **Buri v. Bauergütern S. 184. 185.**

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 26.

c) **Osnabr. Eig. Ord. Cap. 5. §. 5. Cap. 7. §. 7. u. 9. Anh. nr. 8.** Vincke **Ohnmaasgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenthumsrecht, Cap. 5. §. 5. S. 63. Cap. 7. §. 9. S. 89.**

Minden-

Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. II. §. 9. §. 10. Anh. nr. 12. Extract Hoyaischen Amtsprotocolls bey PUFENDORF Tom. I. obs. 47. adiunct. 1. p. 146. *Sent. Tribun. Cellens.* bey STRUBEN *acces. ad ius vill.* nr. 44. p. 507. Claproths Rechtswiss. von freywill. Gerichtshandl. §. 40. S. 83.

d) Osnabr. Hausgenossenrecht, qu. 33. Anh. nr. 19.

e) Osnabr. u. Minden-Ravensbergische Eig. O. a. a. O. v. Liebhaber Einl. in das Herzogl. Braunschw. Landrecht, Th. 2. Abschn. 6. Cap. 1. S. 373.

f) KREUZHAGE Diss. *de colono interimistico et annis colonatus*, §. 6. p. 12. 13.

§. 61.

2) Aussteuer, Abfindung und Alimentation des Anerben und seiner Geschwister. — Natur der Abfindung und Aussteuer.

Als eine auf dem Colonate haftende Real-Last ist ferner die Abfindung (womit die Ausdrücke: Aussteuer, Abgift, Ablage, Brautschatz, Auslobung, Berathung, gleichbedeutend sind) anzusehen, welche die Schwestern und Brüder des Anerben zu fordern haben. Um aber die Fälle, in welchen der Interims-Wirth die Kinder des verstorbenen Meyers hierin zu befriedigen verbunden ist, und den Grund dieser Verbindlichkeit genau bestimmen zu können, wird zuförderst eine Untersuchung über die Natur der den Kindern eines Colonus gebührenden Abfindung anzustellen seyn.

Es ist eine sehr bestrittene Frage: ob der Brautschatz den Töchtern und die Abfindung den Söhnen aus dem Colonate oder dem Allodialvermögen auszuloben sey; aber um so wichtiger, da erst durch die Beantwortung derselben sich die Natur der Abfindung bestimmen läßt. Wenn man behauptet, daß diese Abgaben aus dem Bauergute gezahlt werden sollen, so versteht man darunter weder: daß ein Theil desselben den Geschwistern des Anerben ausgeworfen werde *a*); — denn das Colonat ist untheilbar: noch daß die Abfindung aus den Früchten des Gutes erlegt werden müsse; — denn auch diese Früchte gehören zum Allodium, und überhaupt ist es gleichgültig, durch welche Mittel der Colonus die Zahlung bewirkt. Der Sinn jener Behauptung ist vielmehr der, daß bey Bestimmung der Abfindung der Werth oder der Ertrag des Gutes zum Grunde gelegt werden solle. Man gründet sich dabey auf den Satz, daß alle Kinder des Colonus zu dem nutzbaren Besitze der Stätte gleich großes Recht hatten, — daß gleichwohl nur eins derselben dazu gelangen könne, — daß also die andern für die ihnen entgehende Benutzung der Stätte aus den Nutzungen derselben entschädigt werden müßten *b*). Man will also die Abfindung nach der Natur einer Entschädigung beurtheilt wissen, welche freylich nicht nach dem absoluten Werthe der Substanz des Hofes bestimmt werden soll, weil das

vollkom-

vollkommene Eigenthum desselben dem Anerben selbst nicht zukommt, folglich seinen Geschwistern auch nicht entzogen wird; sondern nach dem relativen Werthe, welchen das Colonat für den Anerben hat, und den Vortheilen, welche er nach dem Inhalte des Colonatrechts davon genießt.

Aber wenn man den Grund dieser Meinung genauer prüft, so wird gewiß Vieles dagegen einzuwenden seyn. Man kann nicht behaupten, daß alle Kinder des Colonus, zu dem nutzbaren Besitze der Stätte oder zu dem Colonatrechte gleich großes Recht hätten. Das Gesetz der Untheilbarkeit (tam naturalis, quam ciuilis) des Colonats und des Colonatrechts ist so alt, wie das Erbrecht der Bauern. Nur ein Sohn folgt dem Vater im Colonatrechte; aber seine Geschwister sind nicht als Miterben anzusehen (§. 26.); sondern es kommt ihnen nur ein eventuelles Erbrecht zu, der Nachfolger mag ein für allemal bestimmt seyn, oder erst bey jedem Successions-Falle vom Vater oder Gutsherrn ernannt werden. Dieses Erbrecht entgeht ihnen der Regel nach durch Annahme der Abfindung und Aussteuer nicht, denn es ist nicht zu vermuthen, daß sie ihm dadurch auf den ledigen Anfall stillschweigend entsagt hätten *c*). Wenn aber die Wirkung einer solchen stillschweigenden Verzichtleistung nur bis auf den ledigen Anfall gehen soll, so ist sie völlig unnütz, weil

einem

einem Rechte entsagt wird, welches ihnen ohnehin nicht zukommt *d*).

Nun ist aber ferner nicht abzusehen, aus welchem Grunde eventuelle Erben eine Entschädigung dafür fordern zu können berechtigt seyn sollten, daß sie nicht gleich zur Succession kommen. Sie würden in diesem Falle für den Verlust eines Rechts entschädigt werden, welches sie noch nicht haben. Wie? wenn der Gutsherr im ersten über das Erbrecht errichteten Vertrage sie von aller Erbfolge in das Gut ausgeschlossen hätte. Sie würden sich es gefallen lassen müssen, und sich nicht einfallen lassen können, eine Entschädigung dafür zu fordern *e*).

Der Ertrag des Colonats kann also bey Auslobung der Aussteuer und Abfindung nicht zum Maßstabe genommen werden. Vielmehr kommt es dabey auf das Allodialvermögen der Regel nach allein an *f*). Abfindung und Aussteuer sind in der Wahrheit nichts anders, als die Allodial-Erbtheile der Geschwister des Anerben *g*). — Zu dem Allodium der Bauern gehört alles bewegliche und unbewegliche freye Eigenthum, was der Colonus durch Kauf, Schenkung, Erbrecht oder einen andern Titel erworben hat. Eben die Eigenschaft haben auch die aus dem Hofe gezogenen Nutzungen *h*) und das Eingebrachte des aufgeheiratheten Ehegatten. Die Theilung unbeweglicher Erbländereyen unter den Anerben

und

und seine Geschwister hat keine Schwierigkeit, weil sie immer vom Colonate getrennt geblieben sind.. Aber das ganze bewegliche Allodialvermögen des Colonus, so wie das Eingebrachte des aufgeheiratheten Ehegatten ist gewöhnlicher Weise zum Nutzen des Hofs, zu Verbesserung der alten und Erbauung neuer Gebäude, Cultur des Landes und Vermehrung des Haus- Hof- und Feld - Inventariums verwendet worden. Theils war der Colonus hierzu verbunden, da er als Usufructuarius das ihm vom Gutsherrn mittelbar oder unmittelbar mit dem Inventarium überlieferte Colonat in gutem Stande erhalten mußte: Theils hat er selbst den größten Nutzen von dieser Verwendung, und er konnte sein Allodium auf keine vortheilhaftere Art anlegen. Dieses verliert nun zwar durch die Verwendung seine Eigenschaft als freyes Erbgut nicht, und alle Kinder des Colonus erhalten nach dem Tode ihres Vaters demohngeachtet gleiches Erbrecht daran. Aber es ist doch in sofern ein Theil des Hofs *i*) geworden, als eine natürliche Trennung von demselben theils nicht mehr vorgenommen werden kann, theils dem Hofe äußerst nachtheilig seyn und die Cultur desselben dem Anerben unmöglich machen würde. In dieser Rücksicht muß selbst der Colonus, wenn er die Wirthschaft an den Anerben abtritt, und die Leibzucht bezieht, den größten Theil des Allodiums in dem Hofe lassen, ohne eine besondere

Entschä-

Entschädigung dafür fordern zu können *k*). Und aus eben dieser Ursache werden auch bey der Erbfolge im Allodium, zu welcher sonst alle Kinder gleiches Recht haben, einige Abweichungen von den gemeinen Rechten nöthig. Es bleiben nämlich nicht nur alle auf unbewegliche Grundstücke verwendete Verbesserungen und die neu erbauten Gebäude, sondern auch der größte Theil des Inventariums, wenn er gleich von dem Allodialvermögen angeschafft worden ist, dem Colonate und dessen Besitzer *l*). Dagegen werden alle diese Verwendungen taxirt, und die dadurch bestimmte Summe unter den Anerben und seine Geschwister vertheilt, auch wohl diesen letzteren einige Stücke Vieh-, Haus- oder Ackergeräthe versprochen, wenn es ohne Nachtheil der Cultur und der Wirthschaft geschehen kann.

Wenn die Geschwister des Anerben noch während der Regirung ihres Vaters sich verheirathen, oder sonst besetzen und eine eigene Wirthschaft anfangen; so erhalten sie ihre Aussteuer schon von diesem, und werden dadurch ebenfalls von allen künftigen Ansprüchen an das Allodialvermögen abgefunden *m*). Der Anerbe zahlt ihnen in diesem Falle nichts mehr, wenn er zu dem Besitze des Colonats gekommen ist, denn sie haben ihre Erbtheile voraus empfangen.

Wenn sie hingegen bey Lebzeiten ihres Vaters keine Aussteuer erhalten haben, so muß der An-

Anerbe ihnen die ausgelobte Summe ihres Erbtheils auszahlen, und sie dadurch von allen weiteren Ansprüchen an die zum Nutzen des Hofes verwendete väterliche und mütterliche Allodialverlassenschaft abfinden. Sollte außer den Verwendungen noch anderes, vom Hofe unabhängiges Allodialvermögen vorhanden seyn, woran der Anerbe ebenfalls Antheil hat; so wird ihm die Abfindung sehr erleichtert, weil er alsdann seinen in Natur vorhandenen Erbtheil dazu anwenden kann. Dieses ist aber selten der Fall, und gewöhnlich kein anderes Mittel übrig, wodurch die Miterben befriedigt werden könnten, als die Nutzungen des Colonats. Damit nun diese Befriedigung dem Anerben nicht zu schwer falle, und er im Stande sey, sich auf dem Colonate zu erhalten, ohne dieses mit einer verderblichen Schuldenlast zu beschweren; so pflegt ihm

1) ein Theil des zum Nutzen des Gutes verwendeten Allodiums entweder ganz gering angeschlagen, oder als ein Voraus (praecipuum) ohnentgeltlich überlassen zu werden. Gewöhnlich wird dahin gerechnet: ein größerer oder kleinerer Theil der Gebäude, je nachdem sie alt oder neu sind, und viel oder wenig Reparaturen nöthig haben; — die Cultur der Ländereyen; — ein Theil der Futterung, — und auch wohl des Inventariums *n*). Oft wird indessen dem Anerben auch deßwegen ein Theil der Gebäude, der Anpflanzungen, oder des vorhandenen Acker-

geräthes und Viehstandes nicht anrechnet, weil er nicht allodial, sondern von dem Gutsherrn mit dem Colonate übergeben worden ist. Zu Erhaltung des Colonats werden

2) gewöhnlich dem Anerben gewisse Termine gesetzt, in welchen einem Miterben nach dem andern sein Erbtheil Theilweise abgetragen wird o). Und bey Bestimmung dieser Termine kommt es allerdings auf den Ertrag des Gutes an; denn die jedesmaligen Zahlungen werden stark oder gering festgesetzt, je nachdem der Anerbe viel oder wenig von den Nutzungen zu erübrigen im Stande ist. Sehr oft behält endlich

3) der Anerbe den ganzen Erbtheil seiner Brüder und Schwestern in dem Hofe, verzinßt ihn, und zahlt ihn erst alsdann aus, wenn sie sich besonders besetzen, oder auf ein anderes Gut heirathen wollen. Hieraus erklärt es sich, daß zuweilen die Brüder und Schwestern des vorigen Colonus ihre Abfindungen aus dem Colonate noch zu fordern haben, wenn dieses schon auf den Anerben vererbt ist. Ihre Erbtheile sind im Gute stehen geblieben, weil sie keine Gelegenheit sich zu verheirathen oder sonst anzusetzen gefunden haben.

Diesen Bemerkungen gemäß ist kein Zweifel, daß die Abfindungen nicht aus dem Colonate, das heißt: nicht nach Maßstab des Ertrags des Hofes, sondern aus dem Allodialvermögen, und

nach

nach der Größe desselben ausgelobt werden müssen; und daß unter Abfindung und Brautschatz eigentlich nichts anders, als Auszahlung des Allodial-Erbtheils verstanden werden könne. Hieraus erklärt sich ferner auch der Ausdruck Abfindung (filialis portio). Die Geschwister des Anerben werden zwar von allen Ansprüchen an ihre väterliche oder mütterliche zum Nutzen des Guts verwendete Verlassenschaft *p*), nicht aber von ihren Ansprüchen am Colonatrechte abgefunden; hierin folgen sie, sobald sie die Reihe trifft, und es bedarf deßwegen keiner Entschädigung, daß sie nach der einmal bestimmten Successions-Ordnung noch nicht zur Erbfolge gerufen werden. Brautschatz und Aussteuer wird deßwegen der Allodial-Erbtheil genannt, weil er gewöhnlich so lange ganz oder zum Theil im Hofe bleibt, bis sich die Geschwister auf ein anderes Colonaat verheirathen, und ihren Erbtheil als Brautschatz in dieses zu inferiren sich verbindlich machen *q*).

Diese Bestimmung der Natur der Abfindungen wird endlich auch durch die Verordnungen der besonderen Landesgesetze gerechtfertigt *r*). Nur der hin und wieder darin vorkommende Ausdruck: "daß der Brautschatz aus dem Hofe gelobt werden soll" *s*), — könnte einige Zweifel erregen. Allein schon die übrigen dabey gemachten genaueren Bestimmungen zeigen, daß sich

die Gesetze völlig widersprechen würden, wenn man jenen Ausdruck dahin erklären wollte: daß der reine Ertrag des Colonats zu einem Capitale gemacht, und dieses als Richtschnur für die Größe der Auslobung angenommen werden solle. Der Sinn desselben kann kein anderer seyn, als daß der jedesmalige Besitzer des Hofs die Abfindung auszahlen müsse, weil dasjenige, wozu das Allodialvermögen verwendet worden ist, beym Hofe bleibt, und nun als ein Theil desselben anzusehen ist; — daß mithin diese Ablagen dadurch eine Real-Last geworden.

Auch aus der Verbindlichkeit der Bauern, bey Bestimmung des Brautschatzes den Gutsherrn zu zu ziehen *t*), folgt nichts gegen die Allodialqualität desselben. Das Interesse, welches dieser bey Erhaltung seiner Bauern hat; — die Möglichkeit daß eine Sache, welche nicht zum Erbgute, sondern zum Colonate gehört, bey der Auslobung als allodial angsehen werden könnte; — und das Pfandrecht, welches ihm gewöhnlich am Allodium zur Sicherheit für die Abgaben zukommt, rechtfertigt seine Concurrenz hinlänglich, und noch mehr, als wenn der Vortheil des Colonatrechts bey den Abfindungen zum Grunde gelegt werden sollte *u*).

Eine Ausnahme von dieser Theorie der Abfindungen findet sich in der Osnabrückschen Eigenthumsordnung *v*), welche ausdrücklich sagt:

daß

daß alle diejenigen, welche vom Colonate mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen haben, auf entstehenden Fall keinen Regreß zur Anerbschaft oder Erbfolge in dem Gute haben sollen, es sey denn, daß der Gutsherr sie mittelst gebührender Qualification wieder zulassen wolle. Hier ist es völlig analog, daß bey Bestimmung der Aussteuer der Ertrag des Gutes mit zum Grunde gelegt werde, weil die Abgefundenen ihr eventuelles Erbrecht verlieren.

Der Fall, daß beym Absterben des Colonus gar kein Allodialvermögen vorhanden sey, läßt sich kaum denken, denn auf der einen Seite hat gewiß während einer jeden Regirung ein Theil der Früchte zu Erhaltung des Gutes verwendet werden müssen; und auf der andern hat der aufgeheirathete Ehegatte immer einen Brautschatz in den Hof eingebracht, welcher zum Vortheil desselben angelegt wird. Oft wird daher nach besonderen Gesetzen bey Gebäuden und Mobilien die Allodialqualität vermuthet *w*). — Auch Leibeigene haben der Regel nach freyes Erbgut, worüber sie bey Lebzeiten ziemlich uneingeschränkt verfügen können. Auf den Todesfall ist dieses zwar dem Baulebungsrechte (mortuarium) unterworfen, und der Anerbe einen Theil desselben dem Leibherrn entweder in Natur zu überlassen, oder sich davon loßzukaufen verbun-

den x). Hieraus folgt aber nichts, als daß das Allodium dadurch vermindert wird, mithin auch der Erbtheil, und folglich die Abfindung der Geschwister kleiner ausfallen werde, als sie unter gleichen Umständen von einem dem Sterbefalle nicht unterworfenem Erbgute bestimmt werden könnte y). Wenn indessen weder Verwendungen zum Nutzen des Gutes erweislich, noch sonstiges Erbe vorhanden wäre; so findet sich kein allgemeiner Grund, woraus die Geschwister eine Aussteuer verlangen könnten. In diesem Falle kommt es vielmehr allein auf Landesordnungen z), Gewohnheit *aa*), oder Verträge zwischen den Geschwistern, den Anerben und Gutsherrn an. Nur durch eine oder die andere dieser besonderen Entscheidungsquellen kann ihnen alsdann ein Recht auf eine geringe subsidiarische Aussteuer aus dem Hofe erworben werden; so wie auch in diesem Falle die Größe der Aussteuer nicht nach dem Ertrage des Gutes, sondern nur durch eine willkührliche Uebereinkunft zwischen dem Anerben und Gutsherrn bestimmt werden kann.

a) Struben in *iure villic.* Cap. III. §. 16. p. 102. und die daselbst angef. Verordnungen.

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 30. A. Carl Holsche Anmerk. zu d. Minden-Ravensbergischen Eig. O. Cap. 10. §. 4. in seiner Beschr. der Gr. Tecklenburg S. 351–354. Diederichs Entw. der Westph. Eigenbehörigkeit, Abschn. 7. S. 119.

c) Zellische Landesverordn. v. 19. May 1702 u. 29. Jan. 1720 (bey Palm Eigenthumsrecht der Grafsch. Hoya, Cap. 5. §. 3. S. 70) "daß überall denen ältesten, — die Höfe vorzüglich vor den jüngeren Söhnen eingethan werden sollen; — und thut zur Sache nichts, ob die Kinder alschon vom Hofe abgefunden oder nicht." Zellisches Oberappellationsgerichtsurtheil v. 6. Febr. 1728. (bey Palm a. a. O. S. 71) "als auch denen gemeinen Rechten nach, die renunciationes stricti iuris seyn, und vltra expressa, und in dessen faveur dieselbe geschehen, ja sogar vltra excogitata nicht zu extendiren; Und dann daherv aus der bloßen constitutione dotis oder portionis filialis, wann nicht ein oder anderer Orten ein anderes etwa hergebracht, keinesweges eine gänzliche Separation, oder tacita renunciatio des auf den ledigen Anfall einem Erben und descendenten competirenden Successions-Rechtes zu inferiren stehet." Struben in *iure vill.* Cap. 8. §. 7. p. 830. "Nec licet assequi, cur, deficiente consuetudine speciali, acceptatio dotis vel portionis filialis iure successionis in villicale praedium priuet fratrem et sororem, quae id non imminuit intuitu allodii, quin etiam feudi. Talis renunciatio tacita in fauorem fratris facta nullum ius domino fundi tribuit." Id. in *acceff. ad ius vill.* nr. 8. p. 413. Als ein Beyspiel einer abweichenden Gewohnheit führt Struben a. a. O. S. 329. ein Responsum aus der Gr. Ravensberg an, worin es heißt: "daß es — bey Meyergütern hergebracht, daß im Fall der Anerbe sich auf andere Gü-

ther verfreyet, und sich einen so genannten Brautschatz ausloben läßt, derselbe eo ipso pro tacite renunciante und vor abgefunden gehalten werde, und hernach zu dem väterlichen Guthe, wovon er ausgefreyet, keinen Regress wieder habe, sondern das Anerbrecht ipso iure sofort auf den in ordine folgenden Sohn verstammet sey." Der Grund dieses Herkommens liegt aber wahrscheinlich darin, daß kein Colonus zwey Höfe zugleich besitzen kann, und in einer Verzichtleistung des Anerben, die weniger zweifelhaft ist, da er auf ein anderes Gut heirathet. Nach der Calenbergischen Meyerordn. Cap. 5. §. 3. wird auch hier die Renunciation nicht vermuthet, doch haben die nicht auf andere Höfe verheiratheten Kinder den Vorzug.

d) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 663.

e) STRUBEN *de iure vill.* Cap. III. §. 20. p. 109. hält diesen Grund zu Bestreitung jener Meinung nicht für hinlänglich: "equidem boni publici ergo diuisio curiae villicalis plerisque in locis interdicta. Sed inde haud sequitur, lucrum, quo successor fruitur, coheredibus (?) pensandum non esse." Er bedient sich deßhalb p. 111. eines anderen: "Conductor, qui quouis tempore, vel post paucos annos expelli poterat, et ignorabat, quamdiu conductionis commodum dominus ipsi relicturus esset, certum pro incerto cohaeredibus praestare non tenetur. Equidem iam aliter se res habet, postquam hereditarium ius villici adepti. Quod autem saepius obseruatum, repudiato principio retentas tamen conclusiones inde fluentes,

tes, id etiam hic euenit, et quidem ex ratione politica." Diese Bemerkung gilt aber keinen Rechtsgrund. S. dagegen Fr. C. v. Buri Abhandl. von Bauergütern, Cap. 3. §. 2. der Erläuterung des Lehnr. S. 464-466. und die Strubensche Vertheidigung gegen dessen Einwürfe in den *access. ad ius vill.* nr. 3. p. 403 seq.

f) Struben a. a. O. §. 20. 21. und Buri a. a. O. behaupten diese Meinung von freyen, und Palm Eigenthumsr. in der Gr. Hoya, Cap. 4. §. 32-34. S. 59-64. von leibeigenen Bauern. Er sagt §. 32. "wie dann auch nicht einmal das commodum iuris colonarii in Consideration gezogen wird."

g) Dieß erhellet deutlich aus dem Cap. 6. der Calenb. Meyerordn. unter der Rubrik: von denen Abfindungen und der Erbfolge im Allodio. STRUBEN access. XX. *ad ius vill.* p. 437. "in villicorum pactis dotalibus venit regulariter nomine dotis des Brautschatzes integra filialis portio." *Relatio praefecti Stolzenauiensis* (bey STRUBEN *ius villic.* Cap. VIII. §. 6. p. 322. Rechtl. Bed. B. 4. nr. 152. S. 374) unter den Worten: "haben die — Kinder — gleiche Erbschaft oder Ausfteuer von den Güthern zu fordern."

h) STRUBEN *access. ad ius vill.* l. l. u. in *iure vill.* Cap. VIII. §. 21. p. 377. S. oben §. 5.

i) STRUBEN in *iure vill.* Cap. III. §. 21. p. 113 sagt: "allodium praedio villicali iunctum esse partem curiae." S. auch §. 14. p. 96. *Resolutio regii regiminis Hannouerani* d. d. 18. Febr. 1737. (STRUBEN *access. ad ius*

vill. 22. p. 443) "— aus den Stücken, welche mit dem Hofe, und Cultivirung des Landes eine inseparable Connexion haben — dem Meyerhof und damit verknüpften allodio."

k) Palm Cap. 5. § 33. S. 114.

l) Ebendersf. ebendas.

m) Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 4. "Abgefundene Kinder succediren aber im Allodio nicht, so lange als die vorhanden, zu deren Besten sie abgefunden worden" — Wenn der Anerbe, zu dessen Besten sie abgefunden, stirbt, und die Erbfolge im Colonate auf einen der Abgefundenen devolvirt wird, so erbt dieser auch das mit dem Hofe verbundene Allodium; wovon er vielleicht wieder andere, welche rechtsgültige Ansprüche daran machen können, abfinden muß.

n) Genaue Bestimmungen dieses Praecipui enthalten die Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 3. S. das Concept derselben §. 15. bey Struben l. l. Cap. III. §. 20. not. *c*. p. 111. Die Münst. Erbp. O. Th. 2. Tit. 8. §. 107. 108, die Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 10. §. 4. S. 350. unter dem Namen Hofgewehr.

o) Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 6. Holsche Anmerk. zur Minden-Ravensb. Eig. O. C. 10. §. 4. S. 353. Claproth Rechtswiss. der Verträge (1786) Th. 2. §. 339. S. 1052.

p) S. Paderbornische Meyerordnung, §. 16. (not. *r* fin.)

q) Struben *acces*. *ad ius villic.* XX. p. 437. die oben not. g. angef. Stelle.

r)

r) Es wird nöthig seyn, einige davon anzuführen. Die Calenbergische Meyerordnung sagt Cap. 6. §. 2. "das Meyer-Guth selbst kommt — nicht zur Theilung, sondern gebühret nur einem der Erben. Es ist also bey der Abfindung auf solches, und dessen Ertrag einige Rücksicht nicht zu nehmen, und die Abfindung bloß nach dem übrigen Vermögen des Meyers, — zu bestimmen." Concept der Calenberg. Meyerordn. bey STRUBEN Cap. III. §. 20. not. *c.* p. 112. u. *Opiniones summi Tribun. Cellens. de lege col. Calenb.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. Zellische Verordn. wegen Redintegration der Meyergüter v. 1699. Cap. 2. Zellische Policeyordn. C. 43. §. 4. "— darf derjenige, dem der Hof durch den Gutsherrn geliehen wird, seinen Miterben wegen Aecker und Wiesen nichts geben, dann sie nicht ihm, sondern dem Gutsherrn zuständig seyn. Jedoch ist an sich selbsten billig und recht, daß er sich wegen der Baarschaft, auch fahrenden Habe, des Hauß-Geräths, und was sonsten zu dem Erbe gehörig, mit seinen Miterben vertrage und abfinde." Vom Bremischen und Hildesheimischen s. STRUBEN Cap. III. §. 20. Hoyaischer Landtagsabschied v. 1697. §. 6. bey Palm a. a. O. C. 4. §. 32. S. 58. "So viel aber die Aussteuer der Kinder anbetrifft, so folgt solche regulariter aus dem Allodio, so daß ermeldte Kinder an den Hof deßhalber gar keinen Anspruch zu machen." Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 10. §. 4. "Und damit sowohl der Eigenbehörige, als Gutsherr — eine Norm — haben, — so setzen wir hiedurch fest und verordnen, daß eiu mehreres aus den Gütern nicht verschrieben

werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eydlichen Taxe die auf der Stätte stehende Gebäude, Feld- und Viehinventaria, nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigibeln Activschulden ausstehen haben möchte, und demnächst darnach der Brautschatz pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll." Holsche fühlt selbst, daß diese Verordnung der Meinung, welche er vertheidigt, entgegen stehe, und glaubt daher, daß sie der Eigenthumsverfassung nicht angemessen sey, a. a. O. S. 351, welches Diederichs a. a. O. wiederholt. S. dagegen Palm Cap. 5. §. 29. S. 113. Münst. Erbp. Ord. Th. 3. Tit. 3. §. 171. "Indem der Erbpächter Kinder in dem peculio (allodio) mit succediren; so ist auch der Anerbe oder Wehrfester nicht schuldig, seinen Geschwistern einen Brautschatz zu geben" (wenn nämlich ihnen ihr Erbtheil nicht terminweise, sondern ganz ausbezahlt wird.) Paderbornsche Meyerordn. §. 6. "Ueber diese Ablagen sollen sie gleichwohl ein mehreres zu fodern, oder wegen des Väterlichen und Mütterlichen besondere Ansprüche zu machen nicht befugt seyn."

s) *Resolutio Hoyensis* 1697. §. 6. (Palm C. 4. §. 32. S. 60.) *Resolutio Luneburgica* d. 1686. §. 7. (Struben Cap. III. §. 21.) Hildesh. Policeyordn. §. 83 (in d. Samml. Hildesh. Landesordn. Th. 1. nr. 1. p. 142.)

t) Struben Cap. III. §. 19. *Accessor. ad ius vill.* 22. p. 442 sq. Palm Cap. 4. §. 32. S. 62.

u) Struben l. l. "quid enim vetat, inscio et inuito locatore, conductorem determinare, vel

vel eius liberos inter se conuenire, quid ab eo coherede, qui solus conductionem continuat, in compensationem lucri inde redundantis reliquis sit praestandum?"

v) Cap. 4. §. 6. Osnabr. Verordnung wegen Auslobung der eigenbehörigen Kinder, Anh. nr. 9. Siebentens: 2c. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser Verordnung s. eine merkwürdige Abhandlung in (Lodtmann) *Acta Osnabrugensia* oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen, insonderheit vom Hochstifte Osnabrück, Th. 1. (Osnabr. 1778) St. 2. nr. 8. Abh. 4. S. 139.

w) Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 3. 6. Struben Cap. VIII. §. 21. p. 377.

x) Meines Vaters g. d. Privatr. §. 550. 551.

y) Palm Cap. 5. §. 29. S. 113. "Wenn auf eigenbehörigem Hofe der Wirth verstirbet, so ziehet der Leibherr den Erb-Fall, und was demnächst übrig bleibet, — bekommt der neue Wirth, — er muß aber davon — die Erben abtheilen." S. dagegen Holsche Anm. zur Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 10. §. 4. S. 351.

z) Münst. Erbp. O. Th. 3. Tit. 3. §. 171.

aa) Einige Beyspiele davon s. bey Palm C. 4. §. 33. S. 63. "wäre aber ein Hof dermaßen verschuldet, daß die ausgehende Kinder ex allodio nichts bekommen könnten, wird, wenn es große Höfe sind, in subsidium den Töchtern wohl ex colonia etwas, und etwann 5 bis 10 Rthlr. verschrieben, damit sie nicht indotatae bleiben."

§. 62.

§. 62.

In welchen Fällen der Interims-Wirth die Abfindung bezahlen müsse?

Aus dem Vorigen wird sich nun leicht abnehmen lassen, ob und in wie fern der Interims-Wirth verpflichtet sey, die Geschwister des Anerben abzufinden und auszusteuern? Die Aussteuer oder der Erbtheil *a*), welchen sie von der Allodial-Verlassenschaft ihres verstorbenen Vaters oder Mutter zu fordern haben, muß ihnen von dem Interims-Wirthe in allen Fällen und auf eben die Art ausbezahlt werden, wenn und wie der wirkliche Anerbe dazu verpflichtet gewesen seyn würde. Und da der Interims-Wirth auf keine Weise als Vormund der minderjährigen Geschwister des Anerben anzusehen ist; so kann er auch aus diesem Grunde nicht verlangen, daß der Erbtheil bis zur Großjährigkeit derselben unter seiner Verwaltung gelassen werde. Wenn also

1) das Allodialvermögen ganz oder zum Theil in den Nutzen des Colonats verwendet ist; so muß er die Miterben des minderjährigen Colonus durch Auszahlung der mittelst Schätzung jener Verwendungen zu bestimmenden Summe abfinden. Zu Verwaltung und Benutzung des denen minderjährigen Geschwistern des Anerben zukommenden Erbtheils hat der Interims-Wirth nichts das geringste Recht; mithin ist er, wie ein jeder Besitzer des Hofs, sie abzufinden verbunden.

bunden; weil erst hierdurch die Gebäude, und das Inventarium zu deren Erbauung und Anschaffung das Allodium angelegt worden ist, ein Theil des Colonats werden, folglich unter seine Verwaltung und Benutzung kommen können. Es müssen ihm aber, wie jedem neuen Colonus, das gewöhnliche praecipuum und die Termine *b*) zu der aus den Früchten des Hofs zu bewirkenden Auszahlung bestimmt werden, wenn nicht etwa die nachtheiligen Folgen, welche man durch diese Termine verhüten will, deßwegen bey dem Interims-Wirthe nicht zu befürchten wären, weil er durch sein Eingebrachtes den ausgelobten Erbtheil auf einmal zu bezahlen im Stande ist, und dieses auf keine andere nützlichere Art zum Besten des Hofs angelegt werden kann. Wenn

2) das Allodium so beschaffen ist, daß es gleich unter die Miterben vertheilt werden kann, die Erbtheile aber so lange bey dem Gute und dessen Besitzer gelassen werden müssen, und von diesem gegen Zinsen, oder Erziehung und Ernährung der Erben benutzt werden können, bis diese sich verheirathen oder sonst besetzen; so ist auch der Interims-Wirth bis zu diesem Zeitpuncte zu der Verzinsung, Erziehung oder Alimentation, dann aber erst zu Auszahlung der Erbtheile verbunden *c*); und wenn diese Verheirathung während seiner Mahljahre nicht erfolgt, so liegt die Aussteurung erst seinem Nachfolger ob. Wenn endlich

3) Kraft eines Gesetzes, Gewohnheit oder Vertrags, in Fällen da wenig oder gar kein Allodialvermögen vorhanden ist, eine subsidiarische Aussteuer und Abfindung aus dem Hofe selbst ausgelobt werden muß; so ist diese als eine auf dem Colonate haftende Last anzusehen, und muß ebenfalls von dem Interims-Wirthe berichtigt werden.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß von keiner von dem Interims-Wirthe zu bezahlenden Aussteuer die Rede seyn kann, wenn die Geschwister des Anerben entweder bey Lebzeiten desjenigen von ihren Eltern, durch dessen Tod die Succession eröffnet, und über das Colonat die Anordnung einer Interims-Wirthschaft nöthig wurde, schon ausgesteuert, und dadurch von allen weiteren Ansprüchen an die Allodialverlassenschaft abgefunden *d*); oder wenn die Erbtheile derselben gleich Anfangs der Verwaltung ihrer Vormünder übergeben worden sind.

a) Oft verspricht der Interims-Wirth in dem Vertrage den Geschwistern des Anerben ihren väterlichen oder mütterlichen Erbtheil auszuzahlen, da denn natürlicher Weise keiner weiteren Aussteuer gedacht wird; — der deutlichste Beweis, daß Aussteuer, Abfindung und Erbtheil nur verschiedene Ausdrücke für eine Sache sind. S. Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelr. nr. 142. 2. nr. 143. 3. Koch von den Erbleihen im Erzstifte Mainz, §. 33. S. 64.

b)

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 29. 31. Aus der Substanz des Bauerguts, welchen Fall er §. 30. setzt, wird die Aussteuer nie bezahlt. Er führt §. 29. folgenden merkwürdigen Vertrag zwischen Anna Rusts, Thielen Baxmanns (coloni in praefectura Iltenfi) Wittwe und ihrem zweyten Ehemanne und Interims-Wirthe Henning Ruhmkorb, v. 4. Oct. 1694 an, worin wegen Aussteuer der Kinder erster Ehe Folgendes bestimmt wurde: "Was aber anlanget die 4 Kinder von Thielen Baxmanns seel. als 1 Sohn und 3 Töchter, welche noch im Leben, so ist beschlossen worden, daß nach verflossenen 20 Jahren, von dato an zu rechnen, dem Sohne Thielen der Hof vermachet, oder so er versterben sollte, einem von denen Mädgens, welchen Töchtern ausgelobet worden, einer jeden 150 Rthlr. an Gelde, alle Jahre 20 Rthlr., bis es gänzlich bezahlet, ein Fuder Heues von mütterlichen Erbe, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Schwein auf die Dehle, eines auf den Koben, 1 Seite Speck, jeden einen Morgen Land 3mal abzuerndten, Kisten- und Kasten-Pfand, Ehrenkleider ihrem Stande gemäß, unter dem Versprechen, daß, wenn eines von denen Kindern wird verheyrathet werden, er (temporarius ille colonus) in der Zeit, da er den Hof noch inne haben wird, die gesetzten Termine richtig einhalten wolle, und zwar sub hypotheca seiner Güter."

c) Hausgenossenrecht zu Osnabrück, qu. 33. Anh. nr. 19. Eggers über die Beschaffenh. der Leibeigensch. ꝛc. Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 174.

d) Calenb. Meyerordn. C. 6. §. 4.

§. 63.

Erziehung und Alimentation des Anerben und seiner Geschwister.

Von ähnlichen Grundsätzen hängt die Entscheidung der Frage ab: ob der Interims-Wirth den Anerben und seine Geschwister bis zu einem gewissen Zeitpuncte erziehen und ernähren müsse? Sie ist im Allgemeinen in allen den Fällen zu bejahen, in welchen die Kinder des verstorbenen Colonus aus Rechtsgründen, oder Ursachen einer natürlichen Billigkeit Alimente von dem Gute und dessen Besitzer verlangen können *a*).

Diese Alimente können den Geschwistern des Anerben bis zu dem Zeitpuncte, wo sie sich selbst zu ernähren im Stande sind, alsdann nicht versagt werden, wenn wenig oder gar kein Allodialvermögen vorhanden ist. Der verstorbene Vater derselben war verpflichtet, seine Kinder zu ernähren und zu erziehen, und diese Verbindlichkeit geht aus Gründen der natürlichen Billigkeit auf seinen Nachfolger, den Bruder *b*) der unmündigen Waisen, und auf dessen Stellvertreter, den Interims-Wirth *c*) über.

So wie aber selbst die Alimentationspflicht des Vaters nur subsidiarisch ist, und nicht Statt finden kann, wenn die Kinder hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder sonst sich zu ernähren im Stande sind; so kann in diesem Falle weder sein Nachfolger noch der Interims-Wirth angehalten

halten werden, ihnen die Alimente aus dem Colonate zu reichen *d*).

Aber es findet sich bey der Interims-Verwaltung noch ein anderer Grund, welcher dem Interims Wirthe die Verbindlichkeit den Anerben und seine Geschwister aus dem Gute zu ernähren meistentheils selbst dann auflegt, wenn sie auch hinlängliches Allodialvermögen besitzen. Dieses ist der Fall, wenn die Erbtheile derselben im Hofe bleiben, und vom Interims-Wirthe benutzt werden. Der Allodial-Erbtheil des Anerben wird, so weit er zum Nutzen der Stätte verwendet worden ist, nie von derselben getrennt, sondern immer vom Interims-Wirthe mit derselben verwaltet und benutzt; folglich kann der Anerbe mit Recht fordern, daß er dafür auf dem Colonate erzogen und bis zu dem Ende der Mahljahre ernährt werde. Ueberdem besitzt er gewöhnlich kein anderes Allodium als dieses, da alles, was bey dem Tode des Colonus noch etwa von anderem nicht in den Hof verwendeten Erbgute vorhanden war, zur Abfindung der Geschwister gebraucht werden mußte. Mithin muß bey der dem Interims-Wirthe gestatteten Benutzung des Colonats und des damit verbundenen Allodiums, jener Vorbehalt der Alimente nothwendig vorausgesetzt werden. Unter diesen Alimenten ist aber die ganze Sorge für die Ernährung und Erziehung des Anerben zu verstehen *e*), und der Interims-Wirth ist besonders auch verpflich-

tet, ihn zu Erlernung der Wirthschaft anzuhalten, damit er dereinst zu Antretung des Colonats gehörig qualificirt sey.

Auch die Abfindungen, welche die Geschwister des Anerben von den Allodialvermögen zu fordern berechtigt sind, bleiben oft in dem Hofe, und unter der Verwaltung des Interims-Wirths (§. 62). Sie werden gewöhnlich von ihm nicht eher ausgezahlt, bis sich die Erben verheirathen oder sonst besetzen, und bis zu diesem Zeitpuncte können die letzteren mit Recht Alimente von dem Besitzer des Hofs verlangen; sey es der Anerbe, oder ein Interims-Wirth *f*). Denn daß ihnen ihre Erbtheile verzinßt würden, ist etwas sehr Ungewöhnliches. Und da die Interims Wirthschaft gewöhnlicher Weise dem Stiefvater oder der Stiefmutter übertragen wird, und der Ueberlebende rechte Vater oder Mutter dem Colonate mit vorsteht; so können auch die Geschwister des Anerben an keinem schicklicheren Orte, als bey ihren Eltern auf dem Gute erzogen, und zur Wirthschaft angelernt werden *g*).

Aus eben diesem Grunde müssen auch gebrechliche und zur Arbeit untüchtige Kinder ihren Unterhalt und Verpflegung auf dem Gute bekommen; denn ihr Erbtheil bleibt gewöhnlich in demselben, da sie keine Gelegenheit finden werden, auf ein anderes Colonat zu heirathen *h*). Dieser Unterhalt gebührt ihnen um so mehr,

wenn

wenn sie wegen ihrer Gebrechlichkeit zur Annahme ihres väterlichen Hofs auch auf den ledigen Anfall nicht tüchtig sind, mithin wegen des Verlustes ihres eventuellen Erbrechts durch reichlichere Alimente entschädigt werden müssen *i*).

Die Verbindlichkeit des Interims-Wirthes zu dieser Alimentation dauert der Regel nach so lange, als er das Allodialvermögen in dem Colonate behält. Gebrechliche Kinder müssen auf die Zeit ihres Lebens verpflegt werden.

Daß aber, wenn hinlängliches Allodialvermögen vorhanden, und gleich Anfangs den Vormündern übergeben worden ist, kein allgemeiner Grund vorhanden sey, woraus die Geschwister des Anerben vom Interims-Wirthe Alimente fordern könnten, ergibt sich aus dem Vorigen. Vielmehr sind diesem alle zu Erziehung derselben etwa aufgewendeten Kosten der Regel nach zu ersetzen *k*).

a) v. Liebhaber Einleit. in das Herzogl. Brschw. Landrecht, Th. 2. Abschn. 6. Cap. 1. S. 373. Struben in *iure vill.* c. 8. §. 6. p. 319. Lange Anm. zu Becks Abh. vom Handlohn, Cap. 12. obs. 12. S. 509. Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrechte, ad nr. 146. p. 392. Struben *acceſſ. ad ius vill.* nr. 44. p. 507.

b) *L.* 5. §. 2. *D. de agnoſc. et alend. lib. L.* 4. *D. vbi pup. educ.* Huber *Prael. ad Dig.* L. XXV. tit. 3. §. 8. Stryck in *Vſu mod.*

Pand. L. XXV. tit. 3. §. 22. PUFENDORF T. I. obs. 166. §. 13.

c) *L. 7. §. 2. fin. de vsufr. et quemadm.* "— et alia onera agnoscit (vsufructuarius): — vt puta — *alimenta* ab ea re relicta, et ita Marcellus Lib. 13. scribit."

d) *L. 5. §. 7. D. de agnosc. et alend. lib.* "si filius possit se exhibere, aestimare iudices debent, ne non debeant ei alimenta decernere. — Pius ita rescripsit: aditi a te competentes iudices ali te a patre tuo iubebunt, pro modo facultatium eius, si modo, cum opificem te esse dicas, in ea valetudine es, vt operis sufficere non possis." PUFEND. Tom. I. obs. 68. Struben rechtl. Bed. Th. 1. nr. 57. Calenb. Meyerordn. Cap. 6. §. 8. "Obgleich die Kinder der Meyer — ihre Abfindung, obstehender Maaße, blos vom Erbe zu erwarten haben, so wird dennoch in fauorem alimentorum festgestellet, daß selbige (den Fall der Abmeyerung ausgenommen,) wenn ihr Theil am Allodio nicht zureichen sollte, aus den Auffünften des Meyer-Hofs bis nach vollendetem 14ten Jahre ernähret und zur Schule gehalten werden sollen." Eben diese Grenze setzen auch einige Ehestiftungen bey Lennep *Cod. prob.* zu dem Landsiedelr. nr. 142. 143, da der geringe väterliche Nachlaß ebenfalls nicht wohl hinreichen konnte.

e) *L. 6 sq. L. fin. D. de aliment. et cib. leg.*

f) Hierauf bezieht sich die Hildesh. Verordn. wegen der Aussteuer, §. 22. (1781) "der Meyer ist schuldig, seine Geschwister oder Stiefkinder bis ins 14te Jahr ihres Alters völlig

völlig zu ernähren, — ohne daß dafür von ihrer Ablage etwas gekürzt werden darf." Waldeckſche Verordn. wegen Errichtung der Ehepacten, §. 9. Anh. nr. 11.

g) Nach der Osnabrückſ. Eig. Ordn. thut der Gutsherr minderjährige Kinder zur Erziehung bey ihre nächſten Anverwandten, Cap. 4. §. 20. Anh. nr. 8.

h) Calenb. M. O. Cap. 6. §. 8. "Ein gleicher Unterhalt findet bey gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod Statt, jedoch müſſen dieſe, ſo viel ſie können, zum Beſten des Hofes mitarbeiten, auch ihr Erbtheil in ſolchem laſſen." Hildesh. Verordn. wegen der Ausſteuer §. 23. "Desgleichen hat auch der Meyer die gebrechlichen und blödſinnigen Geſchwiſter und Stiefkinder bey ſich zu behalten und zu verpflegen. Dieſelben müſſen aber dagegen, ſo viel ihre Umſtände es zulaſſen wollen, zum Beſten des Hofes mitarbeiten."

i) *Argument. I. F. 6. §. 2.*

k) Auf einen anderen Grund bauet Pufend. T. I. obſ. 47. §. 24. die Verbindlichkeit des Interims-Wirthes zu Erziehung ſeiner Stiefkinder: "Cum fructuarius tutor non ſibi ſoli, ſed pupillis quoque poſſidet et eorum tutor eſt, ita ex bonis, quibus vtitur, pupillos honeſte et pro natalium dignitate alit, et educationi proſpicit, in quam rem ſumtus etiam neceſſarios ſubminiſtrat."

§. 64.

3) Verzinsung und mögliche Abtragung der auf dem Gute haftende Schulden.

Als eine auf dem Colonate haftende Reallast sind endlich auch die Schulden anzusehen, welche aus den Früchten des Hofs von jedem Besitzer desselben bezahlt werden müssen. Dahin gehören:

1) alle Schulden, zu deren Sicherheit das Colonat den Gläubigern gerichtlich und mit gutsherrlicher Einwilligung zur Hypothek ausdrücklich verschrieben ist *a*), oder stillschweigend haftet *b*); und

2) solche Capitalien, welche zwar nicht mit gutsherrlicher Einwilligung und unter Verpfändung der Stätte aufgenommen, aber dennoch zu nothwendiger Erhaltung und dem Nutzen des Hofs verwendet worden sind *c*); denn sowohl der Gutsherr als der Nachfolger im Colonate würden sich zum Nachtheile der Gläubiger durch die Erhaltung und Verbesserung des Hofs bereichern, wenn sie die Rückzahlung der Gelder, wodurch jenes bewirkt worden ist, verhindern und verweigern wollten *cc*).

In beiden Fällen können indessen die Gläubiger auf keine andere Art, als aus den Früchten des Gutes ihre Befriedigung erhalten *d*).

Alle fremden Gelder hingegen, welche weder verhypothecirt noch zum Nutzen des Gutes verwen-

verwendet sind, müssen aus dem Allodialvermögen des Schuldners bezahlt werden; und die Gläubiger können an den Nachfolger im Colonate dieserhalb keine Ansprüche machen.

Der Interims-Wirth ist vermöge seines Nießbrauchs am Colonatrechte, und der Uebernahme aller Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus, auch die Real-Schulden zu übernehmen verpflichtet *e*). Die römischen Gesetze würden ihn von dieser Last befreyen *f*), wenn nicht die Absicht der Interims-Wirthschaft und das Wesen dieses deutschen Benutzungsrechts ihrer Anwendung entgegen stände *g*). Eben deshalb bedarf es auch keiner ausdrücklichen Erklärung des Interims-Wirthes, daß er die Schulden übernehmen wolle *h*); wenn sie nicht den Zweck hat, daß die Art und Weise, wie das Eingebrachte zum Vortheil des Hofs angelegt werden soll, dadurch bestimmt wird *i*).

Uebrigens ist der Interims-Wirth nicht nur zur Verzinsung dieser Schulden *k*), sondern auch zu möglichster Abtragung derselben verpflichtet. Schon ein eigentlicher Colonus ist hierzu verbunden, und der Interims-Wirth kann seine Verbindlichkeit, das Eingebrachte zum Nutzen des Colonats zu verwenden, auf keine bessere Art erfüllen, als wenn er dieses von einer verderblichen Schuldenlast befreyt *l*).

Forderungen, welche der Interims-Wirth an dem Hofe zu machen hat, werden durch den ihm

nachher übertragenen Nießbrauch, wenn Nichts darüber bestimmt ist, confundirt *m*). Zuweilen kann durch Verträge statt des Einzubringenden die Erlassung derselben bestimmt werden.

Allodialschulden ist der Interims-Wirth zu übernehmen an sich nicht schuldig. Sie werden von der Allodialerbschaft abgezogen, ehe diese unter die Miterben vertheilt wird. Wenn aber das Allodium in den Hof verwendet, mithin keine natürliche Theilung zulässig ist, sondern der Anerbe dasselbe gegen die Abfindung seiner Miterben behält; so ist dieser ebenfalls verbunden, die darauf haftenden Allodialschulden zu bezahlen; dagegen werden die Erbtheile seiner Geschwister verhältnißmäßig geringer. Da nun auch der Interims-Wirth zu Befriedigung der Miterben verpflichtet ist, weil er das ganze zum Colonate geschlagene Allodium des Anerben mit benutzt; so müssen in diesem Falle auch die Schulden, welche aus der Erbschaftsmasse zu bezahlen sind, von ihm berichtigt werden *n*).

a) Struben in *iure vill.* Cap. III. §. 14.

b) Wie z. B. für die rückständigen Steuern und Zinsen. Pufendorf T. I. obs. 47. §. 26.

c) "Quod ad ius commune attinet, vbi pecunia mutuo sumta in liberationem et meliorationem villae perpetuam est impensa, ita vt inde ad locatorem quoque vtilitas redvndet, v. gr. ad syluarum deuastationem tempore belli auertendam, agros contra vim fluminis defendendos, refundendam pecu-

pecuniam mutuo ſumtam conſenſu domini, vel in fundi vtilitatem verſam, quin etiam ad depopulationem impediendam colonum ſic ad incitas redacturam, vt locatori praeſtanda praeſtare non poſſit, et in ſimilibus caſibus nullus dubito creditori ſatisfacere debere dominum, vel permittere, vt id fiat ex bonis villicalibus, licet conſenſum haud impertierit." STRUBEN in *iure vill.* cap. 3. §. 15. p. 92. Hildesh. Dienſtordn. v. 1730 §. 28. (in den Hildesh. Landesordn. Th. 1. S. 253.). Dieſes leidet eine Ausnahme, wenn in beſonderen Landesordnungen die gutsherrliche Einwilligung ausdrücklich zu einer Bedingung gemacht worden iſt, ohne welche keine Schuld auf dem Coloonate haften kann. Nach der Calenb. Meyerordn. Cap. 4 §. 3. und anderen Landesordnungen hat der Gläubiger, welcher einem Meyer ohne gutsherrliche Einwilligung Etwas vorſchießt, deſſen Wiederbezahlung nicht aus dem Hofe zu erwarten, wenn gleich das vorgeſchoſſene Geld zum Beſten deſſelben verwendet wäre.

cc) *L.* 1. *§.* 2. *L.* 3. *§.* 9. *D. de in rem verſo. II feud.* 28. *§. vlt.* STRYCK in *Vſu mod.* ad tit. *de in rem verſo* §. 3. HUBER *Praelect. ad Pand.* ad tit. laud. §. 1. 2.

d) STRUBEN l. l. §. 14.

e) Bayreuthiſche Handlohnsordn. Cap. 1. §. 5. nr. 2. (Lange Anmerk. zu Beck vom Handlohn, C. 12. obſ. 12. p. 569.) Holſche Anm. zur Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 12. §. 8. S. 374.

f) G. A. STRUV. *Syntagm. iur. ciuil.* Exerc. XII. th. 24.

g) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 28.

h) v. Liebhaber Einl. in das Herz. Brschw. Landrecht, Th. 2. Abschn. 6 Cap. 1. S. 373.

i) Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrechte, nr. 144. 145. p. 381. 383.

k) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 26.

l) Osnabrückſches Hausgenoſſenrecht, qu. 33. Anh. nr. 19.

m) Pufendorf l. l. §. 32. 33.

n) Sehr undeutlich drückt ſich über dieſe Frage Pufendorf a. a. O. §. 46. 47. aus: "Debita hereditaria perſonalia, quae ex fructibus hereditatis ſoluenda ſunt," ſoll der tutor fructuarius bezahlen, weil er nach dem ſächſiſchen Provinzial-Rechte und franzöſiſchen Gewohnheiten heres mobiliaris ſey; aber "debita, quae ſubſtantiam rei immobilis afficiunt" nicht. Daß weder der Grundſatz, noch ſeine Beweiſe auf die Interims-Wirthſchaft anwendbar ſind, bedarf keiner Ausführung.

§. 65.

Mittel zu Erfüllung dieſer Pflichten:
1) die aus dem Gute erhobenen Nutzungen.

Die ordentlichen Mittel, wodurch der Interims-Wirth dieſe Pflichten zu erfüllen im Stande iſt, ſind die aus dem Gute erhobenen Nutzungen und dasjenige, was er in den Hof einzubringen verſprochen hat.

Alle kleineren Ausgaben, welche der Interims-Wirth als Stellvertreter eines eigentlichen

Colonus

Colonus übernommen hat, müssen der Regel nach, so viel möglich aus den Früchten des Guts bestritten werden. Es würde sich keinesweges mit den Pflichten eines guten Hauswirthes vereinigen lassen, wenn er zu Bestreitung des gewöhnlichen geringen Aufwandes, welcher zu der jährlichen Cultur der Grundstücke, Führung der Haushaltung, Erhaltung des Haus-, Vieh- und Feld-Inventariums, und Ausbesserung der Gebäude nöthig ist, andere Mittel, als die Nutzungen des Colonats anwenden wollte. Sowohl die zur Erhaltung des Hofs, als zu Abtragung der landesherrlichen und gutsherrlichen Lasten, zu Alimentation der Kinder und jährlicher Verzinsung der Real-Schulden nöthigen Kosten, können auf keine vortheilhaftere Art aufgebracht werden, als durch Verwendung der gewonnenen Früchte. Der Anerbe selbst hat, wenn er in den Besitz des Colonats kommt, zu Erfüllung eben dieser Verbindlichkeiten, kein anderes Mittel, als dieses; und folglich darf auch der Interims-Wirth zu diesen Zwecken sich nicht seines Eingebrachten bedienen.

§. 66.

2) Verwendung des Eingebrachten.

Dieses muß vielmehr auf eine andere dem Gute vortheilhafte Art angelegt werden. Das Versprechen des Interims-Wirthes, eine gewisse Summe zum Nutzen des Gutes zu verwenden,

wenden, würde nicht erfüllt werden, wenn er mittelst dieser die jährlichen Aus- und Abgaben bestreiten wollte, welche jeder Colonus aus den Früchten aufbringen muß. Für das Colonat würden in diesem Falle aus der Interims-Wirthschaft nicht nur keine vortheilhafte, sondern nachtheilige Folgen entstehen, wenn der Anerbe eine Leibzucht und Abfindungen für die Kinder des Interims-Wirthes davon abgeben müßte, ohne in einem verbesserten Zustande des Hofs Ersatz dafür zu finden. Zum wahren Nutzen des Colonats wird nur dann das Eingebrachte verwendet, wenn Zwecke dadurch erreicht werden, welche durch den bloßen Ertrag nicht wohl möglich gemacht werden konnten.

Die vortheilhafteste Art dieser Verwendung besteht demnach ohnstreitig darin, wenn das Eingebrachte zu Befreyung des Colonats von den darauf haftenden, und zu Verhütung neuer Schulden angelegt werden kann. Ein Colonus, wenn er auch der Wirthschaft noch so gut versteht, wird sich selten im Stande befinden, so viel bey allen seinen Abgaben aus dem Gute zu erübrigen, daß er eine Schuldenlast davon abtragen kann, womit das Colonat seiner Erhaltung wegen einmal beschwert werden mußte. Es wird ihm schon schwer die Zinsen aufzubringen, und es ist deswegen für das Gut und alle künftige Besitzer desselben als ein Hauptvortheil anzusehen,

zusehen, wenn der Interims-Wirth diese Schulden aus seinem eigenen Vermögen gänzlich tilgen kann *a*).

Zu der Verschuldung der Bauerhöfe gibt Nichts häufigere Gelegenheit, als die Abfindungen, wodurch der Colonus von seinen Geschwistern die in den Hof verwendeten Allodial-Erbtheile erkaufen muß. Man pflegt ihm zwar die Zahlungen durch Bestimmung gewisser Termine zu erleichtern, aber einestheils gereicht dieses oft zum Nachtheile der Abzufindenden, wenn ihnen dadurch die Aussicht zu vortheilhaften Heirathen auf andere Höfe benommen wird, anderntheils fällt auch schon die Theilweise gestattete Auszahlung der Erbtheile dem Colonus oft unmöglich, wenn keine anderen Mittel als die Nutzungen des Hofs dazu vorhanden sind, und nöthigt ihn, zu Befriedigung seiner Geschwister Capitalien aufzunehmen. Beide Nachtheile können indessen auf keine bessere Art vermieden werden, als wenn der Interims Wirth das Seinige zu Abfindung der Allodial-Erben anwendet *b*).

Tilgung der Schulden und Bezahlung der Abfindungen, — Befreyung des Gutes, und des dazu gehörigen Allodiums, — sind also die Gegenstände, wozu der Interims-Wirth sein Eingebrachtes zum wahren Vortheil des Colonats anlegen muß. Und da der Nutzen, welchen das

Gut

Gut aus der Verwendung zu erwarten hat, allein von der Art und Weise abhängt, wie sie geschieht; so scheint es sehr dienlich, die Bestimmung derselben nicht der Willkühr des Interims-Wirthes zu überlassen, sondern in dem Vertrage genau festzusetzen, wie das Eingebrachte angelegt werden soll *c*).

Gesetzt aber, daß das Gut schuldenfrey und keine abzufindende Erben vorhanden wären; so kann die versprochene Summe zu Ankauf neuer Ländereyen, Vermehrung des Viehstandes, Erbauung neuer Gebäude ꝛc. angelegt, oder zum Capitale gemacht, und auf Zinsen ausgeliehen *d*), kurz auf eine Art verwendet werden, wodurch ein solcher bleibender Vortheil des Colonats bezweckt wird, der durch die aus demselben gezogenen Einkünfte nicht erreicht werden konnte.

a) S. Breitenbachisches Amts-Attestat, bey Lennep *Cod. prob.* p. 387.

b) In einem Rechtsfalle bey Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 154. S. 378. waren die Vormünder gegen eine Interims-Wirthschaft: "weil die 300 Rthlr. Brautschatzgelder der Interims-Wirthin zum Besten des Hofes nicht zu verwendeu stünden, da selbiger mit keinen Schuldeu beschweret wäre." Das Amt und die königl. Justizcanzley verwarfen (1771) diese Einwendungen, "da der Brautschatz ohne Zweifel zum Nutzen des Hofes zu verwenden sey, wenn gleich derselbe von Schulden frey wäre. Denn

die

die Töchter des verstorbenen Colonus müßten davon ausgesteuert werden. Dieses geschehe sonst selten ohne Geld anzuleihen, oder solche raumige Zahlungstermine zu bedingen, welche die Besitzer guter Höfe sich nicht leicht gefallen lassen, und wodurch also den Töchtern zu keinen vortheilhaften Heyrathen verholfen werden könne."

c) Lennep in *Cod. prob.* nr. 144. 145. In der Ehestiftung nr. 145. ist zu mehrerer Sicherheit bestimmt, daß die Vormünder jedesmal, so wie der Interims-Wirth einen Theil des Eingebrachten verwendet, quittiren sollen.

d) Es kann auch wohl den Vormündern übergeben und von diesen ausgeliehen werden; wie in einer Ehestiftung von 1775 (Wolfenbütt. Amts-*Acta* in S. *Struben ctra Struben*) festgesetzt war.

§. 67.

3) Ob der Interims-Wirth das Gut mit Schulden beschweren könne?

Ein Colonus kann mit gutsherrlicher Einwilligung Gelder aufnehmen, und zu Sicherheit seiner Gläubiger das Colonat mit einer Hypothek beschweren, wenn auf keine andere Weise die Stätte im Stande erhalten, und die darauf haftenden Real-Lasten abgetragen werden können. Auch seinem Stellvertreter kann unter eben den Bedingungen diese Befugniß nicht versagt werden *a*); und der Anerbe ist die Real-Schulden des Interims-Wirthes in allen Fällen zu übernehmen

nehmen verbunden, in welchen der Nachfolger im Colonate die Schulden des abgegangenen Colonus übernehmen muß. Dieses ist, wie schon oben (§. 64.) erinnert worden,

1) bey solchen Schulden der Fall, zu deren Sicherheit den Gläubigern eine Hypothek am Colonate auf die gesetzliche bestimmte Art bestellt ist. Auch der Interims-Wirth kann dieses dingliche Recht für eine zu Erhaltung des Colonats nöthige Schuld den Gläubigern zugestehen, und den Anerben dadurch zu Uebernehmung derselben verpflichten. Er bedarf aber dazu nicht nur der gutsherrlichen und gerichtlichen Bestätigung, sondern er ist auch an die Einwilligung der Vormünder des Anerben gebunden. Nach gemeinen Grundsätzen muß

2) der Nachfolger des Interims-Wirthes auch die nicht verhypothecirten und nicht consentirten Schulden anerkennen, welche wegen Erhaltung des Gutes nothwendig waren, und wirklich zum Nutzen des Colonats und des Anerben verwendet worden sind *b*). Der Beweiß beider Puncte liegt dem Interims-Wirthe auf *c*).

Es ist dagegen aber sehr begreiflich, daß Schulden, welche unnöthiger Weise gemacht worden sind, selbst wenn das Geld in das Colonat verwendet worden ist, mehr zum Schaden, als zum Nutzen des Anerben gereichen. Wenn daher auf diese Art Verbesserungen des Gutes veranlaßt

veranlaßt worden sind, welche allenfalls hätten unterbleiben können, so kommt alles darauf an, ob der dadurch zu erwartende Nutzen den Schaden überwiege, welchen die Verschuldung des Colonats zur Folge hat *d*). Die Pflichten eines guten Hausvaters erlauben der Regel nach dieses Hülfsmittel nur im Falle der höchsten Noth, wenn das Gut durch Unglücksfälle *e*), ohne Verschulden des Interims-Wirthes so in Verfall gerathen ist, daß es auf keine andere Art erhalten und in Stand gesetzt werden kann. Und auch dann ist der Interims Wirth während der Mahljahre die gemachten Schulden wieder abzutragen verbunden, so viel dieses durch gute Wirthschaft und möglichsten Fleiß geschehen mag. In anderen Fällen darf er um so weniger seine Zuflucht zu fremdem Vermögen nehmen, da er sein eigenes, oder einen Theil desselben zum Nutzen des Hofes verwenden muß, und den besten Gebrauch davon machen kann, wenn er Schulden zu verhüten sucht, womit in Ermangelung desselben die Stätte hätte beschwert werden müssen. Indessen kann der Fall wohl eintreten, daß das Eingebrachte ganz zu der Aussteuer verwendet, und mithin zu Bezahlung der etwa auf dem Colonate haftenden Schulden, von neuem Gelder aufgenommen werden müssen. Aber der Vorwand, daß Steuern und gutsherrliche Gefälle abzutragen seyen, kann als keine gültige Ursache, und das zu dem Ende

geborgte Geld, wenn es auch dazu angewendet worden wäre, nicht als zum Nutzen des Gutes verwendet angesehen werden *f*); denn da es nicht mit den Pflichten des Interims-Wirthes übereinstimmen würde, wenn er sein Eingebrachtes dazu verwenden wollte (§. 65), so ist es ihnen noch weit mehr entgegen, daß der Hof deshalb mit Schulden beschwert werden soll.

Alle Schulden des Interims-Wirthes, welche weder durch eine Hypothek versichert, noch zum wahren Nutzen des Hofs verwendet worden sind, gehen nicht auf den Nachfolger im Colonate über *g*), sondern müssen aus dem eigenen Vermögen des Interims-Wirthes bezahlt werden. Der Anerbe kann auch nicht aus dem Grunde sie zu übernehmen verbunden seyn, weil der Interims-Wirth einen Theil seines Allodiums zum Nutzen des Colonats verwendet hat; denn dieser war hierzu verpflichtet; und jener behält die dadurch bewirkten Verbesserungen nicht als Allodial-Erbe, sondern vermöge des über die Interims-Wirthschaft aufgerichteten Vertrages.

Nur alsdann muß der Anerbe auch die Allodialschulden ganz oder zum Theil bezahlen, wenn er alleiniger, oder Miterbe der Verlassenschaft des Interims-Wirthes wird. Und dieses ist der Fall, wenn zwischen diesem und dem rechten Vater oder Mutter des Anerben eine Gütergemeinschaft *h*) oder Einkindschaft durch Gesetz oder Vertrag bestimmt worden ist.

Uebri-

Uebrigens bleibt den Gläubigern die persönliche Klage gegen den Interims-Wirth, wenn sie gleich an den Nachfolger im Colonate keine Ansprüche machen können; und in Ermangelung alles Allodialvermögens kann die Leibzucht desselben zu Bezahlung der Schulden eingeschränkt werden *i*).

a) J. H. Ch. v. Selchow Rechtsfälle, (Lemgo 1785) Th. 4. Abth. 1. nr. 123. S. 109.

b) Osnabr. Landtagsschlüsse von 1711. 1714. A BLECHEN *positiones sec. obseruant. Osn. de iure colonario*, §. 38. KREUZHAGE Differt. *de colono interimistico*, §. 5. p. 10. Die Minden-Ravensb. Eig. Ord. Cap. 12. §. 8. (Anh. nr. 12.) erfordert gutsherrliche Einwilligung und Verwendung zum Nutzen der Stätte. Osnabr. Eig. Ord Cap. 7. §. 8. Anh. nr. 8. VINCKE Ohnmaasgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenthumsrecht, Cap. 7. §. 9. S. 98.

c) v. Selchow a. a. O.

d) Lippische Policeyordn. Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1. Verordnung wegen der Leibzücht. §. 5. Anh. nr. 4. Osnabr. Eig. O. Cap. 7. §. 9. Anh. nr. 8. VINCKE Osnabr. Eigenthumsrecht, C. 7. §. 9. S. 89.

e) Holsche Anmerk. zu d. Minden-Ravensbergischen Eig. O. Cap. 12. §. 8. S. 374.

f) Minden-Ravensberg. Eig. Ordn. Cap. 12. §. 10. (Anh. nr. 12.) Osnabr. Eig. Ordn. C. 7. §. 9. Anh. nr. 8. v. VINCKE a. a. O. S. 89. "weilen die gutsherrlichen Pfächte und der Schatz von dem Erbe, so lange sie

darauf wohnen, absque detrimento heredis müssen ab inhabitatoribus erstattet werden."

g) Münst. Eigenth. Ordn. Th. 3. Tit. 5. §. 9. Anh. nr. 14.

h) Holsche a. a. O. S. 374.

i) Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 12. §. 8. Anh. nr. 12. Münst. Eig. O. Th. 3. Tit. 5. §. 9. Anh. nr. 14. Osnabr. Eigenth. Ord. Cap. 7. §. 8. Anh. nr. 8. v. Vincke a. a. O. p. 88. "quod vidualitium pro parte ipsi tantum relinquendum, si debita contraxerit, ex isto posui fundamento, quoniam conditionem non adimpleuit, sub qua praedium ipsi promissum; conditione autem deficiente, perinde est ac si nil actum."

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Interims-Wirthes während der Mahljahre.

§. 68.

Nießbrauch des Colonatsrechts.

So wie der Interims-Wirth alle Verbindlichkeiten eines wirklichen Colonus übernehmen muß; so ist er auch auf der andern Seite, während der Mahljahre, alle einzelne Rechte auszuüben befugt, welche diesem nach dem jedesmaligen besonderen Inhalte des Colonatrechts zukommen. Der Inbegriff derselben macht den Nießbrauch des Colonatrechts aus, dessen vorzüglichster Theil in der Benutzung des Hofs besteht. Aber auch über das zum Hofe gehörige

Allo

Allodialvermögen kann der Interims-Wirth eben die Verfügungen treffen, wozu ein Colonus berechtigt ist. Die Grenzen dieses Nießbrauchs können nicht nach römischen Rechten bestimmt werden, und lassen sich im Allgemeinen bey der großen Verschiedenheit der Colonatrechte nicht angeben. Die Bestimmung derselben in jedem einzelnen Falle kann aber keine Schwierigkeiten haben, da der jedesmalige Umfang des Colonatrechts ohne Ausnahme die einzige Norm dafür bleibt *a*).

a) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 525. 526. 527. Von dem Colonat-Rechte der Meyer handelt STRUBEN in *iure villicor.* Cap. III. *de iure vtendi fruendi villicorum*; der Landsiedel: Lennep von der Leihe zu Landsiedelr. Tit. 9. von der Besserung u. dem Rechte des Landsiedels auf Landsiedelgütern; der Leibeigenen: Palm Entwurf des Eigenthumsr. in d. Gr. Hoya, Cap. 4. von dem Rechte, welches die Leibeigensch. in Ansehung der Güter zuwege bringt.

§. 69.

Ob der Interims-Wirth das von den Nutzungen Erübrigte bekomme?

Da das Wesentliche eines jeden Nießbrauchs in dem Genusse der Sache und dem Erwerbe aller Nutzungen besteht; so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß auch der Interims-Wirth völliger Eigenthümer aller innerhalb den Grenzen des Colonatrechts erhobenen Früchte

wird, welche ihm nach Erfüllung seiner Pflichten und Berichtigung der Real-Lasten übrig bleiben *a*). Er braucht also von diesem erübrigten Allodium dem Anerben bey Abtretung des Colonats keine Rechnung abzulegen; er behält es auch als Leibzüchter, und vererbt es auf seine Kinder *b*).

Indessen wird es ein Interims-Wirth in den wenigsten Fällen dahin bringen können, daß ihm nach genauer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten etwas übrig bleibt. Es ist oben (§. 65. 66.) schon bemerkt worden, daß der Regel nach alle nothwendige Ausgaben aus den Früchten des Colonats bestritten werden müssen, und nur im Nothfalle, wenn diese nicht zureichen, das Eingebrachte dazu gebraucht werden könne, damit die Verwendung desselben zum wahren Nutzen des Gutes und seines künftigen Besitzers gereiche. Der Interims-Wirth wird also, nachdem er das Colonat in dem möglichst guten Stande erhalten, — die darauf haftenden Real Lasten berichtigt, — hierzu sich einzig und allein der auf dem Hofe erhobenen Früchte, so weit diese reichten, bedient, — und das Eingebrachte auf eine andere Art angelegt hat, welche zum bleibenden Nutzen der Stätte gereicht, — selten etwas erübrigen können; es sey denn, daß weder Schulden noch Abfindungen zu bezahlen gewesen wären.

a)

a) Hausgenossenrecht zu Osnabrück, qu. 33. Anh. nr. 19. Eggers über die Beschaffenh. der Leibeigensch. ꝛc. Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 174. PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 5. "— fructus interim bonorum eos lucretur, qui post expletum boni patrisfam. vel matrisfam. officium supersunt."

b) S. eine Ehestiftung bey Lennep *Cod. prob.* nr. 146. p. 393. und Breitenbachisch. Amts-Attestat daselbst p. 387. wo es heißt: "ist der Stiefvater glücklich, so gewinnt die Frau die Hälfte, woran die Kinder erster Ehe Theil nehmen;" — denn diese erben ihre rechte Mutter, die mit dem Interims-Wirthe verheirathet ist, und vermöge einer besonderen Gütergemeinschaft die Hälfte der Errungenschaft bekommt; da die andere Hälfte dem Interims-Wirthe und seinen Kindern gehört. Eine Ausnahme findet sich bey Struben rechtl. Bed. Th. 4. n. 152. S. 375. "daß, nach der Sternbergischen Observanz, — das auf die Leibzucht Gebrachte und darauf Erworbene, nach der Leibzüchter Tode, dem Besitzer des Hofes, und nicht ihren Kindern gehört." Unter dem auf die Leibzucht gebrachten Vermögen muß die Errungenschaft verstanden werden.

§. 70.

Erziehung und Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes während der Mahljahre.

Dem Interims-Wirthe kann die Befugniß, seine Kinder während der Mahljahre auf dem Hofe zu erziehen, und wenn sie sich verheirathen

oder sonst eine eigene Haushaltung anfangen, auszusteuern, eben so wenig, wie einem wirklichen Colonus versagt werden. Alimentation und Abfindung werden aus den Früchten des Hofs bezahlt, worüber der Interims-Wirth als vollkommener Eigenthümer alle Verfügungen zu treffen befugt ist, welche sich mit seinen übernommenen Pflichten vereinigen lassen. Und da er das Seinige ganz oder größtentheils zum Nutzen des Colonats verwendet hat, oder verwenden muß; so bleiben ihm keine anderen Mittel übrig, wodurch er die einem jeden Hausvater aufliegende Pflicht, seine Kinder zu erziehen und auszusteuern, erfüllen könnte, als die aus dem Hofe erhobenen Nutzungen.

Wenn die Kinder des Interims-Wirthes schon von ihrem Vater während der Mahljahre ausgesteuert worden sind; so können nach Beendigung der Interims-Wirthschaft an den Anerben keine weiteren Ansprüche auf Brautschatz und Abfindung gemacht werden. Auf der anderen Seite darf aber auch der Interims-Wirth die Abfindung seiner Kinder nicht unnöthiger Weise verzögern, um sich dieser Last zu entziehen, und sie dem Anerben aufzubürden. Er muß die ausgelobten Theile ganz, oder terminweise auszahlen, wenn der Zeitpunct, wo eins oder das andere seiner Kinder sich verheirathet oder sonst besetzt, mithin den Brautschatz nöthig

hat, unter seine Regirung fällt, und ihm die Zahlung durch Unglücksfälle oder andere unverschuldete Umstände nicht unmöglich gemacht wird.

Die Verbindlichkeit des Anerben zu Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes nach Ablauf der Mahljahre wird unten (§. 82. f.) ein Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Viertes Hauptstück.

Von Beendigung der Interims-Wirthschaft.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Beendigung.

§. 71.

1) Vor Ablauf der bestimmten Zeit:
a) durch den Tod des Interims-Wirthes.

Nachdem im Vorigen die verschiedenen bey Anordnung und Verwaltung der Interims-Wirthschaft in Frage kommenden Rechtspuncte auseinander gesetzt worden sind, so ist jetzt noch eine Untersuchung über die Beendigung dieser Einrichtung anzustellen; wobey theils die verschiedenen Arten derselben festzusetzen: theils die Pflichten und Rechte des abgegangenen Interims-Wirthes zu erörtern seyn werden, welche ihm bey Abtretung der Wirthschaft, und nach derselben, zukommen.

Die Interims-Wirthschaft kann durch den Tod, durch Abmeyerung des Interims-Wirthes, und durch Ablauf der Mahljahre beendigt werden.

Der Nießbrauch des Colonatrechts ist zwar dem Interims-Wirthe auf eine bestimmte Zeit verliehen, er hört aber nichts desto weniger mit dem vor Ablauf derselben erfolgten Absterben auf; denn dieser Beendigungsgrund liegt sowohl in der Natur des Ususfructus, als in Gesetzen, und geht allen anderen vertragsmäßig bestimmten Fällen vor *a*). Die Erben des Interims-Wirthes können also weder den Nießbrauch, noch die Verwaltung die noch übrigen Mahljahre hindurch fortzusetzen verlangen; da überdem auch bey der letzteren eine besondere Geschicklichkeit der Person, welcher die Führung der Wirthschaft anvertrauet wird, — specialis personae industria, — in Frage kommt, und Contracte der Art nie auf Erben gehen.

Es ist schon mehrmals bemerkt worden (§. 30), daß dem Interims-Wirthe nach dem Tode seines ersten Ehegatten eine zweyte Heirath, und dem Aufheirathenden eine Theilnahme an der Interimsadministration auf die noch übrigen Mahljahre gestattet zu werden pflege, welche sich mit dem Absterben des ersteren nicht endigt. Diese fortdauernde Verwaltung kann aber nicht als eine Vererbung des dem Verstorbenen zugestandenen Nießbrauchs angesehen werden; da der Ueberlebende für sich und vermöge eines besonderen Vertrags, bis nach Ablauf der Mahljahre die Interims-Wirthschaft fortzuführen, berechtigt ist;

ist; aber aus keinem Grunde Anspruch darauf machen kann, wenn er sich weder durch Bezahlung des Weinkaufs, noch durch das Versprechen, einen Theil seines Vermögens zum Nutzen des Gutes zu verwenden, zum Interims-Wirthe qualificirt hat.

a) L. 12 pr. C. de vsufructu.

§. 72.

Ob die Interims-Wirthschaft durch den Tod des Anerben beendigt werde?

Mit dem Tode des Anerben erreicht die Interims-Wirthschaft ihr Ende nicht; — ein neuer Beweis der abweichenden Eigenschaften dieses Instituts von der Vormundschaft, welcher sich aber aus dem Zwecke desselben sehr gut rechtfertigen läßt. Der Interims-Wirth steht die bestimmte Zeit hindurch dem Colonate ohne alle Rücksicht auf die Person des Anerben vor, und eine Veränderung derselben kann auf ihn keinen Einfluß haben. Das Colonatrecht wird in diesem Falle auf denjenigen vererbt, welchen die einmal bestimmte Erbfolgeordnung trifft. Ist dieser neue Anerbe minderjährig; so darf er ohnehin nicht zu Antretung des Colonats gelassen werden, und es kann auch wohl eine Verlängerung der Mahljahre Statt finden, wenn sie durch die Jugend des Anerben gerechtfertigt wird: ist er majoren oder der Volljährigkeit näher als der verstorbene; so darf die einmal bestimmte Zahl

der Mahljahre wider Willen des Interims-Wirthes aus diesem Grunde nicht verkürzt werden, weil man ihm sein wohlerworbenes Recht dadurch entziehen würde. Wenn indessen in dem Vertrage die Dauer der Interims-Wirthschaft nicht auf bestimmte Jahre, sondern unbestimmt auf die Volljährigkeit des Anerben gestellt ist; so kann es oft zweifelhaft scheinen, ob sie mit dem Tode des minderjährigen und der Erbfolge eines volljährigen Anerben beendigt werde: oder demohngeachtet die Jahre hindurch fortdauere, welche dem Verstorbenen an der Volljährigkeit abgingen. Die Entscheidung dieses Zweifels muß aus den Worten des Vertrags genommen werden. Die letztere Erklärung verdient der Regel nach den Vorzug, da sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß unter dem unbestimmten Ausdrucke: "bis zur Volljährigkeit," so viel Jahre gestattet worden, als dem schon ernannten Anerben fehlen; und der Interims-Wirth nicht mit Verwendung seines Vermögens einen auf ungewisse Zeit gestatteten Nießbrauch erkaufen werde. Durch eine genaue Bestimmung der Mahljahre werden indessen am leichtesten alle Zweifel verhütet werden können.

§. 73.

Ob von der Verlassenschaft des Interims-Wirthes der Sterbefall gefordert werden könne?

Man mag den Sterbefall (mortuarium), oder das Recht des Leibherrn, auf den Todesfall seines

seines Leibeigenen einen Theil des Nachlasses zu fordern *a*), als eine persönliche oder dingliche Last ansehen; — so ist die Allodialverlassenschaft des Interims-Wirthes in beiden Fällen demselben unterworfen. Im ersteren wird dieses Recht durch die Leibeigenschaft (§. 42.), — im anderen durch den Besitz eines solchen Gutes begründet, wovon der Sterbefall entrichtet werden muß; — der Besitzer mag nun ein wirklicher Colonus oder ein Nutznießer des Colonatrechts seyn, weil der letztere besonders in Hinsicht auf den Gutsherrn und gutsherrliche Abgaben als ein eigentlicher Colonus zu betrachten ist (§. 23). Uebrigens wird die Größe des Sterbefalls auf eben die Art bey dem Interims-Wirthe zu bestimmen und mit dem Gutsherrn zu bedingen seyn, welche bey einem Colonus nach den besonderen Verträgen, Gesetzen oder Herkommen gewöhnlich ist *b*).

Wenn der Interims-Wirth bey seinen Lebzeiten nach Ablauf der Mahljahre, dem Anerben den Hof, und mit diesem das ganze in den Hof verwendete Allodialvermögen, und die fahrende Habe übergibt, so ist dieser auch schuldig, für die Sterbefälle bey dem Gutsherrn einzustehen, wenn sein Vorgänger auf der Leibzucht verstorben ist *c*).

a) Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 550.

b) Palm Eigenthumsrecht der Gr. Hoya, Cap. 5. §. 32. S. 114. "Wenn ein Wirth

oder

oder Wirthin durch eine zweyte Ehe, oder zur Regirung auf gewisse Jahre in die Stelle gekommen, so wird auch für dieselbe nach ihrem Tode der Erbfall gegeben, und selbiger ebenmäßig gedungen; entsteht aber die Dingung, so fällt nur dasjenige in der Erbtheilung, was ein solcher oder eine solche in den Hof gebracht, und darauf erworben hat."

c) Palm a. a. O. §. 33. Schröter Abhdl. von der Lehnwaare, §. 239. Lodtmann *de diuisione personar. sec. consuet. Osnabr.* §. 10. p. 19.

§. 74.

b) Durch Entsetzung.

Willkührlich kann der Interims-Wirth nie seiner Verwaltung entsetzt und seines Nießbrauchs beraubt werden; selbst dann nicht, wenn der Colonus, dessen Stelle er vertritt, als bloßer Wirth angesetzt war, denn auch hier gründet sich sein Recht auf einen Vertrag. Aber erwiesene Ursachen berechtigen den Gutsherrn allerdings zu der Expulsion, und verpflichten die Vormünder des minderjährigen Anerben darauf anzutragen. Hierzu sind in der Regel eben die Gründe als hinlänglich anzusehen, aus welchen der Gutsherr einen wirklichen Colonus abmeyern darf *a*); hauptsächlich – eine so schlechte Wirthschaft, daß die daraus für das Gut zu befürchtenden Nachtheile nur durch Entziehung aller der Vortheile ersetzt werden können, welche der Interims-Wirth bey einer guten Verwaltung

tung

tung zu fordern befugt gewesen wäre *b*). Er bekommt in diesem Falle weder sein Eingebrachtes zurück, noch Leibzucht und Abfindung für seine Kinder. Wenn aber andere Ursachen, welche weniger zum Nachtheile des Colonats gereichen, die Absetzung veranlassen sollten, wie z. B. die unterlassene Bezahlung der gutsherrlichen Abgaben *c*); so kann ihm wenigstens die Herausgabe des Theils seines Eingebrachten nicht versagt werden, welcher nach Ersetzung des Schadens übrig bleibt. Uebrigens darf die Expulsion des Interims-Wirthes für den Anerben nie von nachtheiligen Folgen seyn.

a) Struben in *iure villic.* Cap. VIII. *de iure expellendi villicos.* Lenneps Landsiedelrecht, Tit. X. von der Abmeyerung.

b) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 50. Auch nach römischen Rechten geht der Nießbrauch durch Mißbrauch und Verschlimmerung der Sache verloren. S. Stryck in *Vsu mod.* L. VII. tit. 4. §. 6. Struv *Synt. iur. civ.* Exerc. XX. th. 34.

c) Struben l. l. §. 9. 10. Lennep a. a. O.

§. 75.

2) Durch Ablauf der Mahljahre.

Wenn keine von diesen beiden Beendigungsgründen eintreten; so hört die Interims-Wirthschaft erst mit Ablauf der Mahljahre auf. Alsdann muß der Verwalter das Colonat abtreten,

ten, und auf die Leibzucht weichen *a*), wozu ihn im Weigerungsfalle der Anerbe durch Anstellung einer Klage nöthigen kann.

Die Abtretung des Colonats darf, wenn dieser Zeitpunct gekommen, der Anerbe das zu der Verwaltung des Hofs nöthige Alter erreicht hat, und sonst gehörig qualificirt ist, unter keinem Vorwande verzögert werden. Ist einmal eine Interims-Verwaltung bestimmt; so muß nach Ablauf der Mahljahre dem Anerben selbst alsdann die Stätte übergeben werden, wenn auch die Zulassung der Kinder des Colonus allein von der Willkühr des Gutsherrn Anfangs abgehangen hätte, oder dieser sie wegen ihrer Minderjährigkeit zu übergehen befugt gewesen wäre (§. 7). Denn durch die Anordnung einer Interims-Wirthschaft hat er seiner Befugniß entsagt; er kann nachher dem Anerben das einmal versprochene Erbrecht nicht willkührlich entziehen, und mit Uebergehung desselben dem Interims-Wirthe oder seinen Kindern das Colonat übertragen *b*). Ob aber der Interims-Wirth die völlige Uebertragung des Colonatrechts bey erfolgender Unfähigkeit des Anerben verlangen könne? wird am Ende dieser Abhandlung (§. 87.) untersucht werden.

a) Lippische Policey-Ordn. Tit. 7. §. 4. und Tit. 10. §. 3. Anh. nr. 1. Alte Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 1. §. 23. Anh. nr. 5. Osnabr. Eig. Ordn. Cap. 4. §. 23. Anh. nr. 8.

Paderborn. Meyerordn. §. 18. Anh. nr. 13. Calenb. Meyerordn. Cap. 7. §. 1. Anh. nr. 15. Münst. Erbpachtordn. Th. 2. Tit. 9 §. 146. Anh. nr. 18. PUFENDORF Tom. I. obs. 47. §. 46-49. Palm Cap. 5. §. 15. S. 105.

b) Fratr. BECMANNORUM *Consilia et Decision.* P. II. resp. 6. §. 8. 9. p. 104. "Quamuis domino coloniae possit tribui ius excludendi filium coloni a successione in praedium colonarium, semel tamen admissum excludere nequit." **Struben rechtl. Bed. Th. 1. nr. 154.**

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des abgegangenen Interims-Wirthes.

§. 76.

Abtretung des Colonats an den Anerben.

Wenn die Interims-Wirthschaft auf die eine oder die andere Art beendigt, und der Anerbe zu Antretung der Wirthschaft gehörig qualificirt ist; so wird ihm das Colonat nebst dem gesammten Inventarium übergeben.

Bey Abtretung eines Landguts ist die Frage: zu welcher Jahreszeit die Uebergebung vorgenommen werden müsse, von großer Wichtigkeit. Billig sollte sie in jedem einzelnen Falle zu Verhütung aller Streitigkeiten in dem über die Interims-Wirthschaft aufgerichteten Vertrage beantwortet seyn. Wenn nichts darüber ausgemacht

macht ist, so muß nach allgemeinen Grundsätzen das Colonat zu derselben Jahreszeit dem Anerben übergeben werden, in welcher der Interims-Wirth seine Verwaltung angetreten hat; denn erst alsdann sind die Mahljahre völlig verflossen. Am zweckmäßigsten ist es immer, wenn das Colonat kurz vor der Erndte, oder doch mit derselben übergeben werden muß. Aber wenn auch der Interims-Wirth erst nach der Erndte dazu verbunden ist; so ist er doch nicht befugt, die eingescheuerten Früchte als sein Allodium vom Colonate zu trennen und mit auf die Leibzucht zu nehmen *a*); und eben so wenig können diese von seinen Erben in Anspruch genommen werden. Der Anerbe würde sonst aller zu Fortführung der Wirthschaft nöthigen Mittel beraubt, und zu seiner und des Colonats Erhaltung Schulden zu machen genöthigt werden.

Das Haus-, Feld- und Vieh-Inventarium braucht natürlicher Weise nur in derselben Stückzahl und Güte, als es der Interims-Wirth empfangen hat (in genere), abgeliefert zu werden; da die Benutzung desselben größtentheils entweder mit Verbrauch oder mit Abnutzung verbunden ist, und in beiden Fällen die fehlenden oder unbrauchbaren Stücke durch neue ersetzt werden müssen *b*).

Bey der Abtretung muß unter gerichtlicher und gutsherrlicher Autorität eine Untersuchung

über den Zustand des Colonats veranstaltet werden. Daß bey Anordnung der Interims-Wirthschaft aufgerichtete Inventarium ist hierbey zum Grunde zu legen, und durch Vergleichung desselben mit dem jetzigen Zustande des Gutes zu bestimmen: ob das Colonat

1) in gutem Stande erhalten und von denen darauf haftenden Real-Lasten möglichst befreyet; — und

2) durch Verwendung des Eingebrachten wirklich verbessert *c*); oder ob

3) der etwa verschlimmerte Zustand des Gutes, nicht durch Vernachlässigung der dem Interims-Wirthe aufliegenden Pflichten, sondern durch Unglücksfälle veranlaßt worden ist? Von der Entscheidung und Bescheinigung dieser Puncte hängt die Bestimmung der Leibzucht und der Abfindungen für die Kinder des Interims-Wirthes größtentheils allein ab.

Dagegen würde es überflüssig seyn, wenn man nach dieser Untersuchung über den Zustand des Colonats vom Interims-Wirthe noch eine besondere Rechnung über seine Verwaltung fordern wollte, welche auch wegen des ihm zugestandenen Nießbrauchs nicht einmal genau geführt werden kann (§. 59). Er muß zwar Rechenschaft geben; aber keine Rechnung ablegen.

a) Die Lippische Verordn. wegen der Leibz. von 1767. Anh. nr. 2. erlaubt ihm den 6ten

Theil

Theil der im Abzugsjahre gezogenen Früchte mit auf die Leibzucht zu nehmen.

b) v. Liebhaber Einl. in das Herz. Braunschw. Landrecht, Th. 2. Abschn. 6. Cap. I. S. 373.

c) Lippische Verordn. wegen der Leibz. §. 5. Anh. nr. 2.

§ 77.

Zurückforderung der gemachten Verbesserungen.

Die häufigste Gelegenheit zu Streitigkeiten gibt die Frage: ob der Interims-Wirth den Werth der Verbesserungen zurück verlangen könne, welche sich bey seinem Abzuge im Hofe finden? Der abgehende Interims-Wirth pflegt gewöhnlich, außer der Leibzucht und den Abfindungen für seine Kinder, unter diesem Vorwande Forderungen an den Anerben zu machen, deren Bezahlung diesem unmöglich fällt, oder ihn doch während seiner ganzen Regirung nie empor kommen lassen würde. In dem über die Interims-Wirthschaft aufgerichteten Vertrage geschieht selten dieses Punctes Erwähnung, und es kommt daher auch hier alles auf richtige, aus der Natur der Sache gezogene Grundsätze an.

Alle Verwendungen und Verbesserungen, welche sich auf dem Colonate finden, können entweder aus Früchten des Gutes, oder mittelst des Eingebrachten, oder durch das andere freye Vermögen des Interims-Wirthes bewirkt worden seyn.

Wenn der Interims-Wirth 1) einen Theil der aus dem Hofe erhobenen Nutzungen wieder zum Vortheile des Colonats verwendet hat, sey es zu Erhaltung der Gebäude und des Inventariums, oder zu Bezahlung der Abgaben, Schulden und Abfindungen; so hat er damit nichts Anderes gethan, als was ein jeder Colonus, mithin auch der Stellvertreter desselben thun muß (§. 65). Und für die bloße Erfüllung seiner Pflichten kann er keinen Ersatz fordern *a*).

Eben so wenig kann der Interims-Wirth 2) den Werth der Verbesserungen zurück fordern, welche durch das Eingebrachte bewirkt worden sind *b*). Schon die Verbindlichkeit zu Verwendung desselben in das Colonat, welche er bey Antretung des Colonats übernommen hat, schließt alle Zurückforderungen aus *c*). Ueberdem hat er auch gegen diese durch sein Eingebrachtes bewirkten Verbesserungen den Genuß des Colonatrechts erhalten, und gewissermaßen dadurch erkauft. In dieser Rücksicht leidet die bekannte Parömie: Leibzucht schwindet Hauptgut *d*), auch hier volle Anwendung. Unter dem Leibgute, durch dessen Genuß der Interims-Wirth seines eingebrachten und inden Hof verwendeten Hauptgutes verlustigt wird, ist aber nicht allein die Leibzucht *e*), welche er nach Ablauf der Mahljahre bezieht, sondern der ganze Nießbrauch des Colonatrechts, mit allen Folgen desselben

selben zu verstehen, wohin freylich auch der Alte-theil gehört.

Hieraus wird sich die Frage: ob der Interims-Wirth, wenn er nach Ablauf der Mahljahre der Leibzucht entsagen will, sein Eingebrachtes dagegen zurückfordern könne, — leicht beantworten lassen. Sie ist aus allgemeinen Grundsätzen zu verneinen; da keinem Paciscenten erlaubt werden kann, den geschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben, und da das Eingebrachte als Ersatz, nicht nur für die Leibzucht, sondern auch für den Genuß des Colonats und die Abfindung, im Hofe bleiben muß. Nach besonderen Entscheidungsquellen muß dem Interims-Wirthe zuweilen die Wahl gelassen werden, ob er die Leibzucht oder die Zurücknahme seines Eingebrachten vorziehen will *f*).

Wenn aber 3) der Interims-Wirth außer den Grenzen der ihm obliegenden Pflicht zu Erhaltung und Verbesserung des Hofs durch sein Eingebrachtes *g*) anderes freyes Vermögen in die Stätte verwendet hat; so müssen ihm die dadurch bewirkten Verbesserungen aus eben dem Grunde ersetzt werden *h*), weßhalb der Anerbe die vom Interims-Wirthe zum Vortheile des Hofs aufgenommenen und verwendeten Gelder zu bezahlen gehalten ist (§. 67). Es wird freylich selten der Fall seyn, daß dem Interims-Wirthe, nach Verwendung der bestimmten Summe, an-

deres Vermögen übrig bleibt. Aber vielleicht hat er nach Erfüllung aller Pflichten aus den Früchten des Hofs Etwas erübrigt, vielleicht anderes Eigenthum erworben und zum Nutzen des Hofs angelegt; und deßwegen kann ihm der Beweiß davon immer nachgelassen werden. Uebrigens müssen dem Interims-Wirthe nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts die nothwendigen Verwendungen dieser Art immer, — die nützlichen nur, in sofern sie dem Anerben fortdauernden Nutzen gewähren, und ihm deren Ersatz nicht zu schwer fällt, — aber die zur bloßen Vermehrung des Vergnügens aufgewandten Kosten nie, — erstattet werden, sondern er hat in Ansehung dieser letzteren nur das Recht, die Verbesserungen wegzunehmen, wenn es ohne Nachtheil der Substanz geschehen kann *i*).

a) Durch ein Erkenntniß der hannöverischen Justizcanzley von 1766, bey Struben in den rechtl Bed. Th. 3. nr. 100, wurde die Interims-Wirthin mit ihrer Forderung auf den Werth der in den Hof gewandten Meliorationen aus dem Grunde abgewiesen, weil sie den völligen Genuß des Hofes viele Jahre gehabt hatte, und derjenige, welcher ein Gut genießt und zeitlebens davon ernährt wird, es im Stande zu halten schuldig ist, sofern es aus den Auffünften geschehen kann; und *Sententia Tribunal. Celle*nsis v. 1737. 13. Oct. (Struben *Acces*. *ad ius vill.* 44. p. 507) verbietet dem Interims-Wirthe, dasjenige in Rechnung zu bringen,

bringen, "was er die gemeldete Zeit über an oneribus publicis, Diensten, Zinskorn, und anderen Unpflichten, — zu Erziehung — der — Kinder, ingleichen zu nothwendiger Erhaltung des Hofes und der Gebäude ausgegeben."

b) Calenb. Meyerordn. Cap. 5. §. 7. C. 7. §. 7. Anh. nr. 15. *Opiniones summi Trib. Cell. de lege colon.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. Minden-Ravensb. Eig. Ord. C. 12. §. 9. Anh. nr. 12. Osnabr. Eig. Ordn. Cap. 7. §. 7. Anh. nr. 8. Schaumburg-Hess. Meyerord. Art. 3. §. 4. Anh. nr. 22. Lipp. Verordn. wegen der Leibzüchter §. 2. nr. 4. Pufendorf T. I. obs. 47. §. 4. 34. Klöntrup von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Osnabrückschen, Abschn. 2. §. 6. S. 61. Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrecht, nr. 144. p. 381. Eine Ausnahme findet sich in den Ehepacten bey Lennep a. a. O. nr. 146. sub nr. 4; nach welchen die Kinder des Interims-Wirthes ihr väterliches Beygewandte nebst der halben Errungenschaft voraus (statt der Abfindung und Aussteuer) und der Vater dennoch den Auszug (Leibzucht) haben soll. Struben (rechtl. Bed. Th. 3. nr. 100. S. 341) behauptet: daß es nicht allgemeinen Rechtens sey, daß die Leibzucht den Brautschatz des Interims-Wirthes verschlinge; und ein Erkenntniß der Altdörfer Juristenfacultät v. 18. Novbr. 1756. (Struben Th. 3. nr. 154. S. 361 u. 363) versagt einer Anerbin unter andern auch aus dem Grunde die Antretung des Colonats, weil sie dem Interims-Wirthe die Meliorationen nicht erstatten könne, welche in

Abzahlung der Schulden, Ausbesserung der Gebäude und Erhaltung des Inventariums bestanden.

c) Auf den Interims-Wirth kann in diesem Puncte ein analoger Schluß von dem Emphyteut-Manne gemacht werden, welcher die Meliorationen ebenfalls nicht zurückfordern kann, die er im Contracte übernommen hat. S. v. Buri Abhdl. von Bauergütern, S. 186. 187.

d) Eisenhart deutsches Recht in Sprüchwörtern, S. 143. 2te Aufl. Meines Vaters gem. d. Privatr. §. 596.

e) Die not. *b.* angeführten Landesordnungen und Schriftsteller scheinen das Eingebrachte bloß als einen Ersatz für die Leibzucht anzusehen.

f) Auch bey dem Leibgedinge (dotalitium) steht diese Wahl der Wittwe nach gemeinen Rechten nicht zu. Meines Vaters gem. d. Privatrecht §. 596. 597. In einem Zellischen Oberappellations-Gerichtsurtheil v. 1737 13. Oct. (Struben *acces. ad ius vill.* 44. p. 507) heißt es: "Was derselbe (Interims-Wirth) aber zu Abfindung der Kinder oder sonsten an Meliorationen in den Hof verwendet, ist Appellantin demselben, — dafern derselbe nicht lieber die landübliche Leibzucht wählen wolle, zu erstatten verbunden." S. Struben l. l. p. 508. Calenb. Meyerordn. C. 5. §. 2. Anh. nr. 15. Hildesh. Verordnung wegen der Leibzucht, §. 13. Anh. nr. 17. Palm Cav. 5. §. 15. S. 106 "— wollten selbe jedoch illata repetiren, so stünde es ihn zwar frey, allein so

dann

dann wolte auch die Aussteuer ihrer Kinder und die Leibzeit cessiren." PUFENDORF T. I. obs. 47. §. 36. **Lennep** *Cod. prob.* zum Landsiedelr. nr. 144. p. 381. u. nr. 142 p. 374. "Der Bräutigam will nach dem hier eingerückten Ehevertrage, wenn er nicht in Güthern zu bleiben beliebet, seine eingewendete 100 Fl. und noch 50 aus den Güthern nehmen und von denselben abstehen und abgehen. Dafern er aber auf dem Guth bleibet und das Eingewandte da läßt, soll ihm ein Auszug gegeben werden." Nach der Lippischen Policeyordn. Tit. X. §. 3. Anh. nr. 1. soll der Interims-Wirth bey einer zweyten Ehe die Leibzucht räumen, und dagegen nicht nur sein Eingebrachtes, sondern auch eine ziemlich rechtmäßige Wiederlage bekommen; welches aber durch die Verord. wegen der Leibzüchter von 1767. Anh. nr. 2. und von 1781. §. 2. Anh. nr. 4. abgeändert ist.

g) Auch der Emphyteut-Mann erhält diejenigen Verbesserungen erstattet, wozu er aus der Natur des Contractes nicht verbunden war. Buri a. a. O. S. 187.

h) In Sachen Wrede und Schröder gegen Strube erkannte die Wolfenbüttelsche Justizcanzley am 16. Jan. 1794. "daß — Appellant seinem Stiefvater Schröder (dem Interims-Wirthe) die etwanigen Verbesserungen der Gebäude und des Inventarii, jedoch nur insofern, als selbiger ausser der ihm obliegenden Conservation und Verwendung der 400 Rthlr. solche beschaffet hat, Vergütung zu thun schuldig," welches Urtheil von der Göttingischen Juristenfacultät

cultät bestätigt wurde. In eben diesem Streite verlangte der Interims-Wirth Ersatz für eine Abfindung, welche er einem Bruder des Anerben während der Mahljahre bezahlt hatte. Die Justizcanzley erkannte den Anerben schuldig, seinem Stiefvater diesen Vorschuß zu erstatten. Nach den oben (§ 62) ausgeführten Grundsätzen ist der Interims-Wirth verbunden, den Geschwistern des Anerben ihre Abfindung aus den Früchten des Hofes zu zahlen. Aber der Anerbe hatte in vorliegendem Falle das Urtheil rechtskräftig werden lassen, und war aus diesem Grunde nunmehr zu Erstattung des Vorschusses verbunden.

i) Claproths Rechtswiss. von freywill. Gerichtshdll. §. 40. S. 82. Struv *Syntagm. iur. civ.* Exerc. XI. th. 31–34.

§. 78.

Ersatz des verursachten Schadens.

So wie diese Grundsätze aus der Natur des Contracts herfließen, eben so gemäß ist es derselben, daß der Interims-Wirth allen Schaden, welchen er dem Colonate durch Vernachlässigung seiner Pflichten zugezogen hat, dem Anerben vergüten müsse. Hierhin gehören nicht nur wirkliche Deteriorationen, wie z. B. die ohne Noth vermehrte Schuldenlast (§. 66.), und die vernachlässigte Erhaltung des Hofs: sondern auch der Verlust aller Vortheile, welche dem Gute aus einer zweckmäßigen Verwendung des Eingebrachten erwachsen seyn würden. Daß der

Inte-

Interims-Wirth nur den durch den mittleren Grad der Fahrlässigkeit (culpa leuis in abstracto) verursachten Schaden erstatten müsse, ist schon oben (§. 58.) bestimmt worden.

Im Allgemeinen läßt sich nicht behaupten, daß dem Interims-Wirthe deßwegen die Leibzucht eingeschränkt oder entzogen werden könne, weil er auf der Stätte schlecht gewirthschaftet und den Zustand derselben verschlimmert hat. Sie muß ihm gelassen werden, wenn er eigenes Vermögen besitzt, wodurch aller, dem Colonate durch seine Schuld verursachte Schaden ersetzt werden kann. Da aber dieses selten der Fall ist, so wird freylich meistentheils kein anderes Mittel übrig seyn, als die Leibzucht, die nach Maßgabe der Deteriorationen, welche zu vergüten sind, entweder eingeschränkt, oder dem Interims-Wirthe ganz entzogen werden kann *a*). Es versteht sich von selbst, daß er sein Eingebrachtes eben so wenig zurück verlangen kann, wenn ihm die Leibzucht aus diesem Grunde entzogen wird, als wenn er ihr entsagt. Eine hiervon abweichende Bestimmung enthalten die Calenbergische Meyerordnung *b*) und die Hildesheimische Verordnung wegen der Leibzucht *c*). Beide Gesetze sehen das Eingebrachte bloß als einen Ersatz für die Leibzucht an. Sie entziehen die letztere dem Interims-Wirthe, wenn er den Hof durch schlechte Wirthschaft herunter

gebracht

gebracht und sein empfangenes Inventarium verschlimmert hat; geben ihm aber dagegen sein Eingebrachtes zurück, wovon er alsdann den verursachten Schaden zu vergüten verbunden ist.

Die Calenbergische Meyerordnung gibt den Forderungen, welche der Anerbe aus diesem Grunde machen kann, den Vorzug vor allen übrigen Schulden des Interims-Wirthes.

a) Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 12. §. 8. Anh. nr. 12. Holsche Anmerk. dazu S. 374. Münst. Eig. Ordn. Th. 3. Tit. 5. §. 9. Anh. nr. 14. Osnabr. Eig. O. Cap. 7. §. 8. Anh. nr. 8. Vincke Ohnmaaßgebl. Ged. Cap. 7. §. 8. p. 88. Lipp. Verordn. wegen der Leibzüchter, §. 5. Anh. nr. 4.
b) Cap. 5. §. 2. Anh. nr. 15.
c) §. 13. Anh. nr. 17.

§. 79.

Leibzucht des Interims-Wirthes; — Grund derselben.

Die Leibzucht (Alter Theil, Auszug), oder der lebenslange Unterhalt, welchen der abgehende Colonus nach Abtretung des Hofs von dem Anerben aus demselben fordern kann *a*), ist eine Folge des Colonatrechts *b*), welche, so wie alle anderen Rechte eines Colonus, auch dem Interims-Wirthe nach Ablauf der Mahljahre zugestanden werden muß *c*). Eben der Grund der Billigkeit, weßhalb den Eltern des Anerben diese Versorgung nicht versagt werden kann,

wenn

wenn sie Alters wegen dem Gute nicht mehr vorstehen können, rechtfertigt auch die Leibzucht des Interims-Wirthes, wenn er wegen Ablauf der Mahljahre den Hof abtreten muß. Es würde sehr hart seyn, wenn ein Bauer, welcher in seinen jüngeren Jahren Kräfte und Vermögen zum Nutzen des Colonats aufgeopfert hat, im Alter verstoßen werden, und Noth leiden sollte *d*); und es würde sich bey solchen Umständen den Niemand zu Annahme einer Stätte auf Mahljahre finden.

Daß übrigens der Interims-Wirth mit Beziehung der Leibzucht nicht bis zu seiner Unfähigkeit zur ferneren Wirthschaft, oder bis ins 60ste Jahr, vor welchem Termine der Colonus sich gewöhnlich nicht auf den Altentheil setzen darf, warten müsse *e*), versteht sich von selbst, da er kein Colonatrecht hat, und dem volljährigen Anerben weichen muß.

Die Leibzucht selbst besteht entweder in der Bewohnung und Benutzung eines besonderen zum Colonate gehörigen Hauses (Leibzuchtskote) und Ackers *f*): oder in Verköstigung und Unterhaltung der Leibzüchter, wenn sie bey dem Anerben wohnen bleiben *g*).

Die Einwilligung des Gutsherrn ist sowohl zu jedem Versprechen einer Leibzucht überhaupt, als zu Bestimmung der Art und Größe derselben erforderlich *h*). Ob sie allenfalls durch die

Obrig-

Obrigkeit ergänzt werden könne, wenn sie ohne Ursachen versagt wird? ist hier nicht der Ort zu untersuchen. So viel ist gewiß, daß sie dem Interims-Wirthe nicht verweigert werden dürfe, wenn der Gutsherr in die Anordnung der Interims-Wirthschaft gewilligt hatte; da das Recht desselben auf einen Altentheil schon aus der Natur dieser Einrichtung hergeleitet werden kann, und weder eines besondern Vertrags, noch einer nochmahligen gutsherrlichen Bestätigung, als Stütze bedarf.

a) Meines Vaters Gem. d. Privatr. §. 521.

b) Holsche Anmerk. zu d. Minden-Ravensbergischen Eig. O. Cap. 12. §. 9. S. 375.

c) Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 23. C. 5. §. 5. (Anh. nr. 8.) Alte Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 1. §. 23. (Anh. nr. 5.) Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 12. §. 9. (nr. 12.) Münst. Eig. O. Th 2. Tit. 9. §. 13. Tit. 10. §. 1. Waldecksche Verordn. weg. Errichtung der Ehepacten, §. 9. (Anh. nr. 11.) Paderbornsche Meyerordn. §. 10. (nr. 13.) Münst. Erbp. Ord. Th. 2. Tit. 10. §. 148. (nr. 18.) Calenb. Meyerord. Cap. 5. §. 7. (nr. 15) womit der scheinbare Widerspruch im Cap. 2. §. 3. leicht zu vereinigen ist (s. §. 39.) Pufendorf T. I. obs. 47. §. 4. 34. 36. Eggers von d. Leibeigenschaft im Mecklenb. Abth. 1. Cap. 4. §. 26. S. 76. Lennep Leihe zu Landsiedelrecht, Tit. 9. §. 11. S. 664. u. *Cód. prob.* p. 389.

d) Holsche a. a. O. Vincke Ohnmaaßgebl. Ged. über das Osnabr. Eigenthumsrecht, Cap.

ap. 4. §. 23. S. 53. Claproth Rechts=
iss. der Verträge Th. 2. §. 340. S. 1054.
Was Vincke a. a. O. Cap. 7. §. 7. S. 87.
sagt: "dignus siquidem operarius est mercede, idque ex debito honestatis propter obligationem remunerationis" — begründet kein vollkommenes Recht des Interimswirthes auf die Leibzucht.

e) Calenb. Meyerord. Cap. 7. §. 1. Anh. nr. 15. Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 23. Anh. nr. 8.

f) Osnabr. Eig. O. Cap. 7. §. 1.

g) Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 10. §. 152.

h) Hess. Verordn. wegen Theilung der Hufengüter §. 11. Anh. nr. 16. Zellische Verord. wegen Redintegration der Meyergüter v. 1. Jul. 1699. §. 10 (hinter Palms Eigenthumsrecht der Grafsch. Hoya, S. 139. f. auch Palm Cap. 3. §. 7. S. 23. Cap. 4. §. 32. S. 58. Hildesheim. Policeyordn. v. 1669. §. 84 (in d. Samml. Hildesh. Landesordn. Th. 1. p. 42.) Struben in *iure vill.* Cap. III. §. 18.

§. 80.

Bestimmung der Leibzucht.

Die Art und Größe der Leibzucht ist entweder ein für allemal durch Landesordnungen *a)* festgesetzt, — welches durch Bestimmung einer pars quota sehr gut geschehen kann, ohnerachtet die Quantität bey verschiedenen Höfen verschieden ausfallen muß; — oder es ist bey einzelnen Höfen durch lange Gewohnheit begründet, wie viel, und welche Ländereyen oder Früchte zu dem Altentheile gerechnet werden sollen.

In beiden Fällen muß aus der oben (§. 79.) angeführten Ursache dem Interims-Wirthe eben die Leibzucht zu Theil werden, welche den rechten Eltern des Anerben nach dem Inhalte des besonderen Landesgesetzes oder Gewohnheit gebührt *b*), wenn nicht besondere Umstände eine Verminderung derselben nöthig machen.

Wenn aber die Größe der Leibzucht weder durch Gesetze, noch durch Gewohnheit ein für allemal bestimmt ist; so muß sie durch einen besonderen Vertrag zwischen dem Anerben und Interims-Wirthe mit gutsherrlicher und richterlicher Beystimmung festgestellt werden. Meistentheils wird ein genaues Verzeichniß der Rechte, welche dem Interims-Wirthe unter der Benennung des Altentheils zugestanden werden sollen, schon in den über die Interims-Wirthschaft errichteten Vertrag eingerückt; zuweilen auch einem besonderen Vertrage überlassen.

In beiden Fällen müssen gewisse allgemeine Regeln bey Bestimmung einer jeden Leibzucht zum Grunde gelegt werden, und der Gegenstand obrigkeitlicher Untersuchung seyn. Es ist nämlich dabey auf drey Puncte hauptsächlich Rücksicht zu nehmen: — auf den Ertrag des Colonats; — auf die Verwaltung des Interims-Wirthes; — und auf die Zahl der Leibzüchter; ob nämlich der Interims-Wirth allein, oder mit seinem Ehegatten den Altentheil bezieht.

Die

Die wahre Absicht des Altentheils geht 1) auf eine Versorgung des abgehenden Colonus; — welche weder so gering angesetzt werden darf, daß sie zu seinem nothdürftigen Unterhalte nicht hinreicht: noch so stark bestimmt werden kann, daß der Anerbe über Gebühr dadurch beschwert, an Fortführung der Wirthschaft gehindert, oder wohl gar Schulden zu Befriedigung der Leibzüchter zu machen, genöthigt werde. Und da der Colonus bey Abtretung eines großen Hofs mehr aufopfert, als wenn er von einer kleinen Stätte auf die Leibzucht weicht; so ist es sehr billig, daß ihm in jenem Falle ein größerer Alttheil zugestanden werde, als in diesem. Eben diese Billigkeit befiehlt auch bey Festsetzung der Leibzucht des Interims-Wirthes auf den Ertrag des Gutes, bey dessen Berechnung aber die noch darauf haftenden Schulden und Abfindungen mit in Anschlag zu bringen sind, Rücksicht zu nehmen, da die Quantität des Eingebrachten nach eben diesem Maaßstabe bestimmt worden ist *c*) (§. 49).

Ob der abgehende Interims-Wirth noch bey Kräften, und im Stande ist, sich selbst einen Theil seines Unterhalts zu verdienen? *d*) — darauf kann so wenig, als auf sein etwa während der Mahljahre erübrigtes Vermögen Rücksicht genommen werden *e*). Dieses eigene Vermögen oder die Fähigkeit, es zu erwerben, entkräf-

tet die Ursache, warum er die Leibzucht erhält, nicht. Sein Fleiß ist sein Vortheil, und darf für ihn nicht von nachtheiligen Folgen seyn.

Die wahre Absicht der Leibzucht, welche der Interims-Wirth nach Ablauf der Mahljahre bezieht, geht 2) auf eine proportionirte Belohnung seiner Arbeit. Ein anderer Hauptgesichtspunct bey Bestimmung des Altentheils muß folglich auf die Art und Weise gerichtet seyn, wie der Leibzüchter das Colonat während der Mahljahre verwaltet hat *f*); ob der Hof unter seiner Regirung in gutem Stande erhalten, durch das Eingebrachte verbessert und von Schulden und Abfindungen möglichst befreyet worden ist? — kurz: ob der abgehende Interims-Wirth alle seine Verbindlichkeiten erfüllt hat g).

Die Vernachlässigung seiner Pflichten gibt insofern einen Grund zu Verringerung des Altentheils, als der durch die üble Verwaltung der Interims-Wirthschaft entstandene Schaden ersetzt werden muß, und die Einziehung eines Theils der Leibzucht entweder der einzige, oder doch der nächste Weg ist, um zu dem Schadensersatze zu gelangen *h*).

Wenn dagegen der Zustand und Ertrag des Colonats durch Bezahlung der Real-Lasten, gute Wirthschaft, und Verwendung eines ansehnlich Eingebrachten verbessert worden ist *i*); so kommen auch diese Verbesserungen dem Interims-

Wirthe

Wirthe bey Bestimmung der Leibzucht zu Gute; weil der hierdurch vermehrte Ertrag des Hofs dabey zum Grunde gelegt wird.

3) Ein dritter Hauptgesichtspunct, nach welchem die Größe der Leibzucht festgesetzt werden muß, ist endlich die Zahl der Leibzüchter. Da der Zweck des Altentheils auf Versorgung gerichtet ist; so folgt, daß für zwey Personen, welche diese Versorgung zu fordern haben, das Doppelte bestimmt werden müsse, wenn für eine das Einfache hinreicht. Man unterscheidet deßhalb die ganze Leibzucht, — welche zwey abgehende Ehegatten zu fordern haben — von der halben, welche einem Ueberlebenden angewiesen wird.

Daß der aufgeheirathete rechte Vater oder Mutter des Anerben, wenn er vom Hofe weichen muß, die Leibzucht erhalte, ist keinem Zweifel unterworfen; und eben so gewiß ist es, daß, wenn er sie mit seinem zweyten Ehegatten, dem Interims-Wirthe bezieht, beiden ein ganzer Altertheil zukomme *k*).

Aber wenn sich der Interims-Wirth nach dem Tode des rechten Vaters oder Mutter, vor Ablauf der Mahljahre, zum zweytenmale mit gutsherrlicher Bewilligung verheirathet hat; so muß auch diesem zweyten Ehegatten ein Altertheil zugestanden werden, wenn er den Weinkauf bezahlt, sein Eingebrachtes zum Nutzen des Hofs verwendet, und an der Interims-Verwaltung

Antheil genommen hat *l*) (§. 30). Im entgegengesetzten Falle kann er nach dem vor Ablauf der Mahljahre erfolgten Tode des Interims-Wirthes weder die Wirthschaft bis zur Volljährigkeit des Anerben fortführen, noch eine Leibzucht verlangen. Wenn also Stiefvater und Stiefmutter – Interims-Wirth und Interims-Wirthin – die Leibzucht beziehen; so muß ihnen der Altetheil ganz zugestanden werden; halb, — wenn nur einer von beiden zu versorgen ist *m*).

Die Lippische Policeyordnung *n*) versagt nicht nur diesem zweyten Ehegatten alle Versorgung sondern befiehlt sogar dem Interims-Wirthe, wenn er zur zweyten Ehe schreitet, Gut und Leibzucht zu räumen. Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig, wenn man einmal den aufheirathenden Ehegatten nicht an der Interims-Verwaltung Theil nehmen lassen will. Aber die Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter *o*) hat diesen letzten Punct dahin abgeändert: daß Stiefväter, welche sich mit erforderlicher Bewilligung wieder verheirathen, den vorher ihnen verschriebenen Meyerstand, — die Ausübung des Colonatrechts, — und Leibzucht behalten, und diese auch der neu aufheirathende für sein Theil bekommen solle.

Endlich sind hier noch die besonderen Rechte einiger Provinzen *p*) zu erwähnen, nach welchen der Interims-Wirth keinen Auszug (Leibzucht), sondern

sondern an dessen Statt Kindestheil oder eine eben so starke Abfindung erhält, als die Geschwister des Anerben zu fordern haben; — eine Bestimmung, welche sich auf Gütergemeinschaft in dem Allodialvermögen und Einkindschaft gründet.

a) Hildesh. Verordn. wegen der Leibzuchten von 1781. §. 2 ff. (in den Hildesh. Landesordn. Th. 2. p. 378.), die Lipp. Verordn. wegen der Leibz v. 1767 (Anh. nr. 2) und die Minden-Ravensb. Eig. O. C. 12. §. 2. (bey Holsche Beschr. der Gr. Tecklenburg S. 369) bestimmen z. B. den sechsten Theil der Ländereyen zur Leibzucht. Jene rechnet auch den 6ten Theil der im Abzugsjahre gezogenen Früchte dazu; diese befiehlt, daß weder das beste, noch das schlechteste Land dazu angesetzt werden solle.

b) Osnabr. Eig. Ord. Cap. 4. §. 23. Anh. nr. 8. Vincke Ohnmaaßgebl. Gedanken über d. Osnabr. Eigenthumsr. C. 7. §. 7. S. 87. Minden-Ravensb. Eig. O. Cap. 12. §. 9. (Anh. nr. 12.) Waldeckſche Ehepactenordn. §. 9. (Anh. nr. 11.) Andere Landesordnungen weichen hiervon ab. Nach der Calenb. Meyerordnung Cap. 7. §. 2. (Anh. nr. 15) genießt der, von welchem der Hof herkommt, eine höhere Leibzucht, als der, welcher darauf geheirathet hat. Die Lippische Policeyordn. Tit. 7. §. 4. (Anh. nr. 1) und die Verordn. wegen der Leibzüchter, von 1767 (Anh. nr. 2.) bestimmen dem aufgeheiratheten Stiefvater nur die Hälfte der gewöhnlichen Leibzucht. Aber nach der Lip-

pischen Leibzuchtsordnung v. 1781 (Anh. nr. 4) soll dieser eben so, wie der leibliche Vater des Anerben, versorgt werden.

c) Zellische Verordn. wegen Redintegrirung der Meyerhöfe v. 1699. bey Palm in d. Eigenthumsrechte, S. 139. Münst. Erbp. Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 151. Calenberg. Meyerordn. Cap. 7. §. 2. (Anh. nr. 15.)

d) Eggers sagt a. a. O. S. 170. von dem Mecklenburgischen Interims-Wirthe: "ist er noch jung, und sind der Jahre, während denen er dem Gehöfte vorstehen soll, nicht viele, so wird ihm nur die Hälfte des sonst auf seine Person fallenden Altentheils versichert. Ist er bey Jahren, so daß die hinzukommende Zeit seines Wohnens ihn dem Alter nahe bringt, so wird ihm das Ganze zugebilligt."

e) Nach der Münst. Erbp. O. Th. 2. Tit. 10. §. 151. soll die Leibzucht auch mit darnach bestimmt werden: "ob die Eheleute für sich selbst schon Vermögen haben."

f) Calenb. Meyerordn. Cap. 7. §. 2. Anh. nr. 15. Münst. Eig. O. Th. 2. Tit. 9. §. 15. Tit. 10. §. 3. Anh. nr. 14. Erbp. O. Th. 2. Tit. 10. §. 151. Anh. nr. 18.

g) Die Lipp. Verordn. wegen der Leibzüchter von 1781. §. 2. Anh. nr. 4. setzt die Erfüllung dieser Pflichten als Bedingung fest, unter welcher dem Interims-Wirthe die Leibzucht zu Theil wird.

h) S. §. 78. und die daselbst angeführten Landesgesetze. Diederichs im Entwurf der Rechtslehre v. d. Westph. Eigenbehörigkeit, Abschn. 7. S. 125. glaubt, daß die Leibzucht, zur Strafe, entzogen werde.

i)

i) Lennep *Cod. prob.* zum Landsiedelrechte, ad nr. 146. p. 392.

k) Die Lippische Policeyordnung Tit. 7. §. 4. Anh. nr. 1. enthält die unzweckmäßige Verordnung, daß wenn eine Wittwe, die leibliche Mutter des Anerben, zur zweyten Ehe schreitet, sie, nach erlangter Großjährigkeit des letztern, mit dem Stiefvater — Interims-Wirthe — auf die halbe Leibzucht weichen solle. Dagegen bezieht der leibliche Vater des Anerben, auch wenn er Aufkömmling ist und sich zum zweytenmale verheirathet, mit der Stiefmutter (Interims-Wirthin) die ganze; — und diese letztere, wie es der Natur der Sache gemäß ist, nach des ersteren Tode die halbe Leibzucht. Diese Ungleichheit war von der äußersten Unbilligkeit, da der Stiefvater sowohl, als die Stiefmutter durch Verwendung des Eingebrachten, Bezahlung des Weinkaufs und gute Verwaltung, sich einer eigenen Versorgung würdig macht, zu deren Herabsetzung auf die Hälfte kein Grund vorhanden ist. Eben so unbillig ist es, daß der rechten Mutter des Anerben die Hälfte des nöthigen Unterhalts im Falle der zweyten Ehe entzogen wird. Aus diesen und anderen Ursachen hat die Lippische Verordnung wegen der Leibzucht, von 1781. §. 1. 2. Anh. nr. 4. die Polizeyordnung dahin abgeändert, daß die mit der Mutter des Anerben sich verheirathenden Stiefväter eben so, wie die an leibliche Väter des Anerben verehligte Stiefmütter die Leibzucht erhalten; ganz, — wenn bey dem Antritte des Anerben beide Ehegatten leben: halb, — wenn einer von

beiden verstorben ist. Diese Verordnung ist sogar auf die zur Zeit derselben schon vorhandenen Stiefväter und Stiefmütter ausgedehnt, wenn gleich die Leibzucht auf diese Art ihnen nicht ausdrücklich verschrieben war §. 3.

l) Dieses muß unter den Worten der Calenb. Meyerordnung Cap. 5. §. 7. "nach Beschaffenheit der Umstände," verstanden werden, Anh. nr. 15.

m) Anderer Meinung ist Eggers a. a. O. S. 180. Er sagt: "Lebt diejenige Frau noch, mit welcher er einstweilig das Gehöfte übernahm; so bekommt solche für ihre Person allemal den Altentheil. Ist diese aber verstorben, und er hat eine andere zur Ehe genommen, so fällt in Ansehung ihrer der Altetheil weg." Auch in einer Ehestiftung bey Lennep (in *Cod. prob.* nr. 146. p. 391) ist dem Interims-Wirthe ganze Leibzucht versprochen, wenn die rechte Mutter mit dem Stiefvater, — die halbe, wenn dieser mit einer zweyten Frau auf den Auszug kommt. S. auch nr. 144. p. 383. nr. 5.

n) Tit. 10. §. 3. Anh. nr. 1.

o) §. 4. Anh. nr. 4.

p) Das Bisthum Fulda nach dem gemeinen Bescheide von 1776 I. lit. a. (s. Thomas Fuldisches Privatrecht, 2. Bd. § 323. S. 64) und des Fürstenthums Anspach; nach der Anspachischen Handlohnsordnung §. 7. (s. Lange Anm. zu Becks Abh. vom Handlohn, Cap. 12. obs. 12. S. 511.)

§. 81.

Rechte und Pflichten des Leibzüchters.

Der auf die Leibzucht ziehende Interims-Wirth übernimt eben die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Altentheils, welche einem Colonus nach gemeinen Grundsätzen, und besonderen Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen in dieser Rücksicht zustehen. Eine genaue Auseinandersetzung derselben liegt außerhalb den Grenzen dieser Abhandlung, und muß der Gegenstand einer besondern Bearbeitung werden. Auf diese sey die weitere Ausführung einiger Puncte verwiesen, welche hier nur berührt werden können.

Die auf der Leibzucht haftenden öffentlichen Lasten müssen die Leibzüchter nach gemeinen Grundsätzen selbst tragen *a*), ob sie gleich durch besondere Gesetze oft davon befreyt sind *b*).

Wenn ein Leibzüchter zur zweyten Ehe schreitet, so gewinnt der aufgeheirathete Ehegatte der Regel nach kein Recht an der Leibzucht, und muß sie nach dem Ableben des ersteren wieder räumen *c*).

Gewöhnlich haben auch die auf der Leibzucht erzeugten Kinder keine Abfindung von dem Hofe zu fordern *d*).

a) Meincs Vaters Gem. deutsches Privatrecht §. 522. a.

b) Wie im Osnabrückschen: (Lodtmann *de diuisione personarum sec. consuet. Osnabr.* §. 10.

§. 10. p. 19.) im Mecklenburgischen: (Eggers a. a. O. Abth. 2. Cap. 2. §. 43. S. 138. Cap. 4. §. 58. S 179). Zellische Verordn. vom 6. May 1688. (in *Corp. Const. Cellens.* T. V. Cap. 5. Sect. 5. nr. 40. p. 112.)

c) Lipp. Verordn. wegen der Leibz. von 1781 §. 17. (in den Landesordn. Th. 1. S. 760) Hildesh. Verordn. weg. der Leibz. v. 1781 §. 19. (in den Hildesh. Landesordn. Th. 2. S. 383.)

d) Hildesh. Verordn. a. a. O.

§. 82.

Abfindung und Alimentation der Kinder des abgegangenen Interims-Wirthes; — Grund derselben.

Es ist schon oben (§. 70) ausgeführt worden, daß die Kinder des Interims-Wirthes während der Mahljahre von ihrem Vater aus den Früchten des Hofs ausgesteuert werden können. Jetzt ist noch zu untersuchen, ob und in wie fern sie eine Abfindung nach Beendigung der Interims-Wirthschaft von dem Anerben verlangen können, wenn sie entweder wegen ihrer Jugend, und des Mangels an Gelegenheit sich anzusetzen, während der Mahljahre noch keiner Aussteuer bedurften: oder diese wegen unverschuldeter übeln Vermögensumstände und des geringen Ertrags des Colonats dem Interims-Wirthe damals unmöglich war.

Der Grundsatz: daß alle Abfindung für nichts anders gehalten werden könne, als für eine Auszahlung

zahlung der in den Hof verwendeten Allodial-Erbtheile, und mit der eventuellen Erbfolge in das Colonat in keiner Verbindung stehe, — war schon oben (§. 61) der Gegenstand einer Untersuchung, und ist, wie ich glaube, hinlänglich erwiesen. Von ihm hängt die Entscheidung der eben aufgeworfenen Frage allein ab; und die Kinder des Interims-Wirthes müssen demnach in allen Fällen von dem Anerben abgefunden werden, wenn ihre Allodial-Erbtheile in das Colonat verwendet worden sind.

So sehr dieser Grundsatz der allgemeinen Theorie der Abfindungen gemäß ist, und so wenig diese auf einen anderen Grund gebauet werden darf; so steht doch seiner Anwendung auf die Kinder des Interims-Wirthes ein Zweifel entgegen, welcher nicht ganz gehoben werden kann.

Wenn die Kinder des Interims-Wirthes

1) deßwegen eine Abfindung verlangen, weil derjenige von ihren Eltern, welcher Interims-Wirth war, sein Allodium in den Hof verwendet hat; so kann ihre Forderung damit entkräftet werden, daß ihr Erblasser zu Verwendung seines Vermögens verbunden war, und die dadurch bewirkten Verbesserungen selbst nicht zurückfordern konnte. Von einem Ersatze des Eingebrachten kann, wie schon oft bemerkt worden ist, die Rede nicht seyn, da der Interims-Wirth die nutzbare Verwaltung der Stätte, — das Colonatrecht mit seiner Folge, der Leibzucht, — dadurch erkauft hat. Und

wenn

wenn seine Kinder überdem noch in Rücksicht auf dieses Eingebrachte ausgesteuert werden sollten, so würde es in der That mehr als doppelt ersetzt werden *a*). Eben so wenig kann der Anerbe verbunden seyn, diese wegen Verwendung eines Theils der vom Interims-Wirthe gezogenen Nutzungen abzufinden; denn auch hierzu war der Interimswirth aus der Natur seines Nießbrauchs verpflichtet, und weder er, noch seine Kinder können deßhalb Ansprüche an den Anerben machen. Der einzige sichere Grund einer Abfindung würden also nur solche Verbesserungen seyn, welche außer der Verwendung des Eingebrachten und Erfüllung aller Pflichten, von dem eigenen freyen Vermögen des Interims-Wirthes gemacht worden sind, und mithin ihm oder seinen Erben erstattet werden müssen *b*) (§. 77). Aber einmal tritt dieser Fall selten ein; da der Interims-Wirth zu den wichtigsten Verbesserungen ohnedem verpflichtet ist, und sie nicht ersetzt verlangen kann, zu solchen Meliorationen aber, welche außerhalb den Grenzen seiner Verbindlichkeiten liegen, ihm wenige Mittel übrig bleiben; — zweytens werden die letzteren gewöhnlich dem Interims-Wirthe selbst, wenn er die Leibzucht bezieht, erstattet, oder zum Ersatze derselben der Altetheil vermehrt; — und endlich sind sie meistentheils so gering, daß eine Abfindung von wenigem Nutzen ist, bey deren Bestimmung der Werth derselben zum Maßstabe genommen, und unter mehrere Erben vertheilt wird.

Mit

Mit Verwendung des Allodialvermögens, nach welchem die Abfindung der Kinder des Colonus, – der Geschwister des Anerben – bestimmt wird, hat es eine ganz andere Bewandniß. Der Colonus ist zwar in Hinsicht auf den Gutsherrn nicht weniger als der Interims-Wirth zu Erhaltung des Colonats durch die aus demselben erhobenen Nutzungen verbunden; aber diese verlieren durch die Verwendung ihre Allodialeigenschaft nicht, nnd der Anerbe kann sie sich deßhalb nicht ausschleßlich zueignen, sondern muß seine Geschwister von ihren Ansprüchen daran abfinden. Sie behalten auch ihre Ansprüche an des Eingebrachte ihres aufgeheiratheten Vaters oder Mutter, ohngeachtet es zum Nutzen des Gutes verwendet worden ist. Der Aufgeheirathete brauchte durch die Verwendung desselben die Mitbenutzung des Colonatrechts nicht wie der Interims-Wirthschaft zu erkaufen, sondern er trat schon durch die Heirath mit dem Colonus in eine nießbräuchliche Gütergemeinschaft. Wenn sein Eingebrachtes zum Nutzen des Gutes verwendet wurde, so geschah dieß deßwegen, weil es auf keine vortheilhaftere Weise angelegt werden konnte. Freylich kann es von dem Aufgeheiratheten nicht zurückgefordert werden; da er eine lebenslange Versorgung genießt, aber wohl von seinen Kindern, welche ihn nach gemeinen Rechten beerben und ihre Erbtheile vom Anerben heraus verlangen können.

Die

Die Kinder des Interims-Wirthes können eine Abfindung vielleicht 2) aus dem Grunde fordern, weil sich das Eingebrachte desjenigen von ihren Eltern in das Colonat verwendet findet, welcher mit dem Interims-Wirthe verheirathet ist. Ihre Foderung ist gegründet, wenn sie die Stiefgeschwister des Anerben sind, und mit diesem und seinen Geschwistern das in den Hof verwendete Eingebrachte des gemeinschaftlichen Vaters oder Mutter, — des Ehegatten des verstorbenen Colonus — zu gleichen Theilen erben *c*). Aber sie kann nicht gerechtfertigt werden, wenn der mit dem Interims-Wirthe verheirathete Ehegatte erst mit diesem auf das Colonat kam, oder nachher zu ihm heirathete; denn in beiden Fällen wird auch dieser neue Aufkömmling Interims-Wirth, und muß durch die Verwendung seines Eingebrachten die Ausübung des Colonatrechts vom Anerben erkaufen.

Aus diesen Bemerkungen folgt, daß die Kinder des Interims-Wirthes nach strengem Rechte selten, — und wenn auch ein Grund dazu vorhanden ist, doch nur eine sehr geringe Abfindung werden verlangen können.

Auf der anderen Seite treten aber für die Abfindung derselben auch dann sehr hohe Billigkeitsgründe ein, wenn ihre Foderung nicht durch das strenge Recht unterstützt wird; — und ihnen weder die von dem Interims-Wirthe gemachten

Verbesse-

Verbesserungen, noch das Eingebrachte des mit diesem verheiratheten Ehegatten ersetzt zu werden braucht. Der Anerbe genießt meistentheils in dem Eingebrachten das ganze Vermögen des Interims-Wirthes; — er entzieht ihm dadurch die Möglichkeit seine Kinder selbst auszusteuern, — und diesen ihren elterlichen Erbtheil. — Er findet bey Antretung der Wirthschaft sein zum Hofe gehöriges Allodium von allen Ansprüchen seiner Geschwister durch den Interims-Wirth entledigt, den Hof verbessert, und auch wohl von Schulden befreyet. Je mehr er Vortheile der Art aus der Interims-Verwaltung zieht; desto mehr hat der Verwalter von dem Seinigen verwendet, — desto weniger erübrigen können, — desto mehr leiden auch dessen Kinder darunter, und sehen sich von allen zu ihrem Fortkommen nöthigen Mitteln entblößt; denn die Leibzucht reicht nur zu dem Unterhalte ihrer Eltern hin, und ist allein in dieser Rücksicht bestimmt *d*).

Diese Billigkeit liegt bey Landesgesetzen *e*), besonderen Gewohnheitsrechten *f*) und Verträgen zum Grunde, welche dem Anerben die Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes auflegen, ohne die Verbindlichkeit dazu auf die oben bestimmten Fälle einzuschränken. Und es scheint allerdings sehr zweckmäßig, in Verordnungen als eine allgemeine Folge des Colonatrechts,

der Ausübung und Theilnahme an demselben den Grundsatz aufzustellen: daß der Regel nach den Kindern desjenigen eine Abfindung aus dem Colonate gebühre, welcher sein Vermögen und seine Kräfte zum Nutzen des Hofs verwendet hat, und verwenden mußte, und in dieser Rücksicht selbst Zeit seines Lebens davon erhalten wird.

a) Nach einigen Ehestiftungen bey Lennep in *Cod. prob.* zu d. Landsiedelr. nr. 142. 146. sollen die Kinder des Interims-Wirthes das väterliche Beygewandte erben, (oder davon abgefunden werden.) Die Hess. Verordn. von 1773. §. 11. Anh. n. 16. befiehlt: daß in jedem über die Interims-Wirthschaft aufzurichtenden Vertrage festgesetzt werde, "wie die Kinder erster und zweyter Ehe wegen des ersten und zweyten Ehemanns Illatorum auseinander zu setzen seyen."

b) S. die *Opinio summi Trib. Cellens. de lege col. Calenb.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. "Als diese Betrachtung 2c.

c) Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht Tit. 9 §. 11 fin. u. not. 9. p. 672. S. zwey Eheverträge bey Demselben in dem *Cod. probat.* nr. 143. 144. Statt aller Bestimmung wegen der Aussteuer ist darin festgesetzt: daß die Kinder erster Ehe ihr Väterliches voraus haben sollen; im Mütterlichen mit ihren Stiefgeschwistern zu gleichen Theilen erben. Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 154. S. 379.

d) Pufendorf T. I. obs. 181. §. 4. Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 152. S. 374. u. nr. 154. S. 379.

e)

e) Osnabr. Verordn. wegen Auslobung der eigenbehörigen Kinder, Anh. nr. 9. Waldeckſche Ehepactenordn. §. 9. Anh. nr. 11. Hildesh. Verordn. wegen der Ausſteuer, §. 19. Anh. nr. 17. Calenb. Meyerordn. Cap. 5. §. 7. Anh. nr. 15. Vorzüglich merkwürdig iſt die Erklärung des Zell. Oberappellations-Gerichts *ad leg. col. Calenb.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. Münſt. Eigenth. O. Th. 3. Tit. 7. §. 1. Anh. nr. 14.

f) Eggers über die Beſchaffenh. der Leibeigenſch. ꝛc. Abth. 2. Cap. 4. §. 56. S. 175. Bericht des heſſiſch. Amtes Auburg v. 21. May 1780. u. Rintler Reg. Commun. v. 20. Oct. 1780. (in Kopps Auszug aus d. heſſ. Landesgeſetzen, unter dem Worte Abfindung). *Relatio Praef. Stolzenauienſis* v. 1687. bey Struben in *iure vill.* Cap. 8. §. 6. p. 322.

§. 83.

Welche Kinder des Interims-Wirthes vom Anerben abgefunden werden müſſen?

Dieſer Grundſatz läßt indeſſen noch zwey, die Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes betreffende Fragen ganz unentſchieden, deren Beantwortung aus der Natur der Sache nicht wohl hergeleitet werden kann, ſondern lediglich beſonderen Landesgeſetzen überlaſſen werden muß. Sowohl das Subject, — welche Kinder des Interims-Wirthes abgefunden werden müſſen? — als das Object, — wie die Größe dieſer Abfindung feſtzuſetzen ſey? — bedürfen einer genauen

nauen Bestimmung; welche sich, soviel die erste Frage betrifft, auf folgende Puncte erstrecken muß:

1) Ob auch die vor Antretung der Interims-Wirthschaft erzeugten Kinder, welche mit ihrem Vater auf das Gut gezogen sind, aus demselben eine Abfindung nach Ablauf der Mahljahre fordern können: oder ob dieses Recht nur denen auf dem Gute selbst geborenen Nachkommen des Interims-Wirthes zugestanden werden dürfe? *a*) Jene Auftömmlinge scheinen weniger einer Aussteuer zu bedürfen, als diese; da sie eines Theils gewöhnlich schon ihr Mütterliches geerbt haben: auf der andern Seite ihnen aber, wenn auch ihr Vater sein ganzes Vermögen in das Colonat verwendet hat, der Pflichttheil davon ohnehin nicht entzogen werden darf.

2) Ob nur die auf dem Gute erzeugten Kinder erster Ehe: oder auch die Nachkommen aus einer zweyten und ferneren Heirath des Interims-Wirthes abgefunden werden müssen? Das Recht der letzteren *b*) auf eine Abfindung kann um so weniger zweifelhaft scheinen, da der neu aufgeheirathete Vater oder Mutter derselben ebenfalls Interims-Wirth geworden ist, und sein Eingebrachtes im Colonate zurücklassen muß.

3) Ob auch die auf der Leibzucht erzeugten Kinder des Interims-Wirthes gegründete Ansprüche auf Abfindung an den Anerben machen können? Die Billigkeit spricht zuweilen für sie;

aber

aber oft würde der Anerbe zu Grunde gerichtet werden, wenn man ihm die Aussteuer einer zahlreichen Nachkommenschaft des Interims-Wirthes aufbürden wollte *c*). Ueberall darf der Aufwand, welchen der Anerbe zu Abfindung der Kinder machen muß, den Nutzen nicht übersteigen, welchen er durch die Interims-Wirthschaft genießt. Dieser Nutzen kann zwar bey Aussteuerung der nach Ablauf der Mahljahre vorhandenen Kinder zum Maßstabe genommen werden, aber nicht für die, welche auf der Leibzucht erzeugt worden sind. Aller Grund einer Abfindung fällt aber überdem noch bey diesen weg, wenn sie aus einer anderen, erst auf der Leibzucht vollzogenen Heirath abstammen *d*), denn diese erben ihre väterliche oder mütterliche Verlassenschaft, von welcher nichts zum Nutzen des Colonats verwendet worden ist.

a) Wie Klöntrup (Beytrag zu einer nöthigen Revision der Lehre von der Gem. d. Güter ꝛc. Abschn. 2. §. 8. S. 67) von dem Osnabrückschen bezeugt.

b) *Opinio summi Tribun. Cellens. de lege colon. Calenberg.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. Hildesh. Verordn. wegen der Aussteuer, §. 20. Anh. nr. 17. Münst. Eig. O. Th. 3. Tit. 7. §. 1. Anh. nr. 14. Struben rechtl. Bed. Th. 4. nr. 154. S. 378. In dem daselbst angeführten Falle verweigerten die Vormünder des Anerben, daß die Kinder des Interimswirthes zweyter Ehe, denen aus der ersten Ehe in der Aussteuer gleich geachtet werden sollten. Es wurde aber im J. 1771. von der

königl. Hannöverischen Justizcanzley gegen sie erkannt. In den *acceſſ. ad ius villicor.* nr. 44. p. 506. sagt derselbe Schriftsteller: "successoris in villa *vterini* dotes accipiant;" eine Einschränkung, welche ohne allen Grund ist.

c) Nach der Münst. Eigenthums- (Th. 2. Tit. 10. §. 12.) und Erbpacht-Ordnung (Th. 2. Tit. 10. §. 189) haben die auf der Leibzucht erzeugten Kinder "weder an der Leibzucht, noch an der Stette das mindeste Recht, noch von den Anerben und Wehrfestern Aussteuer oder Brautschatz zu fordern. Sie sind auch nicht leibeigen, sondern als Freygelassene zu achten, und behalten überdieß alles, was ihre Eltern erworben und nachgelassen haben." S. Holsche Anmerk. zu der Minden-Ravensbergischen Lig. O. Cap. 12. §. 12. S. 376.

d) Hildesh. Verordn. wegen der Leibzucht, v. 1781. §. 19. (s. §. 81. not. *c*.)

§. 84.

Größe der Abfindung.

Der Ertrag des Colonats kann bey Bestimmung der Abfindung, welche die Kinder des Interims-Wirthes zu fordern haben, so wenig zum Maßstabe genommen werden *a*), als er bey Auslobung der Geschwister des Anerben zum Grunde gelegt werden darf. Die von diesem allgemeinen Grundsatze abweichende Osnabrücksche Verordnung *b*), deren schon oben (§. 61) Erwähnung geschehen ist, erstreckt sich auch auf die Kinder

des

des Interims-Wirthes. Er soll zu Folge dieses Gesetzes, bey der Auslobung nach dem Zustande der Stätte und denen vorhandenen Passiv-Forderungen verfahren, nach Abzug dieser und anderer Real Lasten der Ertrag des Gutes zu einem Capitale von fünf Procent berechnet, und dieses unter die rechten und Stief-Geschwister des Anerben vertheilt werden, ohne einen Unterschied zwischen den Kindern erster und zweyter Ehe des Interims-Wirthes zu machen *c*).

Wenn nicht eine billige Gesetzgebung die Lücken des strengen Rechts ausgefüllt, und für die Abfindung der Kinder des Interims-Wirthes gesorgt hat; wenn weder Gewohnheit noch Vertrag ihnen zu Hülfe kommen; — so wird ihre Aussteuer nach demjenigen väterlichen und mütterlichen Vermögen zu bestimmen seyn, welches in die Stätte verwendet worden ist, nicht zurückgelassen zu werden braucht, und ihnen mithin ersetzt werden muß (§. 82).

Bey einem Vertrage aber, oder Gesetze, wodurch ihnen eine größere Abfindung auch in denen Fällen bestimmt werden soll, in welchen sie von dem in den Hof verwendeten Vermögen ihrer Eltern nichts zurück verlangen können, muß der Nutzen zum Hauptsgesichtspuncte genommen werden, welcher dem Colonate und dem Anerben aus der Interims-Verwaltung erwachsen ist; denn die Billigkeit legt dem Anerben nur in so fern

eine Entschädigung auf, als er ihnen ihre Erbtheile ganz oder größtentheils entzieht. Es ist also

1) auf die Größe des Eingebrachten *d*) und

2) auf die Verwaltung des Hofs während der Mahljahre zu sehen *e*). Aus Ursachen, welche eine Verringerung oder Entziehung der Leibzucht rechtfertigen, kann auch die Abfindung verkürzt oder versagt werden. Die Hildesheimische Verordnung wegen der Aussteuer *f*) verordnet in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig: daß des Stiefvaters eingewendetes Vermögen zu Bestimmung der Aussteuer seiner Kinder gerichtlich in Anschag gebracht, aber dabey auch die von ihm auf das Gut gemachten Schulden, worunter die noch unbezahlten Mitgiften erster Ehe mit gehören, designirt, und von demselben — (wahrscheinlich doch nur dann, wenn durch üble Wirthschaft jene verursacht, und diese verzögert worden sind) — abgezogen werden sollen. Ferner ist

3) auch darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel der Anerbe, ohne Schulden zu machen, zu Abfindung seiner Stiefgeschwister anwenden könne *g*), und wie stark das Eingebrachte seiner Frau sey, dessen er sich zu dem Endzwecke bedienen kann. Der Anerbe darf um so weniger zu seinem Nachtheile damit beschwert werden, da er schon durch die Leibzucht dem Interims-Wirthe sein Eingebrachtes größtentheils ersetzen muß. Und endlich ist die Abfindung

4) nach der Zahl der abzufindenden Kinder zu bestimmen *h*).

Im Allgemeinen können übrigens die Kinder des Interims-Wirthes keine mit der Abfindung der Geschwister des Anerben gleiche Aussteuer verlangen *i*); es sey denn, daß ihnen durch eine Einkindschaft die Vortheile, welche jenen zukommen, zu Theil geworden wären *k*).

a) Calenbergische Meyerordnung Cap. 5. §. 8. Anh. nr. 15.

b) wegen Auslobung d. eigenbehörigen Kinder, Anh. nr. 9. Eigenthumsordn. Cap. 4. §. 6. S. auch die Münst. Eig. O. Th. 3. Tit. 7. §. 1. Anh. nr. 14.

c) Der daselbst angeführte Grund dieser letzteren Bestimmung scheint nicht treffend. S. Anh. nr. 9.

d) *Opinio summi Trib. Cell.* nr. 3. Anh. nr. 15. b. Hildesh. Verordn. wegen d. Aussteuer §. 19. nr. 17.

e) Klöntrup von der Gütergemeinsch. im Osnabr. Abschn. 2. §. 8. S. 67.

f) a. a. O.

g) Ehevertrag bey Struben *acceſſ. ad ius vill.* 44. p. 506. sub 3.

h) In einem bey den Brschw. Wolfenbüttelschen Acten Strube gegen Strube befindlichen Vertrage war ausgemacht, daß, wenn ein Kind auszusteuern sey, es eine eben so große Abfindung bekommen solle, als den Geschwistern des Anerben gebühre: wenn mehrere, — jedes nur die Hälfte derselben.

i) Das Gegentheil bezeugt ein Attestat vom Amte Lemförde von 1734 (Palm Cap. 5. §. 14. S. 103), und vom Amte Stolzenau (STRUBEN in *iure vill.* Cap. 8. §. 6. p. 322.) Struben rechtl. Bed. Th. 4. n. 152. und 154. in *iure vill.* l. l. p. 319.

k) S. die Waldeckische Ehepactenordn. §. 9. Anh. nr. 11. und einen Vertrag bey Lennep *Cod. prob.* nr. 145. p. 383.

§. 85.

Erziehung und Alimentation.

Alles was schon oben (§. 63.) von der Pflicht des Interims-Wirthes zu Ernährung der Geschwister des Anerben gesagt worden ist, leidet auch auf den Anerben und die Kinder des Interims-Wirthes vollkommene Anwendung. Die Verbindlichkeit hierzu ist nur subsidiarisch *a*), und wird dem Anerben nicht aufgelegt werden können, wenn der Interims-Wirth noch lebt, und durch seine Arbeit aus seinem eigenen Vermögen, oder den Früchten der Leibzucht seine Kinder zu erhalten im Stande ist.

a) Calenb. Meyerordn. Cap. 5. §. 8. Anh. nr. 15. Hildesh. Verordn. wegen der Aussteuer, §. 22. Anh. nr. 17. STRUBEN in *iure vill.* Cap. 8. §. 6. p. 319. PUFENDORF T. IV. obs. 166. §. 13.

§. 86.

§. 86.

Eventuelles Anerbenrecht des Interims-Wirthes und seiner Kinder; — Grund desselben.

Es ist noch übrig, den Grund und die Natur des eventuellen Anerberechts zu untersuchen, welches der Interims-Wirth für sich und seine eheliche Nachkommenschaft an dem Hofe erwirbt. Der Grund desselben liegt in eben dem Satze, welcher als die Quelle aller seiner Rechte und Verbindlichkeiten in dem ersten Hauptstücke dieser Abhandlung aufgestellt, und in der Folge oft wiederholt worden ist; — daß der Stellvertreter des Anerben alle Rechte eines wirklichen Colonus erwerbe.

Der Zweck der Interims-Wirthschaft verbietet freylich eine solche Anwendung dieser Regel, welche zum Nachtheile des Anerben und aller derjenigen, welchen schon ein eventuelles Anerbenrecht von dem Gutsherrn ertheilt worden ist, gereichen würde; mithin kann weder der Interims-Wirth ein Colonatrecht; noch seine Nachkommen ein Anerbenrecht an dem Hofe zur Ausübung bringen, so lange jene leben uud zu dem Besitze der Stätte qualificirt sind.

In Rücksicht auf den Anerben ist also der Interims-Wirth überhaupt nur Stellvertreter des Colonus; — er hat nur eine auf Mahljahre eingeschränkte Ausübung des Colonatrechts. Aber auf das Verhältniß zu dem Gutsherrn

hat

hat dieses keinen Einfluß (§. 23). Gegen ihn tritt er in alle Verbindlichkeiten eines Colonus, und von ihm erwirbt er alle Rechte desselben; also auch für sich und seine Nachkommen ein Anerbenrecht an dem Hofe, welches natürlicher Weise nur eventuell seyn kann, da der Gutsherr dem Rechte derjenigen, welche sich auf eine frühere Verleihung gründen, durch spätere Colonatbriefe nicht zu nahe treten darf.

Der Interims-Wirth würde zu Entrichtung des Weinkaufs verpflichtet seyn, wenn er auch kein Anerbenrecht an dem Hofe erlangen könnte. Er muß schon die Ausübung des Colonatrechts und den lebenslangen Unterhalt vom Hofe auf diese Art von dem Gutsherrn gewinnen (§. 38); aber eine Folge des bezahlten Weinkauf ist ein eventuelles wirkliches Colonat- und Anerbenrecht *a*), in welcher Rücksicht jener Abgabe auch der Name des Erbgewinnes, der Anfallsgeld der zukommt *b*): — eine Folge, welche zwar durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Interims-Wirthe aufgehoben werden kann, aber, wenn dieses nicht geschehen ist, aus der Zahlung des Erbgewinnes fließt, ohne einer ausdrücklichen Erklärung des ersteren zu bedürfen.

Sie läßt sich endlich auch aus der Leibzucht des Interims-Wirthes schließen; denn das Recht auf einen Altentheil ist ein selten trügendes Merkmahl des Erbrechtes *c*).

a)

a) Holsche Anmerk. zu d. Minden-Ravensbergischen Eig. O. Cap. 12. § 12. S. 376. Diederichs Rechtslehre der Westphäl. Eigenbehörigkeit, Abschn. 7. S. 125.

b) Meines Vaters Gem. d. Privatr. §. 531.

c) Ebendas. §. 519.

§. 87.

Verwandlung des Besitzes auf Mahljahre in ein Colonatrecht.

Der ledige Anfall, auf welchen das Erbrecht des Interims-Wirthes und seiner Nachkommenschaft ausgesetzt bleibt, kann sowohl bey Lebzeiten, als nach dem Tode des ersteren eintreten. Wenn der Anerbe und alle, welchen aus einer früheren Verleihung ein Anerbenrecht an der Stätte zukommt, noch während der Interims-Wirthschaft, entweder verstorben, oder zur Erbfolge untüchtig sind, oder ihrem Erbrechte entsagt haben; so verwandelt sich der Besitz auf Mahljahre des Interims-Wirthes in ein wirkliches Colonatrecht *a*). Und wenn er zur Zeit der eröffneten Erbfolge schon die Leibzucht bezogen hatte, so kehrt er als Colonus auf den Hof zurück. In keinem von diesen Fällen kann von ihm ein nochmaliger Weinkauf gefordert werden, wenn er diese Abgabe bey dem Antritte der Interims-Wirthschaft schon in eben der Größe entrichtet hat, in welcher sie einem wirklichen Colonus aufliegt. Denn er leitet sein Erbrecht aus jener ersten Beweinkaufung her,

her, und ist deshalb bey Eröffnung der Succession selbst dann von einer widerhalten Zahlung der Erbgewinngelder befreyt, wenn auch Gesetze oder Gewohnheitsrechte die Entrichtung derselben bey jedem Erbfolgefalle selbst den Descendenten vorschreiben.

Anders verhält sich freylich die Sache, wenn der Interims-Wirth seinen Besitz auf Mahljahre nur mit einem Theile des gewöhnlichen Laudemiums zu beweinkaufen brauchte. Er muß alsdann das Uebrige bey seiner Erbfolge im Colonate nach entrichten *b*).

a) S. einen Vertrag aus der Gr. Ravensberg in den *Consil. et Decis.* fr. Becmannorum P. I. resp. 6. p. 98. §. 1. worin ausdrücklich ausgemacht war, daß, wenn der Anerbe während der 20 Colonat-Jahre mit Tode abgehen würde, alsdann dem Interims-Wirthe das Gut zufallen sollte. Klöntrup von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Osnabrückschen, Abschn. 2. §. 6. S. 57. Kreuzhage *de annis colonatus* Diss. §. 8. 9. Diederichs von d. Westphäl. Eigenbehörigkeit, Abschn. 7. §. 105. 106.

b) Nach der Münst. Erbp. Ord. Th. 2. Tit. 9. §. 146. Anh. nr. 18. bezahlt der Interims-Wirth bey dem Antritte der Interims-Wirthschaft nur den halben Gewinn, und muß also, wenn er Colonus wird, den Ueberrest — die andere Hälfte — dem Guts-herrn ergänzen, §. 147. (s. oben §. 40). S. die Münst. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 9. §. 14. Anh. nr. 14.

§. 88.

§. 88.

Eventuelles Anerbenrecht der Kinder des Interims-Wirthes.

Wenn der Interims-Wirth zur Zeit des ledigen Anfalls schon verstorben ist, so folgt einer seiner Descendenten im Colonatrechte. Aber auch diese können nie Ansprüche auf die Erbfolge machen, so lange Descendenten *a*) oder Seitenverwandte *b*) des Anerben übrig sind, welche aus einer früheren Verleihung Erbrecht an dem Hofe haben.

Die Calenbergische Meyerordnung *c*) scheint den Nachkommen des Interims-Wirthes das Erbrecht an dem Colonate zu versagen. Es ist aber schon oben (§. 39.) gezeigt, daß in dieser Stelle von keiner eigentlichen Interims-Wirthschaft, sondern nur von einem auf gewisse Jahre gestatteten römischen Nießbrauche des Hofs, oder von einer bloßen Verwaltung die Rede sey. Ein ordentlicher Interims-Wirth erlegt auch nach diesem Gesetze den Weinkauf, und erhält die Leibzucht; erwirbt also auch das eventuelle Anerbenrecht für seine Nachkommen (§. 86).

An diesem eventuellen Anerbenrechte können doch der Regel nach nur die auf dem Colonate erzeugten Kinder des Interims-Wirthes Theil nehmen, sie mögen aus der ersten oder zweyten Ehe abstammen *d*). Aber weder die, welche

mit

mit ihrem Vater auf das Colonat gekommen sind, noch die auf der Leibzucht Erzeugten können gegründete Ansprüche daran machen, es sey denn, daß ihr mit dem Interims-Wirthe verheiratheter Vater oder Mutter ebenfalls das Colonat beweinkauft hatte. Es ist eine allgemeine Regel, deren weitere Ausführung aber hier nicht an ihrem Orte stehen würde: daß nur diejenigen Kinder das Anerbenrecht an einem Colonate gewinnen können, deren beide Eltern durch Erlegung des Erbgewinns sich qualificirt haben. Diesem Grundsatze gemäß bleiben also auch solche Kinder des Interims-Wirthes davon ausgeschlossen, welche diesem 1) vor Anfange der Interims-Wirthschaft aus einer früheren, nachher getrennten Ehe geboren waren, oder welche er 2) auf der Leibzucht mit einem erst auf den Altentheil geheiratheten Ehegatten erzeugt hatte *e*); — denn der verstorbene Vater oder Mutter der ersteren hatte das Colonat gar nicht beweinkauft, und der auf die Leibzucht aufgeheirathete Ehegatte nur den Altentheil gewonnen. Dagegen können sowohl jene Aufkömmlinge ein Anerbenrecht behaupten, — wenn beiden Eltern die Interims-Wirthschaft übertragen wurde, mithin von beiden der Erbgewinn erlegt werden mußte: als diese auf der Leibzucht erzeugten Kinder *f*), — wenn ihre beiden Eltern vom Colonate auf die Leibzucht gezogen sind.

Durch

Durch Annahme der Abfindungen werden übrigens die Kinder des Interims-Wirthes der Regel nach ihres Anerbenrechts nicht verlustig. (§. 61. S. 203). Ob sie bey ihrer Zulassung einen Weinkauf erlegen müssen, oder ihr Vater schon das Gut für sie beweinkauft hat, hängt von besonderen Gesetzen oder Gewohnheiten ab.

Die Seitenverwandten des Interims-Wirthes können keine Ansprüche auf die Erbfolge im Colonate machen.

a) Münst. Erbp. O. Th. 2. Tit. 9. §. 132. 136. 147. Anh. nr. 18. Münst. Eig. O. Th. 2. Tit 9. §. 2. 12. Anh. nr. 14. A BLECHEN *Positiones sec. obs. Osn. de iure colon.* §. 39. Roch von den Erbleihen im Erzstifte Mainz, §. 33. S. 64. Lennep in *Cod. prob.* nr. 143. p. 376. nr. 145. p. 383.

b) Nach der Münst. Erbp. O. a. a. O. §. 145. und Eig. Ordn. a. a. O. §. 12. schließen die Kinder des Interims-Wirthes sogar die Brüder und Schwestern des verstorbenen Anerben, und alle übrigen, welche aus dem Geblüte noch am Leben sind, aus. S. dagegen Holsche Anm. zur Minden-Ravensb. Eig. Ordn. Cap. 12. §. 12. S. 376.

c) Cap. 2. §. 3. Anh. nr. 15.

d) Der Regel nach verdienen in diesem Falle die Kinder erster Ehe den Vorzug in der Erbfolge. In einem Falle aus der Grafsch. Ravensberg bey Diederichs von der Westphäl. Eigenbehör. Abschn. 7. S. 126.

entschied das königl. preußische Revisions-Collegium für die Kinder letzter Ehe.

e) Die Münst. Erbp. O. Th. 2. Tit. 10. §. 189. u. Eig. Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 12. versagen allen auf der Leibzucht gezeugten Kindern das Anerbenrecht.

f) Holsche a. a. O.

g) Eine Ausnahme s. in der Osnabr. Eig. O. Cap. 4. §. 6.

Anhang

Anhang

von Auszügen

aus

Landesordnungen.

Nro. 1.

Lippische Polizeyordnung
vom Jahr 1620.

Tit. VII.
Von der Bauersleuthe Kinder Aussteuer, Verlöbnuß und Hochzeiten.

§. 4.

Wann Wittiben zur andern Ehe schreiten, so sind sie zu mündigen Jahren des rechten Erbens auf die halbe Leibzucht zu weichen schuldig: Es wird auch der neue Ehegatte zum Besitz des Guths nicht verstattet, er habe dann Bürgerschaft und Glauben gestellt, seine Jahrs-Zeit das Guth in Bau und Besserung zu halten, und in praejudiz des rechten Erben mit keinen Schulden zu beschwehren.

Tit. X.
Von Leibzuchten.

§. 2.

Da — Stief-Vätter auf Güthern sitzen, und der rechte An-Erbe seine mündige Jahre erreichet, oder die Jahre so in Ehepactis vor Amt gethädiget, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig.

§. 3.

Würde sich aber dieser Stief-Vatter auch in die andere Ehe begeben, so soll ihme sein beweißlich eingebrachtes auf das Guth, neben ziemlicher rechtmäßiger Wiederlage, welche darnach zu moderiren, wie er dem Guth vorgestanden, herausgegeben werden, und soll darauf das Guth oder Leibzucht räumen.

Nro. 2.

Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter

v. J. 1767. 17. Märtz.

— Ordnen und setzen Wir hiermit, daß denen auf die Leibzucht ziehenden Eltern dergleichen Brautschatzgelder an sich zu ziehen, und den jungen Meier davon zu entblößen bey namhafter Strafe nicht ferner gestattet, sondern solcher Misbrauch gänzlich aufgehoben seyn, hingegen der Leibzüchter mit der ordnungsmäßigen Leibzucht sich begnügen lassen solle, dergestalten, daß denen beiden leiblichen Eltern der sechste Theil der Länderei, und der im Abzugsjahre gezogenen Früchten zur Leibzucht zugestanden, im Fall aber nur eines der Eltern noch am Leben, oder der Stiefvater die Leibzucht beziehet, nur der zwölfte Theil der Länderei und der gezogenen Früchten zur Leibzucht gestattet werden solle.

Nro. 3.

Nro. 3.

Lippische Verordnung wegen der Eheverschreibungen der Bauern

v. J. 1769. 12. Dec.

Da man bisher oft bemerket hat, daß bey denen an den Aemtern errichteten Eheverschreibungen — wann eine Witwe sich anderweit verheirathet, die Bestellung der Caution von dem zweyten Manne ausser Acht gelassen, und durch (dieses) Versehen — die Kinder erster Ehe als Anerben in Schaden und Verlust durch üble und sorglose Wirthschaft der Stief-Eltern gesetzet worden seyn; so wird zu künftiger Verhütung dergleichen üblen Folgen sämmtlichen Aemtern hierdurch aufgegeben, — niemals — eine Eheverschreibung bey einer zweyten Ehe aufzunehmen, wenn nicht der die Wittwe heirathende vorher eine nach den Umständen des Hofes, worauf er heirathet, hinlängliche Caution bestellt haben wird.

Nro. 4.

Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter

v. J. 1781. 6. Febr.

§. 1.

Ursachen welche eine Aenderung im bisherigen Verfahren nach der Polizey-Ordnung bey Leibzuchten billig und nöthig machen.

In der Polizey-Ordnung (v. J. 1620) ist Tit. 7. verordnet, daß, wann Witwen zur andern Ehe schreiten, und der Anerbe des Guts demnächst seine Großjährigkeit erreichet, alsdann der Stiefvater mit der leiblichen Mutter des Anerben auf die halbe Leibzucht zu weichen schuldig seyn solle. Dahingegen, wann ein Witwer wieder heirathet, die Stiefmutter des Anerben, weil hiervon die Polizey-Ordnung nicht eben so verordnet, der Observanz gemäß, die Leibzucht, beziehet sie diese mit dem leiblichen Vater des Anerben zugleich, mit demselben ganz, geschiehet es aber nach dessen, Ableben halb, nach der Bestimmung des Edicts vom 17ten März 1767 erhält.

An sich ist dieß schon unbillige Ungleichheit, und dabey ist auch noch jene Verordnung gegen den Stiefvater oft von schädlichen Folgen. Jenes ist es, weil der Stiefvater sowohl als die Stiefmutter das Seinige auf das Colonat bringet,

get,

get, und es oft noch dazu, wann die Eigenschaft desselben es erfordert, beweinkaufet, auch überdem, wann er demselben gut vorstehet, und sogar es verbessert, einer eigenen Versorgung davon so gut, als die Stiefmutter, sich würdig macht.

Von bösen Folgen ist sie, jene Verordnung, daß es Witwen, besonders derer Höfe, wovon eine volle Leibzucht zum Unterhalt zweier Ehegatten kaum zureichend ist, sehr schwer, ja oft unmöglich wird, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, und daß, wann sie dieß, gezwungen durch ihre Haushaltungsumstände, ohne gute Wahl thun, alsdann eben so wol, als wann sie es aus Furcht für einen schlechten Wirthschafter ganz unterlassen, die Verwaltung des Colonats sehr darunter leidet, und dies selbst dergestalt verschlimmert wird, daß es dem Anerben viel vortheilhafter gewesen seyn würde, den Hof mit Abgebung der vollen Leibzucht im guten, als mit Einräumung nur einer halben in einem schlechten Zustand anzutreten: Und wäre auch eine solche Witwe noch so glücklich, einen guten Haushalter, selbst mit Vermögen, zu heirathen; so kann doch diesen die Aussicht in seine künftige schlechte Belohnung entweder ganz mnthlos, oder doch zum nachlässigen Haushälter machen, beides aber wiederum zum großen Nachtheile des Hofes und seines Anerben gereichen. Hiernach

ist es also billig und nöthig folgende Veränderung in oberwehnter Disposition der Polizeyordnung zu machen. Es sollen nehmlich

§. 2.

Die Stiefväter erhalten eben so, wie die Stiefmütter die Leibzucht.

Die mit den Müttern des Anerben verheirathende Stiefväter eben so wie die an leibliche Väter der Anerben verheiratete Stiefmütter die Leibzucht erhalten; also jener und diese, wenn sie beim Antrit des Anerben noch in solcher Ehe sind, ganz, wäre diese aber durch den Tod des noch einen von den leiblichen Eltern getrennt, alsdann halb; jedoch unter der Bedingung für beide, den Stiefvater und die Stiefmutter, daß sie ihr eingebrachtes zum Nutzen des Colonats verwendet, und dieses auch gut verwaltet haben, und beides vor Beziehung der Leibzucht an Amte bescheinigen.

§. 3.

Auch die schon izt da seiende Stiefväter und Stiefmütter erhalten sie, und künftig wird sie verschrieben.

Hiernach soll dann auch schon in Ansehung der daseienden Stiefväter und Stiefmütter, wan gleich nicht so ausdrückliche, oder wann gleich andere Verschreibung geschehen ist, fals sie nur würkliche Erfüllung obiger Bedingung vor dem Leibzuchtsbeziehen bescheinigen, nicht nur verfahren, sondern es soll auch fürs künftige bey Eheverschrei-

verschreibungen die Leibzucht, jedoch mit ausdrücklicher Beifügung mehrgedachter Bedingung versichert; diese aber demnächst beim eintretenden Fall des Genusses, hier sowol, als bei dem der schon daseyenden Stiefväter und Stiefmütter, wann die Bedingung gar nicht erfüllet, überhaupt nicht, oder würde nur Mangel darin gefunden, nach dessen Verhältniß nur zum Theil eingeräumet werden.

§. 4.

Stiefeltern, die sich mit erforderlicher Bewilligung wieder verheirathen, behalten den ihnen vorher beschriebenen Meierstand und die Leibzucht, auch diese der hinzukommende Ehegatte.

Da es auch geschehen kann, daß der sich wieder verheiratende Vater, oder die in die zweite Ehe gegangene Mutter des Anerben, vor dessen Grosjährigkeit verstirbt, und dann zur Erhaltung des Colonats ein Wiederverheiraten der Stiefeltern notwendig ist; dies aber auch die Policeiordnung nicht zulässet, sondern wil, daß der sich so wieder verheiratende mit dem erweislich eingebrachten und einer Wiederlage den Hof räumen sol; so sol auch, wenn der Anerbe noch zu weit von der Grosjährigkeit entfernet ist, und dessen Vormünder keinen bessern Vorschlag zu Verwaltung des Hofes bis dahin thun und zur Ausführung bringen können, mit deren und des Gutsherrn Bewilligung, wann leztere die Eigenschaft des Colonats erfordert, bei der neuen Ehe-

verschrei-

verschreibung des Stiefvaters oder der Stiefmutter, es nicht nur bei den vorhin derselben verschriebenen Meierjahren, und bei der ihm, oder ihr vorhin versicherten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit dieser Umstände, wie lange die Verwaltung des Hofes von den Stiefeltern noch geschehen muß, und wie viel der neue Ehegatte einbringt, aber wieder unter der Bedingung, die §. 2. bestimmet ist, diesem die ordnungsmäsige Leibzucht ganz oder zum Theil verschrieben werden.

§. 5.

Was bey Verschreibung der Leibzucht für Stiefeltern zu beachten; und wie beim würklichen Beziehen derselben zu verfahren sey.

Damit nun diese Begünstigung der Stiefeltern auch wirkliche Aufmunterung zum guten Haushalten gebe, und damit der wahre Zweck, die Erhaltung der Colonate, also gewiß erreichet werde; so haben Drost und Beamte nicht nur bei jeder Verschreibung der Leibzucht für Stiefeltern die §. 2. angeführte Bedingung ausdrücklich beizufügen, und dabey die Vorschriften der Pupillenordnung, wegen Bestellung der Vormundschaft, und Errichtung des Inventariums, genau zu beachten, sondern auch nie das Beziehen der Leibzucht zuzulassen, bis die Erfüllung oftgedachter Bedingung bescheinigt, oder, wo es nöthig, von ihnen selbst untersuchet und darauf auch von ihnen erkant worden, wie nach deren Beschaffenheit die verschriebene,

schriebene, oder oben verordnete Leibzucht ganz, oder nur zum Theil, oder auch gar nicht eingeräumet werden solle. Bey welcher Bescheinigung oder eigenen Untersuchung denn auf wirkliches Einbringen und nüzlich geschehenes Verwenden des Brautschatzes, wie das Haus- Hof- und Viehinventarium erhalten, verbessert, oder verschlimmert, neue Schulden zum wahren Besten des Colonats gemacht worden, oder nicht, wie die Cultur der Grundstücke beachtet, und wirklich dann beschaffen sey, hauptsächlich gesehen werden muß.

Nro. 5.

Alte Eigenthumsordnung der Brandenburgischen Grafsch. Ravensberg

v. J. 1669. 8. Nov.

Caput I.

Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Guths-Herren, und von Wechseln.

1. Wenn ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Tod der Colonorum des Manns oder Weibs oder beyder, oder durch die Abtrettung derselben, und Annehmung der Leibzucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, und Söhne vorhanden, kan von denen der Jüngste das An-Erb-Recht, wie hergebracht, für den Brüdern und Schwestern praetendiren, und soll auch denenselben vorgezogen werden.

2. Solte sich aber zutragen, daß der An-Erbe wegen dessen Jugend oder sonsten dem Erbe oder Guth der Gebühr vorzustehen, nicht qualificirt befunden würde, daß alßdann mit Zuziehung der Eltern und der ersten Anverwandten, der Eigenthumsherr bemacht seyn solle, einem tüchtigen von den Kindern solches Guth zu überlassen; Jedoch daß eine sothane Auflassung authoritate Iudicis geschehen, und dem An-Erben wegen seines Abstands alsobald eine Erkänntnuß außgelobet werden solle.

23. Wann einer von den leibeigenen Ehegatten auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgangen, ist der Ueberlebende bemacht, consensu Domini wieder darauf zu heyrathen: hätten sie aber im vorigen Ehestand Kinder gezeuget, und selbige im Leben, soll die Bewohnung des Erbes allein auf gewisse Jahre (welche der Guts-Herr zu determiniren) geschehen, nach welcher Verlauff sie dem An-Erben das Erbe und Guth abzutretten, und sich auf die Leibzucht zu begeben schuldig; mit Erbtheilung derjenigen aber, so Haagen-Haußgenossen, oder andere Gerechtigkeit zu beweisen haben, bleibet es bey dem Herkommen.

Nro. 6.

Zellische Verordnung, wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten

v. J. 1699. 1. Jul.

Cap. 1. §. 10.

— ordnen, daß — da jemand sich dessen ohne seines Gutsherrn Consens unternehmen würde, solche Handlung an sich null, nichtig und kraftlos seyn —; nicht weniger auch in Fällen, da jemand einen Hof oder Kothe etwa wegen Minderjährigkeit der dazu gehörigen rechten Erben oder anderer Ursache halber nur ad tempus als etwa à 10, 12 Jahren, und solcher Gestalt eingethan wird, daß er ihn nach Verlauf solcher Zeit wieder abtreten muß, mit demselben wegen seines künftigen aus dem Hofe oder Kothe zu Hoff habenden Unterhalts, anderer Gestalt nicht, als mit Vorwissen und Consens des Gutsherrn accordirt und gehandelt werden soll.

Nro. 7.

Oßnabrückscher ständischer Schluß wegen der Maljahre eigenbehöriger Leute

v. J. 1709. 17. Jan.

Wir Thumbprobst, Thumbdechent, Senior vndt Capitulares der Cathedral Kirchen, Landt-Drost und Ritterschaft des Stifts, Burgermeistere, vndt Raht der Statt Oßnabrück, bezeugen auf geziemende Requisition für jedermännigliechen, das wan zweyen Ehegatten ein Erbe nach Eigenthumbs Observance auf (wie man sagt) hundert und fünf Jahren eingethan werden, nachgehends der eine Ehegatte verstirbt, der übergebliebener ad secunda vota greiffen will, und von dem Gutsherrn pro secundo connubio sichere Jahrmahlen erhällt, das hierdurch per pactum novum von obgedachten 105 Jahren abgetreten worden, und nach Verlauff derer Guthsherrlich eingewilligter Jahrmahlen die beide Coloni die Stätte zu verlassen, und in die Leibzucht sich nieder zu setzen, worüber verschiedene praejudicia im hiesigen Stifte vorhanden, schuldig und gehalten seyen, gleich wir auch dieses für eine ohnwiedersprechliche Gewohnheit in diesem Stifte halten, vrkund vnserer hierunter gedruckten einsiegelen. Geben auf der Landthagesversamblung zu Oßnabrück.

Nro. 8.

Oßnabrückſche Eigenthumsordnung

v. J. 1722. 15. Apr.

Caput IV.

Von Succeſſion der Eigenbehörigen.

§. 1. Wan ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Todt des Coloni, Mannes oder Weibes, oder beider, oder auch durch Abtrettung derſelben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Beſetzung oder ſonſt eröffnet wird, und Söhne vorhanden ſind, ſo kan unter ſelbigen der jüngſte das Erbrecht vor ſeinen Brüdern und Schweſtern praetendiren, und ſoll auch denenſelben darunter vorgezogen werden, falls er von dem Guts-Herrn dazu tüchtig erachtet wird.

§. 2. Sollte ſich aber zutragen, daß der AnErbe, wegen ſeiner Jugend oder ſonſt, dem Erbe oder dem Gut der Gebühr vorzuſtehen nicht tüchtig befunden würde, ſo ſoll mit Zuziehung der Eltern und nächſten Anverwandten der EigenthumsHerr bemächtiget ſeyn, einem tüchtigen von denen Kindern ſolches Gut zu überlaſſen, und hat der nächſte von denen jüngern derowegen kein VorRecht vor denen andern, ſondern es bleibet dem GutsHerrn darunter die freye Wahl. Es ſoll aber dem AnErben wegen ſeines Abſtandes alſobald eine abſonderliche Erkäntniß außgelobet werden, —

§. 5. — Wobey jedesmahl zu beobachten, daß, so lang Kinder aus erster Ehe vorhanden, selbige denen Kindern anderer und mehrer Ehen in der Succession und Uberlassung des Guts vorzuziehen seyen.

§. 20. — Hat der sich absentirter Colonus oder Colona minder-jährige Kinder hinterlassen, welche der Stätte nicht vorstehen können, so hat der Guts-Herr die Disposition über die Stätte biß zu des An-Erbens Groß-jährigkeit, und kan die Kinder bey ihre nächste Anverwandte oder sonst andere Leute thuen. Welches dan auch, wan Colonus oder Colona mit Hinterlassung minder-jähriger Kinder versterben würde, also zu verstehen ist.

§. 22. Wan ein Leib-eigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Todt abgangen, ist dem überbliebenen vergönnet, mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf zu heyrathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyrath auf die Stätte kommt, sich eigen geben und den Weinkauff bezahlen. Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse von dem Guts-Herrn zu determinirende Jahre gesetzet und gedachter Person, solche Zeit über das Erbe oder Stätte zu bewohnen verstattet werden; jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter, als biß zur Majorennität des

An-

An-Erben, oder aufs längſte biß derſelbe 30 Jahr alt, falls er ſonſt nicht vor untüchtig gehalten wird und daher nicht zuzulaſſen iſt, ausgeſetzet werden.

§. 23. So bald der An-Erbe majorennis iſt, oder 30 Jahre erreichet hat, oder auch die vom Guts-Herrn determinirte Jahre verfloſſen, ſo ziehen die Alten auf die Leibzucht, als welche Leibzucht ſolcher Perſon, ſo durch heyrathen oder ſonſt auf gewiſſe Jahre auf das Erbe gekommen iſt, ebenfalls, als wan ſie des An-Erben leiblicher Vatter oder Mutter wäre, eingeräumet werden ſoll.

Caput V.

De Laudemijs in ſpecie, ſive Weinkauff, vulgo Auf-fahrten.

§. 5. Die Zeit, wie lange ein Erbe dem Colono aufzutragen ſeye, betreffend, ſo ſetzet zwar die deßhalben getroffene Convention darunter Ziel; Insgemein aber iſt bey Auftrachten hergebracht, daß die Erben denen Colonis auf 105 Jahren eingethan werden. Wan aber Kinder vorhanden oder ein anderes vergliechen, ſo hat es damit eine andere Bewandniß; Dan da werden zu Zeiten einige Erben auf ſichere Mahl-Jahre, darunter ein Jahr vor den Auf-zug, und ein Jahr vor den Abzug nicht gerechnet werden, beweinkauffet; Iſt ſolche verfloſſen, ſo ziehen die Perſonen, wan ſie dem Guts-Herrn

und publico die allerseits schuldige Gebühren praestiret, in den Kotten oder die Leibzucht, wovon unten ein mehres.

Caput VII.

Von denen Leib-Züchtern.

§. 7. Wan der An-Erbe noch jung, einer aber von denen Eltern indessen verstürbe, und der überbliebene mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Auf-fahrt bezahlete, die Gebühren allerseits praestirete, auch das seinige zur Stätte brächte, ob gleich er oder sie auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohnet, behalten sie dannoch bey Antretung des rechten Erben die Leibzucht völlig, wie oben verordnet ist, gleich als wan sie des An-Erben leibliche Eltern wären.

§. 8. Würde aber ein Stief-Vatter des Erbe mit Schulden beschweren, die schuldige Pflichten nicht abstatten, und solche biß zu des An-Erben Groß-jährigkeit hinterlistig und demselben zum Nachtheil hinstehen lassen, so ist der An-Erbe solche Schuld, welche der Stief-Vatter in denen sicheren Mahl-Jahren gemachet hat, zu bezahlen nicht gehalten; vielmehr ist einem solchen auch die Leibzucht ein-zu schränken und etwa nur zur Halbscheid zu lassen. Jedoch ist in diesem, wie in allen übrigen Fällen, ohne passion und Neben-Absicht zu verfahren, und

bleibet

bleibet Creditoribus wieder den Schuldener actio perſonalis oder die Freyheit und Befugniß, ſich ihrer Forderung halben an denſelben zu halten, bevor. Gegen den rechten Anerben aber kan keiner, ſo nicht den Guts-Herrlichen Conſens hat, die geringſte Forderung machen.

§. 9. Wan ein Stief-Vatter zeitwährender Adminiſtration zu des Erbes Nutzen, entweder zu Ankauffung einiger pertinentien, nöthiger Anbau und Beſſerung des Wohn-Hauſes, oder auch anderer nöthiger Zimmer, Geld auf-leihen müſte, ſo hat der An-Erbe ſolches zu bezahlen. Und iſt die Verordnung des vorher gehenden 8ten §. von ſolchen Fällen nicht zu verſtehen, ſondern nur davon, wan die Stief-Vätter unter dem Vorwand der Guts Herrlichen Gefälle und des Schatzes (weil ſolche Gefälle und der Schatz von dem Erbe, ſo lang ſie drauf wohnen, von deſſelben Bewohnern, ohne Nachtheil und Schaden des An-Erbes, abgetragen werden müſſen) auch zu ihrem eigenen Nutzen was auf-leihen; auf welchem Fall dieſe ohne zu-thun ſolches Erben die gemachete Schuld zu bezahlen gehalten ſind.

Nro. 9.

Oßnabrückſche Verordnung wegen Auslobung der Eigenbehörigen Kinder

v. J. 1768. 5. Dec.

— verordnen — Erſtlich, daß von ſolcher Auslobung der abgehenden eigenbehörigen Kinder, welche, nach Vorſchrift der im Jahr 1722 publicirten Oßnabrückiſchen Eigenthumsordnung und vorhergehenden Landesfürſtlicher Edicte, nicht von dem Colono eigenmächtig, ſondern mit Vorwiſſen und Bewilligung des Gutsherrn vorzunehmen, ſonſt aber kraftlos und nichtig iſt, jedesmal die Eltern oder Anerben und auszulobenden Kinder dem Gutsherrn den richtigen Zuſtand der Stätte vorlegen ſollen, worin dieſelbe bey dem Ableben oder Abſtande des letztgeweſenen Wehrfeſters oder Wehrfeſterin, es mögen dieſe des Anerben oder der abgehenden Kinder rechte oder Stiefeltern geweſen ſeyn, ſich befun-den hat. Nach dieſem Zuſtande und nach denen dero Zeit vorhandenen Paſſiv-Forderungen ſoll denn bey der Auslobung verfahren, mithin in Anſehung des Brautſchatzes kein Unterſchied unter den Kindern erſter und folgender Ehen gemacht werden, zumal es ohnehin insgemein von keinem Nutzen iſt, daß die Anerben ſich weigern, ihrer Stiefeltern Schulden zu bezahlen, wobey jedoch der Fall allein

ausgenom-

ausgenommen wird, wenn es kundbar ist, oder ohne processualische Weitläuftigkeit, sofort dargethan werden kann, daß der Stiefvater auf der Stätte schlecht gewirthschaftet und dieselbe heruntergebracht habe, maßen sodann den Gutsherrn allerdings frey stehen soll, unter des Stiefvaters und den übrigen Kindern einen Unterschied zu machen, und jenen ein wenigeres als diesen, nach Befinden der Umstände zuzulegen.

— Nach dem Abzug der jährlichen Abgiften und Zinsen ist Siebentels dasjenige, was sodann von dem Ertrage der Stätte übrig bleibet, zu einem Capital, hundert für jede fünfe gerechnet, anzuschlagen, und dieses Capital unter dem Anerben oder Wehrfester und denen von der Stätte abgehenden Kindern solchergestalt zu vertheilen, daß dem Anerben davon eine doppelte Portion verbleibe, das übrige aber den abgehenden Kindern, diese mögen, wie schon oben verordnet ist, des Anerben vollbürtige- halbe- oder Stiefgeschwister seyn, zu gleichen Theilen für ihren Brautschatz zugeleget werde.

Nro. 10.

a) Osnabrückſche Verordnung *ex actis comitialibus d. a.* 1772.

die dem Anerben einer Stäte vom Gutsherrn zu verſtattende Heyrath betreffend.

(Auf die Anzeige Dris Gülich vom 11. Jan. 1772)

Ein hochwürdiges Domcapittel iſt vornahmlich der Meynung, daß ein Gutsherr nicht ſchuldig ſeye, während denen Mahljahren deren Elteren dem Anerben die Verheyrathung zu verſtatten, und zur Auffahrts-Dingung zuzulaſſen.

Reſolutum in Capitulo eodem.

Hochadeliche Ritterſchaft iſt der Meynung, daß in dem angezeigten Falle der Gutsherr ſeinen Conſens zum Heyrathen nebſt der Dingung mit Billigkeit nicht weigern könne.

Reſol. Cong. d. 14. Jan. 1722.

Civitat. ſind der Meynung, daß ein Gutsherr die Heyrath des Anerben mit einer annehmlichen Perſohn nicht behindern möge, bey verweigerter Bedingung der Auffahrt aber iudicis officium ſuppletorium, vorkommenden Umſtänden nach, mit allenfalſiger Ausſtellung der Bezahlung, wenn ſolche dem ſucceſſori nachtheilig iſt, bis auf den erfolgenden Fall, eintreten könne.

Reſolut. in Colleg. Ciuitat. d. 15. Jan. 1772.

Es wird das Gutachten nachſitzender Stände als der Billigkeit gemäs hiemit beſtätiget, und haben ſich alſo ſämtliche Gerichte dieſes Hochſtifts in iudicando darnach zu achten.

Reſol. in regimine Oßnabr. den 13. Febr. 1772.

b) *Reſponſum Ciuitatenſium d. a.* 1772 *ex actis comitialibus.*

Da bey den Mahljahren dreierlei fälle vorkommen, wo 1) beyde Perſonen fremd, und des Anerben Stiefaeltern, oder 2) eine zwar des Anerben vater oder mutter, aber beyde fremd auf die Stätte gekommen ſind, oder 3) eine des Anerben vater oder mutter, und von dieſem die Stätte hergekommen iſt: ſo ſind zwar beide erſte fälle auſſer ſtreit, und ſcheinet das Atteſtatum ſtatuum de 1709 bei gelegenheit eines obiger fälle geſucht und ertheilt zu ſeyn; daß aber im dritten hieher gehörigen in der Eig. Ord. nicht beſonders decidirten falle ein leiblicher vater das von ihm ſelbſt herrührende praedium, worauf er ſich ſeines rechts bey der zweiten oder folgenden heirath nicht ausdrüklich begeben hat, ſolange er ſolchem ſelbſt vorſtehen kann und will, ſeinem leiblichen ſohne, oder tochter abzutreten angehalten werden könne, deshalb conſtiret ciuitatenſibus von einer durchgängigen rechtsbegründeten gewohnheit nicht.

Nro. 11.

Fürstlich-Waldeckſche Verordnung, die Errichtung derer Ehepacten betreffend,

v. J. 1736. 9. Jan.

§. 8.

Wenn — die Verlobten oder deren Eltern, Vormündere und Befreunte bey auffrichtung derer Ehepacten paciſciren und wie insgemein zu geſchehen pflegt, ſich vereinigen, daß auf erfolgten Todtes Fall Huth gegen Schleyer, Leib um Leib, guth um guth, oder wie es ſonſt mag niedergeſchrieben werden, geſetzet wird, ſo ſoll dasſelbe keinesweges, wie bishero geſchehen, auff ſolche arth exprimiret werden, daß der letztlebende alles erben ſolle, immaſſen ſolches — obſchon mens contrahentium nicht ſo geweſſen, — eine ſpeciem vltimae voluntatis involviret, wobey mehrere ſolemnia erfodert, auch dergleichen diſpoſitiones allenfalls per teſtamentum können geändert werden, und daraus viele Irrungen zu entſtehen pflegen, ſondern es ſollen allige pacta per modum contractus et actus inter viuos ausdrücklich abgeredet und geſchloſſen ſeyen, daß der leztlebende Alles haben und behalten ſolle, und weilen demſelben insgemein pflegt beygefügt zu werden, es mögten Kinder vorhan-

vorhanden seyn oder nicht, solte jedoch dem überbleibenden Theile freystehen, sich in die Güter wiederum anderwerts zu verheyrathen, so ist jedoch diesses nicht anderst zu verstehen, als wenn

§. 9.

die Güter von den leztlebenden herrühren, wenn Sie aber von den verstorbenen Theile herkommen, soll es in keinem anderen Verstande genom-nen werden, als wenn die Kinder noch geringe oder zum Heyrathen, oder eine haußhaltung zu führen noch nicht tüchtig, und geschickt sindt, welchen fals das anderwertige Heyrathen in die Güter zwaren erlaubt seyn soll, wann aber die Kindere erwachsen, und eins von denenselbigen sich im stande befindet, die von dem verstorbenen Vater oder Mutter herrührende Güter selbst zu verarbeiten, und darin zu heyrathen, so sind die Eltern zwar schuldig, dieselben zu übergeben, inzwischen die Kindere, wenn Sie insonderheit meistens in der 2ten Ehe erzogen worden, auch gehalten sowohl dem Stieff- als dem rechten Vater oder Mutter eine gewöhnliche Leibzucht aus dem Guthe zu geben, oder sie daraus nothdürftig zu versorgen; und haben auch sowohl die Kindere lezterer als ersterer Ehe einen proportionirlichen Brautschatz und aussteuer aus dem Guthe bey ihrer Verheyrathung zu gewarten, Dahingegen aber der eingefreyte Stieffvater oder Stieffmutter vor sich oder seine eigene und lezter

Ehe

Ehe Kinder nichts absonderliches vorbehalten, sondern alles in einer Masse seyen und dafür gehalten werden solle, als wenn gleich anfangs eine Einkindschaft aufgerichtet worden.

Nro. 12.

Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnung,

v. J. 1741. 26. Nov.

Cap. XI.

Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1.

Wenn sich begiebt, daß ein eigenbehöriges Erbe oder Stätte durch den Tod der Colonen Mannes oder Weibes oder beyder oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibzucht zur neuen Besetzung eröfnet wird, so soll der jüngste Sohn, oder wenn deren keiner vorhanden, die jünste Tochter den Hof erben. —

§. 2.

Sollte sich aber zutragen, daß der Anerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehn nicht tüchtig, so soll nach Absterben der Aeltern der Eigenthumsherr bemachtet seyn, einem tüchtigen von den andern Kindern, Söhnen, oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen.

§. 10.

§. 10.

Wann ein leibeigner Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kann der überbliebene mit Einwilligung des Gutsherrn wieder darauf heirathen, jedoch muß die Person, welche durch solche Heirath auf die Stätte kommt, sich eigen geben und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzet und gedachter Person das Erbe oder Stätte die determinirte Zeit zu bewohnen verstattet werden, jedoch kann solche Zeit und Jahre von dem Gutsherrn nicht weiter, als bis der Anerbe 28, oder wenn es eine Tochter, 25 Jahre alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzet werden.

§. 11.

Sobald der Anerbe 28 Jahr, oder wenn es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Alten auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch die Heirath oder sonst auf gewisse Jahre aufs Erbe gekommen ist, ebenfalls als wenn sie des Anerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeraumet werden soll.

§. 15.

Weil die Eigenthumsherren von selbsten bey unmündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stätte Besten gereichen kann,

so

so lassen wir geschehen, daß denenselben so wie bishero also auch ferner keine Vormünder gesetzet werden.

Cap. XII.

Von Leibzuchten.

§. 8.

Wofern der Stiefvater oder Stiefmutter, so auf Mahljahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimt, muß er auch keine Schuld darauf machen; sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthigt wird, muß, wenn es unser Eigenbehöriger, des Beamten und der Krieges- und Domänenkammer, und wenn es ein Adlicher, des Gutsherrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wenn es nöthig, ertheilet werden; und wann solches consentirte Anlehn in vtilitatem der Stätte verwandt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten.

Im übrigen soll auch zu Verhütung weitläuftiger Disputen zwischen denen auf Mahljahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft Jemand die Stätte auf Mahljahre annimt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Sollte der Stiefvater oder Stiefmutter diesem zuwider unnöthige consentirte Schulden contrahiren oder sonst die Stätte deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt und allenfalls nur

auf die Halbscheid desjenigen, so oben deshalb festgesetzet, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schuldner bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stätte oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9.

Wann der Anerbe noch jung, einer von den Eltern aber indessen verstürbe, und der überbleibende mit Consens des Gutsherrn zur zweyten Ehe träte, die Auffahrt bezahlte, die Gebühren allerseits prästirte, auch das Seinige zur Stätte brächte, obgleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stätte bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wenn sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10.

Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stiefvater während den Mahljahren mit Consens des Gutsherrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen, der Vorwand, daß die Steuern oder gutsherrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuren und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

Nro. 13.

Paderbornische Meyerordnung

v. J. 1765. 23. Dec.

§. 14.

Sollte — das Gut so schlecht oder gering, oder dergestalt herunter gekommen, oder auch so sehr mit Schulden beschweret seyn, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemann und dessen Kindern mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden müßte, so kann in diesem Fall, wenn sonsten die in Rechten bey Veräußerung der minderjährigen Güter erforderliche Solennitäten beobachtet werden, dem zweyten Ehemann und dessen Kindern das Successions-Recht vorzüglich angedeyhen und zu Theil werden.

§. 17.

Wenn ein Wittwer oder Wittib zur zweyten Ehe schreiten will, so soll nach Inhalt hiesiger Landes-Constitutionen die Proclamation und Copulation ehender nicht geschehen, bis daß vorher denen etwa minderjährigen Kindern Vormünder werden gesetzet, und mit gutsherrlicher Bewilligung eine ordentliche Abtheilung mit denen Kindern wird gemacht, auch einem der Kinder — das Successions-Recht in das Gut wird bestimmet seyn.

§. 18.

§. 18.

Der zur zweyten Ehe ſchreitende Wittwer oder Wittib ſoll ſeiner zweyten Frau oder ihrem zweyten Ehemann ordentlicher Weiſe, und wenn der im vorſtehenden §. 14. bemerkte Fall nicht vorhanden iſt, die Güter nicht länger, als bis das Kind erſter Ehe, dem das Succeſſions-Recht beſtimmet iſt, ſeine Großjährigkeit, oder nach Ermeſſen des Gutsherrn höchſtens, bis es das 30te Jahr ſeines Alters erreichet hat, zu verſchreiben befugt, nachgehends aber auf die Leibzucht zu ziehen gehalten ſeyn.

Nro. 14.

Fürſtl. Münſterſche Eigenth. Ordn.

v. J. 1770. 10. May.

Zweyter Theil. Neunter Titel.

Von Auflaſſung und Succeſſion der Eigenbehörigen.

§. 1.

— Verordnen, daß bey ſich ereignenden Succeſſions-Fällen die Guts-Herren — unter denen alsdann obhandenen, zu der Succeſſion und Verwaltung der Stette tauglichen Kinderen männ- und weiblichen Geſchlechts, auch unter denen 1ter und 2ter Ehe Kinderen, wann der Anerb, oder der, von welchem das Erbe herkommet, zur 2ten Ehe geſchritten wäre, die freye Wahl haben ſollen, den, oder die, welchen oder

welche sie dazu am tauglichsten zu seyn, erachten, auszusehen, und zu bestimmen.

§. 2.

Wann jedoch der Anerb oder die Anerbin nicht, sondern nach dessen oder derselben Absterben der andere Ehegatt sich wieder verheyrathet hätte, und aus erster Ehe Kinder obhanden wären soll denenselben, wann sonst dagegen nichts erhebliches einzuwenden ist, der Vorzug gelassen.

§. 4.

Wann aber bey Absterben derer Eltern die Kinder noch alle minderjährig, und das Erbe anzunehmen, und zu verwalten nicht im Stand wären, so hat der Guts Herr mitler weile, und bis daran eines deren Kinderen sich zu der Succession und Annehmung der Stelle fähig gemachet hat, über die Administration und Verwaltung zu disponiren.

§. 12.

Wofern aber der letzt lebende (wann es auch der Anerb nicht, sondern der Ehegatt wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und eigen gegeben hat) mit gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern, das Erb- und Successions Recht, und werden dadurch des verstorbenen Anerbens Brüder und Schwestern, sofort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

§. 13.

§. 13.

Wann der Anerb oder die Anerbin mit Gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe ſchreitet, ſo bleibet zwar der oder dieſelbe, es mögen Kinder aus der erſten Ehe ſeyn oder nicht, auf dem Erbe, ſo lang er oder ſie demſelben vorzuſtehen fähig iſt, jedoch ſollen dem mit dem Anerben oder der Anerbin ſich verheyrathenden Ehegatten, wann er ſich eigen gegeben, und Kinder aus erſter Ehe obhanden, gewiſſe, über 25 Jahre nicht zu erſtreckende Mahljahre geſetzet werden, und iſt derſelbe nach Verlauf der Mahljahren, wann immittels der Anerb oder die Anerbin verſtorben wäre, dem Kinde, welches der Gutsherr aus erſter oder zweyter Ehe zu der Succeſſion beſtimmet, das Erbe einzuräumen, und die Leib-Zucht zu beziehen ſchuldig.

§. 14.

Wann aber nach Abſterben des Anerben oder der Anerbinne der überlebende Ehegatt ſich wieder verheyrathet, und aus erſter Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben ſchon verordnet worden, in der Succeſſion den Vorzug haben, ſo werden auch auf dieſen Fall, und zwar beyden Ehe-Leuten nach Unterſchied und Proportion des Alters derer Ehe-Leuten und Vorkinderen ſichere doch auch nicht über 25 Jahr zu erſtreckende Mahljahren geſetzet, ſofern jedoch mitler weil die ſämtlichen Vorkinder verſtürben, oder frey gelaſſen, obſonſt zu der Succeſſion untaug-

lich wären, so können zwar die Ehe-Leute nach Ablauf der gesetzten Mahljahren mit gutsherrlicher Bewilligung noch länger auf dem Erbe verbleiben, müssen aber alsdann über das vorhin bezahlte noch ein leydentliches Gewinn-Geld für die übrige Zeit entrichten.

§. 15.

Dann sollen auch die auf Mahljahren gesetzten Ehe-Leute ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß aller Mobilien und Moventien, mithin des ganzen Peculii und der Schülden ihrem Guts Herren einlieferen, damit dieser bey dem Abzug daraus, wie sie auf dem Erbe gewirthschaftet haben, ersehen, und in Bestimmung der Leib-Zucht sich darnach richten könne.

Zehnter Titel.

Von Leib-Geding oder Leib-Zuchten.

§. 1.

Wann die Eigenbehörige Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihnen eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihren Nachfolgern übergeben, welches jedoch ohne Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn nicht geschehen soll, so gebühret denenselben (wann sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen) daraus zeitlebens der nöthige Unterhalt, und wird genennet das Leib-Geding oder die Leib-Zucht.

Dritter Theil. Fünfter Titel.
Von bewilligten und unbewilligten Schulden.

§. 9.

Wann eigenbehörige Ehe-Leute (welche, wie oben in dem 2ten Theil Tit. 9. § 13. gedacht iſt, auf Mahljahren, und nach Verlauf derenſelben auf die Leibzucht zu ſitzen kommen) immittels Schulden gemachet hätten, ſo hat der Guts Herr aus dem, bey Antrettung der Mahljahren errichteten Inventario, nach dem Zuſtand der Schulden, wie ſelber damahls geweſen, ſich zu erkundigen, und wann nach der Zeit mehrere ohne Bewilligung oder unnöthiger Weiſe contrahiret wären, dahin zu ſorgen, daß die Leibzucht, ſoviel thunlich, eingeſchränket, und daraus die contrahirte neue Schulden ganz oder zum Theil abgefunden werden.

Nro. 15.

Calenbergiſche Meyerordnung,
v. J. 1772. 12. May. und
Opiniones ſummi Tribunalis Cellenſis
de lege colonaria Calenbergica.

a) Calenbergiſche Meyerordnung.

Cap II.
Vom Meyer-Brief und Weinkauf.

§. 3.

Ein Interims-Wirth, der nur auf gewiſſe Jahre auf die Stelle geſetzet wird, und ein Erb-

Recht vor seine Nachkommen, auch eine Leib-Zucht, nicht erhält, giebet regulariter keinen Weinkauf.

Cap. IV.

Von Besetzung, Veräußerung, Verpfändung, Theilung der Meyer-Güther, u. s. w.

§. 6.

— Fiele einem Meyer, der mit einem Hofe versehen ist, ein zweyter, durch Erbschaft, oder auf andere Weise, zu, so stehet dem Gutsherrn keinesweges frey, über den letzteren willkührlich zu disponiren, sondern der Meyer kann, welchen er von beyden will, vor sich nehmen, und denjenigen, den er fahren lässet, einem seiner Kinder, falls bey dessen Eigenschaften der Gutsherr nichts auszusetzen hat, abtreten, und wenn die Kinder des ersteren etwa noch nicht erwachsen, eine Interims-Administration, jedoch dergestalt, daß auf dem Hofe eine besondere Haushaltung bleibe, angeordnet werden.

Cap. V.

Von der Erbfolge in die Meyer-Güther.

§. 3.

— Es muß sich — der nächste Erbe, oder die Vormündere der Kinder, wann letztere minderjährig sind, binnen Jahres-Frist nach erledigter Stelle, bey dem Gutsherrn melden, widrigenfalls derselbe vorbeygegangen — werden kann.

§. 7.

Wenn ein Meyer mit Hinterlassung unmündiger Kinder stirbet, so sind solchen Vormünder von der Obrigkeit zu bestellen, der Gutsherr ist jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzusehen, und dabey Erinneruugen zu machen.

Die Wittwe kann mit des Gutsherrn Genehmigung zur zweyten Ehe schreiten, und mit dessen, auch der Vormünder, Zuziehung dem neuen Ehemann den Hof so lange übertragen, bis eines der Kinder, welches der Gutsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Dieses Interims Wirthe gebühret alsdann, wenn er dem Hofe gut vorgestanden, nicht nur vor sich, sondern auch wenn er zu einer anderweiten Ehe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Guthsherrlicher Bewilligung schritte, seiner zweyten Frau, die Leibzucht vom Hofe, und seine auf der Stelle erzeugte Kinder erhalten, nach Inhalt der Gutsherrlichen Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch sowohl Vater als Mutter ihr Eingebrachtes, und die während der Verwaltung gemachte Verbesserung im Hofe lassen müssen.

Cap. VI.

Von denen Abfindungen und der Erbfolge im Allodio.

§. 8.

Obgleich die Kinder der — Interims-Wirthe, ihre Abfindung, obstehender Maaße, blos

vom Erbe zu erwarten haben, so wird dennoch in fauorem alimentorum festgestellet, daß selbige (den Fall der Abmeyerung ausgenommen) wenn ihr Theil am Allodio nicht zureichen sollte, aus den Aufkünften des Meyer-Hofes bis nach vollendetem 14ten Jahre ernähret und zur Schule gehalten werden sollen.

Cap. VII.

Von der Leibzucht.

§. 7.

Dafern ein Stief-Vater die Leibzucht erhält, so kann derselbe wegen der während seiner Administration etwa gemachten Verbesserung, nichts verlangen, und so wenig als seine Frau, ihr Eingebrachtes zurückfodern.

b) *Opiniones summi tribunalis Cellensis de lege Colonaria Calenbergica* bey PUFENDORF T. IV. obs. 181.

1) (PUFENDORF l. l. §. 2. p. 192.) — Da aber in den Ehestiftungen, wenn zumal ein neuer Wirth oder Interims-Vorsteher auf die Stelle genommen wird, auch bestimmet zu werden pfleget, ja zu bestimmen nöthig ist, wie lange Jahre er dem Hofe vorstehen solle, so mögen wir auch dieses nicht unberühret lassen. An und für sich würde hierbey auf das Alter des eigentlichen Erben oder künftigen Besitzers zu sehen seyn, wenn er nehmlich dem Hofe selbst vorstehen

könne.

könne. Und wir haben aus einer per appellationem kürzlich anhero gebrachten Sache, Bremeyer contra Bünten, wahrgenommen, daß auch Königliche Rentkammer, eine Verschreibung, welche des Erben Antritt bis nach erlangten 28 Jahren, ausgesetzet, als unbillig angesehen hat. Die Jahr-Zahl selbst könnte vielleicht bey den Söhnen auf 21, und bey den Töchtern auf 18 Jahre gesetzet werden, es mögte denn seyn, daß bey mehreren Söhnen oder Töchtern der Gutsherr sich bis dahin, daß sie sämmtlich dazu erwachsen, ein WahlRecht vorbehalten wollte, mithin darnach die Jahre der Interims-Verwaltung festzusetzen wären. Am dienlichsten wäre es jedoch, wenn solchergestalt dem Interims-Colono die Verwaltung indefinite, und bis dahin, daß der Gutsherr eines der Kinder zum Colono annähme, überlassen würde.

2) (Pufendorf l. l. §. 3. p. 392.) — Da sonst der Interims-Colonus als ein tutor fructuarius die unmündigen Kinder vorstellet, so wird er für seine Person mit einigem laudemio nicht zu beschweren seyn.

3) (Pufendorf l. l. §. 4. p. 393.) — Ob und wie zwar demnächst des Interims-Coloni Kinder vom Hof auszusteuern, könnte gefraget werden. Da der Interims-Colonus gegen Unterhaltung der Kinder den völligen Genieß-

brauch des Hofes hat, und überdem gegen sein eingebrachtes annoch eine Leibzucht bekommt, so mögte es scheinen, daß er selbst dafür zu sorgen habe. Als diese Betrachtung in dem — Fall Homeyer contra Ziesenis bey uns vorgefallen, war die Entscheidung keinen grossen Schwierigkeiten unterworfen, indem das ganze Allodium des Hofes, wovon die Aussteuer zu bestreiten, von dem neuen Colono herausgegeben werden mußte. Wie aber die Meyerhöfe dieser Länder bey denen daraus zu bestreitenden grossen Lasten von der Beschaffenheit selten seyn werden, daß der Interims-Colonus davon etwas zurück legen könne, das von ihm eingebrachte aber im Hofe bleibet, also erfordert es auch die häusliche Gesellschaft, worin alle diese Personen stehen, daß auch solche Kinder von dem neuen Wirth nicht allein nach des Leibzüchters Tode ernähret, sondern auch ausgesteuert werden; doch ist solches billig in den Ehestiftungen oder sonst mit Zuziehung des Gutsherrn zu bestimmen. Es wird aber in der Bestimmung auf die Grösse des in den Hof gebrachten zu sehen seyn. Wenn es auch sich zuträgt, daß der Interims-Colonus aufs neue auf den Hof heyrathet und Kinder zeuget, so wird es mit solchen Kindern auf gleiche Weise zu halten seyn.

Nro. 16.

Hessen-Cassellsche Verordnung wider die Zerreisung der Hufen-Güter, v. J. 1773. 19. Nov.

§. 11.

Wann — die Mutter nach des Vatters Absterben ihren noch unerzogenen Kindern das Gut nicht anders zu erhalten im Stande wäre, als daß sie mit Zurücklassung ihres Eingebrachten wieder auf das Gut heirathete und mit Einwilligung der Vormünder und des Zins- oder Lehnsherrn nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung und Bestättigung die Herrschaft auf gewisse Jahre nebst ihrem zweyten Ehemann übernehme, sich und demselben nach deren Verlauf einen Auszug stipulirte, und wie wegen ihrer und ihres zweyten Ehemanns Illatorum die Kinder erster und zweyter Ehe dereinst auseinander zu seßen seyen, gerichtlich feststellete, so mag in diesem und dergleichen Fällen von der Regel abgewichen, und durch die Obrigkeit ein Auszug oder Ansaßbrief nach vorgängiger genauester Untersuchung ausgefertigt und gerichtlich confirmirt werden.

Nro. 17.

Hildesheimische Verordnung wegen der Ablagen und Leibzuchten,

v. J. 1781. 9. Apr.

1) Von der Ablage und Aussteuer.

§. 1.

So viel 1) die Ablagen betrifft, wenn künftig ein Hauswirth mit Hinterlassung eines oder mehreren minderjährigen Kinder verstirbt; so sollen sofort von der Obrigkeit nach Vorschrift der von Uns unterm 5ten Januar 1780 erlassenen Vormundschafts-Ordnungen Vormündere angeordnet, und ein Inventarium des Nachlasses errichtet, die Schulden designiret, und die beweglichen Sachen in einen ungefähren Anschlag gebracht werden.

§. 2.

Sollte nun nächst dem die hinterlassene Witwe zur zweyten Ehe schreiten wollen, oder gleichfalls versterben, oder aber eins der Kinder sich verheyrathen, mithin der Fall eintreten, daß die Ablagen der Kinder bestimmt werden müßten; so soll das Inventarium anderweit nachgesehen, und nach den sich ergebenden Umständen rectificirt und abgeschlossen werden.

§. 18.

Gelanget ein Stiefvater zu dem Besitz des Meyerhofes, so soll demselben der Hof nur auf

so

so viele Jahre, als dem Kinde erster Ehe, so den Hof dereinst zu erwarten hat, an Großjährigkeit abgehet, verschrieben werden können, jedoch bleibt der Obrigkeit, und zugleich den Gutsherrn überlassen, dem Stiefvater aus etwa vorliegenden dringenden Ursachen, annoch einige Jahre über die ordinaire Zeit, wiewol nicht über fünf Jahre zulegen zu können, gleichwie dann auch bloß von dem Gutsherrn, und zwar wann mehrere Gutsherrn bey einem Hofe konkurriren, hauptsächlich und vorzüglich von demjenigen, welcher vom Hofe den höchsten Zins empfängt, abhangen soll, welches Kind derselbe zu seinem künftigen Meyer am tüchtigsten halte, und dazu mittelst unentgeldlich zu ertheilender Versicherung annehmen wolle. Jedoch haben hierunter die Söhne, so lange welche vorhanden, für den Töchtern billig den Vorzug.

§. 19.

Zeuget der Stiefvater ebenfalls Kinder, so empfangen diese zwar auch eine Mitgift auf dem Hofe, dieselbe ist aber nach der Mitgift der Kinder erster Ehe keinesweges abzumessen, sondern wenn der Fall sich begiebt, daß ein Kind zweyter Ehe sich verheirathet, und also dessen Ablage zur Frage kommt; so ist des Stiefvaters Vermögen auf eben den Fuß wie §. 2. verordnet, gerichtlich in Anschlag zu bringen, die Schulden, worunter als dann auch die noch unbezahlten

Mit-

Mitgiften der Kinder erster Ehe gehören, zu designiren, und darnach das Ablagsquantum ausfindig zu machen.

§. 20.

Heyrathet aber der Stiefvater nach Absterben dessen Ehefrau, so haben die Kinder dritter Ehe mit den Kindern zweyter Ehe gleiches Recht.

2) Von der Leibzucht.

§. 13.

Würde auch ein Stiefvater die ihm vorgeschriebenen Jahre über schlecht wirthschaften, und ohne sonderbare Unglücksfälle gehabt zu haben, sein empfangenes Inventarium verschlimmeren, und Schulden machen, so soll er gleichfalls für seine Person die Leibzucht verlieren und aus seinem Eingebrachten den Schaden bezahlen.

Nro. 18.

Münstersche Erbpacht-Ordnung

v. J. 1783 21. Sept.

Erster Theil. Siebenter Titel.

Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 31.

Der letztlebende von den Erbpächtern ist, so lange er nicht zu der zweyten Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine minderjährigen Kinder.

§. 32.

§. 32.

Schreitet er aber zur zweyten Ehe, muß er nicht nur mit ſeinen Kindern theilen; ſondern es müſſen auch in ſolchem Falle, wie auch, wenn beide Eltern verſtorben, den minderjährigen Kindern der Erbpächter-Vormünder freyen Standes geſetzet, und davon ſofort der Gutsherr benachrichtiget werden. Damit nun dieſes deſto ſicherer befolget werde, ſo hat der zur zweyten Ehe ſchreitende Erbpachter vor der Heirath dem Orts-Pfarrer eine Beſcheinigung von ſeiner Obrigkeit darüber, daß den Kindern voriger Ehe wirklich Vormünder beſtellet, auch die Schicht- und Theilung vorgenommen ſey, vorzuzeigen; inmaßen ohne vorgängig ſolcher Beſcheinigung — dem Orts-Pfarrer die Copulation des Erbpachters zu verfügen unterſagt wird.

§. 34.

Die Erbpächter können die Vormünder ihrer Kinder benennen, ſonſt fällt die Vormundſchaft auf die nächſten Verwandten freyen Standes; oder falls ſolche nicht vorhanden, oder die vorhandenen dazu nicht fähig wären, ſind mit Einſtimmung des Gutsherrn von den Orts-Richtern ein oder dem Befinden nach zween Vormünder zu ſetzen. Alle Vormünder aber müſſen gerichtlich beeydiget werden; und ohne Unterſchied freyen Standes ſeyn.

§. 35.

§. 35.

Da dem Gutsherrn an der Wahl des Vormundes, welcher zugleich das Erbe des minderjährigen Erbpachters verwalten muß, sehr viel gelegen ist, so mag er, wenn er dazu vorgemeldte Vormünder nicht fähig findet, nebst solchen einen andern ebenfalls zu beeydigenden Vormund dem Gerichte in Vorschlag bringen, welchem, falls dagegen jene keine erhebliche Einwendung machen, solche Mitvormundschaft und Administration oder Verwaltung des Erbes auf die, mit Bewilligung des Gutsherrn vereinbarende Bedingniß bis zur Großjährigkeit des Anerben anzuvertrauen; jedoch sollen wegen Ansetzung des dritten Vormundes dem Pupillen gar keine andere Kosten, als die der Beeydigung halber, unter keinem Vorwand zur Last fallen.

Es mag aber auch der Gutsherr mit Zustimmung der Vormünder das Erbe währender Minderjährigkeit des Anerben auf eine andere bestthunliche Art verwalten oder ausheuren lassen.

§. 36.

Die Vormünder dieser Erbpächter müssen sofort von der ganzen Verlassenschaft, von allen Activ- und Passiv-Schulden ein ordentliches Inventarium in duplo verfertigen, — dem Gutsherren bleibt es indessen unbenommen, copiam vidimatam Inventarii sich geben zu lassen, welche ihm gegen aus eigenen Mitteln zu

zahlen-

zahlender Gebühr ohnweigerlich verabfolget werden soll.

§. 37.

Wenn soviel Baarschaft vorhanden, oder von der Vormundschaft erworben würde, daß solches Behuf der Minderjährigen zu Capital ausgelegt werden könnte; soll dieses von den Vormündern, jedoch nicht anders, als gegen eine gerichtlich zu verfertigende Schuldverschreibung mit aller Behutsamkeit geschehen: wenn aber eigenthümliche Immobil-Stücke vorhanden, derer Veräusserung den Minderjährigen vortheilhaft wäre, kann solche, jedoch nicht anders, als cum iudiciali decreto, aestimatione et publicatione praeuia, das ist Mittels eines gerichtlichen Decrets, und in Vorgang dessen Schätzung und gehöriger Verkündigung von den Kanzeln an den Meistbiethenden geschehen: und sollen die Vormünder schuldig seyn, hievon dem Gutsherrn frühzeitig und wenigst sechs Wochen vorher unter der Verwarnung, daß ansonst der Verkauf als nicht geschlossen geachtet werden solle, zu verwissigen: würde nun dieser solche Stücke dem Erbe nützlich zu seyn erachten, und soviel, als der Letzt- und Meistbiethende dafür gebothen, zahlen zu wollen in termino distractionis sich erklären, so sollen ihm solche Stücke vorzüglich zugeschlagen und belassen werden.

§. 38.

Wenn das Vermögen jährlich 100 Rthl. Intraden bringet, müssen die Vormünder alle Jahr vor des Orts Richter die Rechnung abstatten: wenn es unter 100 Rthl jedoch nicht unter 20 Rthl., aber alle 3 Jahr. — Damit nun zum Besten des Anerben und des Hofs selbst die Verwaltung der Vormundschaft geschehe, so soll der Gutsherr von der Rechnungs-Abnahme, falls er in hiesigem Hochstifte seßhaft, oder dessen Rentemeister im Lande zugegen, zeitig durch die Vormünder verwissiget werden, um dabey, jedoch ohne die geringste Kosten-Vermehrung, selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen zu können; die Vormünder aber sollen mittels Beybringung eines Scheins vom Gutsherrn oder dessen Rentemeistere, daß die Verwissigung gehörig geschehen, in Actu der Abnahme zu dociren schuldig und gehalten seyn.

§. 39.

Die Richter müssen Amts halber auf die Anordnung der Vormünder und ihre Rechnungen ein wachsames Auge haben; und bey Einschickung der befohlenen Gerichts-Tabellen zum Hofrath die geschehene Beendigung der Vormünder und vorberührte Rechnungs-Abnahme specifice bemerken.

Zweyter Theil. Achter Titel.

Von Sterbefällen und Beerbtheilungen, auch Schicht und Theilung der Güter.

§. 109.

Wenn ein Erbpachter, dem seine Hausfrau (oder Erbpachterin der ihr Mann) mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder abgestorben; zur zweyten Ehe schreiten will: der soll, ehe er zur zweyten Ehe schreitet, in der hiernächst bestimmten Zeit mit Verwissigung des Gutsherrn von den nächsten beiderseitiger Kinder Verwandten, wenn darunter ein oder mehrere unmündig; zween Vormünder freyen Standes bitten, welche gerichtlich zu verpflichten sind, — (um nähmlich durch die Theilung des bisher dem überlebenden Erbpachter und den Kindern gemeinschaftlichen Allodiums die letztern abzuschichten, wodurch die Gütergemeinschaft beendigt wird).

§. 110.

Sobald ein also abgeschichtetes Kind — die Tochter das sechszehnte, und der Sohn das achtzehnte Jahr erreichet und vollendet: soll der Vater denselben den gebührenden Antheil solcher ihnen zugefallenen Güter, auf der Kinder mit Rath ihrer Vormünder geschehenes geziemendes Gesinnen überlassen und zustellen; jedoch daß nicht den Kindern, sondern den Vormündern solches geliefert, dieselben auch solange das Gut ihrer Pflegefohlenen bey legalen Unterpfand ihrer, der

Vormünder, Güter verwalten, bis dieselben ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreichet, oder sich verheirathet haben werden: auf welchen Fall es ihnen überliefert werden soll. —

§. 112.

Wenn der also abgetheilter Kinder Vater verstürbe, ehe die Kinder zur Großjährigkeit gelanget; so soll die Stiefmutter die den Kindern zugefallene Güter den Vormündern der Kinder innerhalb Jahrs Frist zum Gebrauch für die Kinder überlassen, und ein gleiches soll auch beobachtet werden, wenn der abgetheilter Kinder Mutter verstorben, und ein Stiefvater vorhanden wäre.

Neunter Titel.

Von Auflassung und Succession der Erbpächter.

§. 134.

Wenn alle, so in pari gradu oder in gleichem Grade ein Recht zur Succession in der eröffneten Erbpacht haben, minderjährig; so müssen Vormünder gesetzet; und das Erbe muß bis zur Großjährigkeit des nächsten Anerben, welchem, wie hier unten erwehnet, das Successions-Recht gebühret, verwaltet werden, wie hieroben im 1sten Theil 7ten Titel verordnet ist.

§. 135.

So lange aber noch einer der Erbpächter, Mann oder Frau am leben, und nicht zur zweyten

ten Ehe schreitet, behalten sie das Erbpacht-Recht bis zum Abstand oder Absterben; dafern sie aber zur zweyten Ehe schreiten, müssen sie, wie hier oben im 2ten Theil 8ten Titel verordnet, mit ihren Kindern zwar theilen, haben jedoch, so lange sie dem Erbe vorstehen können, den Genuß der Erbpacht.

§. 145.

Wofern — der Letzlebende, wenn es auch der Anerbe nicht, sondern der Ehegatte wäre, so sich mit demselben auf dem Erbe verheyrathet, und Auffahrts-Gelder bezahlet; mit gutsherrlicher Bewilligung wieder zur Ehe schreitet, so gebühret denen aus solcher Ehe erzeugten Kindern das Erb- und Successions-Recht; und werden dadurch des verstorbenen Anerben Brüder und Schwester, fort alle übrige, so aus dem Geblüte noch am Leben, von der Succession ausgeschlossen.

Des Auffömmlings Collateralen oder Seiten-Verwandte erhalten gar kein Recht an das Erbpachtgut.

§. 146.

Wenn der Anerbe oder die Anerbin mit gutsherrlicher Bewilligung zur zweyten Ehe schreitet; so bleibt zwar der oder dieselbe, es mögen Kinder aus der ersten Ehe seyn oder nicht, auf dem Erbe, so lange er oder sie demselben vorzustehen fähig ist; jedoch sollen dem, mit dem

Anerben oder der Anerbin sich verheyrathenden Ehegatten, wenn Kinder aus erster Ehe obhanden, gewisse über fünf und zwanzig Jahre nicht zu erstreckende Mahljahre, wofür statt sonstigen Gewinns das Quantum eines halben Jahrs Pacht von dem Aufkömmling allein entrichtet werden muß, gesetzet werden: und ist derselbe nach Verlauf der Mahljahre, immittelst der Anerbe oder die Anerbin verstorben wäre, dem Kinde, welches aus erster, oder in Abgang deren, aus zweyter Ehe zu der Succession gelassen werden muß, das Erbe einzuräumen, und die Leibzucht zu beziehen schuldig.

§. 147.

Wenn aber nach Absterben des Anerben oder der Anerbin der überlebende Ehegatte sich wieder verheyrathet; und aus erster Ehe Kinder obhanden wären, als welche, wie oben schon verordnet worden, in der Succession den Vorzug haben; so werden auch auf diesen Fall und zwar bey den Eheleuten nach Unterschied und Proportion des Alters der Eheleute und Vorkinder sichere, doch auch nicht über fünf und zwanzig Jahre gesetzet; sofern jedoch mitler Weile die sämmtlicher Vorkinder verstürben, ob sonst zu der Succession untauglich wären; so verbleiben die Eheleute nach Ablauf der gesetzten Mahljahre mit gutsherrlicher, wenn sie dem Erbe vorzustehen im Stande sind, nicht zu verweige-

render

lender Bewilligung auf dem Erbe. Es müssen aber erwehnte Eheleute in Rücksicht, daß sie nur den halben Gewinn gezahlet, den Ueberrest alsdann dem Gutsherrn ergänzen.

Zehnter Titel.

Von Leibgeding und Leibzuchten.

§. 148.

Wenn Erbpachter Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem ihm eingethanen Erbe nicht mehr vorstehen könnte, oder solches seinen Nachfolgern übergäbe; so gebühret denenselben, wenn sie auch nur auf Mahljahre das Erbe angenommen, daraus Zeitlebens der nöthige Unterhalt, und wird genannt das Leibgeding oder die Leibzucht.

Nro. 19.

Hausgenossen-Recht zu Osnabrück.

(Aus PUFENDORF *Obs. iur. univ.* T. I. obs. 47. §. 26.)

Quaest. 33.

Wann ein Sohn oder Tochter ein Erbe oder Kotten unter hat, bis der Ahn-Erbe erwachsen, und auf all solche Kotten Pfacht und Schulde zahlet, keine Schulde machet, und alsden etwas vor sich erwerbet, ob derselbe schuldig dasselbe an seinen Brautschatz decurtiren zu lassen. Dies Gestelt. So eingebracht, daß ein Sohn oder Tochter, welche das Erbe oder Kotten bis zu des Ahn-Erben Qualification mit Zahlung, Pfacht und Schulden unterhält, auch andere Schatzung, Auflage und Landfolge prästiret, beneben den Kindern so hewrathen deuchtig ihren Brautschatz giebt, und dieselbe damit nicht aufhaltet, daß der Sohn oder Tochter, was sie prosperirt an Gelde und sonsten, daß solches ihre Legitimam vor sich behalten, gleichwol das Erbe mit nottürfftigen Viehe lassen und erhalten solle.

Nro. 20.

Verordnung des Grafen Philipp von Schaumburg-Lippe ꝛc.

d. d. Bückeburg den 17ten May 1669.

(Aus D. G. STRUBEN Comment. *de iure villicorum* (Hanov. 1768) Cap. VIII. §. 6. p. 327. 328. not. c)

Wir Phillipp Graf von Schaumburg-Lippe ꝛc. — bezeugen — daß Uns beständig vorkommen, was gestalt an Unser Canzley und Aemter von wegen dieses Falls, wenn einer eine BaurenColoney hat, und verstirbet, und keine, der Coloney fürzustehen bequeme Erben hinterlässet, disputiret worden; ob die regula: Si filius, ergo heres, ohne einige limitation und declaration anzunehmen, und dero zu Folge die Höfe den Kindern zu reserviren, Wir aber wahrgenommen, daß solches disputiren wider die Uhralte hergebrachte Observantz zu unsers Landes Besten nicht würde gedeyen, zumahlen die Höfe viele Jahre über mit keinem Colono versehen liegen, und in großen Ruin gesetzet werden dürften.

Ob nun wohl die Natur der Eltern Verlassenschaft, daran der Dritte kein Interesse hat, den Kindern zueignet, auch solches bey der Coloney so viel möglich observiret, wenn dem Landes- und GuthsHerren zum Besten dieselbe kann administriret werden, dennoch weilen

durch Unmündige die Coloney sich nicht läst verwalten, und uns und dem Guths Herren es zu Schaden gereichen würde, wann man die Verwaltung Vormündern anvertrauen wollte, Wir auch berichtet seyn, daß, wenn die hinterlassene Kinder den Hof zu beziehen untüchtig, es hergebracht, daß der letztlebende, ohngeachtet das Coloney Guth vom verstorbenen Ehe-Genoß herrühren möchte, sich auf das Guth wieder zu verheyrathen befugt, und den Kindern ein (vermöge der Policey-Ordnung *) gewisses vom Hofe zu geben allein gehalten; Als thun Wir solch altes Herkommen hiermit allerdings bestätigen, — auch ernstlich verordnen, — daß bey solchen begebenden Fällen, unsere Beamte solche Verfügung thun sollen, damit den Kindern vom Hofe ein gewisses verschrieben, den Hof aber in die zweyte, dritte und mehr Ehen zu bringen, jedoch, wann die Kinder schon erwachsen, und ihre Jahre soweit erreichet, daß sie in zwey oder drey Jahren den Hof zu bauen geschickt, wollen wir die vorige Ordnung hieher nicht erstrecket, sondern den Kindern vor andern den Hof gelassen haben.

*) Schaumburgische Policeyordnung v. 1615. (Rinteln, 1717. von Fr. Jul. Rottmann) Cap. 28. S. 308.

Nro. 21.

Verordnung des Landgr. Carl von Hessen-Cassel, für die Grafschaft Schaumburg,

d. d. Sababurg d. 1. Dec. 1723.

(bey Lennep Abh. von der Leibe zu Landsiedelrecht, Tit. IX. §. 11. not. 7. p. 669. 670.)

— Verordnen, daß, — wann — ein colonus mit Hinterlassung ein, oder mehrer Kinder, so das 18. Jahr noch nicht erreichet, verstirbet, dessen hinterlassene Wittibe und Mutter dieses Fueg und Macht haben solle, praevia cognitione Unserer Beamten, in deren anvertraueten Amte der Meyerhoff gelegen, und unter deren gerichtlichen Confirmation (als welche darauf, daß der 2te Ehemann eine zu Verwaltung des Haus- und Feldwesens tüchtige Person sey, auch denen Kindern erster Ehe nach dem Vermögen und Gelegenheit des Hoffes deren Abstand und Aussteuer der Behör determiniret und ausgefolget werde, zu sehen haben) nach Anleitung der Polizey-Ordnung und Observantz, auch selbst Weyland Graff Phillipps zu Schaumburg — Verordnung *) einem secundo marito zuzuheurathen; — aber, wann — bey Absterben eines Coloni ein, oder mehr Kinder, so die 18 Jahr erreichet, vorhanden und am Leben sind, alsdenn die

*) Die vorige Verordnung vom 17. May 1669.

die hinterlassene Wittibe und Mutter dieser Kinder den Meyerhoff einem anderen zuzuheyrathen nicht berechtigt seyn solle.

Nro. 22.

Meyerordnung für die Grafschaft Schaumburg Hess. Antheils.

v. J. 1774. 21. Oct.

(Aus C. W. Ledderhose kleinen Schriften, Bd. V. (Eisenach 1795) Anh. II. nro. XI. p. 369.)

Art. II.

Von der Erbfolge und Wiederbesetzung derer Höfe.

§. 5.

Die Wittwe des verstorbenen Coloni kann das Meyer-Guth einem zweyten Ehemann mit Gerichts- und Gutsherrlicher Bewilligung zu heyrathen, sie geht aber alsdann denen Kindern nur auf den Fall vor, wenn noch keiner von denen Söhnen und Schwiegersöhnen das achtzehen jährige Alter erreicht hätte und der Stette selbst vorzustehen, tüchtig wäre.

Art. III.

Von der Leibzucht.

§. 4.

Wie denn auch bey Abtrettung der Stette denen Eltern keinesweges erlaubt ist, vielmehr ausdrück-

ausdrücklich verboten wird, dasjenige, was sie derselben durch Heyrathen — selbst zugebracht, — im geringsten hierbey ab- und heraus zu verlangen, sondern sie sollen und müssen solches in compensationem der Verpflegung, so lange sie selbige genießen, bey sonstigem deren Verlust und respective Verstoßung vom Hofe, in demselben und dem Kinde lediglich lassen.

Register.

Register.

A.

Abfinden, Seite 206. 207. 209
Abfindung, 201. Natur derselben, ebendas. f.
Abfindung der Geschwister des Anerben, ob sie der J. W. bezahlen müsse, 220. der Kinder des J. W. während der Mahljahre, 247. nach Ablauf derselben, 284. Grund derselben, ebendas. welche Kinder des J. W. sie fodern können, 291. Größe derselben, 294
Abtretung des Colonats an den Anerben, 258
Abtretung des Haus- Vieh- und Feld-Inventariums, 259
Administrator interimisticus, 37
Alimentation des Anerben und seiner Geschwister, 224. der Kinder des J. W. während der Mahljahre, 248. nach Ablauf derselben, 298
Allgemeine und gemeine Grundsätze, 47. n. d).
Allodialerbtheile d. i. Abfindung, 204
Allodialqualität, 211
Allodialschulden, 231
Allodialvermögen, seine Verwaltung, 11. was dazu gehöre, 12. Inventarium darüber, 14. Veräußerung unbeweglicher Allodialstücke, 14. ist der Maßstab zu Bestimmung der Abfindung, 204. 287
Allodium, 4. 204
Alter Theil, 270
Amtsattestate, Quelle, 55
Anerbe, 4. d. i. Colonus, 29. n. a). Ausschliessung desselben wegen Minderjährigkeit, 15. 106. ob er durch die Beweinkaufung des J. W. von Zahlung des Handlohns befreyet werde? 146. Sein Tod beendigt die J. W. nicht, 252. ob er die Kinder des J. W. abfinden und ernähren müsse? 184 f.
Anerbenrecht, eventuelles, des J. W. und seiner Kinder, 299
Anfall, lediger 301
Anfallsgelder, 300
Angevelle, 97
Aufgeheiratheter Ehegatte, 26. 114. Verwendung seines Eingebrachten in das Colonat, 287

Auf-

Register.

Aufheirathen, Seite 87
Aufkömmling, 29. n. a). 114.
Ausbesserungen, welche der J. W. übernehmen muß, 192
Auslobung, 201
Ausschliessung des Anerben wegen seiner Minderjährigkeit, 15. 106
Außerordentliche Interims-Wirthschaft, 118
Aussteuer, 201
Ausübung des Colonatrechts, 81 f.
Auszug, 270

B.

Ballii ius, 65. 97
Bauer, 4. 5. n. a).
Bauergut, 4
Bauerlehn, 109
Bauerlehn Lasten, 199
Baulebungsrecht, 211
Belohnung des Interims-Wirthes, 278
Bemeyeren, 138
Beendigung der J. W., 250
Berathung, 201
Beschränktes Eigenthum des Colonus 122
Bestätigung, Obrigkeitliche 150
Bestätigungs-Urkunden der Eheverträge, Quelle, 59
Brautschatz, 201. 209
Burghöfe, dienstfreye, 108

C.

Causae cognitio, 152
Caution, 159
Colonat, 4. Verwaltung desselben während der Minderjährigkeit, 24
Colonatbrief, 137
Colonatjahre, 38
Colonatrecht, 4
Coloniejahre, 38
Colonus, seine zweyte Heirath, 26. 114
Competenz des Richters zu Bestätigung der J. W., 153
Communio bonorum, integralis, proprietaria, vniuersalis, 27
Communio bonorum vsufructuaria, 27
Concurrenz des Gutsherrn bey Anordnung der J. W. 121 f. mehrerer Gutsherren, 133

Con-

Register.

Concurrenz der Obrigkeit, Seite 150 f.
Concurrenz der Vormünder, 164 f.
Contractus innominatus facio vt des, 70
Coutumes françoises, 65
Culpa leuis in abstracto, 197

D.

Deichlasten, 199
Deteriorationen, 268
Deutscher Nießbrauch, 84 f. 86
Dienstfreye Burghöfe, 108
Dienstpflicht des J. W., 206
Diligentia media, 197
Dominium ciuile, 89. naturale, Aehnlichkeit mit dem Rechte des J. W., 89
Dominium vtile der Bauern, 5. n. *b*).
Dotalitium, 266 n. *f*).

E.

Ehestiftungen, 58
Eigenthumsordnungen, Quelle, 50
Einfreyen, 61 f.
Einkindschaft, 297
Einschränkung der Leibzucht, 269
Das Einzubringende des J. W., Bestimmung desselben, 172. Verwendung desselben, 235 f. Zurückforderung der dadurch bewirkten Verbesserungen, 262 f.
Einwährungsjahre, 38
Einwilligung des Gutsherrn, s. Gutsherr.
Entsagung der Leibzucht, 263
Entscheidungsquellen für einzelne Partheien, 57
Entsetzung des J. W., 255
Erbe, 4
Erben des J. W., 251. 259
Erbgewinngelder, 300
Erbländereyen, 108. Bestimmung der Zahl der Mahljahre bey denselben, 180
Erblichkeit der Bauergüter, 61 f.
Erbpächter, 29. n. *a*).
Erbpachtbrief, 137
Erbpachtordnungen, Quelle, 50
Erbstücke, 4. der Leibeigenen, 211
Ergebebrief, 247

Erhaltung des Colonats, Zweck der J. W., 71. Sorge des J. W. dafür, Seite 190.
Ersatz des verursachten Schadens, 268
Ertrag des Colonats ein Maßstab zu Bestimmung der Leibzucht, 275
Das Erübrigte von den Nutzungen des Colonats, ob es der J. W. bekomme, 245
Erziehung des Anerben und seiner Geschwister, 224
Erziehung der Kinder des J. W. während der Mahljahre, 247. nach Ablauf derselben, 298
Essentialia, 44
Eventuelles Anerbenrecht des J. W. und seiner Kinder, 299. Grund desselben, ebendas.
Expulsion, 256
Eydesleistung, 162
Eydliche Caution, 161

F.

Fahrlässigkeit des J. W., Ersatz des dadurch verursachten Schadens, 197. 268
Filialis portio, 197
Forderungen des Anerben an den J. W., 270
Forderungen, welche der J. W. am Colonate hat, 231
Freybrief, 148
Fructuaria tutela, 65. 92 f.
Fungibiles res auf dem Colonate, Taxe dafür, 157

G.

Garde noble, 97
Gardiae ius, 65. 97
Gebrechliche Geschwister des Anerben, ihr Unterhalt, 226
Gehöfte, 4
Gemeinanwendbare Grundsätze, Quelle, 42
Gemeindedienste, 199
Generelle Gesetze, 47. n. d).
Gerechtigkeiten des Colonats, Sorge des J. W. für ihre Erhaltung, 195
Gewohnheiten, besondere Quelle, 54 f.
Gewöhnliche Interims-Wirthschaft, 113
Grad der Sorgfalt, welche der J. W. anwenden muß, 196
Gut um Gut, Blut um Blut, 32. n. k).
Gütergemeinschaft, nießbräuchliche, 27

Gütergemeinschaft, ob sie der Grund des J. W. sey, S. 100
Gutsherr, 107. 133. seine Einwilligung zur J. W., 121 f. Erfolg der vernachlässigten Einholung derselben, 126. verweigerte Einwilligung, 127. seine Einwilligung zur Leibzucht, 272

H.

Haagen-Hausgenossen im Ravensbergischen, 110. n. b).
Handlohn, 9. S Weinkauf,
Hausgenossenrechte, Quelle, 59. 109
Hof, 4
Hofhörige, 109

J.

Jahrmahle, 39. not. e).
Jahrmahle, 38
Jahrszeit, in welcher das Colonat an den Anerben abgetreten werden soll, 258
Jahrszeiten, 38
Interimsadministration, 37
Interimsbesitzer, 37
Interimsmeyer, 37
Interimsverwaltung, 37
Interimsweise den Hof zu freyen, 37
Interims-Wirth, 36. Person desselben, 110 f. Alter, 111. Fähigkeit, 112. Vermögen, 112. Zweyte Heirath, 116. eventuelles Anerbenrecht, 301
Interims-Wirthschaft, Anordnung, 103 f. Begriff, 36. Geschichte der Gesetzgebung darüber, 66 f. Grund der Einführung, 63. Nachtheile, 72. 73. Natur, 80 f. Ursprung des Instituts, 61. Veranlassung, 64. Quellen der Rechtslehre, 40 f. Zweck und Nutzen, 71 f.
Inventarium, Haus-, Vieh- und Feld-, Abtretung desselben in genere, 259
Inventarium über das Allodium, 14
Inventarium über das Colonat bey Antretung des J. W., 155. Inhalt, 156

K.

Kinder des Interims-Wirthes, ob sie Leibeigen werden, 149. ihre Abfindung und Erziehung während der Mahljahre, 247. ihre Abfindung nach Ablauf der Mahljahre, 284. welche Kinder des J. W abgefunden werden müssen, 291. Ob die auf der Leibzucht erzeugten, 293. ihr eventuelles Anerbenrecht, 303.

Register.

Kinderzeugen bricht Ehestiftungen, Seite 28
Kindestheil, statt Leibzucht, 279

L.

Landesfolge, 199
Landesordnungen, Quelle, 49 f.
Landstedel, 105
Längst Leib, längst Gut, 28
Legitimatio ad causam des J. W., 295
Lehngüter der Bauren, 109. 110. n. e).
Lehnsträger, Aehnlichkeit mit dem J. W., 88
Leibeigen, ob der J. W. leibeigen wird, 147. ob seine Kinder, 149
Leibeigene, J. W. unter ihnen, 109
Leibgeding, 266. n. f).
Leibgut schwindet Hauptgut, 262
Leibzucht des J. W., Grund derselben, 270. Entsagung, 263. Einschränkung wegen übler Wirthschaft, 269. 276. Bestimmung derselben, 273. halbe und ganze Leibzucht, 277
Leibzüchter, ihre Zahl kommt bey Bestimmung der Leibzucht in Betracht, 277. ihre Rechte und Pflichten, 283.
Leibzuchts Kote, 270
Der Letzte macht die Thüre zu, 32. n. r).

M.

Mahelen, 38
Mahljahre, 37. Regel bey Bestimmung derselben, 176. Ausnahmen, 178. Ausdehnung und Einschränkung der Mahljahre durch neue Verträge, 183. Terminus a quo, 185. Beendigung der J. W. durch Ablauf der Mahljahre, 256. Verwandlung des Besitzes auf Mahljahre in ein Colonatrecht, 301
Meyerbrief, Quelle, 59. Inhalt, 137. Ob der Interims-Wirth ihn lösen müsse, 137
Meyerjahre, 38
Meyerordnungen, Quelle, 50
Minderjährigkeit des Anerben, ein Grund zu seiner gänzlichen Ausschliessung, 15 f. 106. Beyspiele, §. 5. u. 6.
Minorat, 18
Mitbenutzung des Aufgeheiratheten, 26
Mitbesitz des Aufgeheiratheten, 26
Mortuarium, 211. 253

Register.

N.

Natur der Interims-Wirthschaft, Seite 80 f.
Natur der Sache, eine Quelle gemeiner Grundsätze, 43
Naturalia, 44
Nießbrauch, deutscher, Natur desselben, 84. 86
Nießbrauch des Colonatrechts, 85. 244
Nießbrauchliche Gütergemeinschaft 27
Nutzungen des Colonats, Verwendung derselben, 234.
Zurückfoderung der dadurch bewirkten Verbesserungen, 262
Nutzungsjahre, 38

O.

Obrigkeit, ihre Concurrenz bey Anordnung der J. W., 150
Oeffentliche Lasten, 199
Officium suppletorium der Obrigkeit, ob es bey verweigerter, gutsherrlicher Einwilligung Statt finde? 128.
Ob bey verweigerter Einwilligung der Vormünder, 166

P.

Pactum nudum de faciendo vt des, 169
Peculium, 4
Pflichten des Interims-Wirthes während der Mahljahre 290, f. nach Ablauf derselben, 258 f.
Polizeyordnungen, Quelle, 150
Praecipuum, 207. 221
Praescriptis verbis actio, 170
Processe, ob sie der J. W. Nahmens des Anerben führen könne, 295
Proprietät des Colonatrechts, 84
Prouasallus, 88
Pufendorf, 60. 89. n. a). seine Hypothese von der J. W., 92

Q.

Quellen der Rechtslehre von der J. W., 43

R.

Reallasten, 199
Rechenschaft, 260
Rechnungsablage, jährliche, ob der J. W. dazu verbunden sey, 198. Bey Abtretung des Colonats, 260
Rechnungsabnahme der Vormünder, 13

Register.

Rechte des J. W. während der Mahljahre, Seite 244
nach Ablauf derselben, 258 f.
Rechtliche Entscheidungen, Quelle, 159
Regierungsjahre, 38
Regreß des Anerben gegen den J. W. wegen nicht bezahlter Abgaben, 200
Reihedienste, 199
Remissionen, 192
Reunionsstreitigkeiten, 295

S.

Schaden, Ersatz desselben, 268
Schlechte Wirthschaft des J. W., 255
Schriftliche Abfassung des Vertrags über die J. W., 171
Schulden, Verbindlichkeit des J. W. zu ihrer Verzinsung und Abtragung, 230. ob der J. W. das Colonat damit beschweren könne, 239
Sicherheitsleistung des J. W., 158 f.
Stätte, 4 f.
Seitenverwandte des J. W., 305
Stellvertreter des Anerben, — Interims-Wirth, 82
Stiefeltern, Interims-Wirthe, 113
Stiefväter, Vormünder über ihre Stiefkinder, 95
Sorge des Interims-Wirthes für Erhaltung und Verbesserung des Colonats, 190
Sorgfalt, Grad derselben, welche der J. W. anwenden muß, 196
Specification, beschworene, statt des Inventariums, 156
Sterbefall, ob er von der Verlassenschaft des J. W. bezahlt werde, 253
Stiefgeschwister des Anerben, s. Kinder des J. W.

T.

Taxe für die auf dem Gute befindl. res fungibiles, 157
Temporaire Ausübung des Colonatrechts, 81. 82
Temporaires Colonatrecht, 82
Testamentarische Disposition des Vaters über die J. W., 169
Termine zu Bezahlung der Abfindung, 208. 221
Terminus a quo bey Bestimmung der Mahljahre, 185
Tod des Anerben beendigt die J. W. nicht, 251
Tod des Interims-Wirthes, Beendigung der J. W. dadurch, 250

Register.

Transmission des Erbrechts am Colonate, Seite 81
Tutela fructuaria, 65. 92 f.

U.

Unglücksfälle, Ersatz des dadurch verursachten Schadens, 196
Universelle Gesetze, 47. n. d).
Untersuchung, Obrigkeitliche, vor der Bestätigung des J. W., 152. bey Abtretung des Colonats, 260
Untheilbarkeit des Bauerguts, 2 3
Unvollkommenes Erbrecht, 103 f.

V.

Veräußerung unbewealicher Allodialstücke, 14
Verbesserung des Colonats, 192. Zurückfoderung der Verbesserungen, 261. Der nothwendigen, nützlichen, 264
Verpachtung des Colonats, 77
Versorgung des abgehenden Colonus, 275
Vertrag über die J. W. 167. Natur desselben, ebendas. Form, 171 Inhalt, 173 f.
Verwaltung der J. W., 188 f.
Verwaltung des Colonats, 190
Verwendung einer Summe zum Nutzen des Colonats, 173
Vicarius, Interims Wirth, 82
Voraus, 207
Vormünder für Person und Allodialvermögen des Anerben, 6 f. Zweyter und dritter Vormund zu Verwaltung des Hofs, 25. ihre Einwilligung zu der Interimsverwaltung, 164
Vormundschaft der Mutter, 9. Die J. W. ist keine Vormundschaft, 92 f.
Vormundschaftliche Verwaltung des Colonats, Nachtheile derselben, 74. 78

W.

Wehrfester, 29. n. a).
Weinkauf, ob ihn der J. W. zahle, 139. Folge des bezahlten Weinkaufs, 300. Größe desselben, 143. ob der Anerbe durch die Beweinkaufung des J. W. davon befreyt werde, 146. ob ihn der J. W. auf den ledigen Anfall nochmals zahlen müsse, 301. ob die Kinder des J. W. ihn erlegen müssen, 305

Register.

Wirthe, Seite 105
Wohnjahre, 38

3.

Zahl der Mahljahre, 179 f.
Zeitpächter, 105
Zinsherr, 108. seine Einwilligung zu Anordnung einer J. W. 135
Zinspflicht des J. W. 200
Zufreyen, 27
Zurückfoderung der Verbesserungen, 161
Zuschreiben, 87
Zwischenwirth, 37

Einige Druckfehler.

S. 80. in der Ueberschrift zu §. 23. statt und Mißbrauch ließ und ein Nießbrauch.

S. 111. Z. 14. hinter nothwendig ist *b*) zu setzen.

S. 111. Z. 26. statt und auf ließ und ihn auf.

S. 173. Z. 3. statt §. 78. ließ §. 79.

S. 183. Z. 18. statt Verträge ließ Verträge.

S. 233. n. c) Z. 16. statt Coivonate ließ Colonate.

S. 262. Z. 22. statt Leibzucht schwindet Hauptgut ließ Leibgut ꝛc.

S. 305. Z. 3. hinter verlustig ist g) zu setzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Runde, Christian Ludwig,

Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besonderen Rechten

Göttingen 1796

J.germ. 166 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552412-4
VD18 14695480-001